

# SO\_GERICHTE STBER.2018.51 vom 28. März 2019

SO Obergericht, 2019-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2018.51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.51)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2018.51 du 28 mars 2019

IT: SO\_GERICHTE STBER.2018.51 del 28 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

C.\_\_\_\_ gab in einem seit Juli 2010 gegen ihn im Kanton Aargau geführten Strafverfahren zu Protokoll, er habe zwischen März 2008 und Juli 2010 gesamthaft 5,5 kg Heroin bei einem Lieferanten albanischer Abstammung aus dem Raum Olten bezogen. Mit diesem Lieferanten habe er zuletzt über die Mobiltelefonnummer [Nr. 1] kommuniziert, wobei ihm dieser Kontakt über D.\_\_\_\_ vermittelt worden sei. Am 14. September 2010 führte die Kantonspolizei Solothurn eine Einvernahme mit D.\_\_\_\_ durch. Dieser gab zu Protokoll, es sei möglich, dass er C.\_\_\_\_ die genannte Rufnummer des Lieferanten gegeben habe. Bei dem Lieferanten handle es sich um einen ca. 30-jährigen Albaner aus [...] namens «a.\_\_\_\_».

### E. 1.1

**Verfahrenskosten** Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 24'000.00 machen insgesamt CHF 80'850.00 aus. Von diesen Kosten sind dem Beschuldigten in Anbetracht des Verfahrensausganges 4 / 5 (= CHF 64'680.00) aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die restlichen Verfahrenskosten von CHF 16'170.00 (= 1 / 5 ) sind aufgrund der erfolgten expliziten und impliziten Freisprüche vom Staat Solothurn zu tragen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

### E. 1.2

**Kosten der amtlichen Verteidigung** Die Honorarnoten der vormaligen amtlichen Verteidiger sind gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 10 und 11 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 3'878.30 (Rechtsanwalt Beat Muralt) und CHF 49'465.55 (Rechtsanwalt Max Birkenmaier) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden. In Anbetracht der dargelegten Kostenverlegung (vgl. vorstehende Ziff. VIII.1.1) ist der Rückforderungsanspruch des Staates auf 4 / 5 zu begrenzen. Demzufolge hat der Beschuldigte dem Staat Solothurn die vorgenannten Entschädigungen im Umfang von CHF 3'102.65 und CHF 39'572.45 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Dieser Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO). In Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO ist des Weiteren der Nachzahlungsanspruch des vormaligen amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, vorzubehalten. Dieser berechnet sich wie folgt: 216.8 Stunden x Differenzbetrag (CHF 20.00, vgl. erstinstanzliches Urteil, US 73), somit CHF 4'336.00, zuzüglich 8 % MWST (= CHF 346.90), was CHF 4'682.90 ausmacht. Da der Beschuldigte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 4 / 5 zu tragen hat, ist auch der Nachzahlungsanspruch auf 4 / 5 (= CHF 3'746.30) zu begrenzen. Von Rechtsanwalt Beat Muralt, ist kein Nachzahlungsanspruch geltend gemacht worden.

### E. 1.3

**2. Berufungsverfahren**

Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts als auch um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Unter der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3a aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände berühren die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

#### **E. 1.4**

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen ins Gewicht fallen, zu berücksichtigen. Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1). Andererseits sind die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

##### **E. 1.4.1**

20'500 g 4'100 g

##### **E. 1.4.2**

5'500 g 475 g

#### **E. 1.4.3**

In Bezug auf W.\_\_\_\_ ist vorab festzuhalten, dass nicht von einem bedeutenden Mittäter die Rede sein kann. Er soll gemäss Vorhalt (AnklS. Ziff. 1.4.8, letztes Lemma) im Auftrag des Beschuldigten einmalig Ende Juni 2013 120 g Heroingemisch an N.\_\_\_\_ ausgeliefert haben. Vergegenwärtigt man sich die dem Beschuldigten gesamthaft zur Last gelegte Menge Heroingemisch (ca. 42 - 46,5 kg gemäss AnklS. Ziff. 1), ging es hierbei um eine marginale Kleinmenge. Im Weiteren hätten die gemeinsame Strafverfolgung und die gemeinsame gerichtliche Beurteilung dem Beschleunigungsgebot widersprochen, denn die polizeiliche Strafanzeige gegen W.\_\_\_\_ erging bereits am 28. Februar 2014 (vgl. 5.1.5/1 ff.), mithin zu einem Zeitpunkt, als die gegen den Beschuldigten geführten polizeilichen Ermittlungen noch längst nicht abgeschlossen waren. Hinzu kommt, dass dieser Teilvorhalt von AnklS. Ziff. 1.4.8 – zumindest im Vorverfahren umfassend (vgl. schriftliche Stellungnahme zur detaillierten Eröffnungsverfügung 12.1.1/365) und vor der ersten Instanz im Grundsatz (Ordner Vorinstanz Z, 431 ff. AS 71) – anerkannt wurde.

#### **E. 1.4.4**

In Bezug auf K.\_\_\_\_ liegt eine mit W.\_\_\_\_ insofern vergleichbare Konstellation vor, als sich die mittäterschaftliche Tatbegehung ebenfalls auf einen Vorhalt von geringer Tragweite beschränkt. K.\_\_\_\_ soll gemäss AnklS. Ziff. 1.4.10 als Mittäter des Beschuldigten in dessen Auftrag insgesamt 4 x 50 g Heroingemisch an X.\_\_\_\_ ausgeliefert haben. Hingegen wurde K.\_\_\_\_ vorgehalten, in relativ grossem Umfang als selbständiger Unterhändler agiert zu haben, indem er das vom Beschuldigten gekaufte Heroingemisch in Eigenregie weiterverkauft haben soll (vgl. hierzu die Anklageschrift in Sachen K.\_\_\_\_ vom 13.9.2016 [5.1.3/49 ff.] sowie AnklS. Ziff. 1.4.7). In Bezug auf diese letztgenannte Konstellation ist auf die Ausführungen betreffend C.\_\_\_\_ unter vorstehender Ziff. II.1.3 zu verweisen: Lieferanten und ihre Abnehmer im Betäubungsmittelhandel gelten als Akteure verschiedener Hierarchiestufen und sind daher nicht als Mittäter zu betrachten. In Bezug auf den mittäterschaftlichen Vorhalt (Auslieferung von 4 x 50 g Heroingemisch) war die Verfahrenstrennung mit Blick auf den wichtigen Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung sachlich gerechtfertigt. Die Strafanzeige erging im Fall von K.\_\_\_\_ bereits am 30. Mai 2014 (5.1.3/1 ff.) und auf der Grundlage der Anklageschrift vom 13. September 2016 (im abgekürzten Verfahren) wurde das Strafurteil gegen K.\_\_\_\_ am 21. Oktober 2016 ausgefällt (5.1.3/57 ff.). Auch dieser Teilvorhalt war weitestgehend – zumindest im Vorverfahren (vgl. 10.1.1/56 und 10.1/499) sowie vor erster Instanz (Ordner Vorinstanz Z, 472 ff. AS 71) – vom Beschuldigten anerkannt.

#### **E. 1.4.7**

2'435 g 352,95 g

#### **E. 1.4.8**

2'000 g 320 g

#### **E. 1.4.9**

1'000 g 170 g

#### **E. 1.4.10**

500 g 60 g

**E. 1.4.11**

155 g 27,25 g

**E. 1.4.12**

350 g 35 g

**E. 1.4.13**

200 g 20 g

**E. 1.4.14**

75 g 10,5 g

**E. 1.4.17**

5 g 0,5 g Total rund 32 kg (32'720 g) über 5 kg (5'571,2g)

**E. 1.4.18**

betreffend – gemäss dem erstinstanzlichen Urteil vom Vorwurf der unbefugten Veräusserung von Betäubungsmitteln, z.T. Anstaltentreffen dazu, rechtskräftig freigesprochen worden ist. 3. Der Beschuldigte wird zudem freigesprochen: - vom Vorwurf des unbefugten Anstaltentreffens zur Veräusserung von Betäubungsmitteln (AnklS. Ziff. 1.2); - vom Vorwurf der unbefugten Veräusserung von Betäubungsmitteln (AnklS. Ziff. 1.4.6). 4. Der Beschuldigte hat sich schuldig gemacht: - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen in der Zeit zwischen 2006 und 4. Juli 2013 (AnklS. Ziff. 1.1, 1.2, 1.4.1 [1. - 4. sowie 6. Lemma], Ziff. 1.4.2, Ziff. 1.4.7 [1. - 5. Lemma], Ziff. 1.4.8 [2. Lemma], 1.4.9 [3. Lemma]), Ziff. 1.4.10, Ziff. 1.4.11 [2. - 4. Lemma], Ziff. 1.4.12 [1. Lemma], Ziff. 1.4.13, Ziff. 1.4.14 und Ziff. 1.4.17 [in Bezug auf die unentgeltliche Abgabe]); - der Urkundenfälschung, begangen am 2. November 2012 (AnklS. Ziff. 3); - der mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz, begangen zwischen Juli und September 2012 bis 4. Juli 2013 (AnklS. Ziff. 4). 5. Der Beschuldigte wird verurteilt zu: - einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren; - einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren. 6. Dem Beschuldigten wird die erstandene Haft (= Untersuchungshaft, vorzeitiger Strafantritt und Sicherheitshaft) vom 4. Juli 2013 bis 28. März 2019 an die Freiheitsstrafe angerechnet. 7. Zur Sicherung des Strafvollzuges wird der Beschuldigte in Sicherheitshaft behalten. 8. Der Antrag des Beschuldigten auf Zuspreehung einer Genugtuung wird abgewiesen. 9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils folgend Gegenstände einzogen worden und nach Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten sind: - 1'599g Heroingemisch (HD-Nr. 3/2) (Aufbewahrungsort: IRM Bern) - 103g Kokaingemisch (HD-Nr. 3/6) (Aufbewahrungsort: IRM Bern) - 472g Kokaingemisch (HD-Nr. 3/7) (Aufbewahrungsort: IRM Bern) - 1'599g Heroingemisch (HD-Nr. 3/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 103g Kokaingemisch (HD-Nr. 3/6) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 472g Kokaingemisch (HD-Nr. 3/7) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Brotmesser (HD-Nr. 3/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Suppenlöffel (HD-Nr. 3/4) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Digitalwaage (HD-Nr. 3/5) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Henkel der Küchenbatterie (HD-Nr. 3/8) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Rucksack (Inhalt HD-Nr.3/2) (HD-Nr. 3/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Coop-Plastiksack mit div. Verpackungsmaterial (HD-Nr. 3/1) (Aufbewahrungsort: Polizei

Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1050 mit SIM Ortel (HD-Nr. 1/6)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Karte Yallo (HD-Nr. 5/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Trägerkarte Yallo (HD-Nr. 1/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Vertrag Mobilnummer [Nr. 2]  
(HD-Nr.1/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Quittung SIM-Karte  
(HD-Nr. 1/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Vertrag SIM-Karte  
(HD-Nr. 1/4) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Minigrip und Heroinmixer  
(HD-Nr. 1/8) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - Div. Rechnungen und  
Notizen (HD-Nr. 2/1) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 SIM-Trägerkarte Sunrise (HD-Nr.  
5/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Vertrag Mobilnummer [Nr. 3]  
(HD-Nr.5/5) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - Div. Rechnungen und  
Notizen (HD-Nr. 5/6) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Schlosszylinder Haustüre  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 14 Schlüssel (HD-Nr. 1/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - Diverse Buchhaltungsnotizen (HD-Nr.  
1/2) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Plastiksack mit Zeitungspapier und Minigrip mit  
braunem Pulver (HD-Nr. 1/1) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1  
Plastiksack mit div. Minigrip, Waage, Abfüllutensilien (HD-Nr. 1/3) (Aufbewahrungsort:  
Polizei Kanton Solothurn) - 1 Haarbürste (HD-Nr. 1/6) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton  
Solothurn) - 1 Zahnbürste (HD-Nr. 1/6) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1  
Behälter mit unbekanntem blauen Pulver (HD-Nr.3/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton  
Solothurn) - 1 Sack mit Steroiden, Spritzen etc. (HD-Nr. 6/2) (Aufbewahrungsort: Polizei  
Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Samsung inkl. Ladegerät (HD-Nr. 1/5)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon BMW Z8 (HD-Nr. 6/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Trägerkarte Lebara (HD-Nr. 1/4)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - div. Quittungen (HD-Nr. 3/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - div. Abrechnungen und Notizen (HD-Nr.  
3/2) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Messer (HD-Nr. 7/1) (Aufbewahrungsort: Polizei  
Kanton Solothurn) - 1 Stahlrute (HD-Nr. 7/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton  
Solothurn) - 2 Bundesordner mit Unterlagen sowie div. lose Unterlagen und Notizen  
(HD-Nr. 8/1) (Aufbewahrungsort: Akten) - div. Unterlagen (HD-Nr. 9/1)  
(Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Mobiltelefon Nokia E71 (HD-Nr. 1/1/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Samsung (HD-Nr. 1/3/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Nokia (HD-Nr. 1/3/2)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Nokia (HD-Nr. 1/3/9)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Karte (HD-Nr. PW/3)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 2 SIM-Karten (HD-Nr. K/1)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Apple iPhone (Effekten)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - div. Notizen (HD-Nr. PW/2)  
(Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Bankkarte Aargauische Kantonalbank  
(HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Karte Sunrise  
(HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 7 Ordner (HD-Nr. U1-U7)  
(Aufbewahrungsort: Akten) - div. lose Geschäftsunterlagen (HD-Nr. U8)  
(Aufbewahrungsort: Akten) - 2 SIM-Karten Lebara (HD-Nr. 1/3/14) (Aufbewahrungsort:  
Polizei Kanton Solothurn) - 9 Ordner (HD-Nr. 1/3/17-1/3/25) (Aufbewahrungsort: Akten) -  
div. Unterlagen (HD-Nr. 1/3/26) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Verpackung Mobiltelefon  
Samsung (HD-Nr. 2/3/1) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon  
Samsung GT-E1050 (HD-Nr. 2/3/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1

Mobiltelefon Samsung GT-E1050 (HD-Nr. 2/3/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - div. Dokumente (HD-Nr. 2/4/2) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 SIM-Trägerkarte Lebara (HD-Nr. 2/4/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Rechnung Conforama (HD-Nr. 2/5/1) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Bundesordner (Effekten) (Aufbewahrungsort: Akten) - 2 SIM-Karten (HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn). 10. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 8 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils den jeweiligen Berechtigten herauszugeben sind: - 1 Postcard A.\_\_\_\_ (HD-Nr. 5/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Bankkarte Credit Suisse I.\_\_\_\_ (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 2 CDs (HD-Nr. PW/1) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Kreditkarte Cornercard (HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Bankkarte Aargauische Kantonalbank (HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Führerausweis Kat. B (HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Portemonnaie mit div. Krankenkassenkarten, Visitenkarten etc.) (HD-Nr. PW/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn). 11. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 9 des erstinstanzlichen Urteils der beschlagnahmte albanische Ausweis, lautend auf J.\_\_\_\_, geb. [...] (HD-Nr. 1/2; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn), nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Migrationsamt Solothurn zuzustellen ist. 12. Das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 52'248.82 (Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 13. Folgende beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu verwerten, wobei der Verwertungserlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet wird: - 1 Armbanduhr Police (HD-Nr. 1/3/4) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Armbanduhr Jacques Lemans F1 (HD-Nr. 1/3/5) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Armbanduhr Calvin Klein (HD-Nr. 1/3/6) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Armbanduhr Emporio Armani (HD-Nr. 1/3/7) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn). 14. Es wird festgestellt, dass die Kostennote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Beat Muralt, gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 10 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 3'878.30 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 4 / 5 (= CHF 3'102.65), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von Rechtsanwalt Beat Muralt, Solothurn, nicht geltend gemacht worden. 15. Es wird festgestellt, dass die Kostennote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 49'465.55 festgesetzt und durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 4 / 5 (= CHF 39'572.45) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 3'746.30 (= 4 / 5 der Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 16. Die Honorarnote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 1'233.00 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 4 / 5 (= CHF 986.40) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen

Verteidigers in Höhe von CHF 183.90 (= 4 / 5 der Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 17. Die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. David Gibor, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 33'014.90 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 4 / 5 (= CHF 26'411.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von Rechtsanwalt Dr. David Gibor nicht geltend gemacht worden. 18. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 24'000.00, total CHF 80'850.00, hat der Beschuldigte zu 4 / 5 (= CHF 64'680.00) zu bezahlen. Die restlichen Kosten (= CHF 16'170.00) gehen zu Lasten des Staates Solothurn. 19. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit Urteilsgebühr von CHF 20'000.00, total CHF 20'260.00, hat der Beschuldigte zu 4 / 5 (= CHF 16'208.00) zu bezahlen. 1 / 5 (= CHF 4'052.00) gehen zu Lasten des Staates. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

### **E. 1.5**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf dabei jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat die Strafe zudem zu erhöhen, d.h. die Mindeststrafe darf nicht ausgefällt werden.

### **E. 1.6**

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

### **E. 1.7**

Auch im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz ist für die Strafzumessung das Verschulden massgebend. Dabei ist die Betäubungsmittelmenge ein wichtiger, wenn auch nicht allein entscheidender Strafzumessungsfaktor (Abkehr von der reinen «Gramm»-Justiz). Das Verschulden hängt wesentlich davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte (BGE 121 IV 202 E. 2 d cc). Im Entscheid 6B\_699/2010 vom 13. Dezember 2010 (E. 4) wies das Bundesgericht ebenfalls darauf hin, dass die hierarchische Stellung in der Drogenorganisation (im konkreten Fall war der Beschuldigte Dreh- und Angelpunkt zwischen ausländischen Organisatoren und den

Verkäufern des Stoffes in der Schweiz) strafehörend zu gewichten sei. Es hielt zudem auch in diesem Entscheid fest, dass der Drogenmenge nicht vorrangige Bedeutung zukomme, jedoch dem Ausmass eines qualifizierenden Umstandes Rechnung zu tragen sei. Qualifizierter Drogenhandel im Mehrkilobereich indiziere regelmässig einen intensiveren verbrecherischen Willen und damit ein entsprechend schwereres Verschulden. Im Entscheid 6B\_966/2010 vom 4. April 2010 (E. 2.2) streicht das Bundesgericht erneut die Relevanz der Funktion des Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel hervor. Im beurteilten Fall war der Beschuldigte als Generalimporteur an oberster Stelle der Hierarchiestufe gestanden und hatte während einer langen Deliktsdauer eine hohe Menge von hochwertigem Kokaingemisch (ca. 19 kg Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 80 %, somit ca. 15,2 kg reines Kokain) an eine grosse Anzahl Abnehmer verkauft. Zur Minimierung seines Risikos hatte er bei den Lieferungen an die Kunden bzw. Weiterverkäufer sowie bei den Geldzahlungen an die Lieferanten Drittpersonen eingesetzt. Das Bundesgericht erachtete die ausgefallte Freiheitsstrafe von 12 ½ Jahren als bundesrechtskonform.

Strafzumessungsmodelle, welche sich an der Hierarchie bzw. Aufgabe des Täters orientieren, wurden von den Autoren Frei/Ranzoni entwickelt und schliesslich von den Autoren Eugster/Frischknecht weiterentwickelt (vgl. hierzu detailliert OFK-BetmG, Art. 47 StGB N 32 f.). Die letztgenannten Autoren unterscheiden fünf Hierarchiestufen (Stufe 1: Oberste Stufe, mehrere Unterstellte, strategischer Entscheidträger, Wirken im Hintergrund, hoher Gewinnanteil; Stufe 2: Wirken im Hintergrund, Zuständigkeit für bestimmte Region, Führungsaufgaben, Kenntnis der Struktur, grosse Selbständigkeit; Stufe 3: Tätigkeiten mittlerer Hierarchiestufen, Transporte über grosse Strecken, kein Kontakt zu Endkunden, keine Mitsprache in strategischen Angelegenheiten, Zuständigkeit für bestimmtes Gebiet, weisungsbefugt nach unten, Stufe 4: Integriertes Organisationsmitglied, regelmässige Tätigkeiten, Verkauf an Endverbraucher, Hilfsdienste, nicht selbständig, keine Untergebene, normalerweise kein Zugriff auf grössere Mengen; Stufe 5: (süchtige) Täter in der Endverbraucherszene, v.a. Gassendealer, Hilfsdienste, keine Vertrauensstellung, Zugriff auf keine grossen Mengen, geringer Verdienst, auswechselbar) und schlagen ein abgestuftes System von Einsatzstrafen vor, nämlich für die Hierarchiestufe 1 12 - 20 Jahre, für die Hierarchiestufe 2 8 - 12 Jahre, für die Hierarchiestufe 3 5 - 8 Jahre, für die Hierarchiestufe 4 3 - 5 Jahre und schliesslich für die Hierarchiestufe 5 eine Einsatzstrafe bis 3 Jahre. Diese Typisierung dient als Orientierungshilfe, entbindet den Richter aber keineswegs davon, sämtliche in Betracht fallenden Umstände des Einzelfalls zu würdigen (OKF-BetmG, Art. 47 StGB N 31). Die grundsätzliche Problematik dieses Modells liegt darin, dass die Tatbestände von Art. 19 BetmG keine Organisationsdelikte, sondern stoffbezogene, abstrakte Gefährdungsdelikte darstellen. Wird die Strafe allein aufgrund der Hierarchiestufe, d.h. losgelöst von der konkreten Drogenmenge und der damit einhergehenden Gefährdung, bemessen, führt dies zwangsläufig zu Fehlwertungen (OKF-BetmG, Art. 47 StGB N 34).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### **E. 2**

Gestützt auf diese Ausgangslage eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend zit. Staatsanwaltschaft) am 11. Oktober 2010 gegen uM «a.\_\_\_\_» eine Strafuntersuchung wegen Verbrechen gegen das BetmG (12.1.1 AS 1 ff., nachfolgend zit. 12.1.1/1 ff.). Noch gleichentags verfügte die Staatsanwaltschaft die rückwirkende Teilnehmeridentifikation (nachfolgend zitiert «RTID») bezüglich der Mobiltelefonnummer [Nr. 1] für die Dauer von 6 Monaten (3.2.1/5 ff.). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde diese Überwachungsmassnahme am 13. Oktober 2010 vom Haftgericht des Kantons

Solothurn genehmigt (3.2.1/35 ff.).

### **E. 2.1**

Verfahrenskosten Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 20'000.00 festzusetzen. Mit den weiteren Auslagen belaufen sich die Verfahrenskosten auf insgesamt CHF 20'260.00. Sie werden von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens getragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte und Berufungskläger unterlag im Schuldpunkt mit seinen Anträgen weitgehend, konnte aber in Bezug auf den Strafpunkt einen beachtlichen Teilerfolg verbuchen, indem die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 13 Jahren auf 10 Jahre reduziert wurde. In Anbetracht dieses Verfahrensausgangs hat der Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von  $4/5$  (= CHF 16'208.00) zu bezahlen. CHF 4'052.00 (=  $1/5$ ) gehen zu Lasten des Staates.

### **E. 2.2**

Kosten der amtlichen Verteidigung

#### **E. 2.2.1**

Vormaliger amtlicher Verteidiger Mit Verfügung vom 5. Juli 2018 ist Rechtsanwalt Max Birkenmaier aus dem amtlichen Mandat entlassen und neu Rechtsanwalt Dr. David Gibor, als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt worden. Die von Rechtsanwalt Max Birkenmaier eingereichte Honorarnote für das Berufungsverfahren, welche den Zeitraum vom 7. Dezember 2017 bis anfangs Juli 2018 erfasst, setzt sich aus einem geltend gemachten Aufwand von 5,33 Stunden zu je CHF 220.00, Barauslagen von total CHF 1'144.30 und MWST von CHF 178.45, total somit CHF 2'496.10, zusammen. Die geltend gemachten Barauslagen sind in diesem Umfang weder ausgewiesen noch nachvollziehbar. Abzustellen ist diesbezüglich auf das eingereichte Erfassungsjournal, aus welchem sich die folgenden Auslagen ergeben: Porto und Fotokopien von total CHF 98.50 (vgl. Position vom 7.12.2017, 13.12.2017, 4.3.2018, 13.3.2018, 19.4.2018, 5.6.2018, 25.6.2018), Berufungsentlohnung/-auslagen von CHF 84.30 (Position vom 7.12.2017), Telefongebühren von total CHF 1.40 (Positionen vom 19.4.2018, 29.5.2018, 9.7.2018), womit Auslagen von insgesamt CHF 184.20 zu entschädigen sind. Zusammen mit dem zu entschädigenden Arbeitsaufwand von CHF 960.00, was 5,33 Stunden zum Stundenansatz von je CHF 180.00 (vgl. § 158 Abs. 3 des kantonalen Gebührentarifs [GT BGS 615.11]) entspricht, resultieren CHF 1'144.20. Von diesem Betrag entfallen Auslagen von CHF 96.30 und ein Aufwand von 45 min (= CHF 135.00) auf das Jahr 2017 mit einem Mehrwertsteuersatz von 8 % (= CHF 18.50). Während für den Aufwand und die Auslagen im Jahr 2018 (total CHF 912.90) ein Mehrwertsteuersatz von 7,7 % (= CHF 70.30) zur Anwendung gelangt. Die Honorarnote des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, ist folglich für das Berufungsverfahren auf total CHF 1'233.00 (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang von  $4/5$  (= CHF 986.40). Ebenso ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Max Birkenmaier, vorzubehalten. Dieser berechnet sich folgendermassen: Das Studentotal von 5,33 Stunden ist mit dem Differenzbetrag von CHF 40.00 (geltend gemachter Stundenansatz von CHF 220.00 – CHF 180.00) zu multiplizieren, was CHF 213.35 ergibt, zuzüglich 8 % MWST auf CHF 30.00 (=

CHF 2.40) und 7,7 % MWST auf CHF 183.35 (= CHF 14.10), resultieren CHF 229.85. Da der Beschuldigte gesamthaft 4 / 5 der Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hat, ist auch der Nachzahlungsanspruch des vormaligen Verteidigers auf 4 / 5 zu beschränken (= CHF 183.90).

### **E. 2.2.2**

Amtlicher Verteidiger Die von Rechtsanwalt Dr. David Gibor ins Recht gelegte Honorarnote setzt sich aus einem zeitlichen Aufwand von 12'400 Minuten bzw. 206.66 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 37'200.00) und Auslagen (Kopien, Porti, Reisespesen, Barauslagen) von insgesamt CHF 414.50 sowie 7,7 % MWST zusammen. Die Hauptverhandlung vom 27. März 2019 nahm 4 Stunden und 20 Minuten, die Urteilsverkündung vom 28. März 2019 eine Stunde und die Reise (2 x Zürich – Solothurn, retour) 6 Stunden (2x 3 Stunden) in Anspruch, so dass hierfür 680 Minuten resultieren. Im Sinne einer Schätzung wurde dieser Aufwand in der Honorarnote mit total 480 Minuten (27.3.2019: 300 Minuten; 28.3.2019: 180 Minuten) veranschlagt. Hinzu zu zählen sind folglich weitere 200 Minuten, so dass 12'600 Minuten resultieren. Auch wenn es zu berücksichtigten gilt, dass Rechtsanwalt Dr. David Gibor erst im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger eingesetzt wurde, er sich demnach neu in den Fall einarbeiten und die umfangreichen Verfahrensakten eingehend studieren musste und nicht auf bereits selbst erarbeitete Unterlagen und Notizen zurückgreifen konnte, so erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 210 Stunden (= 12'600 Minuten), was einem vollen Arbeitspensum von 5 Wochen entspricht, als überhöht. Zu berücksichtigen ist, dass ein bedeutender Sachverhaltskomplex (Geldwäscherei) im Berufungsverfahren gänzlich wegfiel. Auch diverse BetmG-Vorhalte waren im Berufungsverfahren aufgrund der implizit erfolgten Freisprüche nicht mehr Prüfungsgegenstand. Der amtliche Verteidiger reichte eine Berufungserklärung sowie ein Plädoyer (Umfang von 41 Seiten) ein. Weitere schriftliche Eingaben (z.B. Beweisanträge, Stellungnahme zur Frage der Haftverlängerung) blieben aus. Rechtsanwalt Max Birkenmaier wurde für sein amtliches Mandat vor erster Instanz, welches einen erheblich längeren Zeitraum von rund drei Jahren umfasste (= 8.1.2015 bis und mit Berufungsanmeldung vom 7.12.2017) und einen wesentlichen Teil des Vorverfahrens sowie das gerichtliche Verfahren vor erster Instanz umfasste, ein Gesamtaufwand von total 216,8 Stunden entschädigt (vgl. hierzu US 73). Auch im Vergleich mit dieser Honorarnote erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 210 Stunden als deutlich zu hoch. Dieser ist ermessensweise um 1 / 5 auf 168 Stunden zu reduzieren, womit mit dem massgeblichen Stundenansatz von CHF 180.00 (vgl. § 158 Abs. 3 GT) CHF 30'240.00 resultieren. Zusammen mit den geltend gemachten Auslagen von CHF 414.50 und 7,7 % MWST auf CHF 30'654.50 (= CHF 2'360.40) ist die Honorarnote des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. David Gibor, auf CHF 33'014.90 festzulegen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 4 / 5 (= CHF 26'411.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von Rechtsanwalt Dr. David Gibor nicht geltend gemacht worden. Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Abs. 2 lit. a und c, Art. 26 BetmG; Art. 33 Abs. 1 WG; aArt. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69, Art. 251 Ziff. 1 Alinea 3 und 4 StGB; Art. 135, Art. 232, Art. 267 Abs. 3, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO beschlossen und erkannt : 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziff. 1 des Urteils des Amtsgerichts von

Olten-Gösigen vom 30. November 2017 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) vom Vorwurf der Geldwäscherei (AnklS. Ziff. 2) freigesprochen worden ist. 2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte – soweit AnklS. Ziff. 1.4.1 (5. Lemma), Ziff. 1.4.3, Ziff. 1.4.4, Ziff. 1.4.5, Ziff. 1.4.7 (6. Lemma), Zif. 1.4.8 (1. Lemma), Ziff. 1.4.9 (1., 2. und 4. Lemma), Ziff. 1.4.11 (1. Lemma), Ziff. 1.4.12 (2. Lemma), Ziff. 1.4.15, Ziff. 1.4.16, Ziff. 1.4.17 (in Bezug auf den Verkauf) sowie Ziff.

### **E. 2.3**

Der stringente Nachweis, dass das beschlagnahmte Bargeld unmittelbar durch die vom Beschuldigten getätigten Drogengeschäfte erlangt wurde, kann nicht erbracht werden. Es lässt sich jedenfalls nicht mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausschliessen, dass dieses Bargeld aus anderen, nicht deliktischen Quellen stammt (z.B. legale Einnahmen der BB.\_\_\_\_ GmbH oder aus dem Autohandel, Ersparnisse). Eine Einziehung des beschlagnahmten Bargeldes nach Art. 70 StGB fällt folglich ausser Betracht. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 1 StGB festzusetzen wäre, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden. Da die Vorinstanz auf die Festsetzung einer Ersatzforderung verzichtet hat, fällt diese Möglichkeit aufgrund des im Rechtsmittelverfahren geltenden Verschlechterungsverbot von vornherein ausser Betracht.

#### **E. 2.3.1**

mit Hinweis auf die Literatur). Der Vorhalt muss – so die Quintessenz der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – so konkret sein, dass die beschuldigte Person den gegen sie gerichteten Vorwurf erfassen und sich entsprechend verteidigen kann. Die beschuldigte Person ist nur dann über den Prozessgegenstand ausreichend orientiert, wenn sie dessen Umfang und Tragweite («den Ernst der Lage») abschätzen und dementsprechend über die Ausübung ihrer Verfahrensrechte entscheiden kann (Gunhild Godenzi in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, nachfolgend zit. «StPO Komm.», Art. 158 StPO N 20 f.). Unzulässig wäre es demnach, eine Person unter dem Vorwurf einzuvernehmen, einen Diebstahl begangen zu haben, dabei aber Verdachtsgründe für eine ganze andere Straftat (z.B. ein am angeblichen Diebstahlsort begangenes Tötungsdelikt) zu sammeln (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1021/2013 vom 29.9.2014 E. 2.3.1 mit Hinweis auf die Lehre). 3.3.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Einvernahmen im Zusammenhang mit der BetmG-Delinquenz kein isoliertes Einzelereignis (z.B. «X. fügt Z. mit einem Faustschlag eine Kopfverletzung zu») zum Gegenstand hatten, sondern der Vorhalt beinhaltete vielmehr mehrere Handlungen (mehrfache oder gewerbsmässige Tatbegehungen), die sich teilweise über einen langen Zeitraum von mehreren Monaten oder gar Jahren erstreckten. Schon vor diesem Hintergrund sind in Bezug auf den Tatvorhalt gewisse Verallgemeinerungen unausweichlich und von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ausdrücklich gedeckt (vgl. insbesondere 6B\_1021/2013 vom 29.9.2014). Ein erhobener Generalvorwurf, dem zu Beginn der Befragung zur Sache mit konkreten Angaben Konturen verlieht wird, ist demnach nicht zu beanstanden. Entscheidend ist, dass die befragte beschuldigte Person zu Beginn der Einvernahme zur Sache erfassen kann, worum es in der Befragung geht. Sie darf nicht im Ungewissen gelassen werden, welcher Vorwurf ihr gemacht wird und muss vor einem «im Trüben fischen» geschützt werden. In Bezug auf die erforderliche Informationsdichte darf der aktuelle Verfahrensstand nicht aus dem Blick geraten. Zu Beginn der ersten Einvernahme

sind viele Umstände noch ungeklärt; die Ermittlungen stehen am Anfang und die Befragung zielt gerade darauf ab, die näheren Umstände zu erhellen. Es darf deshalb bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung, ob der Bestimmung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO Rechnung getragen wurde, keine «ex post»-Betrachtung greifen, wozu insbesondere die Anklageschrift, welche den vorgehaltenen Lebenssachverhalt mit allen Einzelheiten darlegen muss (vgl. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO: «Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung»), verleiten könnte. Diese ist das Resultat der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung und markiert den Abschluss des Vorverfahrens, während die erste Einvernahme des Beschuldigten – zeitlich weit vorgelagert – im Anfangsstadium der Untersuchung erfolgt. 3.3.2 Unterzieht man die Einvernahmen einer näheren Prüfung, so bestätigt sich in Bezug auf den BetmG-Komplex das von der Verteidigung gezeichnete Bild nicht, wonach zu Beginn der jeweiligen Befragungen ein rechtsgenügender Tatvorhalt im Sinne von Art. 158 Abs.1 lit. a StPO gefehlt habe. Dies zeigen die nachfolgenden Beispiele: C.\_\_\_\_ wurde am 22. Oktober 2013 um 06:45 Uhr an seinem Domizil polizeilich angehalten. Unmittelbar nach seiner Anhaltung wurde – in seinem Beisein – eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei welcher u.a. eine Waage und diverses Verpackungsmaterial (Minigrrips) sichergestellt werden konnten (5.1.2.1/2, 5), bevor er von der Staatsanwaltschaft um 11:00 Uhr in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers erstmals befragt wurde (vgl. Einvernahme nach vorläufiger Festnahme, 10.2.3/1 ff.). Er wurde zu Beginn der Einvernahme darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Verbrechen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 2 BetmG) eröffnet worden sei. Die Befragung zum Tatverdacht wurde mit dem Hinweis eröffnet, dass er im Jahre 2010 von der Kantonspolizei Aargau wegen des Verdachts des Heroinhandels verhaftet worden sei und anschliessend in Untersuchungshaft gewesen sei. Es bestehe nun der Verdacht, dass er nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft – das heisse in den Jahren 2011 - 2013 – erneut dem Heroinhandel nachgegangen sei (10.2.3/3 f.). Diese Angaben erlaubten es C.\_\_\_\_, den Vorhalt sowohl in zeitlicher (2011 – 2013) als auch inhaltlicher Hinsicht (erneut dem Heroinhandel nachgehen) zu erfassen, auch wenn einzuräumen ist, dass der Begriff des Heroinhandels als Sammelbegriff diverse geschäftliche Bemühungen umfasst. Entscheidend ist, dass C.\_\_\_\_ die Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs erfassen konnte in Anbetracht der Bezugnahme auf seine im Kanton Aargau beurteilten Handlungen und vor allem aufgrund der Tatsache, dass unmittelbar darauf dieser Heroinhandel konkretisiert wurde, indem ihm eine konkrete Einzelhandlung, nämlich die Entgegennahme einer Heroinlieferung von 200 g - 300 g von F.\_\_\_\_ (letzterer im Auftrag von A.\_\_\_\_ handelnd) sowie die hierzu vorliegenden Verdachtsgründe (Aussagen von F.\_\_\_\_ vom 16.10.2013) vorgehalten wurden. In Bezug auf den Beschuldigten K.\_\_\_\_ ist die von der Verteidigung behauptete Verletzung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO ebenfalls zu verneinen. Der Beschuldigte wurde in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers am 16. Juli 2013 erstmals befragt (staatsanwaltliche Einvernahme nach vorläufiger Festnahme). Gemäss Einvernahmeprotokoll verwies der Staatsanwalt nach der Befragung zur Person unter dem Titel «Tatverdacht» einleitend darauf, dass die Polizei seit Längerem gegen den organisierten Drogenhandel im Raum Trimbach/Olten ermittle und in diesem Zusammenhang auch auf ihn gekommen sei, weshalb aufgrund des Verdachtes auf Drogendelikte eine Strafuntersuchung eröffnet und eine Hausdurchsuchung angeordnet worden sei. Der Fragekomplex zur Sache bezog sich für den befragten K.\_\_\_\_ erkennbar auf die Gegenstände und Substanzen, die - in seiner Anwesenheit (vgl. 10.2.4/4 und 5.1./6) –

anlässlich der Hausdurchsuchung in der Wohnung seiner Mutter sichergestellt werden konnten (10.2.4/4 ff.). Auch hier wurde der befragte Beschuldigte nicht im Ungewissen gelassen, worum es bei der Befragung ging. F.\_\_\_\_ wurde nach seiner vorläufigen Festnahme im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 7. Juli 2012 auf das eröffnete Vorverfahren wegen Widerhandlung gegen das BetmG hingewiesen und im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. b und c StPO belehrt, worauf er ohne weitere Konkretisierungen zum Tatvorhalt, zum Grund seines Aufenthaltes in Zollikofen im Zeitpunkt der Anhaltung und zu seiner Natelnummer befragt wurde. Dies vermag den Anforderungen an Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO nicht zu genügen, weshalb diese Einvernahme gemäss Art. 158 Abs. 2 StPO als unverwertbar zu qualifizieren ist. Dasselbe gilt für die Einvernahme vom 8. Juli 2012 («audition en arrestation de F.\_\_\_\_, vgl. 10.2.5/17 ff.), anlässlich welcher dem Beschuldigten (wie bereits am 7. Juli 2012) noch kein amtlicher Verteidiger zur Seite stand. Auch in dieser Einvernahme wurde in Verletzung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO zu Beginn der Befragung zur Sache auf jegliche Konkretisierung verzichtet, weshalb auch diese Einvernahme im Rahmen der Beweiswürdigung keine Berücksichtigung finden darf. Anders verhält es sich in Bezug auf die Einvernahme vom 15. August 2012, der ersten von der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführten Einvernahme zur Sache (10.2.5/24 ff.). Der Beschuldigte F.\_\_\_\_ wurde in Gegenwart seines amtlichen Verteidigers eingangs nicht nur über das gegen ihn eröffnete Vorverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz orientiert, sondern es wurde ihm auch mitgeteilt, dass er des qualifizierten Drogenhandels verdächtigt werde (10.2.5/25); auch der Protokollbetreff nennt neben der Widerhandlung gegen das BetmG explizit den Verdacht des banden- und gewerbsmässigen Heroinhandels (vgl. 10.2.5/24). Die von F.\_\_\_\_ ganz zu Beginn der Einvernahme zu Protokoll gegebenen Aussagen gründen einzig und allein auf der Initiative des Beschuldigten (vgl. hierzu 10.2.5/25 Z. 20 ff.: «F.\_\_\_\_, Sie meldeten sich bei der Untersuchungsbehörde in der Absicht, freiwillig Aussagen zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen machen zu können. Was haben Sie zu sagen?»). Es folgten detaillierte Angaben des Beschuldigten F.\_\_\_\_ zu einem von ihm getätigten Herointransport nach Freiburg, der in den beiden bisherigen und als unverwertbar qualifizierten Einvernahmen nicht thematisiert wurde. Die hierauf erfolgten polizeilichen Fragen knüpften an dieses vom Beschuldigten F.\_\_\_\_ (ohne Zutun des Befragers) abgelegte Geständnis an. In der Folge wurde er – unter Vorlage der erstellten Fotodokumentation (vgl. 10.2.5/35) – mit den in seinem temporären Domizil an der [...] sichergestellten Substanzen und Gegenständen konfrontiert und danach gefragt, wem diese gehören würden und worum es sich handle (vgl. 10.2.5/28 Z. 177 ff.). Diese Einvernahme erweist sich als unproblematisch und ist, wie die weiteren Einvernahmen von F.\_\_\_\_, verwertbar. N.\_\_\_\_ wurde erstmals durch den Staatsanwalt am 5. Juli 2013 (13:40 Uhr) befragt. Dieser Einvernahme ging seine Anhaltung um 11:20 Uhr an seinem Domizil sowie eine Hausdurchsuchung voraus, anlässlich welcher er freiwillig Heroin, Drogengeld sowie von ihm benutzte Natels und Betäubungsmittelutensilien herausgab (vgl. Strafanzeige gegen N.\_\_\_\_ 5.1.1.1/6). Zu Beginn der Einvernahme wurde der Beschuldigte N.\_\_\_\_ in Anwesenheit seiner Pflichtverteidigerin über das gegen ihn eröffnete Verfahren wegen des Verdachts der Verbrechen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 2 BetmG) orientiert und nach Fragen zur Person wurde ihm vor der Befragung zur Sache (bzw. zum Tatverdacht) mitgeteilt (vgl. Frage 26), dass er verdächtigt werde mit Heroin zu handeln. Dieser Vorhalt ist knapp ausgefallen. Indes folgte auch hier unmittelbar darauf eine Konkretisierung, indem N.\_\_\_\_ zu A.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ (Frage Nr. 27), zu dem in seiner Wohnung aufbewahrten Heroin (Frage Nr. 29) und schliesslich zu einem Hauptvorhalt des

Heroinhandels (Frage Nr. 30: Kauf von 600 g Heroin bei A.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ für CHF 15'600.00 vor dem 18.4.2013) befragt wurde und ihm hierzu das massgebliche Beweismittel (das Protokoll eines abgehörten Gespräches zwischen A.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ vom 18.4.2013) vorgelegt wurde (vgl. 10.2.1/4). In Anbetracht der gesamten Umstände kann auch diesbezüglich den Strafverfolgungsbehörden nicht vorgeworfen werden, sie hätten vorhandenes Wissen gegenüber dem befragten Beschuldigten zurückgehalten. Der Beschuldigte wusste, worum es ging. Er konnte den Tatvorhalt in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht erfassen. Eine Verletzung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO ist deshalb zu verneinen. Auch in Bezug auf E.\_\_\_\_ lässt sich der von der Verteidigung gerügte prozessrechtswidrige Mangel des Anfangsvorhalts nicht ausmachen: Nach den Belehrungen zur Verfahrensrolle und der Frage nach allfälligen Ergänzungen oder Berichtigungen zu seinen Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2013 und der Haftverhandlung (beide Protokolle liegen den Akten in Sachen A.\_\_\_\_ nicht bei) wurde der ihm vorgehaltene «Drogenhandel im grossen Stil» (Frage Nr. 2) mit einem Hauptbeispiel unterlegt: Der Befrager wies E.\_\_\_\_ in Frage Nr. 3 auf ein «eindeutiges Drogengeschäft» hin, nämlich auf das – bereits erwähnte (vgl. Ausführungen zum Tatvorhalt betreffend N.\_\_\_\_) – von der Polizei mittels Audio-Überwachung mitgehörte Gespräch aus dem Fahrzeug von A.\_\_\_\_ vom 18. April 2013 hin und forderte diesen auf, zu den in der Folge Gesprächssequenzen und den von der Polizei daraus gewonnenen Erkenntnissen im Einzelnen Stellung zu nehmen (10.2.2/3 ff.). Auch in diesem Kontext ist den Strafverfolgungsbehörden nicht vorzuwerfen, sie hätten den befragten Beschuldigten E.\_\_\_\_ über den Tatvorhalt im Ungewissen gelassen und bereits vorhandenes Wissen bewusst zurückgehalten. Fehl geht die Rüge der Verteidigung auch in Bezug auf die erste polizeiliche Einvernahme von Y.\_\_\_\_ vom 9. September 2014 (10.2.27/1 ff.). Dieser wurde nicht, wie von der Verteidigung behauptet, zu Beginn der ersten polizeilichen Einvernahme lediglich darauf hingewiesen, dass gegen ihn ein Vorverfahren wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB eröffnet worden sei. Vielmehr folgten nach zwei Fragen zur Person und vor der Befragung zur Sache diverse Konkretisierungen. So wurde ihm eröffnet, es gehe im Detail um sein Treuhandmandat betreffend die BB.\_\_\_\_ GmbH respektive A.\_\_\_\_. Die Ermittlungen der Polizei hätten ergeben, dass er die Buchhaltung der BB.\_\_\_\_ GmbH führe sowie die jährlichen Abschlüsse inkl. Steuererklärung erstelle. Die erste Frage zur Sache (Frage Nr. 3) lautete schliesslich, ob es zutrefte, dass er diese Arbeiten seit der Gründung der BB.\_\_\_\_ GmbH erledige. Die 2. Frage zur Sache (Frage Nr. 4) nannte die in seinem Treuhandbüro anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Buchhaltungsakten der BB.\_\_\_\_ GmbH und bezog sich explizit auf den für die BB.\_\_\_\_ GmbH erstellten «Geschäftsabschluss per 31.12.2011, umfassend Bilanz und Erfolgsrechnung». Eine Verletzung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO kann darin nicht erblickt werden (vgl. den ähnlich gelagerten Fall 6B\_489/2018 vom 31.10.2018 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 141 IV 20 E. 1.3.4 S. 30). Zweifellos wusste der Beschuldigte Y.\_\_\_\_ aufgrund der erfolgten Hinweise zu Beginn der Einvernahme zur Sache, welches seiner Treuhandmandate (BB.\_\_\_\_ GmbH) in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten war und um welche konkreten Urkundendokumente (Geschäftsabschluss 2011 für die BB.\_\_\_\_ GmbH) es im Kontext mit dem eröffneten Verfahren wegen Urkundenfälschung ging. Damit konnte der Beschuldigte Y.\_\_\_\_ den Tatvorhalt in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht klar erfassen. 3.3.3 Der Beschuldigte wurde erstmals am 5. Juli 2013 befragt (staatsanwaltschaftliches Einvernahmeprotokoll nach vorläufiger Festnahme: 12.3.1/5 ff.), wobei er im Rahmen der Belehrungen ausdrücklich auf die eröffnete Strafuntersuchung wegen Verdachts der

Verbrechen gegen das BG über Betäubungsmittel (Art. 19 Abs. 2 BetmG) hingewiesen wurde. Bevor er in Bezug auf den Tatverdacht zur Sache Stellung bezog, wurde ihm mitgeteilt, dass gegen ihn im grossen Stil wegen Drogenhandels ermittelt werde (12.3.1/9 Z. 122 f.). Dieser zusammenfassende Vorhalt (Drogenhandel) wurde dann aber sogleich mit konkreten Beispielen unterlegt, indem der Beschuldigte mit zwei gewichtigen konkreten Lebenssachverhalten konfrontiert wurde (vgl. 12.3.1/9 Z. 127 ff.): 1. Verkauf von 600 g Heroin für CHF 15'600.00 an N.\_\_\_\_, wobei dem Beschuldigten hierzu das Protokoll eines am 18. April 2013 mitgehörten Gespräches zum Lesen vorgelegt wurde; 2. Sicherstellung von braunem Pulver (mehrere Kilos) in der Wohnung seiner Eltern am 4.7.2013 (12.3.1/9 Z. 135 ff). Der Beschuldigte wurde folglich mit zwei klar umrissenen Vorhalten konfrontiert und nicht im Ungewissen gelassen, was ihm vorgeworfen wird. Auch dieser Tatvorhalt erweist sich deshalb als genügend. Einzuräumen ist hingegen, dass der Beschuldigte anlässlich der Befragung vom 17. Juli 2013 erstmals zu den sichergestellten Waffen befragt wurde, ohne dass er zu Beginn der Einvernahme auf den Deliktsworwurf (Straftatbestand) hingewiesen worden war. Als mitten in der der Befragung zum vorgehaltenen Heroinhandel ab Frage 41 neu der Themenkomplex «Waffen» aufgegriffen wurde, konnte der Beschuldigte nicht mit der erforderlichen Gewissheit erkennen, dass die Fragestellungen nun auf eine ganz anders Delikt (Widerhandlungen gegen das Waffengesetz) zielten. Diesbezüglich ist eine Verletzung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO zu bejahen, weshalb die von ihm erfolgten Aussagen zum Waffenerwerb und Waffenbesitz in Anwendung von Art. 158 Abs. 2 StPO nicht verwertbar sind. In der Einvernahme vom 19. Juli 2013 wurde der Beschuldigte zwar zu Beginn der Einvernahme davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen illegalem Glücksspiel und Internetwetten sowie wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz ein Vorverfahren eingeleitet worden sei (10.1./23). Darauf wurden ihm aber lediglich konkretisierende Angaben in Bezug auf den erstgenannten Vorwurf gemacht (Verdacht des Betriebens von illegalem Glücksspiel und dem illegalen Anbieten von Internetwetten im CC.\_\_\_\_-Lokal, Sicherstellung von Automaten und Bargeld im CC.\_\_\_\_-Lokal am 4.7.2013, vgl. Vorspann zu Frage 1, 10.1.24) und auch ausschliesslich Fragen zu diesem Themenkomplex gestellt. Sein abschliessend zu Protokoll gegebenes Geständnis (vgl. 10.1.28, nach Frage 46: er anerkenne die Tatbestände) konnte deshalb für die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz keine Wirkung entfalten. Nachfolgend wird unter Ziff. V zu prüfen sein, ob der dem Beschuldigten in AnklS. Ziff. 4 zur Last gelegte unrechtmässige Erwerb und Besitz von Waffen auch ohne die Einvernahmen vom 17. und 19. Juli 2013, d.h. aufgrund anderer Beweismittel nachgewiesen werden kann. 4. Anklagegrundsatz

#### **E. 2.4**

Abzuweisen ist auch der Antrag des Beschuldigten auf Herausgabe der Vermögenswerte, denn das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 52'248.82 (Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse) ist gestützt auf Art. 267 Abs. 3 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

#### **E. 2.5**

In Bezug auf die vier beschlagnahmten Armbanduhren geht die Vorinstanz von Surrogaten aus (vgl. US 71). Dass diese Uhren an die Stelle der durch die Straftat erlangten Vermögenswerte getreten sind, ist jedoch nicht bewiesen und die erforderliche Papierspur von den Original- zu den Ersatzwerten fehlt. Die Voraussetzungen für eine Einziehung der Surrogate nach Art. 70 StGB sind demnach nicht erfüllt. Für diese Gegenstände kommt

ebenfalls Art. 267 Abs. 3 StPO zur Anwendung. Die nachfolgend aufgelisteten Armbanduhren sind nach Rechtskraft dieses Urteils zu verwerten und der Verwertungserlös ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden: - 1 Armbanduhr Police (HD-Nr. 1/3/4) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Armbanduhr Jacques Lemans F1 (HD-Nr. 1/3/5) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Armbanduhr Calvin Klein (HD-Nr. 1/3/6) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Armbanduhr Emporio Armani (HD-Nr. 1/3/7) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

### **E. 3**

Die polizeilichen Ermittlungen führten am 1. Februar 2011 zur Identifikation des bislang unbekanntes «a.\_\_\_\_» als A.\_\_\_\_, so dass fortan offiziell gegen diesen ermittelt wurde und eine neue Eröffnungsverfügung erging (12.1.1/2 ff.). Ebenfalls am 1. Februar 2011 verfügte die Staatsanwaltschaft die Observation von A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter bzw. Berufungskläger), die insgesamt 9 Mal verlängert wurde und bis zu dessen Verhaftung am 4. Juli 2013 andauerte (vgl. 3.5.8/3-4). Des Weiteren ordnete die Staatsanwaltschaft diverse RTID, Echtzeitüberwachungen von Rufnummern (TK) (vgl. «Übersicht Telefonüberwachungen»: 3.2/1, 3.5.8/1-2) sowie geheime Video- sowie Audioüberwachungen (vgl. 3.5.2; 3.5.4, 3.5.6, 3.5.7) an und holte hierfür die erforderlichen Genehmigungen des Zwangsmassnahmengerichts ein (siehe hierzu sowie zu der erhobenen Beschwerde betreffend Überwachungsmassnahmen auch die nachfolgende Ziff. II.7.).

#### **E. 3.1**

Tatkomponente Unter der Tatkomponente sind folgende Kriterien zu prüfen und gewichten: - Ausmass der Gefährdung des Rechtsgutes, insbesondere Drogenmenge Die grosse Drogenmenge, mit welcher der Beschuldigte gehandelt hat, hat bereits zur Bejahung des qualifizierten Tatbestandes von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG geführt, d.h. zu einer drastischen Erhöhung des Strafrahmens sowohl in Bezug auf das Strafminimum als auch das Strafmaximum. Dieser Umstand darf nicht noch einmal als Straferhöhungsgrund berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Andernfalls würde dem Täter der gleiche Umstand gleich zweimal zur Last gelegt. Das Gericht darf aber das Ausmass eines qualifizierenden Tatumstandes (also das «Wie» der Erfüllung) berücksichtigen. Die relevante Vergleichsgrösse bilden folglich nicht andere BetmG-Fälle, sondern nur die ebenfalls mengenmässig qualifizierten Fälle. Der Beschuldigte handelte mit mindestens 30 kg Heroingemisch bzw. mit über 5 kg reinem Heroin. Der von der Rechtsprechung entwickelte Grenzwert von 12 g reinem Heroin für den schweren Fall wurde folglich um ein Vielfaches überschritten und erscheint geradezu verschwindend klein. Die mit dieser Menge einhergehende Gesundheitsgefährdung muss als besonders hoch eingestuft werden und ist deshalb innerhalb des qualifizierten Strafrahmens strafferhöhend zu gewichten. Auch in Bezug auf den unbefugten Besitz von 220 g reinem Kokain wurde der massgebliche Grenzwert von 18 g reinem Kokain deutlich überschritten. In der Gesamtschau tritt dieser Drogenbesitz jedoch im Vergleich mit dem vom Beschuldigten betriebenen Heroinhandel in den Hintergrund. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es sich sowohl bei Heroin als auch bei Kokain um harte Drogen mit einem erheblichen Sucht- und Gefährdungspotenzial handelt. - Funktion des Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel/Hierarchiestufe Die Funktion, welche dem Beschuldigten im Heroinhandel zukam, lässt sich am ehesten mit derjenigen eines Regionalvertreters vergleichen. Der Beschuldigte betrieb über mehrere Jahre erfolgreich einen regionalen

Heroinhandel, wobei das von ihm geführte CC.\_\_\_\_-Lokal als Dreh- und Angelpunkt diente. Die Verkaufsgeschäfte tätigte der Beschuldigte in der Region Olten: Seine Heroinabnehmer wohnten hauptsächlich im Raum Olten sowie in Aargauer Gemeinden (z.B. Oftringen) im Einzugsgebiet von Olten. Der Heroinabnehmer H.\_\_\_\_, der in Lugano lebte und auch dort den Stoff in Empfang nahm, blieb die Ausnahme. In hierarchischer Hinsicht verfügte der Beschuldigte nach «unten» über ein ausgesprochen gutes Beziehungsnetz zu Läufern und Abnehmern, wobei die personelle Zusammensetzung immer wieder wechselte und kein bandenmässiges Konstrukt vorlag. Er belieferte – oft über seine Läufer – eine Vielzahl von Personen. Der von ihm betriebene Handel war eher auf Endkunden ausgerichtet. Sein Kundenstamm bestand aus heroinabhängigen Personen, aber auch selbständigen Unterhändlern. In diesem regionalen Tätigkeitsfeld kam ihm eine Führungsfunktion zu und die Bezeichnung als «Chef» weist darauf hin, dass er im Raum Olten von Läufern und Abnehmern als Autorität wahrgenommen wurde. Der von ihm veräusserte Heroingemisch war je nach Abnehmer von unterschiedlicher Qualität: Während die Endabnehmer vom Beschuldigten mit durchschnittlicher Ware beliefert wurden, konnten auch grössere Einheiten sichergestellt werden, die für die Unterhändler bestimmt waren und einen deutlich überdurchschnittlichen Reinheitsgrad aufwiesen. Abzugrenzen ist der Beschuldigte von einem klassischen Zwischenhändler, der ausschliesslich Grosseinheiten im Bereich von 500 g an professionelle Dealer bzw. Dealerorganisationen weiterverkauft. Ein solcher war der Beschuldigte nicht, was auch der Anklage vertretende Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren hervorhob (vgl. auch Plädoyernotizen, Ordner Vorinstanz AS 120). Der Beschuldigte hatte zwar zweifellos auch Zugriff auf grössere Mengen und auch Grossmengen, belieferte aber auch standardmässig Endverbraucher. Mit der Auslieferung des Stoffes betraute er oft Läufer. Er trat aber auch regelmässig selber direkt mit Endabnehmern in Kontakt. Gerade dieser Aspekt spricht klar gegen die oberste Hierarchiestufe, zumal deren Vertreter typischerweise ausschliesslich im Hintergrund agieren und alle risikobehafteten Tätigkeiten an der Front durch Drittpersonen ausführen lassen. Ebenso wenig kann der Beschuldigte im Sinne der Verteidigung (vgl. Plädoyernotizen Dr. Gibor, S. 36) bloss als Unterhändler auf unterer Hierarchiestufe qualifiziert werden. Er setzte Dritte (z.B. K.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_) als seine Unterhändler ein, belieferte diese mit Stoff (darunter auch grössere Mengen), stattete sie mit Natels und Kundendaten aus und instruierte sie auch. Er hob sich damit hierarchisch klar von diesen ab. Vergegenwärtigt man sich die im Strafzumessungsmodell von Eugster/Frischknecht definierten Hierarchiestufen (vgl. hierzu vorstehende Ziff. VI.1.7), so lässt sich der Beschuldigte mit Blick auf seine Funktion und seine Tätigkeiten nicht leicht einordnen. Vielmehr fällt auf, dass in seinem Fall unterschiedliche Elemente zusammentreffen, die nach dem vorgenannten Modell ganz unterschiedlichen Hierarchiestufen zugerechnet werden (z.B. Zuständigkeit für bestimmte Region als Kennzeichen der 2. Hierarchiestufe; Kontakt zu und Verkauf an Endkunden als charakteristisches Element der 4. Hierarchiestufe). Der Fall lässt sich dementsprechend nicht in das vorgenannte Schema zwängen. In einer Gesamtschau sind die deliktischen Handlungen des Beschuldigten im Spektrum der mittleren Hierarchiestufe anzusiedeln. Hinsichtlich der Beziehungen des Beschuldigten nach «oben» ist wenig bekannt. Von wem der Beschuldigte selbst das Heroin und Kokain bezog, blieb trotz mehrjähriger Untersuchung und einer Vielzahl von geheimen Überwachungsmaßnahmen im Dunkeln. Er selber wollte hierzu nie Angaben machen. Fest steht lediglich, dass der Beschuldigte das Vertrauen seines Lieferanten bzw. seiner Lieferanten genoss und gut organisiert war, war er doch nach seinen eigenen Angaben und

auch nach den Angaben seiner Kunden in der Lage, diese jeweils kurz nach Eingang der Bestellungen verlässlich zu beliefern, von Lieferengpässen war nie die Rede. - Erzielter Umsatz/Gewinn Der vom Beschuldigten mit der BetmG-Delinquenz erzielte Umsatz beläuft sich auf rund CHF 800'000.00 und der Gewinn liegt über CHF 250'000.00. Die von der Rechtsprechung definierten Grenzwerte (Bruttoumsatz ab CHF 100'000.00, Gewinn von mindestens CHF 10'000.00) für die Annahme des Qualifikationsgrundes der Gewerbsmässigkeit sind folglich deutlich überschritten. Das Tatverhalten des Beschuldigten erfüllte somit auch einen zweiten Qualifikationsgrund, was aber nicht dazu führt, dass die obere Strafrahmengrenze ein weiteres Mal erhöht wird (BGE 120 IV 332 f.; 122 IV 267 f.). Der zweite Qualifikationsgrund wirkt sich jedoch innerhalb des bereits nach oben erweiterten Strafrahmens verschuldenserhöhend aus. - Intensität des verbrecherischen Willens/kriminelle Energie Die Intensität des verbrecherischen Willens war besonders gross und wirkt sich stark zu Lasten des Beschuldigten aus. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die besonders lange Deliktsdauer, die im Jahre 2006 begann und bis anfangs Juli 2013 fort dauerte, wobei die Beendigung seiner deliktischen Tätigkeit durch die Verhaftung erzwungen wurde, demnach nicht auf einem freien Entscheid des Beschuldigten beruhte. Die lange Deliktsdauer und die enorme Anzahl an Drogengeschäften zeugen von einer beachtlichen Hartnäckigkeit. Verhaftungen in seinem geschäftlichen Umfeld (beispielsweise von Unterhändlern) sowie die Tatsache, dass der Beschuldigte von gewissen Überwachungsmaßnahmen Kenntnis erlangte (beispielsweise die polizeiliche Observation eines Treffens mit der Kundin X.\_\_\_\_ am 22.11.2011) bewirkten beim Beschuldigten keine Zäsur. Vielmehr ergriff er sofort Massnahmen (z.B. Einführung von neuen Unterhändlern, Anschaffung eines neuen Autos, Abgabe des Autonummernschildes) und setzte mit unverändert hoher Intensität seine deliktische Tätigkeit fort. Der Beschuldigte ging professionell vor, was sich insbesondere an seinen planerischen Vorkehrungen zeigt: Er kaufte eine Vielzahl von gleichen Natels (Standardtyp Natel Samsung GT E1050) und stellte diese mit den SIM-Karten seinen Vertrauenspersonen zur Verfügung. Er erteilte die Instruktion, dass die Kommunikation mit ihm nur über diese «Arbeitstelefone» laufen dürfe. Im Hinblick auf eine mögliche geheime Telefonüberwachung kommunizierte der Beschuldigte, wie in der Drogenszene üblich, vielfach in codierter Sprache. Die SIM-Karten wurden auf fiktive Personen registriert. Darüber hinaus verwaltete er Kundenlisten mit den Kontaktdaten der Abnehmer und auf den von ihm zur Verfügung gestellten Natels waren die Rufnummer der Abnehmer teilweise bereits abgespeichert. Auf diese Weise konnten die Nachfolger im Falle einer Verhaftung mühelos einspringen und von sich aus die Abnehmer kontaktieren und die weitere Belieferung der Drogenkonsumenten gewährleisten. Die Selbstverständlichkeit und hohe Kadenz, mit welcher der Beschuldigte seine Kunden mit Heroingemisch beliefern liess, erinnert an einen gut organisierten Pizzakurier. Für eine geschickte und professionelle Vorgehensweise des Beschuldigten spricht auch der Umstand, dass trotz der vielen geheimen Überwachungsmaßnahmen bis zuletzt im Dunkeln blieb, von wem der Beschuldigte das Heroin bezog. - Beweggründe, Verwerflichkeit seines Handelns Der BetmG-Delinquenz lagen monetäre und damit rein egoistische Motive zu Grunde. Der Beschuldigte war selber nicht süchtig. Es ging folglich nicht darum, mit dem Erlös aus der Delinquenz, die eigene Sucht zu finanzieren. Eine wirtschaftliche Notsituation ist nicht erkennbar. Vielmehr war es der Wunsch nach einem hohen materiellen Lebensstandard, der den Beschuldigten dazu bewog, einen Heroinhandel aufzuziehen. Sein Lebensstil, insbesondere die Anschaffung von mehreren Autos der Luxusklasse, war nur möglich, weil

er gewerbsmässig einen lukrativen Heroinhandel betrieb und die damit einhergehende schwere Gefährdung suchtkranker Drogenkonsumenten skrupellos hinnahm. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, das Gesetz zu respektieren, d.h. deliktstfrei zu leben. - Willensrichtung des Beschuldigten Der Beschuldigte beging die BetmG-Delinquenz mit direktem Vorsatz. Insgesamt ist gestützt auf die Tatkomponenten von einem mittelschweren bis schweren Tatverschulden auszugehen. Ausgehend von einem Strafrahmen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe erscheint vorliegend eine Einsatzstrafe von 11 Jahren Freiheitsstrafe dem Tatverschulden angemessen. Diese Einsatzstrafe erweist sich auch im Quervergleich mit anderen obergerichtlichen Urteilen als gerechtfertigt. Am ehesten lässt sich der vorliegende Fall mit STBER.2014. 65 vergleichen: Zu sanktionieren war der Verkauf von 6'100 g reinem Heroin und 117 g reinem Kokain sowie der Besitz von 4'000 g reinem Heroin. Der Beschuldigte belieferte in einem deutlich überregionalen Gebiet als Rayonchef ausschliesslich Zwischenhändler mit grösseren Mengen Heroingemisch, das einen hohen Reinheitsgrad von 30 - 40 % aufwies. Während jener Beschuldigte in der Hierarchie eine deutlich höhere Position (nämlich mittleres bis oberes Kader) als A.\_\_\_\_ einnahm, fallen vorliegend die ausgesprochen lange Deliktsdauer, die enorm hohe Anzahl an Geschäften sowie die hohe kriminelle Energie deutlich stärker ins Gewicht.

### **E. 3.2**

Täterkomponente Folgende täterbezogene Umstände gilt es zu berücksichtigen: - Vorleben Der Beschuldigte kam am [...] in [...] (Kosovo) zur Welt. Er ist kosovarischer Staatsbürger mit einer Niederlassungsbewilligung C für die Schweiz. Gemäss der polizeilichen Befragung zur Person vom 29. September 2013 (1.5/7 ff.) ist seine Zwillingsschwester kurz nach der Geburt gestorben. Sein Vater kam bereits ca. 1983 in die Schweiz als Saisonier. Der Familiennachzug erfolgte dann im Jahre 1990, als der Beschuldigte 9-jährig war. Die Familie wohnte zuerst in [...] und in der Folge in [...]. In [...] besuchte er zwei Jahre die Grundschule, dann in der Schweiz die Primar- und schliesslich die Sekundarschule. Nach der obligatorischen Schulzeit begann er eine Anlehre als [...], die er nach zwei Jahren erfolgreich abschloss. Es folgten mehrere Anstellungen in verschiedenen Branchen (Lagermitarbeiter/Lagerist). Bei der [...] wurde er Lagerchef, erlitt aber einen Arbeitsunfall mit einem beladenen Stapler (Verschiebung der Wirbelsäule). Danach folgten nur noch temporäre Arbeitseinsätze und der Beschuldigte geriet in die Arbeitslosigkeit. In der Zeit von ca. 2006 – 2009 betrieb er zusammen mit seinem Bruder ein Clublokal (Dart- und Kartenspiele). 2008 gründete er die BB.\_\_\_\_ GmbH, über welche das CC.\_\_\_\_-Lokal geführt wird (nach der Verhaftung übernahm seine Lebenspartnerin die Führung des CC.\_\_\_\_-Lokal). Ab Frühling 2012 bis Januar 2013 kam als weiterer Gesellschaftszweck zusätzlich der Betrieb der Diskothek «WW.-\_\_» in [...] hinzu. Den Autohandel betrieb der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben als Hobby. Die familiäre Situation des Beschuldigten präsentiert sich wie folgt (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 27.3.2019 und Audioaufzeichnung): Der Beschuldigte hat mit seiner Lebenspartnerin XX.\_\_\_\_ drei Kinder: [...] (Jahrgang [...]), [...] (Jahrgang [...]) und [...] (Jahrgang [...]). Gemäss seinen Angaben vor Obergericht lernte der Beschuldigte XX.\_\_\_\_ anfangs 1999 kennen, zog im Jahre 2007 erstmals mit ihr zusammen und lebte, abgesehen von einem kurzen zeitlichen Unterbruch, bis zu seiner Verhaftung mit ihr zusammen. - Vorstrafen Aus dem eingeholten Strafregisterauszug vom 11. Oktober 2017 gehen die folgenden (nicht einschlägigen) Vorstrafen hervor (vgl. Ordner Vorinstanz AS 19): - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 8. Februar 2010: Verurteilung wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen

zu je CHF 60.000, Busse von CHF 300.00; - Strafverfügung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 14.12.2016: Übertretung des Spielbankengesetzes, Busse von CHF 13'250.00. Aus dem Vorleben des Beschuldigten gehen keine Auffälligkeiten hervor. - Verhalten im Strafverfahren Der Beschuldigte verhielt sich im Strafverfahren korrekt. Im strafgerichtlichen Verfahren (zur Aufarbeitung der Delinquenz im Strafvollzug vgl. nachfolgendes Lemma) brachte er keine Reue und tiefgreifende Einsicht zum Ausdruck, was sein gutes Recht ist. Strafminderungsgründe ergeben sich daraus aber keine. Sein Nachtatverhalten ist neutral zu gewichten. - Führungsberichte Der Führungsbericht Thorberg vom 3. August 2018 (abgelegt im obergerichtlichen Dossier) attestiert dem Beschuldigten ein freundliches und kommunikatives Verhalten: Er teile sich mit und befolge grundsätzlich die ihm erteilten Anweisungen. Er erbrachte gute Arbeitsleistungen in der Sattlerei (Verpackungs- und Konfektionierungsarbeiten). Während seines Aufenthaltes im Thorberg (insgesamt 3 Jahre) musste er aber auch insgesamt 5 Mal diszipliniert werden (u.a. wurde er mit einem Arrest von 5 Tagen wegen des Besitzes und Gebrauchs eines Handys sanktioniert). Den im Bericht der JVA Thorberg geäusserten Verdacht, wonach ihm ein massgeblicher Einfluss im anstaltsinternen (Drogen)Händlergeschäft zugekommen sei, wies der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung entschieden von sich. Es handelt sich hierbei um einen nicht näher untersuchten und schon gar nicht erstellten Vorwurf, der nicht zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden darf. Nachdem der Beschuldigte von der Justizvollzugsanstalt Thorberg per 7. August 2018 zur Verfügung gestellt worden war, konnte er nach rund drei Monaten im Untersuchungsgefängnis Olten am 19. November 2018 in die Strafanstalt Zug versetzt werden. Der Führungsbericht dieser Institution vom 5. März 2019 lautet durchwegs positiv: Der Beschuldigte werde als unauffälliger, ruhiger und angenehmer Insasse erlebt, der ein regelkonformes und konfliktfreies Verhalten zeige und nicht gegen die Anstaltsregeln verstosse. Es seien keine regelwidrige und/oder sicherheitsrelevante Funde im Rahmen der Zellenkontrollen gemacht worden. Dem Beschuldigten wird ein gewissenhaftes, sorgfältiges, zuverlässiges und selbständiges Arbeitsverhalten attestiert. Er zeige in den Gesprächen im Rahmen der Tatbearbeitung Einsicht in das Unrecht seiner Taten und er habe im Sinne einer symbolischen Wiedergutmachung einen ersten Betrag von CHF 30.00 zugunsten der Gassenarbeit überwiesen. Wie vom Beschuldigten vor Obergericht ausgeführt, habe er diese Zahlungen fortgesetzt, da auch sein Fall mit Drogen zu tun gehabt habe und er den Beitrag als sinnvoll erachte. Dies ist zwar nicht als Schuldgeständnis, zumindest aber als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Der Beschuldigte verhielt sich im Strafvollzug weitgehend korrekt, dies wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch vorausgesetzt und wirkt sich nicht strafmindernd aus (Urteil des Bundesgerichts 6B\_974/2009 vom 18.2.2010). - Strafempfindlichkeit Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jeden arbeitstätigen und in ein familiäres Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion darf sich diese Konsequenz daher nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd auswirken (Urteil 6B\_294/2010 vom 15.7.2010 E. 3.3.1 sowie 6B\_360/2011 vom 15.12.2011 E. 3.4.5). Der Beschuldigte ist Vater von drei Kleinkindern mit Jahrgang [...], [...] und [...]. Seine jüngste Tochter kam am Tag seiner Verhaftung zur Welt. Der Beschuldigte schilderte vor Obergericht sichtlich bewegt, dass ihm die Trennung von seiner Familie und im Besonderen von seinen drei noch kleinen Kindern in den vergangenen Jahren zugesetzt hat (vgl. auch separates Einvernahmeprotokoll vom 27.3.2019 S. 3 und Audioaufzeichnung). Gleichwohl wäre es verfehlt, vorliegend ausnahmsweise von einer

erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen. Die Geburt seiner Kinder hat den Beschuldigten nicht davon abgehalten, über einen ausgesprochen langen Zeitraum und gewerbsmässig mit Heroin zu handeln. Wer sich so verhält, weiss, dass ihm im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und damit einhergehend die belastende Trennung von der eigenen Familie droht. Zusammenfassend wirkt sich die Täterkomponente neutral aus, so dass es – vor Berücksichtigung des staatlichen Verhaltens (vgl. hierzu die nachfolgende Ziffer) – bei einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren bleibt.

### **E. 3.3**

Verhalten des Staates Wie bereits unter vorstehender Ziff. II.5 ausführlich erörtert, wurde im vorliegenden Fall das Beschleunigungsgebot verletzt. Dieser Verletzung ist mit einer Strafreduktion von einem Jahr, was ca. 10 % entspricht, Rechnung zu tragen. Die Verteidigung machte vor Obergericht zudem geltend, die Strafbehörden hätten trotz entsprechender Erkenntnisse aus den laufenden Überwachungsmaßnahmen dem Drogenhandel des Beschuldigten zugesehen, statt mittels Verhaftung einzuschreiten. Die überlange Dauer der Überwachungsmaßnahmen sei ebenfalls strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, Eventualantrag 2, Ziff. 3 und 6 S. 36 f.). Dem ist Folgendes entgegen zu halten: Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die Erforderlichkeit und Wahl der ergriffenen Überwachungsmaßnahmen, sondern auch deren Verlängerungen ausführlich begründet (eine zusammenfassende Darstellung findet sich unter 12.4.2/37 ff. insbesondere 48 ff.). Die zeitlichen Verlängerungen der angeordneten Überwachungsmaßnahmen wurden vom Haftgericht jeweils geprüft und genehmigt. Die entsprechenden Entscheide des Haftgerichts erwachsen alle in Rechtskraft. Ein Vorrang der polizeilichen Festnahme (Art. 217 StPO) gegenüber anderen gesetzlichen Zwangs- und Untersuchungsmaßnahmen besteht nicht. Die Wahl der sachlich gebotenen Untersuchungsführung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft. Gesetzesmässige Untersuchungsmaßnahmen dürfen (unter den Bedingungen von Art. 275 Abs. 1 StPO) so lange dauern, wie es für die sorgfältige Sachverhaltsabklärung sachlich notwendig erscheint (BGE 140 IV 40, Regeste). Ein Anspruch des Beschuldigten, durch die staatlichen Behörden von Straftaten abgehalten zu werden, die er mit Wissen und Willen begeht, besteht grundsätzlich nicht (vgl. auch BGE 140 IV 40 E. 4.4 f.; Urteil des Bundesgerichts 6P.117/2003 vom 3.3.2004 E. 5.3 ff.; 6B\_484/2013 vom 3.3.2014 E. 4.3 ff.). Es ist nicht erkennbar und wurde denn auch von der Verteidigung nicht substantiiert geltend gemacht, dass die Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Dauer der einzelnen Überwachungsmaßnahmen ihr pflichtgemässes Ermessen überschritten hätten. Eine Strafminderung unter diesem Titel ist demzufolge zu verneinen.

### **E. 3.4**

Die Tathandlung des «Falschbeurkunden-Lassens» erfasst die Fälle der mittelbaren Täterschaft (mittelbare Falschbeurkundung). In diesen Konstellationen benützt der mittelbare Täter einen anderen als willenloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen. Typisch ist das Fehlen des Vorsatzes beim Tatmittler durch das Versetzen in einen Sachverhaltsirrtum. Wenn aber – wie vorliegend – die beurkundende Person um die Unwahrheit der beurkundeten Tatsachen weiss, kann die veranlassende Person nicht als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht werden.

### **E. 3.5**

Fazit Der Beschuldigte ist in Bezug auf die BetmG-Delinquenz zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren zu verurteilen. 4. Anrechnung Haft Dem Beschuldigten ist die erstandene Haft (= Untersuchungshaft, vorzeitiger Strafantritt und Sicherheitshaft) vom 4. Juli 2013 bis 28. März 2019 an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Antrag des Beschuldigten auf Zuspreehung einer Genugtuung wegen zu Unrecht erlittener Haft ist mit Blick auf den Verfahrensausgang abzuweisen. 5. Sicherheitshaft Das Berufungsgericht entschied, den Beschuldigten zur Sicherung des Strafvollzuges in Sicherheitshaft zu behalten. Es wird in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf den separaten schriftlichen Beschluss vom 28. März 2019 verwiesen. 6. Geldstrafe

### **E. 3.6**

In Bezug auf den Reinheitsgrad ist auf die Betäubungsmittelstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (nachfolgend zitiert «SGRM») abzustellen, wonach der durchschnittliche Reinheitsgrad im Jahr 2012 von Heroinbase in Bezug auf Konfiskate in der Grössenordnung von 100 g < 1'000 g (in casu 250 g unportioniert) ca. 18 % betrug. Folglich besass der Beschuldigte 45 g reines Heroin und 1 kg Streckmittel. 4. AnklS. Ziff. 1.3

### **E. 4**

Am 4. Juli 2013 wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen (12.3.1/1) und erstmals in Anwesenheit seines Pikettanwaltes, Rechtsanwalt Beat Muralt, einvernommen (12.3.1/5 ff.). Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Haft wurde von der Haftrichterin am 8. Juli 2013 gutgeheissen (12.3.1/27 ff.). Ebenso wurden die von der Staatsanwaltschaft mehrfach beantragten Haftverlängerungen jeweils bewilligt (vgl. im Einzelnen 12.3.1), letztmals mit Verfügung der Haftrichterin vom 15. Januar 2015 (12.3.1/214 ff.).

#### **E. 4.1**

Die Beweiswürdigung zu AnklS. Ziff. 1.3 führte zum Ergebnis, dass der Beschuldigte insgesamt 500 g Heroin mit 500 g Streckmitteln vermischte.

#### **E. 4.2**

Der Tatbestand des Anstaltentreffens erfasst sowohl den Versuch im Sinne von Art. 22 StGB als auch darüber hinaus gewisse qualifizierte Vorbereitungshandlungen schon vor der Stufe des Versuches (BGE 130 IV 135, 138 IV 102) zu den in Art. 19 Abs. 1 lit. a- f BetmG genannten Taten und wertet sie zu selbständigen Delikten mit derselben Strafdrohung wie die übrigen nach Art. 19 BetmG verbotenen Verhaltensweisen auf (OFK-BetmG, Art. 19 BetmG N 97). Die strafbaren Vorbereitungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG werden durch die Tathandlungen der lit. a – f von Art. 19 Abs. 1 BetmG konsumiert (OFK-BetmG, Art. 19 BetmG N 162 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, ebenso Albrecht, Komm. BetmG, Art. 19 BetmG N 188).

#### **E. 4.3**

Genau eine solche Konstellation ist im vorliegenden Fall gegeben. Das deliktische Vorhaben des Beschuldigten blieb nicht im Stadium der Vorbereitungen stecken, sondern das von ihm gestreckte Material wurde schliesslich auf dem Schwarzmarkt vom Beschuldigten erfolgreich veräussert (vgl. hierzu im Einzelnen AnklS. 1.4). Davon geht auch die Staatsanwaltschaft aus (vgl. Plädoyernotizen der Staatsanwaltschaft: Ordner Vorinstanz AS 103; detaillierte Eröffnungsverfügung vom 16.12.2016: 12.1.1/14, Fussnote

3): Die in AnklS. Ziff. 1.3 vorgehaltenen Mengen seien schlussendlich in den Verkäufen wieder enthalten und dürften deshalb nicht doppelt gerechnet werden. Zufolge Konsumtion hat folglich in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.3 ein Schuldspruch zu unterbleiben. Ebenso wenig hat bei einer solchen Konstellation ein expliziter Freispruch zu erfolgen. 5. Unbefugtes Veräussern von Heroingemisch (AnklS. Ziff. 1.4)

## **E. 5**

Am 23. Juli 2013 wurde gegen den Beschuldigten eine Untersuchung betreffend Geldwäscherei gemäss Art. 305 bis Ziff. 1 StGB eröffnet (12.1.1/6). Eine weitere Eröffnungsverfügung erging am 29. April 2014 betreffend Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (12.1.1/9).

### **E. 5.1**

Die Veräusserung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG bedeutet die vorsätzliche Übertragung der Verfügungsmacht über Betäubungsmittel an eine andere Person. Unter diese Tatbestandsvariante fallen die entgeltlichen Abgaben, die Abgaben auf Kommissionsbasis, aber auch die unentgeltlichen Abgaben. Mit der Übergabe des Stoffes an den Erwerber ist die Tat vollendet (OFK-BetmG, Art. 19 BetmG N 51).

### **E. 5.2**

Sämtliche der unter Ziff. III.A.5. – 16. abgehandelten und nachgewiesenen Geschäfte sind unter die Tatbestandsvariante des Veräusserns zu subsumieren. Diese Geschäfte basierten auf einem einheitlichen Willensakt. Der Beschuldigte ging einer dauerhaften Handelstätigkeit nach, die von einem generellen Vorsatz getragen war. Es sind folglich die Mengen, die der Beschuldigte im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG vorsätzlich unbefugt veräussert hat, zu addieren. Gesamthaft hat der Beschuldigte rund 32 kg Heroingemisch bzw. über 5 kg reines Heroin veräussert (vgl. nachfolgende Tabelle). AnklS. Ziff. Heroingemisch reines Heroin

### **E. 5.3**

Mittäterschaftliche Tatbegehung

#### **E. 5.3.1**

Gemäss dem Beweisergebnis wickelte der Beschuldigte nicht alle Drogenschäfte selber ab, sondern er zog zum Teil auch Dritte bei. Deren Tatbeitrag bestand jeweils darin, als Läufer im Auftrag des Beschuldigten das Heroingemisch an die Abnehmer auszuliefern. Im Einzelnen waren dies: - E.\_\_\_\_: Auslieferung von Heroingemisch an C.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.1, 6. Lemma, soweit 7,5 kg Heroingemisch betreffend); Auslieferung von Heroingemisch an N.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.8, soweit 1'800 g betreffend); Auslieferung von Heroingemisch an H.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.9, 3. Lemma, soweit 10x 100 g betreffend); Auslieferungen von Heroingemisch an P.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.11, soweit insgesamt 100 g, zu Portionen von je 5 g betreffend); Auslieferungen von Heroingemisch an Z.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.14, soweit 2 Teillieferungen betreffend) - F.\_\_\_\_: Beförderung und Übergabe von 500 g Heroingemisch (AnklS. Ziff. 1.4.2, 3. Lemma); - W.\_\_\_\_: Auslieferung von Heroingemisch an N.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.8, soweit 100 g betreffend) - K.\_\_\_\_: Auslieferung von Heroingemisch an X.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.10, soweit 3x 50 g betreffend); - Unbekannter SS.\_\_\_\_: Auslieferungen von Heroingemisch an Z.\_\_\_\_ (AnklS. Ziff. 1.4.14, soweit drei Teillieferungen betreffend).

### **E. 5.3.2**

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob aufgrund dieser Tatbeiträge eine mittäterschaftliche Tatbegehung vorliegt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Mittäter, wer Tatherrschaft ausübt, d.h. wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass diese mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (vgl. u.a. BGE 133 IV 76 E. 2.7, 130 IV 58 E. 9.2.1). Für Mittäterschaft wird ein koordinierter Vorsatz vorausgesetzt, Eventualvorsatz genügt. Nicht erforderlich ist, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkte, es genügt, wenn er sich später den Vorsatz seines Mittäters zu eigen macht. Der Tatentschluss muss nicht ausdrücklich bekundet werden, er kann auch nur konkludent zum Ausdruck kommen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Tat im Voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wird. Eine blosses Billigung genügt aber nicht (vgl. Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, nachfolgend zit. «PK StGB», Vor Art. 24 StGB N 13; vgl. u.a. BGE 130 IV 58 E. 9.2.1, 120 IV 265 E. 2c, 118 IV 227 E. 5d/aa). Jedem Mittäter werden – in den Grenzen seines Eventualvorsatzes bzw. Vorsatzes – die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet (vgl. Marc Forster in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zitiert: «BSK StGB I», Vor Art. 24 StGB N 8). Ein Indiz für Mittäterschaft ist das Interesse an der Tat, insbesondere die anteilmässige Beteiligung an der Beute, ebenso die Rollen-Austausch-Bereitschaft (vgl. Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard in: StGB PK, Vor Art. 24 StGB N 15; Marc Forster in: BSK StGB I, Vor Art. 24 StGB N 11).

### **E. 5.3.3**

Vorliegend handelte es sich um ein aufeinander abgestimmtes, arbeitsteiliges, d.h. koordiniertes Vorgehen zwischen dem Beschuldigten einerseits und seinen Läufern andererseits. Der Beschuldigte entschied die strategischen Fragen und war auf operativer Ebene der Chef. Er war der Verkäufer, der den Heroinstoff bei seinem unbekannt gebliebenen Lieferanten besorgte, den Lieferumfang festlegte und die Preispolitik bestimmte, während seine Läufer im Stadium der Tatausführung in Erscheinung traten, indem sie die Drogen an die Abnehmer auslieferten. Die Verwirklichung der Straftat hing von diesem Tatbeitrag der Läufer ab. Erst mit dem Übergabeakt, der Übertragung der Verfügungsmacht, ist die Straftat des Veräusserns im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG vollendet. Ihrem Tatbeitrag kam folglich nicht bloss eine untergeordnete, sondern eine massgebliche Bedeutung zu. Es ist in den unter vorstehender Ziff. III.B.5.3.1 genannten Konstellationen eine mittäterschaftliche Tatbegehung zwischen dem Beschuldigten und dem jeweiligen Auslieferer/Läufer zu bejahen. 6. Qualifikationsgründe

### **E. 5.4**

Die Aussagen des Beschuldigten divergieren in Bezug auf die Mengenangaben erheblich mit den Angaben des Abnehmers C.\_\_\_\_, auf welche die Vorinstanz abstellte. Die

Verteidigung zog vor Obergericht die generelle Glaubwürdigkeit von C.\_\_\_\_ in Zweifel, indem sie auf dessen langjährigen intensiven Drogenkonsum verwies: Im Zeitpunkt seiner Gerichtsverhandlung am 28. Mai 2015 habe C.\_\_\_\_ bereits seit 29 Jahren Heroin konsumiert. Dies habe sich negativ auf sein Erinnerungsvermögen ausgewirkt (mit Hinweis auf den ins Recht gelegte Artikel aus der Süddeutschen Zeitung «So gefährlich ist der Konsum von Heroin» vom 14. März 2018). Sein Aussageverhalten sei von erheblichen Erinnerungslücken geprägt. Das psychiatrische Gutachten vom 8. Oktober 2014 habe zudem ergeben, dass C.\_\_\_\_ im Denken verlangsamt sei, verarmt und einfach wirke, kaum Initiative zeige, nachgiebig und leicht beeinflussbar sei. Auch die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wurde von der Verteidigung in Abrede gestellt. Das Aussageverhalten von C.\_\_\_\_ erweise sich in weiten Teilen als widersprüchlich. Seine (belastenden) Aussagen seien insgesamt unglaubhaft. Er habe seine Aussagen – insbesondere zur Menge des angeblich gelieferten Heroins – während der Untersuchungsdauer immer wieder revidiert und erst auf Vorhalt der Untersuchungsbehörde stetig gegen oben korrigiert. Er habe keine eigenständigen Angaben aus eigener Erinnerung gemacht, sondern lediglich die ihm vorgehaltenen und nicht nachvollziehbaren Hochrechnungen der Untersuchungsbehörde pauschal bestätigt. Neben dem Beschuldigten hätten diverse weitere Personen (z.B. D.\_\_\_\_) C.\_\_\_\_ mit Heroin beliefert. C.\_\_\_\_ habe jedoch einfachheitshalber (und immer erst auf entsprechenden Vorhalt) nur den Beschuldigten belastet. Des Weiteren lasse sich eine Belieferung von C.\_\_\_\_ vor Ende 2008 nicht nachweisen. Zugunsten des Beschuldigten und gemäss seinen eigenen Zugaben sei davon auszugehen, dass dieser erst ab Ende 2008 Heroin an C.\_\_\_\_ verkauft habe. Höchst unglaubhaft erscheine schliesslich die Aussage von C.\_\_\_\_, wonach sich die Lieferungen des Beschuldigten automatisch erhöht hätten, auch wenn dieser den Beschuldigten nicht einmal danach gefragt habe.

#### **E. 5.5**

Diesen Ausführungen der Verteidigung ist Folgendes entgegen zu halten: Das von der Verteidigung zitierte psychiatrische Gutachten hatte nicht die Glaubwürdigkeit von C.\_\_\_\_ als Person zum Gegenstand, sondern befasste sich u.a. eingehend mit dessen Schuldfähigkeit. Die Gutachterin charakterisierte den Exploranden als eher naiv sowie nachgiebig und leicht beeinflussbar und stellte eine langjährige Heroinsucht und einen mit der Suchterkrankung einhergehenden Finanzierungsdruck fest. Ebenso attestierte die Gutachterin dem Exploranden kognitive Beeinträchtigungen sowie einen ausgeprägten Mangel an Selbstreflexion, Unbedarftheit und Gutmütigkeit. Sie schloss auf eine leichte bis mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit, die schliesslich auch im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung verschuldensmindernd berücksichtigt wurde (vgl. Urteil des Strafgerichts Zofingen vom 28.5.2015: 5.1.2.2/306 f., sowie Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21.1.2016: 5.1.2.2/334). Indes lässt sich die festgestellte verminderte Schuldfähigkeit nicht mit der Aussagetüchtigkeit gleichsetzen. Es liegen keine Anzeichen vor, dass die Aussagetüchtigkeit von C.\_\_\_\_ nicht gegeben war. Seine Aussagen zeigen vielmehr, dass er trotz seiner Suchterkrankung in der Lage war, den Sachverhalt wahrzunehmen, im Gedächtnis in den wesentlichen Zügen abzuspeichern und selber in Worte zu fassen und vor den Strafverfolgungsbehörden und gerichtlichen Instanzen wiederzugeben. Das von der Verteidigung gezeichnete Bild, wonach C.\_\_\_\_ bloss die von der Polizei vorgerechneten Mengen stereotyp bejaht bzw. «abgesegnet» habe, findet keine Stütze in den Akten. Vielmehr machte dieser von sich aus nachvollziehbare, klare und plausible Aussagen. So schilderte er stringent, wie sein bisheriger Lieferant D.\_\_\_\_ nicht mehr in der Lage gewesen sei, ihn mit Heroin zu beliefern und deshalb der Kontakt zum

Beschuldigten entstanden sei. Die Angaben von C.\_\_\_\_ zu den einzelnen Lieferungen wie auch zum Lieferumfang fielen besonders detailliert und lebhaft aus, was die nachfolgenden Aussagen belegen. Erstmals schilderte C.\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 4. August 2010 (Aargauer Verfahren), «D.\_\_\_\_» habe ihm die Rufnummer [Nr. 1] eines Dealers gegeben (5.1.2.2/51). (Auf Frage) Mit dem Handel habe er ca. Mitte des Jahres 2009 wieder begonnen (C.\_\_\_\_ wurde bereits im Zeitraum 1996 - 1997 und 2002 - 2005 wegen Heroinhandel zur Anzeige gebracht und am 17.11.2005 verurteilt). Er machte detailreiche Angaben zu den jeweiligen Lieferungen: Er habe stets in Folien verpackte Päckchen, wie ein Art Wurst, bekommen. In dieser Alufolie seien jeweils 10 Minigrip-Säcklein mit einem ungefähren Inhalt von 4,5 – 5 g eingerollt gewesen. Solche Lieferungen habe er in Abständen von ca. 3 - 4 Monaten erhalten. Bereits in dieser Einvernahme räumte C.\_\_\_\_ ein, später mit grösseren Mengen Heroin beliefert worden zu sein, nämlich mit Lieferungen von 250 g und schliesslich mit Lieferungen von 500 g. Bei der bei ihm zuhause sichergestellten Menge habe es sich ursprünglich um eine Lieferung von 1 kg Heroin gehandelt (vgl. 5.1.2.2./60 f.). In der Einvernahme vom 6. August 2010 nannte er als Beginn seines erneuten Heroinhandels nun Januar 2009 (5.1.2.2/58). Dann habe er erstmals eine «Wurst»-Lieferung erhalten. Eine Lieferung habe 5 Stück «Würste» umfasst und in einer «Wurst» seien immer 10 Minigrip-Säcklein à 5 Gramm gewesen. Er habe insgesamt zwei solche Lieferungen erhalten, in einem Abstand von 1 bis 2 Monaten (5.1.2.2/59 f.). Dann seien ab März/April 2009 plötzlich grössere Lieferungen gekommen, nun aber nicht mehr portioniert in Minigrip-Säcklein, sondern lose in einem Sack. In einer weiteren Einvernahme vom 6. August 2010 führte C.\_\_\_\_ aus, sein Lieferant habe für eine «Wurst» jeweils CHF 1'600.00 verlangt, für 5 «Würste» somit CHF 8'000.00. Er selber habe dann seinen Abnehmern einen 5 g-Sack für CHF 180.00 weiterverkauft. Er denke, für eine grosse Lieferung (500 g) habe der Lieferant CHF 15'000.00 und bei der letzten Lieferung (1'000 g) CHF 30'000.00 verlangt (5.1.2.2/68). In der Einvernahme vom 8. September 2010 bestätigte C.\_\_\_\_, dass ihm sein aktueller Heroinlieferant von D.\_\_\_\_ vermittelt worden sei. Dieser habe immer gute Kontakte zu den Heroidealern in Olten gehabt, doch ihm müsse ein Fehler unterlaufen sei. D.\_\_\_\_ habe nämlich den Stoff nicht mehr beziehen können und habe ihm deshalb die Nummer [Nr. 1] bekannt gegeben. Seine erste telefonische Bestellung über diese Nummer habe 5 g Heroin für CHF 180.00 umfasst und die Übergabe habe in Olten hinter dem Bahnhof stattgefunden. (Auf Frage nach dem Zeitpunkt dieser Übergabe) führte C.\_\_\_\_ aus, er glaube, dies sei im Jahre 2006 gewesen (5.1.2.2/164). Ab dem Zeitpunkt, als er von D.\_\_\_\_ die besagte Mobiltelefonnummer erhalten habe, habe er das Heroin nur noch bei diesem Lieferanten bezogen (5.1.2.2/165). Der Dealer habe seit dem Beginn im Jahre 2006 bis 2010 3 Läufer gehabt, alle albanischer Abstammung. Die ersten Lieferungen seien immer im Raum Olten erfolgt. Er habe dann bei einer Heroinübergabe mehr Heroin als von ihm bestellt erhalten. Er habe insgesamt 2 «Würste» (100 g) Heroin zusätzlich zu seiner Bestellung erhalten. Das sei so im März 2008 gewesen. In der Folge machte C.\_\_\_\_ ausführliche Angaben, wie sich die gelieferten Mengen kontinuierlich erhöht hätten. Auch in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten – zum einen anlässlich der polizeilichen Konfrontationseinvernahme vom 17. Dezember 2013 (10.1.1./28 ff.) und zum anderen anlässlich der erstinstanzlichen Einvernahme vom 27. November 2017 (Ordner Vorinstanz AS 76 ff.) – gab C.\_\_\_\_ auf die entsprechende Frage ausdrücklich zu Protokoll, dass er ab dem Jahr 2006 bis anfangs Juli 2013 jeweils vom Beschuldigten mit Heroin beliefert worden sei und er sonst in dieser Zeitperiode keine weiteren Heroinlieferanten gehabt habe (vgl. 10.1.1./31, Antwort auf die Fragen 15 und 116; Ordner Vorinstanz AS 77

Z. 35 ff.). Den Beschuldigten bezeichnete er ausdrücklich als «a.\_\_\_\_» bzw. «Chef». Die von den Untersuchungsbehörden vorgelegten Mengenberechnungen beruhen auf den Angaben, die von C.\_\_\_\_ in den tatnächsten Einvernahmen in freier Rede selbst zu Protokoll gegebenen wurden. Dass dieser die erworbenen Heroinmengen zu Unrecht vergrössert und die Belieferung in zeitlicher Hinsicht erheblich ausgedehnt haben sollte, ist nicht plausibel, hat sich doch C.\_\_\_\_ damit selbst massiv belastet. Ein Belastungseifer von C.\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten ist nicht auszumachen. So verneinte C.\_\_\_\_ die Frage, welche ein erhebliches Suggestionspotenzial barg, nämlich ob er von seinem Dealer unter Druck gesetzt worden sei, ausdrücklich (vgl. Einvernahme vom 8.9.2010 (5.1.2.2/168)). Hinzu kommt, dass auch der Beschuldigte selbst anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 17. Dezember 2013 dargelegt hat, wie die Liefermengen in der Tendenz zugenommen haben und auch der Beschuldigte räumte eine Einzellieferung von 1 kg Heroingemisch explizit ein. Dass C.\_\_\_\_ vor erster Instanz nicht mehr in der Lage war, im Einzelnen aus seiner Erinnerung heraus darzulegen, wie die Zahl von insgesamt 20 kg Heroingemisch zu Stande kam (vgl. Ordner Vorinstanz AS 81 Z. 213) und – in Bezug auf diese spezifische Einvernahme – auch eine gewisse Gleichgültigkeit zum Ausdruck brachte, stellt die Glaubhaftigkeit seiner früheren Angaben nicht in Frage, vielmehr erweist sich dies in Anbetracht der zeitlichen Distanz und des gegen ihn bereits seit längerem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens nachvollziehbar. Entgegen der Verteidigung weckt auch die Tatsache, dass C.\_\_\_\_ den Beschuldigten als seinen einzigen Lieferanten für den Zeitraum von 2006 bis Mitte 2013 bezeichnete, keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Vielmehr ist dieser Umstand als Beleg zu werten, dass C.\_\_\_\_ vom Beschuldigten zuverlässig und zufriedenstellend beliefert wurde; er mit anderen Worten überhaupt keine Veranlassung hatte, auf einen anderen Lieferanten auszuweichen. C.\_\_\_\_ schilderte auch, wie es in der geschäftlichen Beziehung zu seinem Lieferanten im März/April 2009 zu einer überraschenden Wendung gekommen war: Die «Wurst»-Lieferungen seien (ohne sein Zutun) plötzlich von grösseren Mengen abgelöst worden. Diesen Wechsel veranschaulichte C.\_\_\_\_ auch mit weiteren detaillierten Angaben zur (neuen) Verpackung des Stoffes (vgl. hierzu 5.1.2.2/60 sowie die weiteren Ausführungen unter nachfolgender Ziff. 5.6.3). C.\_\_\_\_ schilderte einen Vorgang, der sich ihm selber nicht erschloss bzw. für den er keine Erklärung hatte. Gerade dieses ungewöhnliche Element lässt auf tatsächlich Erlebtes schliessen. Erfundene Geschichte folgen demgegenüber meist einem klaren «Drehbuch», die Aussagen verfolgen ein konkretes Ziel und das Aussageverhalten wirkt schematisch und berechnend. Schilderungen hingegen, welche eigenartige Einzelheiten hervorheben (wie eben der plötzliche und nicht erwartete Zuwachs der Heroinlieferungen), sind als Realkennzeichen zu werten. Hinzu kommt, dass der von C.\_\_\_\_ geschilderte Ablauf vor dem Hintergrund seiner im psychiatrischen Gutachten umschriebenen Charaktereigenschaften (naiv, nachgiebig und leicht beeinflussbar) durchaus Sinn macht: Der Beschuldigte konnte davon ausgehen, dass die mengenmässig grösseren Lieferungen (und die damit einhergehende grössere finanzielle Bürde) von C.\_\_\_\_ nicht kritisch hinterfragt würden, sondern dieser sich als williger Abnehmer erwies. Zudem war C.\_\_\_\_ aufgrund seiner langjährigen Heroinsucht in der regionalen Drogenszene gut vernetzt und er konnte für den Weiterverkauf die erforderlichen (End)Abnehmer finden. Als Zwischenfazit ist demnach festzuhalten, dass die Aussagen von C.\_\_\_\_ als glaubhaft zu qualifizieren ist. Ob sich gestützt auf diese Aussagen von C.\_\_\_\_ und die weiteren Beweismittel die dem Beschuldigten zur Last gelegten Vorhalte nachweisen lassen, ist nachfolgend für jeden Teilvorhalt einzeln zu prüfen. 5.6.1 AnklS. Ziff. 1.4.1, 1. Lemma (1. Untervorhalt) Dem

Beschuldigten wird vorgehalten, in der Zeit von Anfang 2006 bis März 2008 an C.\_\_\_\_ monatlich 5 g Heroingemisch zu einem Preis von CHF 180.00, total somit ca. 135 g, veräussert zu haben. Der Vorhalt gründet auf den glaubhaften Aussagen von C.\_\_\_\_, wonach er anfänglich vom Lieferanten mit der Nr. [Nr. 1] mit jeweils 5 g Heroingemisch beliefert worden sei (vgl. 5.1.2.2/164 sowie die Ausführungen unter vorstehender Ziff. III.A.5.4). In der oberstaatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. September 2013 (Aargauer Verfahren) bestätigte C.\_\_\_\_ den konkreten Vorhalt von 2006 bis März 2008 monatlich 5 g Heroin für CHF 180.00 in Olten gekauft zu haben (5.1.2.2/201). C.\_\_\_\_ wurde schliesslich mit Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 28. Mai 2015 rechtskräftig wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt (im darauffolgenden Berufungsverfahren vor Obergericht war einzig noch die Frage der Strafzumessung zu beurteilen). Die Vorinstanz kam zutreffend zum Schluss, dass die Aussagen von C.\_\_\_\_ nicht den Nachweis zulassen, die erste Lieferung des Beschuldigten sei bereits anfangs 2006 erfolgt. Auch das Bezirksgericht Zofingen siedelte die erste Erwerbshandlung von C.\_\_\_\_ im Jahre 2006, nicht jedoch bereits anfangs 2006 an (vgl. Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 28.5.2015, Dispositivziff. 1, Alinea a, abgelegt unter 5.1.2.2/312). Es ist demnach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als Beweisergebnis festzuhalten, dass der Beschuldigte ab dem Jahre 2006 (und nicht bereits anfangs 2006) bis März 2008 eine unbekannte Menge in jeweils 5 g-Portionen an C.\_\_\_\_ veräusserte. 5.6.2 AnklS. Ziff. 1.4.1, 2. Lemma (2. Untervorhalt) Der Beschuldigte soll gemäss AnklS. Ziff. 1.4.2 (2. Lemma) in der darauffolgenden Zeitphase zwischen März 2008 und März 2009 unter 12 Malen 40x «Würste» à 50g Heroingemisch zu einem Preis von CHF 160.00 pro 5g, total 2 kg, an C.\_\_\_\_ veräussert haben. Auch in Bezug auf diesen Vorhalt liegen detaillierte und glaubhafte Aussagen von C.\_\_\_\_ vor. Dieser schilderte in der Einvernahme vom 8. September 2010, wie er ab März 2008 plötzlich insgesamt 2 «Würste» mehr als bestellt, also 100 g Heroingemisch zusätzlich, erhalten habe. Der Dealer habe ihm gesagt, wie viel er für die Menge wolle. Der Dealer habe ihm auch mitgeteilt, er (C.\_\_\_\_) solle den Erlös aus dem Verkauf bei der nächsten Übergabe mitbringen und den Gewinn für sich zu verbuchen. Das habe er dann auch so gemacht (5.1.2.2/166). Hierauf konkretisierte er den kontinuierlichen Anstieg der gelieferten Mengen wie folgt (5.1.2.2/167): Er habe von März 2008 bis März 2009 diese «Wurst»-Lieferungen in Olten bei den Übergaben erhalten. Anfänglich habe er zusammengefasst wohl etwa 5 Lieferungen à 100 g Heroin (Inhalt: 2 «Würste» à je 50 g), somit insgesamt 500 g Heroin erhalten, danach eine Lieferung à 150 g Heroin (Inhalt: 3 «Würste» à je 50 g), dann ca. 3 Lieferungen à 200 g Heroin (Inhalt: 4 «Würste» à 50 g), somit insgesamt 600 g, und schliesslich 3 Lieferungen à 250 g Heroin (Inhalt: 5 «Würste» à 50 g), somit insgesamt 750 g. Gestützt auf diese von C.\_\_\_\_ frei getätigten Aussagen, die ihn selbst erheblich belasteten und zu seiner rechtskräftigen Verurteilung führten, und die er anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten vom 17. Dezember 2013 bestätigt hat (10.1.1./28 ff.), ist rechtsgenüchlich erstellt, dass der Beschuldigte im Zeitraum zwischen März 2008 bis März 2009 insgesamt 2 kg Heroingemisch an C.\_\_\_\_ veräussert hat. 5.6.3 AnklS. Ziff. 1.4.1, 3. Lemma (3. Untervorhalt) Dem Beschuldigten wird des Weiteren vorgehalten, in der Zeit zwischen April 2009 und Juni 2010 5x 500 g Heroingemisch zu einem Preis von CHF 150.00 pro 5 g, total 2,5 kg, an C.\_\_\_\_ veräussert zu haben. Auch hierzu liegen plausible Aussagen von C.\_\_\_\_ vor, die einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Am 6. August 2010 führte er aus, wie im März/April [2009] die «Wurst»-Lieferungen (ohne sein Zutun) plötzlich von grösseren Mengen abgelöst worden seien. Diesen neuen Lieferinhalt veranschaulichte er mit Angaben zur Verpackung: Das

Heroin sei nun nicht mehr in Minigrip-Säcklein verpackt gewesen, sondern lose in einem Sack, in einem Sack seien jeweils 500 g Heroin gewesen (5.1.2.2/60). Er habe sich dann selber Minigrip-Säcklein besorgt, bei den grösseren Mengen habe es sich teilweise um Hauslieferungen gehandelt (vgl. Einvernahme vom 8.9.2010: 5.1.2.2/168). Die Lieferungen von 500 g Heroin seien in jeweils zwei transparenten Plastiksäcken übereinander verpackt gewesen, bei der Öffnung zusammengebunden (5.1.2.2/63). Gerade diese detaillierten Angaben sprechen für einen realen Erlebnishintergrund und wären nicht zu erwarten gewesen, wenn es C.\_\_\_\_ darum gegangen wäre, den Beschuldigten zu Unrecht mit grösseren Mengen zu belasten. Insgesamt seien es so 5 Lieferungen gewesen, immer jeweils 500 g Heroin, die letzte dieser Lieferungen ordnete C.\_\_\_\_ in zeitlicher Hinsicht Ende Juni 2010 zu (5.1.2.2/61). Er habe das Heroin verkauft (er habe an 6 Tagen in der Woche Abnehmer beliefert) und einen Teil selber konsumiert. Den Geldwert der Lieferung von 500 g Heroin bezifferte C.\_\_\_\_ mit CHF 15'000.00 (5.1.2.2/168). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 17. Dezember 2013 mit dem Beschuldigten bestätigte C.\_\_\_\_ die genannten 5 Lieferungen zu je 500 g Heroin (10.1.1./33, Antwort auf Frage 33). Dass C.\_\_\_\_ die vom Beschuldigten gelieferten Drogenmengen zu Unrecht in die Höhe getrieben hätte, kann ausgeschlossen werden, wenn man sich vergegenwärtigt, welche massive Selbstbelastung für ihn als Abnehmer und Weiterverkäufer des Stoffes damit einherging. Neben den Aussagen von C.\_\_\_\_ belasten den Beschuldigten auch die Erkenntnisse aus der RTID erheblich: Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau ordnete am 28. Juli 2010 eine RTID auf dessen Mobiltelefon für die vergangenen 6 Monate an, welche noch gleichentags von der Beschwerdekammer des Aargauer Obergerichts genehmigt wurde (vgl. 3.2.2/2). Auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn genehmigte die Haftrichterin mit Verfügung vom 2. November 2010 die Verwertung der Zufallsfunde aus dieser RTID (3.2.2/23). Die erhobenen Daten belegen einen regen telefonischen Kontakt von C.\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten, so insbesondere am 12. März, 7. Mai, 24. Mai und 30. Juni 2010 (vgl. 5.1.2.2/67). Zusammengefasst ist auch dieser Untervorhalt (Veräusserung von total 2,5 kg He-roingemisch an C.\_\_\_\_) rechtsgenügend erstellt. In Bezug auf den Verkaufspreis ist auf die Aussage von C.\_\_\_\_ abzustellen, wonach der Beschuldigte für eine Lieferung von 500 g Heroingemisch CHF 15'000.00 verlangt habe (5.1.2.2/168), insgesamt folglich CHF 75'000.00. 5.6.4 AnklS. Ziff. 1.4.1, 4. Lemma (4. Untervorhalt) Dem Beschuldigten wird vorgehalten, an C.\_\_\_\_ im Juli 2010 1 kg Heroingemisch zu einem Preis von CHF 150.00 pro 5g veräussert zu haben, wobei von dieser Menge am 21. Juli 2010 noch 750 g Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 20 %) bei C.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. Juli 2010 konnten am Wohnort von C.\_\_\_\_ rund 750 g Heroingemisch sichergestellt werden (vgl. Strafanzeige der Kantonspolizei Aargau vom 19.11.2010: 5.1.2.2/11). Zwei Minigrip des sichergestellten Heroins wurden in der Folge dem IRM Bern zur Untersuchung zugestellt. C.\_\_\_\_ sagte hierzu am 6. August 2010 aus, dass dieses Heroin ursprünglich 1 kg umfasst habe (5.1.2.2/61). Der Dealer habe für diese letzte grosse Lieferung CHF 30'000.00 verlangt (5.1.2.2/168). Er habe dieses Kilo aber nicht im Voraus bezahlen müssen, sondern auf Kommission erhalten (vgl. Konfrontationseinvernahmen C.\_\_\_\_/A.\_\_\_\_ vom 17.12.2013: 10.1.1./30, Antwort auf Frage 8). Vom Beschuldigten ist anerkannt, dass er C.\_\_\_\_ im Jahre 2010 einmalig mit 1 kg Heroingemisch beliefert hat. C.\_\_\_\_ sei ja dann verhaftet worden, so dass deswegen CHF 30'000.00 gefehlt hätten. Er (A.\_\_\_\_) habe das Heroin auf Kommission gehabt und nach der Verhaftung von C.\_\_\_\_ den Leuten noch Geld geschuldet (10.1.1./45 und Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 198/199 sowie

10.1.1/45, Antwort auf Frage 135). Der Vorhalt, wonach der Beschuldigte im Juli 2010 an C.\_\_\_\_ auf Kommission 1 kg Heroingemisch veräussert hat, ist damit erstellt. In Bezug auf den Reinheitsgrad ist auf die forensisch-chemische Untersuchung des IRM Bern vom 2. September 2010 abzustellen (5.1.2.2/27), die einen Durchschnittswert von ca. 20 % ergab (= 200 g reines Heroin). 5.6.5 AnklS. Ziff. 1.4.1, 6. Lemma (6. Untervorhalt) 5.6.5.1 Dem Beschuldigten wird vorgehalten, zwischen ca. Ende 2010 und 4. Juli 2013 1 - 2 Mal monatlich, in Portionen zwischen 200 g und 1 kg, durchschnittlich ca. 500 g Heroingemisch pro Monat zu einem Preis von CHF 160.00 pro 5 g, total ca. 15 – 18 kg, an C.\_\_\_\_ veräussert zu haben. Dabei soll gemäss AnklS. ca. die Hälfte dieser Menge durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten ausgeliefert worden sein. 5.6.5.2 C.\_\_\_\_ wurde in dem vom Kanton Aargau geführten Strafverfahren am 21. Juli 2010 vorläufig festgenommen und anschliessend in Untersuchungshaft genommen. Am 15. September 2010 erfolgte seine Haftentlassung (vgl. Strafanzeige der Kantonspolizei Aargau vom 19.11.2010: 5.1.2.2/159). C.\_\_\_\_ sah sich im Zeitpunkt seiner Haftentlassung mit Schulden aus dem Drogenhandel konfrontiert. Es ist unbestritten, dass er die letzte Lieferung vor seiner Verhaftung (= 1 kg Heroingemisch, davon rund 750 g sichergestellt) vom Beschuldigten auf Kommissionsbasis erhielt. C.\_\_\_\_ gab denn auch anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nach vorläufiger Festnahme vom 22. Oktober 2013 zu Protokoll, er habe mit Blick auf das in seiner Wohnung sichergestellte Heroin von 750 g bei seinem Dealer noch Schulden von ca. CHF 32'000.000 gehabt. Um seine Schulden zu tilgen, habe er wieder Heroin verkauft (10.2.3/4). Das Heroin habe er stets für CHF 160.00 pro 5 g bezogen (10.2.3/5). In den darauffolgenden Einvernahmen erörterte C.\_\_\_\_ die von ihm bezogenen Mengen und die weiteren Einzelheiten: Es habe nach seiner Entlassung aus der Haft ca. 3 Monate gedauert, bis der Beschuldigte wieder auf ihn zugekommen sei. Der Beschuldigte sei meistens, aber nicht immer dabei gewesen, wenn er das Heroin erhalten habe. Der Stoff sei ihm aber immer vom Begleiter des Beschuldigten übergeben worden. Er habe das Heroin erhalten, ohne dass er es vorher habe bezahlen müssen. Der Preis, den er habe abrechnen müssen, sei immer CHF 160.00 für 5 g gewesen, das habe sich nie geändert. Der Beschuldigte habe ihm ein Natel gebracht und ihm mitgeteilt, er solle ihn (den Beschuldigten) nur noch über diese Nummer anrufen. Beim ersten Mal habe er 200 g Heroin erhalten (10.2.3/11 f.). (Befragt nach der Qualität des Heroins, das er vom Beschuldigten bekommen habe) Das sei ungefähr von der gleich guten Qualität gewesen wie dasjenige, welches die Polizei im Aargauer Verfahren sichergestellt habe (10.2.03/AS 14 f.). Für die neuen Lieferungen habe er immer jeweils CHF 15'000.00 bereithalten müssen (10.2.3/14). (Auf den Vorhalt, dass die von ihm genannten CHF 15'000.00 – ausgehend von CHF 160.00 pro 5 g Heroin – der Preis für ca. 470 g Heroin gewesen seien, er demnach jedes Mal ca. ein halbes Kilo bezogen habe) Ja, das sei ungefähr so gewesen, mehr auf jeden Fall nicht (vgl. Einvernahme vom 25.10.2013: 10.2.3/15). In der Einvernahme vom 4. November 2013 wurde C.\_\_\_\_ mit diversen Notizen konfrontiert (abgelegt unter 10.2.3/42 -53), die in seiner Wohnung sichergestellt werden konnten und die den Verdacht auf wesentlich umfangreichere Heroinbezüge nährten. C.\_\_\_\_ räumte hierauf ein, dass es mehr als 200 g gewesen seien. Für die grösste erhaltene Menge habe er CHF 32'000.00 bezahlen müssen. Das sei auf der Grundlage des Preises von CHF 160.00 für 5 g dann 1 kg Heroingemisch gewesen (10.2.3/37). (Danach befragt, wie oft er im Durchschnitt in den letzten ca. 2 ½ Jahren vom Beschuldigten Heroin erhalten habe und in welchen Mengen) Meistens sei ein halbes Kilo gekommen, einige Mal sicherlich auch 1 kg. Die gesamte Menge könne er aber beim besten Willen nicht mehr sagen, sicherlich insgesamt 15 kg, evtl. aber auch gegen 18 kg (10.2.3/38, Antwort auf

Frage 13). In direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte C.\_\_\_\_ diese Schätzung am 17. Dezember 2013 (10.1.1/39, Antwort auf Frage 85). C.\_\_\_\_ belastete sich mit diesen Angaben massiv selbst. Sie führten im Aargauer Verfahren zu einer Zusatzanklageschrift vom 18. November 2014 (vgl. 5.1.2.2/284 ff.) und in der Folge zu seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG (unbefugter Erwerb und Besitz von 15 – 18 kg Heroingemisch sowie Verkauf von 9.75 – 12.75 kg Heroingemisch, mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen) sowie wegen mehrfachem Konsum von Betäubungsmitteln nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG (vgl. 5.1.2.2/302 - 312). Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass die von C.\_\_\_\_ erfolgten Belastungen zu Unrecht erfolgten. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass C.\_\_\_\_ differenzierte Aussagen machte und nichts auf eine Falschbezeichnung hindeutet. Vielmehr fällt auf, dass er auch Angaben zu Protokoll gab, die den Beschuldigten entlasteten. So führte C.\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 4. November 2013 aus, er habe das Geld aus dem Verkaufserlös jeweils in ein Couvert gepackt und bei der neuen Lieferung überbracht. Meistens sei der Beschuldigte mit dem abgelieferten Geld zufrieden gewesen. Ab und zu habe er gesagt, dass es zu wenig sei und er ihm noch Geld schulde. Es sei gelegentlich aber sogar vorgekommen, dass der Beschuldigte ihm sogar noch etwas Geld zurückgegeben habe. Es habe funktioniert und für ihn sei wichtig gewesen, dass er immer noch genügend Heroin für den Eigenkonsum gehabt habe. Offensichtlich sei er ein guter Kunde des Beschuldigten gewesen und dieser sei mit seinem Verkauf zufrieden gewesen (10.2.3/37). Die vom Beschuldigten selbst vor erster Instanz eingestandenen, erheblich tieferen Mengen, nämlich ca. 200 g pro Monat ab 2011 und ab 2012 dann jeweils 100 g (vgl. Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 222 – 224, wiedergegeben unter vorstehender Ziff. III.A.5.3) finden ebenso wenig eine Stütze in den weiteren Akten wie der von ihm geltend gemachte Lieferunterbruch von ungefähr 5 Monaten (vgl. Konfrontationseinvernahme vom 17.12.2013: 10.1.1/AS 45, Ordner Vorinstanz AS 66 Z 223). Der Beschuldigte begründete den Lieferstopp von 5 Monaten Ende 2011 mit Schulden von C.\_\_\_\_, was wenig glaubhaft ist, denn der Beschuldigte fing ja nach seinen eigenen Angaben anfangs 2012 wieder mit Lieferungen an, ohne dass davon ausgegangen werden kann, sein Hauptabnehmer habe zwischenzeitlich tatsächlich alle Schulden tilgen können. Die in sich schlüssigen und glaubhaften Angaben von C.\_\_\_\_ vom 4. November 2013 und 17. Dezember 2013 sind zum Beweisergebnis zu erheben. Demnach ist erstellt, dass der Beschuldigte zwischen ca. Ende 2010 und 4. Juli 2013 total ca. mind. 15 kg Heroingemisch an C.\_\_\_\_ veräussert hat und der von C.\_\_\_\_ mehrfach genannte Verkaufspreis von CHF 160.00 pro 5 g zur Anwendung gelangte. 5.6.5.3 Zu prüfen bleibt, ob in Bezug auf die Hälfte der Lieferung die Auslieferung durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt ist. C.\_\_\_\_ wurde in der Einvernahme vom 29. Oktober 2013 eine Fotodokumentation zur Aktion «Mailbox» vorgelegt (10.2.3/19 f.). In der Folge identifizierte C.\_\_\_\_ den «M21» (= E.\_\_\_\_), ohne dessen Namen zu nennen, als jene Person, die sehr oft Heroin gebracht habe. Wie oft, könne er aber wirklich nicht sagen. In der Einvernahme vom 4. November 2013 gab C.\_\_\_\_ zu Protokoll, er könne die Anzahl der Lieferungen, welche E.\_\_\_\_ überbracht habe, nicht beziffern. Er schätze aber, dass er die Hälfte der Lieferungen gebracht habe. Nach seiner Erinnerung sei er praktisch immer mit «a.\_\_\_\_» gekommen, das Heroin habe dann aber E.\_\_\_\_ übergeben, während das Geld der a.\_\_\_\_ einkassiert habe, sofern dieser dabei gewesen sei (10.2.3/36, Antwort auf Frage 8.). Am 22. Januar 2014 fand eine Konfrontationseinvernahme zwischen C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ statt (10.2.3/70 ff.), in welcher C.\_\_\_\_ ausführte, E.\_\_\_\_ habe ihm auch Heroin gebracht, es habe

sich dabei um das Heroin gehandelt, das er bei A.\_\_\_\_ bestellt habe. (Auf Frage) Nein, das Geld für die Drogen habe er nicht auch E.\_\_\_\_, sondern a.\_\_\_\_ gegeben (10.2.3/72). Es seien während der gesamten Bezugszeit (2006 bis Juli 2013) ca. 5 – 7 verschiedene Personen als Läufer oder Überbringer des Heroins für den Beschuldigten tätig gewesen. Von all diesen Personen habe E.\_\_\_\_ (auf ihn zeigend) am häufigsten Heroin übergeben. E.\_\_\_\_ habe die Hälfte des gelieferten Heroins überbracht (10.2.3/73). Er sei in Begleitung von a.\_\_\_\_ gekommen. E.\_\_\_\_ bestreite in dieser Konfrontationseinvernahme, C.\_\_\_\_ zu kennen. Er habe diesem kein einziges Gramm übergeben (10.2.3/80). Der Beschuldigte selbst räumte anlässlich seiner Einvernahme vom 16. Januar 2014 ein, dass E.\_\_\_\_ schon ein paar Mal mit ihm zu C.\_\_\_\_ gekommen sei (10.1/263). Vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, E.\_\_\_\_ sei nur einige Male einfach so dabei gewesen. E.\_\_\_\_ habe dabei keine Aufgabe gehabt. Es treffe nicht zu, dass die Auslieferungen durch E.\_\_\_\_ in seinem Auftrag erfolgt seien (Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 235 ff.). Auch in Bezug auf diesen Aspekt ist auf die glaubhaften Aussagen von C.\_\_\_\_ abzustellen. Demnach lieferte E.\_\_\_\_ in der Hälfte der Fälle (= 7,5 kg Heroingemisch) den Stoff im Auftrag des Beschuldigten an C.\_\_\_\_ aus.

### **E. 5.7**

Zusammenfassung Zusammengefasst ist hinsichtlich AnklS. Ziff. 1.4.1 von folgenden Mengen Heroingemisch auszugehen, die der Beschuldigte an C.\_\_\_\_ veräußert hat: - Lemma 1: eine unbekannte Menge - Lemma 2: 2'000 g - Lemmas 3: 2'500 g - Lemma 4: 1'000 g - Lemma 6: mindestens 15'000 g Eine Teilmenge des bei C.\_\_\_\_ sichergestellten Heroingemisches wurde vom IRM Bern untersucht. Der ermittelte Reinheitsgrad von ca. 20 % kann sämtlichen Teilmengen zu Grunde gelegt werden, da C.\_\_\_\_ zu Protokoll gab, das im Zeitraum Ende 2010 bis anfangs Juli 2013 gelieferte Heroin sei von der gleich guten Qualität gewesen wie dasjenige, welches die Polizei im Aargauer Verfahren sichergestellt habe (10.2.03/AS 14 f.). Auch die Tatsache, dass gemäss den Aussagen von C.\_\_\_\_ der Kaufpreis über die gesamte Bezugszeit konstant blieb (der Beschuldigte habe CHF 160.00 oder CHF 150.00 pro 5 g Heroingemisch verlangt), spricht für eine gleichbleibende Qualität des Stoffes. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gemäss der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGMR) der durchschnittliche Reinheitsgrad für Heroin-Base bei der hier massgeblichen Einheit (=zwischen 100 g und 1'000 g) im Tatzeitraum zwischen 17 % und 28 % (= Durchschnittswert von 22,5 %) lag. Der gestützt auf die Sicherstellung herangezogene Reinheitsgrad von durchschnittlich 20 % für sämtlich Jahre wirkt sich demnach im Ergebnis zu Gunsten des Beschuldigten aus. Es resultieren somit folgende Nettomengen Heroin: - Lemma 2: 400 g - Lemma 3: 500 g - Lemma 4: 200 g - Lemma 6: 3'000 g Der Beschuldigte generierte mit diesen Geschäften einen erheblichen Umsatz und Gewinn. Ausgehend von den Aussagen von C.\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte für 5 g Heroingemisch CHF 160.00 bzw. in Bezug auf die 5 Lieferungen zu je 500 g CHF 150.00 pro 5 g (vgl. hierzu 5.1.2.2/168) verlangt habe, ist von einem Umsatz in der Grössenordnung von CHF 619'000.00  $([2'000 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 160.00 + [2'500 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 150.00 + [15'000 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 160.00)$  auszugehen. Ausgehend von der Aussage des Beschuldigten, wonach er selber für 5 g Heroin CHF 100.00 bezahlt habe (Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 225), ist der erzielte Gewinn mit CHF 229'000.00 zu veranschlagen. Unberücksichtigt bleiben muss bei dieser Berechnung das vom Beschuldigten auf Kommission übergebene Kilo Heroingemisch (AnklS. Ziff. 1.4.1, 4. Lemma), da C.\_\_\_\_ verhaftet wurde, bevor dieser das Heroin an Dritte weiterverkaufen konnte. Es fehlte dementsprechend ein Verkaufserlös, den C.\_\_\_\_ an den Beschuldigten hätte abliefern können. 6. AnklS. Ziff. 1.4.2

## **E. 6**

Der Beschuldigte beauftragte ab dem 28. August 2013 Rechtsanwalt Max Birkenmaier, mit der Wahrung seiner rechtlichen Interessen im Strafverfahren (vgl. 12.1.3/10), so dass die Staatsanwaltschaft noch gleichentags das Mandat von Rechtsanwalt Beat Muralt als Officialverteidiger einstweilig sistierte (12.1.3/11). Auf den entsprechenden Antrag von Rechtsanwalt Max Birkenmaier wurde dieser per 8. Januar 2015 als amtlicher Verteidiger eingesetzt und das Mandat von Rechtsanwalt Beat Muralt definitiv widerrufen (12.1.2/114 ff.).

### **E. 6.1**

Die Urkundenfälschung und mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz sind mit einer Geldstrafe (im Sinne einer Gesamtstrafe) zu sanktionieren. Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die schwerste Tat. Diese ist nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmen (BGE 116 IV 304). Vorliegend ist dies die Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) mit der höheren Höchststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe.

### **E. 6.2**

Bei der Urkundenfälschung sind in Bezug auf die Tatkomponente folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bei der Bilanz und Erfolgsrechnung handelt es sich um zentrale Dokumente im geschäftlichen Verkehr. Die Herstellung der beiden inhaltlich unzutreffenden Urkunden ist jedoch nicht dem Beschuldigten, sondern dem Buchhalter Y.\_\_\_\_ anzulasten, dem als Garant für die ordnungsgemässe Buchführung ein gegenüber dem Beschuldigten schwererer Vorwurf zu machen ist. Das zu sanktionierende Fehlverhalten des Beschuldigten bestand darin, dass er die inhaltlich falschen Urkundendokumente im Rechtsverkehr aus rein egoistischen Motiven zur Täuschung gebraucht hat. Der Beschuldigte räumte unverblümt ein, dass er ohne die manipulierten Buchhaltungsunterlagen bei der Leasinggesellschaft abgeblitzt und nicht zu seinem Traumauto gekommen wäre. Er handelte mit direktem Vorsatz. Deutlich entlastend fällt in Bezug auf die Tatschwere ins Gewicht, dass der Geschäftsabschluss ausschliesslich gegenüber der Leasinggesellschaft zur Täuschung gebraucht wurde. Zu berücksichtigen gilt es aber auch, dass sich die der Leasinggesellschaft vorgespiegelte finanzielle Situation der BB.\_\_\_\_ GmbH deutlich von der tatsächlichen Lage des Unternehmens unterschied (vgl. hierzu vorstehende Ziff. IV: statt eines Verlustes von rund CHF 3'700.00 wurde ein Erfolg von über CHF 21'000.00 ausgewiesen). Die vorliegende Konstellation wurde denn auch in rechtlicher Hinsicht nicht unter den besonders leichten Fall gemäss Art. 251 Ziff. 2 StGB subsumiert, der nur in Frage kommt, wenn das Fehlverhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht Bagatelldarakter aufweist. Im Spektrum all jener Fälle, die unter Art. 251 Ziff. 1 Alinea 3 StGB fallen, ist vorliegend aber von einem noch sehr leichten Verschulden auszugehen. Mit diesem Verschulden korrespondiert bei einem Strafrahmen von mindestens einem Tagessatz Geldstrafe (aArt. 34 StGB) bis max. 5 Jahren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen.

#### **E. 6.2.1**

Der Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit ist erfüllt, wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Nach der vom Bundesgericht bis 1990 vertretenen Formel handelte gewerbsmässig, wer in der Absicht delinquierte, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen, und mit der

Bereitschaft, gegen unbestimmt viele Geschädigte oder in unbestimmt vielen Fällen die Tat wiederholt zu verüben (BGE 116 IV 325 f.). Inzwischen ist diese Definition durch den Gesichtspunkt des berufsmässigen Handelns erweitert worden. Berufsmässig handelt ein Täter, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit verwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Eine nebenberufliche deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich für die Gewerbmässigkeit ist, dass sich der Täter darauf eingerichtet hat, durch die deliktischen Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen (Grundlegend BGE 116 IV 329 ff., ferner BGE 116 IV 337; BGE 117 IV 160 f. und BGE 119 IV 132 f.). Im Gegensatz zu vergleichbaren qualifizierten Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts wie beim Diebstahl oder Betrug ist der Tatbestand beim Betäubungsmittelhandel durch zwei zusätzliche alternative Erfordernisse enger gefasst (sog. qualifizierte Gewerbmässigkeit). Mit der berufsmässigen Tätigkeit muss nämlich ein grosser Umsatz oder ein erheblicher Gewinn erzielt worden sein. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des schweren Falles bewusst einschränken und «kleine Fische» ausscheiden (BGE 106 IV 234; BGE 116 IV 327 und BGE 117 IV 65). Das Bundesgericht hat einen «grossen Umsatz» bei einem Betrag ab CHF 100'000.00 anerkannt (BGE 129 IV 192; 129 IV 255 f.; 117 IV 66). «Erheblich» im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG ist ein Gewinn, der CHF 10'000.00 erreicht (BGE 129 IV 253).

### **E. 6.2.2**

Auch dieser Qualifikationsgrund ist klar zu bejahen: Der Beschuldigte hat über Jahre einen professionellen Heroinhandel betrieben. Die Zeit und die Mittel, die er für die deliktische Tätigkeit verwendet hat, sowie die Häufigkeit der Einzelakte lassen nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte den Heroinhandel berufsmässig betrieben hat. Das Erfordernis des grossen Umsatzes oder des erheblichen Gewinns sind klar erfüllt. Gemäss der nachfolgenden Tabelle erzielte der Beschuldigte mit dem Heroinhandel einen Umsatz von über CHF 800'000.00 und einen Gewinn von annähernd CHF 280'000.00. Vorhalt Umsatz Gewinn AnklS. Ziff. 1.4.1 CHF 619'000.00 CHF 229'000.00 AnklS. Ziff. 1.4.2 ca. CHF 30'000.00 ca. CHF 10'000.00 AnklS. Ziff. 1.4.7 1. und 2. Lemma 3. Lemma 4. Lemma 5. Lemma CHF 750.00 CHF 30'000.00 CHF 10'000.00 CHF 10'000.00 CHF 170.00 CHF 5'000.00 CHF 2'000.00 CHF 3'300.00 AnklS. Ziff. 1.4.8 CHF 48'000.00 CHF 8'000.00 AnklS. Ziff. 1.4.9 CHF 30'000.00 CHF 10'000.00 AnklS. Ziff. 1.4.10 CHF 15'000.00 CHF 5'000.00 AnklS. Ziff. 1.4.11 CHF 4'650.00 CHF 1'550.00 AnklS. Ziff. 1.4.12 CHF 10'500.00 CHF 3'500.00 AnklS. Ziff. 1.4.13 CHF 2'250.00 CHF 750.00 AnklS. Ziff. 1.4.14 CHF 2'250.00 CHF 750.00 Total über CHF 800'000.00 (CHF 812'400.00) rund CHF 280'000.00 (CHF 279'000.00) 7. Fazit Der Beschuldigte hat sich des Verbrechens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Abs. 2 lit. a und c BetmG, begangen in der Zeit von 2006 bis 4. Juli 2013, schuldig gemacht. IV. Urkundenfälschung 1. Vorhalt (AnklS. Ziff. 3) «Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), begangen am 2. November 2012 in [...] bzw. [...], indem der Beschuldigte durch seinen Buchhalter Y.\_\_\_\_ betreffend das Geschäftsjahr 2011 der BB.\_\_\_\_ GmbH eine inhaltlich unwahre Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen liess, wobei - in der Erfolgsrechnung der effektive Betriebsertrag (Umsatz / Einnahmen) der BB.\_\_\_\_ GmbH ohne realen Geschäftsvorfall um CHF 45'000.00 auf CHF 265'823.10 erhöht und zudem einen fiktiven Leasingaufwand von CHF 19'596.00 ausgewiesen wurde, und diese Manipulationen dazu führten, dass die BB.\_\_\_\_ GmbH für

das Geschäftsjahr 2011 anstatt eines Verlustes von CHF 3'721.02 einen Erfolg von CHF 21'682.98 auswies, - in der Bilanz der BB.\_\_\_\_ GmbH per 31.12.2011 der Kassensaldo in den Aktiven per 31.12.2011 von CHF 7'078.90 auf CHF 32'482.90 und das Eigenkapital von CHF 7'526.33 auf CHF 32'930.33 erhöht wurde, ohne dass jeweils ein realer Geschäftsvorfall vorhanden war, weil er beabsichtigte, bei der TT.\_\_\_\_ AG einen BMW M6 zu leasen und die BB.\_\_\_\_ GmbH als Leasingnehmerin in Erscheinung treten zu lassen, und die manipulierte Bilanz und Erfolgsrechnung noch am 2. November 2012 vom Faxgerät der Fahrzeuglieferantin UU.\_\_\_\_ AG in an die TT.\_\_\_\_ AG faxte, um die Leasinggeberin über die Bonität der BB.\_\_\_\_ GmbH als Voraussetzung für ein Fahrzeugleasing zu täuschen und sich auf diese Weise durch das Zustandekommen des Leasingvertrages einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.» 2. Beweiswürdigung

### **E. 6.3**

Diese Strafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB wegen der mehrfachen Wiederhandlung gegen das Waffengesetz angemessen zu erhöhen. Der Beschuldigte erwarb und besass vorsätzlich drei gefährliche Waffen, darunter auch ein Sturmgewehr (Kalaschnikow). Bei einer Pistole war das eingesetzte Magazin bereits mit mehreren Patronen bestückt, mithin einsatzbereit. Vor diesem Hintergrund kann das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr als sehr leicht eingestuft werden, sondern es ist – wiederum im Quervergleich mit anderen Konstellationen, die unter Art. 33 Abs. 1 WG fallen – von einem leichten Verschulden auszugehen. Angemessen erweist sich hierfür eine Strafeinheit von 180 Tagessätzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips, das eine Kumulation der verwirkten Einzelstrafen verbietet (vgl. BGE 144 V 217 E. 3.5.2), ist die Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen um 120 Tagessätze auf insgesamt 220 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 6.4**

In Bezug auf die Täterkomponente sind weder strafehöhende noch strafmindernde Faktoren auszumachen (vgl. hierzu die Erwägungen unter vorstehender Ziff. VI.3.2).

### **E. 6.5**

Aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist die Geldstrafe um 20 Tagessätze zu reduzieren, so dass eine schuldangemessene Geldstrafe von 200 Tagessätzen resultiert.

### **E. 6.6**

Der Tagessatz bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). In Anbetracht der aktuellen Situation – der Beschuldigte verfügt derzeit über kein Einkommen und Vermögen – ist der Tagessatz auf CHF 30.00 festzulegen.

### **E. 6.7**

Dem Beschuldigten ist für diese Strafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren, da eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Anhaltspunkte für eine eigentliche Schlechtprognose liegen nicht vor. Der Beschuldigte wurde aufgrund dieses Verfahrens erstmals in seinem Leben mit einem Freiheitsentzug konfrontiert. Er hat nun annähernd 5 Jahre und 9 Monate in Haft verbracht. Die Zeit im Strafvollzug und insbesondere das Haftregime haben den Beschuldigten, wie er vor Obergericht glaubhaft ausgeführt hat, hart getroffen. Es ist davon auszugehen, dass die ausgefallte Freiheitsstrafe

von 10 Jahren, die der Beschuldigte nun bereits grösstenteils abgesessen hat, ihm Warnung genug ist, um in Zukunft nicht erneut deliktisch in Erscheinung zu treten. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte über ein intaktes familiäres Umfeld verfügt (vgl. hierzu auch das separate Einvernahmeprotokoll vom 27.3.2019, S. 3 f.), auf dessen Unterstützung der Beschuldigte auch nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug zählen kann. Die Probezeit ist mit Blick auf die Vorstrafen nicht auf das gesetzliche Minimum, sondern auf 3 Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). VII. Einziehung 1. Die in Art. 70 StGB geregelte sog. Ausgleichseinziehung beruht auf dem grundlegenden sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Handeln nicht lohnen darf (BGE 137 IV 307; 141 IV 162). Die Ausgleichseinziehung setzt voraus, dass die Straftat die wesentliche, respektive adäquate Ursache für die Erlangung des Vermögenswertes ist. Es muss ein Kausalzusammenhang in dem Sinne bestehen, dass die Erlangung des Vermögenswertes als direkte und unmittelbare Folge der Straftat erscheint (OFK-BetmG, Art. 70 StGB N 2 mit Hinweis auf BGE 137 IV 80 = Pra 2011 Nr. 120; BGE 141 IV 162 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_425/2011 vom 10.4.2012 E. 5.3). Einzuziehen sind nach Art. 70 StGB nicht nur die Vermögenswerte, die durch die strafbare Handlung unmittelbar erlangt worden sind, sondern auch die mit diesen Vermögenswerten erzielten Erträge. Ebenso unterliegen die Vermögenswerte, die an die Stelle der durch die Straftat erlangten Vermögenswerte getreten sind (sog. Surrogate), der Einziehung. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass die von den Original- zu den Ersatzwerten führenden Transaktionen identifiziert und dokumentiert werden können. Es ist anhand einer «Papierspur» («paper trail») nachzuweisen, dass die einzuziehenden Werte an die Stelle der deliktisch erlangten Originalwerte getreten sind (OFK-BetmG, Art. 70 StGB N 6 und 8). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB).

### **E. 6.8**

Ein Befreiungsschlag in eigener Sache konnten die Angaben von F.\_\_\_\_ zum Beschuldigten nicht sein. Indem F.\_\_\_\_ die Entgegennahme einer Grossmenge Heroingemisch (5 kg, mithin mehr als überhaupt sichergestellt werden konnte), diverse Weiterverkäufe von Heroin an Endabnehmer sowie die Auslieferung von 500 g Heroingemisch im Auftrag des Beschuldigten einräumte, belastete er sich vielmehr massiv selber. Von seinen Ausführungen zu seinem «Chef» konnte er sich keine massgebliche Entlastung in eigener Sache erhoffen. F.\_\_\_\_ wurde denn auch mit Urteil des Amtsgerichts vom 19. Mai 2015 wegen Verbrechens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie wegen weiterer Delikte schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen verurteilt (5.1.15/15 ff.).

### **E. 6.9**

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Aussagen von F.\_\_\_\_ als glaubhaft zu qualifizieren sind und nachfolgend darauf abgestellt werden kann.

### **E. 6.10**

Ankls. Ziff. 1.4.2 (2. Lemma): Veräusserung von ca. 5,8 kg Heroingemisch F.\_\_\_\_ gab in Bezug auf diesen Vorhalt mehrfach zu Protokoll, dass der Beschuldigte ihm 5 kg Heroingemisch übergeben habe (vgl. 10.2.5/348, 377). Von dieser Menge konnte der Löwenanteil (= 3,76 kg) anlässlich der Hausdurchsuchung in der Wohnung von F.\_\_\_\_ in

Biel sichergestellt werden. F.\_\_\_\_ konnte die Entgegennahme dieser Grossmenge Heroingemisch, mit welcher er sich als Empfänger erheblich selber belastete, in einen zeitlichen Kontext einbetten und auch die Hintergründe dieser Übergabe benennen. In der Einvernahme vom 29. Oktober 2013 schilderte er, weshalb er nach nur gerade 4 ½ Monaten (= anfangs November 2011 bis Mitte März 2012) [...] verliess und wiederum in Biel eine Wohnung bezog (10.2.5/348). Der Beschuldigte habe bemerkt, dass die Polizei beim Auto von E.\_\_\_\_, einem Peugeot 206, ein GPS «dran» gemacht habe. Der Beschuldigte habe das Gerät abgenommen und irgendwo in den Fluss geworfen. Seit diesem Moment habe der Beschuldigte ihn angewiesen, sich von Olten zu entfernen und die Drogen bei sich zu Hause zu deponieren. Es seien 5 kg gewesen. Er habe die 5 kg auf Kommission erhalten. Er habe den Stoff zum Aufbewahren und zum Verkaufen bekommen. Der Beschuldigte habe ihm die 5 kg im Haus der Mutter in [...] übergeben. Auch in der darauffolgenden Einvernahme schilderte F.\_\_\_\_ diesen Konnex: Zur Entgegennahme der 5 kg Heroingemisch sei es nur gekommen, weil der Beschuldigte am Auto von E.\_\_\_\_ dieses GPS entdeckt habe. Der Beschuldigte habe Angst gehabt, die Ware weiterhin bei seiner Mutter zu deponieren (10.2.5/377 f.). Diese Angaben erweisen sich als plausibel: Der Beschuldigte ergriff – als Reaktion auf das festgestellte GPS am Auto von E.\_\_\_\_ eine ganze Reihe von Massnahmen. Dazu gehörte insbesondere, dass sich F.\_\_\_\_ aus dem Raum Olten zurückziehen musste und er eine Grossmenge Heroin von 5 kg vom Domizil seiner Eltern wegschaffen wollte, weil ihm die weitere Aufbewahrung dort zu riskant erschien. Die Übergabe des Stoffes an F.\_\_\_\_, der das Heroin in seinem Bieler Domizil aufbewahrte, hatte folglich Sicherungscharakter und der mit dem Verkauf erzielte Erlös hatte F.\_\_\_\_ zwecks Schuldentilgung – die Abgabe erfolgte auf Kommissionsbasis – abzuliefern. Die von F.\_\_\_\_ gemachten Aussagen können zum Beweisergebnis erhoben werden. Demnach ist erstellt, dass der Beschuldigte auf Kommission an F.\_\_\_\_ 5 kg Heroingemisch veräusserte, wovon in dessen Wohnung in Biel noch 3,76 kg sichergestellt werden konnten.

#### **E. 6.11**

AnkIS. Ziff. 1.4.2 (in fine): Veräusserung von 500 g Heroingemisch nach Freiburg (Auslieferung durch F.\_\_\_\_) Auch in Bezug auf diesen Teilvorhalt liegen glaubhafte Aussagen von F.\_\_\_\_ vor. Bereits in der Einvernahme vom 15. August 2012 schilderte F.\_\_\_\_ von sich aus (ohne Zutun des Befragers), dass er einen Transport für seinen Auftraggeber ausgeführt habe. Es sei um ein Paket gegangen, das er für diesen nach Freiburg gebracht habe. Für das Paket habe er CHF 15'000.00 erhalten. Er schätze, im Paket seien 500 g Heroin gewesen. Die Leute hätten noch CHF 45'000.00 Schulden beim Auftraggeber gehabt, so dass er insgesamt CHF 60'000.00 in Empfang genommen habe. Dieses Geld hätte er dann dem Auftraggeber bringen sollen, jedoch im Casino verspielt. Das Paket habe er ungefähr 4 ½ Monate vor seiner Festnahme nach Freiburg geliefert (10.2.5/25). Diese Angaben bestätigte F.\_\_\_\_ im weiteren Verlauf des Strafverfahrens mehrfach, so insbesondere anlässlich der Einvernahmen vom 16. und 29. Oktober 2013 (vgl. 10.2.5/327 und 10.2.5/378). Auch in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte er diesen Transport im Auftrag des Beschuldigten (10.1.1/4). Ein Grund, weshalb F.\_\_\_\_ – zu seinen Lasten – diese Übergabe im Auftrag des Beschuldigten hätte erfinden sollen, ist nicht auszumachen. Auch diese Aussagen sind zum Beweisergebnis zu erheben.

#### **E. 6.12**

Die Vorinstanz ging in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnkIS. Ziff. 1.4.2, der sich aus drei Teilvorhalten zusammensetzt, von einer veräusserten Gesamtmenge von 5,5 kg

Heroingemisch aus (vgl. Ziff. III. 1.4.2.3 US 30). Diese Gesamtmenge ist in Anbetracht des Verschlechterungsverbot es auch für die Berufungsinstanz beachtlich und ist vorliegend gestützt auf das vorgenannte Beweisergebnis (Veräusserung von 5 kg Heroingemisch an F.\_\_\_\_ und Veräusserung von 500 g Heroingemisch an einen unbekannt en Albaner in Freiburg) bereits erreicht. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Beschuldigten auch der Teilvorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.2 (1. Lemma) nachgewiesen werden kann, braucht folglich vorliegend nicht vertieft zu werden.

### **E. 6.13**

Es ist als Beweisergebnis festzuhalten, dass der Beschuldigte in Bezug auf AnklS. Ziff. 1.4.2 insgesamt 5 kg Heroingemisch veräussert hat. Das in der Wohnung von F.\_\_\_\_ sichergestellte Heroin wies einen Reinheitsgrad von 8 % auf. Bezogen auf die massgebliche Menge von 5 kg sind dies netto 400 g Heroin. In Bezug auf das letzte Geschäft (Veräusserung von 500 g im Jahre 2012 in Freiburg) geht die Anklageschrift von einem Reinheitsgrad von 15 % aus (netto somit 75 g). Gemäss Statistik SGRM betrug der durchschnittliche Reinheitsgrad für Heroin-Base für Mengen von 100 g < 1'000 g im Jahre 2012 18 %. Es kann mit Blick auf den Anklagegrundsatz jedoch nicht auf einen höheren Wert abgestellt werden, der nicht Eingang in die Anklageschrift fand. Ausgehend von einem Reinheitsgrad von 15 % veräusserte der Beschuldigte folglich auch noch 75 g reines Heroin. Bei der Berechnung des erzielten Umsatzes gilt es zu zum einen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Bezug auf das von F.\_\_\_\_ in Freiburg ausgelieferte Heroingemisch von 500 g kein Umsatz erzielen konnte, gab doch F.\_\_\_\_ zu Protokoll, den ihm überreichte Betrag vollständig im Casino verspielt zu haben. Von den 5 kg Heroingemisch in der Bieler Wohnung von F.\_\_\_\_ konnte eine Teilmenge von 3,76 kg sichergestellt werden. Der Beschuldigte veräusserte das Heroin an F.\_\_\_\_ auf Kommission. Im Umfang von mindestens 3,76 kg konnte F.\_\_\_\_ folglich keinen Verkaufserlös einnehmen und demnach auch keinen Betrag an den Beschuldigten abliefern. Es ist demnach von einem maximalen Umsatz von CHF 37'200.00 ausgehen, der sich wie folgt berechnet: (5'000 g - 3'760 g) : 5 x CHF 150.00. Vergegenwärtigt man sich, dass F.\_\_\_\_ immer wieder auf seine Schulden gegenüber dem Beschuldigten und den Umstand verwies, eingetriebene Geldbeträge verspielt statt abgeliefert zu haben, drängt sich zu Gunsten des Beschuldigten ein weiterer Abzug auf. Es ist ermessensweise in Bezug auf AnklS. Ziff. 1.4.2 von einem Umsatz von rund CHF 30'000.00 und einem Gewinn von rund CHF 10'000.00 auszugehen. 7. AnklS. Ziff. 1.4.6

### **E. 7**

Am 26. Januar 2015 bewilligte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten den vorzeitigen Strafvollzug (12.3.1/228 ff.).

### **E. 7.1**

Vorhalt Dem Beschuldigten wird vorgehalten, zwischen ca. Oktober 2010 und 4. Juli 2013, in Trimbach/Olten total mindestens ca. 770 – 1'210 g Heroingemisch an E.\_\_\_\_ veräussert zu haben, welche dieser im Rahmen von Kleinverkäufen im Raum Olten an K.\_\_\_\_, II.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_, JJ.\_\_\_\_, KK.\_\_\_\_, LL.\_\_\_\_, MM.\_\_\_\_, NN.\_\_\_\_, OO.\_\_\_\_, PP.\_\_\_\_ sowie weitere unbekannt e Endabnehmer weiterveräussert habe.

### **E. 7.2**

Der Beschuldigte nahm vor erster Instanz zum Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.6 wie folgt Stellung (Ordner Vorinstanz Z. 415 AS 70): Er habe E.\_\_\_\_ nie etwas verkauft. Das sei eine

Lüge. Jeder habe gewusst, dass E. \_\_\_ praktisch nur «Scheiss» erzähle und Leute «linke». (Auf den Vorhalt, dass E. \_\_\_ mehrmals ausgesagt habe, das Material und die Kundenkontakte von ihm zu haben) Das stimme nicht. (Ordner Vorinstanz Z. 421 ff. AS 70).

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz erachtet als erstellt, dass der Beschuldigte Heroingemisch im Umfang von rund 300 g an E. \_\_\_ veräussert habe. E. \_\_\_ habe das Heroin stets vom Beschuldigten bezogen, unabhängig davon, ob E. \_\_\_ es bloss im Auftrag des Beschuldigten an Zwischenhändler ausgeliefert oder – wie vorliegend – in Eigenregie an verschiedene Endabnehmer weiterveräussert habe. Es sei als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte zuvor mindestens dieselbe Menge Heroingemisch (= 300 g) an E. \_\_\_ verkauft habe (US 34). In Bezug auf die Heroinmengen stützte sich die Vorinstanz «tel-quel» auf das gegen E. \_\_\_ ergangene Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 17. Januar 2017 ab, ohne aber dieses sowie die ihm zu Grunde liegende Verfahrensakten beizuziehen.

### **E. 7.4**

Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren zu Recht vor, mit dem blossen Verweis auf das ergangene und nicht einmal in den Akten liegende Urteil vom 17. Januar 2017 im Verfahren betreffend E. \_\_\_ sei die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Die Begründung eines Entscheids müsse sich aus dem Entscheid selbst ergeben (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, S. 32).

### **E. 7.5**

Gestützt auf die wenigen in den Akten liegenden Beweismittel lässt sich jedoch der in AnklS. Ziff. 1.4.6 vorgehaltene Lebenssachverhalt nicht nachweisen. Wie bereits dargelegt, bestritt der Beschuldigte diesen Vorhalt stets vehement. E. \_\_\_ wurde in dem gegen ihn selbst geführten Strafverfahren mehrfach befragt, wobei diese Akten nur fragmentarisch Eingang in das vorliegende Verfahren gefunden haben (vgl. 10.2.2): Die Einvernahmeprotokoll Nr. 2 – 20, welche den Zeitraum nach dem 18. Juli 2013 bis unmittelbar vom dem 7. Februar 2014 erfassen, wurden nicht beigezogen und anhand der in den Akten liegenden Einvernahmeprotokolle lässt sich der Vorhalt nicht beweisen. In dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren wurde E. \_\_\_ von der Vorinstanz als Auskunftsperson befragt, wobei in Bezug auf diesen Anklagepunkt ein weiterer Erkenntnisgewinn gänzlich ausblieb. Danach befragt, ob es zutrefte, dass er an Kleinabnehmer (wie beispielsweise S. \_\_\_, LL. \_\_\_, Q. \_\_\_ et al.) direkt Heroin veräussert habe, welches er zuvor vom Beschuldigten bezogen habe, begnügte er sich mit dem Hinweis, er habe dies vergessen, er wisse es nicht. (Auf die weitere Frage, woher das Heroin gekommen sei, welches er weiterverkauft habe) Er habe andere Probleme, er habe es vergessen (Ordner Vorinstanz Z. 75 und 78 AS 85). Auch die Durchsicht der weiteren Einvernahmeprotokolle – zu erwähnen sind jene von K. \_\_\_ (10.2.4), II. \_\_\_ (10.2.29), S. \_\_\_ (10.2.31), KK. \_\_\_ (10.2.32), LL. \_\_\_ (10.2.33) und OO. \_\_\_ (10.2.38), denn von den weiteren vier namentlich genannten Endabnehmern befinden sich keine Einvernahmeprotokolle in den Akten – führt ebenfalls nicht zu einem klaren Schluss. Der Beschuldigte ist deshalb in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil vom Vorwurf der unbefugten Veräusserung von Betäubungsmitteln gemäss AnklS. Ziff. 1.4.6 freizusprechen. 8. AnklS. Ziff. 1.4.7

### **E. 8**

September 2010, wie er ab März 2008 plötzlich insgesamt 2 «Würste» mehr als bestellt, also 100 g Heroingemisch zusätzlich, erhalten habe. Der Dealer habe ihm gesagt, wie viel er für die Menge wolle. Der Dealer habe ihm auch mitgeteilt, er (C.\_\_\_\_) solle den Erlös aus dem Verkauf bei der nächsten Übergabe mitbringen und den Gewinn für sich zu verbuchen. Das habe er dann auch so gemacht (5.1.2.2/166). Hierauf konkretisierte er den kontinuierlichen Anstieg der gelieferten Mengen wie folgt (5.1.2.2/167): Er habe von März 2008 bis März 2009 diese «Wurst»-Lieferungen in Olten bei den Übergaben erhalten. Anfänglich habe er zusammengefasst wohl etwa 5 Lieferungen à 100 g Heroin (Inhalt: 2 «Würste» à je 50 g), somit insgesamt 500 g Heroin erhalten, danach eine Lieferung à 150 g Heroin (Inhalt: 3 «Würste» à je 50 g), dann ca. 3 Lieferungen à 200 g Heroin (Inhalt: 4 «Würste» à 50 g), somit insgesamt 600 g, und schliesslich 3 Lieferungen à 250 g Heroin (Inhalt: 5 «Würste» à 50 g), somit insgesamt 750 g. Gestützt auf diese von C.\_\_\_\_ frei getätigten Aussagen, die ihn selbst erheblich belasteten und zu seiner rechtskräftigen Verurteilung führten, und die er anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten vom 17. Dezember 2013 bestätigt hat (10.1.1./28 ff.), ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte im Zeitraum zwischen März 2008 bis März 2009 insgesamt 2 kg Heroingemisch an C.\_\_\_\_ veräussert hat.

#### 5.6.3 AnklS. Ziff. 1.4.1, 3. Lemma (3. Untervorhalt)

Dem Beschuldigten wird des Weiteren vorgehalten, in der Zeit zwischen April 2009 und Juni 2010 5x 500 g Heroingemisch zu einem Preis von CHF 150.00 pro 5 g, total 2,5 kg, an C.\_\_\_\_ veräussert zu haben.

Auch hierzu liegen plausible Aussagen von C.\_\_\_\_ vor, die einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Am 6. August 2010 führte er aus, wie im März/April [2009] die «Wurst»-Lieferungen (ohne sein Zutun) plötzlich von grösseren Mengen abgelöst worden seien. Diesen neuen Lieferinhalt veranschaulichte er mit Angaben zur Verpackung: Das Heroin sei nun nicht mehr in Minigrip-Säcklein verpackt gewesen, sondern lose in einem Sack, in einem Sack seien jeweils 500 g Heroin gewesen (5.1.2.2/60). Er habe sich dann selber Minigrip-Säcklein besorgt, bei den grösseren Mengen habe es sich teilweise um Hauslieferungen gehandelt (vgl. Einvernahme vom 8.9.2010: 5.1.2.2/168). Die Lieferungen von 500 g Heroin seien in jeweils zwei transparenten Plastiksäcken übereinander verpackt gewesen, bei der Öffnung zusammengebunden (5.1.2.2/63). Gerade diese detaillierten Angaben sprechen für einen realen Erlebnishintergrund und wären nicht zu erwarten gewesen, wenn es C.\_\_\_\_ darum gegangen wäre, den Beschuldigten zu Unrecht mit grösseren Mengen zu belasten.

Insgesamt seien es so 5 Lieferungen gewesen, immer jeweils 500 g Heroin, die letzte dieser Lieferungen ordnete C.\_\_\_\_ in zeitlicher Hinsicht Ende Juni 2010 zu (5.1.2.2/61). Er habe das Heroin verkauft (er habe an 6 Tagen in der Woche Abnehmer beliefert) und einen Teil selber konsumiert. Den Geldwert der Lieferung von 500 g Heroin bezifferte C.\_\_\_\_ mit CHF 15'000.00 (5.1.2.2/168).

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 17. Dezember 2013 mit dem Beschuldigten bestätigte C.\_\_\_\_ die genannten 5 Lieferungen zu je 500 g Heroin (10.1.1./33, Antwort auf Frage 33). Dass C.\_\_\_\_ die vom Beschuldigten gelieferten Drogenmengen zu Unrecht in die Höhe getrieben hätte, kann ausgeschlossen werden, wenn man sich vergegenwärtigt, welche massive Selbstbelastung für ihn als Abnehmer und Weiterverkäufer des Stoffes damit einherging.

Neben den Aussagen von C.\_\_\_\_ belasten den Beschuldigten auch die Erkenntnisse aus der RTID erheblich: Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau ordnete am 28. Juli 2010 eine RTID auf dessen Mobiltelefon für die vergangenen 6 Monate an, welche noch gleichentags von der Beschwerdekammer des Aargauer Obergerichts genehmigt wurde (vgl. 3.2.2/2). Auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn genehmigte die Haftrichterin mit Verfügung vom 2. November 2010 die Verwertung der Zufallsfunde aus dieser RTID (3.2.2/23). Die erhobenen Daten belegen einen regen telefonischen Kontakt von C.\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten, so insbesondere am

### **E. 8.1**

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe zwischen Mitte 2010 und Juli 2013, in Trimbach/Olten, total ca. 3 kg Heroingemisch (ca. 2 kg Reinheitsgrad ca. 15 %, ca. 500 g Reinheitsgrad ca. 30 %, ca. 500 g Reinheitsgrad ca. 40 %) an K.\_\_\_\_ veräussert, welche dieser in der Folge teilweise im Raum Olten in Kleinportionen an Endabnehmer weiterveräussert haben soll.

Im Einzelnen werden dem Beschuldigten folgende Geschäfte zur Last gelegt:

- Veräusserung von 35 ■ 40 g zu einem Preis von CHF 150.00 pro 5 g im zweiten Halbjahr 2010;
- unentgeltliche Abgabe von ein paar Mal 5 g im zweiten Halbjahr 2010;
- Veräusserung von total ca. 2 kg zu einem Preis von CHF 100.00 ■ 110.00 pro 5 g (Annahme Reinheitsgrad ca. 15 %) zwischen dem zweiten Halbjahr 2010 und Sommer/Herbst 2011;
- Veräusserung von 2x 250 g zu einem Preis von je CHF 10■000.00 (CHF 200.00/5 g, Annahme Reinheitsgrad ca. 30 %) ab ca. Mitte Februar 2012;
- Veräusserung von 500 g zu einem Preis von CHF 30■000.00 (CHF 300.00/5 g) im Dezember 2012, wobei von dieser Menge am 15. Juli 2013 noch 262,6 g (Reinheitsgrad ca. 40 %) bei K.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können.

### **E. 8.2**

Vor der Vorinstanz führte sein damaliger Verteidiger aus, der Beschuldigte sei geständig, maximal 1,5 kg Heroingemisch an K.\_\_\_\_ verkauft zu haben. Zudem habe er K.\_\_\_\_ Ende 2012 500 g Heroingemisch vermittelt, denn selber habe der Beschuldigte in dieser Zeit über kein Heroin mehr verfügt.

Vor Obergericht führte die Verteidigung im Eventualantrag aus (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, S. 33), es sei gemäss der Zugabe des Beschuldigten davon auszugehen, dass dieser insgesamt 2 kg Heroingemisch an K.\_\_\_\_ verkauft habe. Diese Anerkennung beziehe sich auf die dem Beschuldigten insgesamt vorgeworfene Menge an verkauftem Heroin und nicht bloss auf den Untervorhalt «lit. c» (= 3. Lemma von AnklS. Ziff. 1.4.7).

8.3 1. und 2. Lemma von AnklS. Ziff. 1.4.7: Veräusserung von 35 - 40 g zu einem Preis von CHF 150.00 pro 5 g im zweiten Halbjahr 2010 sowie unentgeltliche Abgabe von ein paar Mal 5 g im zweiten Halbjahr 2010

8.3.1 K.\_\_\_\_ führte in dem gegen ihn geführten Strafverfahren in der Einvernahme vom 11. November 2013 aus (10.2.4/253), dass er aufgrund von Problemen mit seiner damaligen Frau wieder auf den Gedanken gekommen sei, «etwas» zu kaufen. Er habe aber niemanden

mehr gekannt, der Heroin verkauft habe und in den Pubs etc. hätten die Leute gedacht, er sei ein Polizist (10.2.4 /253). Schliesslich habe er A.\_\_\_\_ getroffen und diesem mitgeteilt, dass er Heroin suche. A.\_\_\_\_ habe ihn ins CC.\_\_\_\_-Lokal bestellt, das müsse 2009 oder 2010 gewesen sein, gekannt habe er ihn aber schon seit 2007. Er habe von ihm 5 g Heroin für CHF 150.00 gekauft, später habe er dann auf seinen Vorschlag hin nur noch CHF 100.00 für 5 g bezahlen müssen.

In der Einvernahme vom 18. November 2013 (10.2.4/284) und auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten vom 17. Dezember 2013 (vgl. 10.1.1/50 und 54) führte K.\_\_\_\_ aus, er habe damals 7 - 8 Mal 5 g Heroin beim Beschuldigten gekauft. (Auf die Frage, wie viele Male er noch gratis Heroinportionen von 5 g vom Beschuldigten erhalten habe) Das könne er nicht mehr sagen, es seien ein paar Portionen gewesen.

8.3.2 Auch der Beschuldigte bestätigte anlässlich dieser Konfrontationseinvernahme mit K.\_\_\_\_ im Vorverfahren, dass die vorgehaltenen Kleinmengen zutreffen würden (10.1.1./56).

8.3.3 Der Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.7 (1. Lemma: Veräusserung von total 35 g Heroingemisch an K.\_\_\_\_) ist gestützt auf diese Aussagen rechtsgenügend erstellt. Der Reinheitsgrad von Heroin-Base für Mengen von 1 g < 10 g betrug gemäss der Statistik SGRM im Jahre 2010 durchschnittlich 17 %. Es ist demnach netto von 5,95 g Heroin auszugehen.

Gestützt auf die Aussagen von K.\_\_\_\_, wonach er bei der ersten Lieferung einen Kaufpreis von CHF 150.00, dann aber bei den weiteren Lieferungen nur noch CHF 100.00 habe bezahlen müssen, ist der erzielte Umsatz bei CHF 750.00 (CHF 150.00 + 6 x CHF 100.00) und der Gewinn bei ca. CHF 170.00 (1x CHF 50.00 + 6 x CHF 20.00) anzusetzen.

8.3.4 Die Aussagen von K.\_\_\_\_, wonach er auch ein paar Mal unentgeltlich 5 g-Portionen beim Beschuldigten habe beziehen können, sind glaubhaft. K.\_\_\_\_ schilderte, wie er vereinzelt 5 g unentgeltlich beim Beschuldigten habe beziehen können, er dann aber kurz darauf für dessen Vorhaben eingespannt worden sei (Tätigkeit als Läufer, Übergabe von 3 Heroin-Päcklein an eine Frau [= X.\_\_\_\_] während der Ferienabwesenheit des Beschuldigten, vgl. hierzu die näheren Ausführungen zu AnklS. Ziff. 1.4.10). Auch dieser Vorhalt ist demnach zum Beweisergebnis zu erheben, wobei die genaue Menge unbekannt blieb.

8.4 3. Lemma von AnklS. Ziff. 1.4.7: Veräusserung von total ca. 2 kg zu einem Preis von CHF 100.00 ■ 110.00 pro 5 g (Annahme Reinheitsgrad ca. 15 %) zwischen dem zweiten Halbjahr 2010 und Sommer/Herbst 2011

8.4.1 K.\_\_\_\_ führte hierzu in der Einvernahme vom 11. November 2013 aus, wie er selber in den Heroinverkauf eingestiegen sei und ihn E.\_\_\_\_ in diese Aufgabe eingeführt habe. Es sei ihm auch ein Natel überreicht worden, es wisse nun aber nicht mehr, ob er dieses von A.\_\_\_\_ oder E.\_\_\_\_ bekommen habe. E.\_\_\_\_ habe ihm die Leute vorgestellt und diesen mitgeteilt, dass sie ab nun ihn (= K.\_\_\_\_) kontaktieren müssten (10.2.4/255). K.\_\_\_\_ schilderte in der Folge, wie es immer wieder zu Problemen mit den Kunden (Endabnehmern) gekommen sei. Zudem habe es immer ein «Gstürm» wegen des Materials gegeben, weil dieses so «scheisse» gewesen sei. Er habe dann mit ganzen Mist aufgehört und sei in die Ferien verreist (10.2.4/255 f.).

In der polizeilichen Einvernahme vom 18. November 2013 wurden erneut die Verkaufshandlungen in dieser Zeitphase thematisiert. (Auf die Frage, wieviel Heroin er ungefähr in der Zeit ab der Einführung durch E.\_\_\_\_ in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 bis zu seinen Ferien verkauft habe) Das wisse er nicht mehr genau. Am Anfang habe er vom Verkauf für sich selber absolut kein Geld gebraucht und am Schluss habe er dann die CHF 19'000.00 zusammen gehabt, mit welchen er nach seinen Ferien bei der «QQ.\_\_\_\_» ein halbes Kilo Heroin habe bezahlen können. Er schätze, dass er in dieser Zeit ca. 700 g verkauft habe. Auf den Einwand, dass er mit dem Verkauf von 700 g Heroingemisch zu den von ihm genannten Konditionen (vgl. 10.2.4/287: 5g Heroin habe er vom Beschuldigten für CHF 110.00 erhalten, verkauft habe er es für CHF 150.00) keinen Reinerlös von CHF 19'000.00 habe erzielen können, blieb er dabei, dass er im Zeitraum von der 2. Jahreshälfte 2010 bis im Sommer 2011 700 g Heroingemisch von A.\_\_\_\_ erhalten habe (10.2.4/288).

In der Einvernahme vom 28. November 2013 räumte K.\_\_\_\_ schliesslich ein, dass er sicherlich mehr als die von ihm genannten 700 g vom Beschuldigten bezogen habe, bevor er zu QQ.\_\_\_\_ gewechselt habe. So wie er es überschlage, seien es 1 - 1,5 kg Heroingemisch gewesen (10.2.4/296).

In der Einvernahme vom 4. Dezember 2013 bestätigte er schliesslich ■ auf Vorhalt einer längeren Bezugsdauer (bis Herbst 2011) ■ den Bezug von 2 kg Heroingemisch (vgl. 10.2.4/305 und 306). Im Sinne einer Korrektur fügte er an, er habe bei den ersten Bezügen der total 2 kg Heroingemisch während ca. einem Monat CHF 110.00 bezahlen müssen, anschliessend nur noch CHF 100.00 (10.2.4/306).

Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten vom 17. Dezember 2013 nannte K.\_\_\_\_ eine Menge von 1,5 bis 2 kg und bestätigte die Angaben zu den Preiskonditionen (10.1.1/53 und 54).

8.4.2 Der Beschuldigte bestritt anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit K.\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2013 diesen Untervorhalt wie folgt: Es seien nicht 2 kg, sondern 500 g gewesen, und dies zum Preis von CHF 100.00 pro 5 g (1.1.1/56).

8.4.3 Die Vorinstanz erachtete in Bezug auf diesen Vorhalt eine Menge von total 1,5 kg Heroingemisch als erstellt. Darauf ist abzustellen: K.\_\_\_\_ gestand den Bezug von 1,5 - 2 kg Heroingemisch auf Vorhalt des ihn belastenden Beweismaterials und dies auch in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten (10.1.1/54). Damit belastete sich K.\_\_\_\_ erheblich selber (vgl. hierzu auch seine rechtskräftige Verurteilung: 5.1.3/57 ff.). Die Annahme, er habe die von ihm bezogene Menge unbegründet in die Höhe getrieben, kann vor diesem Hintergrund mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch ist kein Belastungseifer von K.\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten erkennbar. Vielmehr fiel sein Aussageverhalten differenziert aus und er machte auch entlastende Angaben. So verwies er von sich aus darauf, dass er vom Beschuldigten einige Male unentgeltlich 5 g-Portionen erhielt. Ebenso schilderte er die Bereitschaft des Beschuldigten, ihm in Bezug auf den Preis entgegenzukommen, und schliesslich widersprach er dezidiert den Ausführungen von E.\_\_\_\_, der behauptete, er sei vom Beschuldigten gezwungen worden, Heroin zu verkaufen. Das sei nicht der Fall gewesen. E.\_\_\_\_ habe nie verkaufen müssen, er habe dies freiwillig gemacht und es fürs Geld gemacht (vgl. 10.2.4/296).

Hinzu kommt ■ wie ihm dies in der Untersuchung zu Recht auch vorgehalten wurde ■ dass sich K.\_\_\_\_ mit dem Weiterverkauf der Drogen und der genannten Gewinnmarge von CHF 40.00 bzw. CHF 50.00 pro 5 g (vgl. hierzu seine eigenen Aussagen: 10.2.4/287 und 306)

den eingestanden Kauf von 2x 500 g Heroingemisch bei QQ.\_\_\_\_ zum Preis von CHF 19'000.00 nicht hätte finanzieren können.

8.4.4 Es ist ■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ■ als Beweisergebnis festzuhalten, dass der Beschuldigte K.\_\_\_\_ in dieser 1. Phase (= 2. Halbjahr 2010 - Sommer/Herbst 2011) insgesamt rund 1,5 kg Heroingemisch verkauft hat. K.\_\_\_\_ gab zu Protokoll, die Qualität sei sehr schlecht gewesen und habe immer wieder zu Reklamationen Anlass gegeben. Er habe den Stoff von einem Kollegen getestet und dabei seien 3 % herausgekommen (10.1.1/53). Die Anklageschrift nimmt einen Reinheitsgrad von 15 % an, was dem durchschnittlichen Bereich zuzurechnen ist und mit Blick auf die von K.\_\_\_\_ geschilderten Beanstandungen der Endabnehmer zu hoch erscheint. Indes weckt auch die Aussage von K.\_\_\_\_ gewisse Zweifel. K.\_\_\_\_ berief sich auf einen Freund, der ihm die schlechte Qualität des Stoffes auch gleich im exakten Prozentbereich attestieren konnte. Es ist im Ergebnis von einem deutlich unterdurchschnittlichen, d.h. qualitativ schlechten Stoff mit einem Reinheitsgrad von 5 % auszugehen, so dass das veräusserte reine Heroin 75 g ausmacht. Gestützt auf die Aussage von K.\_\_\_\_, wonach er für 5 g meistens CHF 100.00 habe bezahlen müssen, ist der erzielte Umsatz mit CHF 30'000.00 zu veranschlagen. Geht man im Sinne einer Annahme von einem Einkaufspreis von ca. CHF 80.00 pro 5 g aus, so erzielte der Beschuldigte, der von K.\_\_\_\_ in der Regel CHF 100.00 pro 5 g verlangte, einen Gewinn von maximal CHF 6'000.00 und abgerundet CHF 5'000.00.

8.5 4. und 5. Lemma von AnklS. Ziff. 1.4.7: Veräusserung von 2x 250 g zu einem Preis von je CHF 10'000.00 (CHF 200.00/5 g, Annahme Reinheitsgrad ca. 30 %) ab ca. Mitte Februar 2012 sowie von 500 g zu einem Preis von CHF 30'000.00 (CHF 300.00/5 g) im Dezember 2012

8.5.1 Auch hierzu liegen glaubhafte Aussagen von K.\_\_\_\_ vor: Er gab zusammengefasst am 28. November 2013 zu Protokoll, dass der Beschuldigte ihn immer wieder angefragt habe, ob er (K.\_\_\_\_) von ihm Heroin beziehen wolle. Dass er bei QQ.\_\_\_\_ bezogen habe, habe dem Beschuldigten nicht gepasst. Das sei schlecht für sein Geschäft gewesen. Der Beschuldigte habe ihm dann versichert, nun gutes Material zu haben, worauf er (K.\_\_\_\_) wieder bei ihm Heroin bezogen habe. Der Beschuldigte habe ihm im CC.\_\_\_\_-Lokal eine ganze Platte Heroin übergeben. Das hätten 250 g sein müssen (tatsächlich sei die Menge etwas kleiner gewesen, z.B. 215 g). Der Beschuldigte habe dafür CHF 10'000.00 verlangt. Er (K.\_\_\_\_) habe die Platte auf Kommission erhalten. Nachdem er das Heroin verkauft gehabt habe, habe er wieder eine solche Platte zu denselben Konditionen bezogen, das habe bis im September 2012 gereicht. Als er ca. Mitte Oktober 2012 aus den Ferien zurückgekommen sei, habe er von der zweiten Platte noch etwas übrig gehabt, das er habe verkaufen können. Schliesslich habe er noch 500 g beim Beschuldigten gekauft. Weil die Qualität wesentlich besser gewesen sei, habe er dafür auch mehr bezahlen müssen, nämlich CHF 30'000.00. Von diesem Heroin sei dann auch noch ein Teil sichergestellt worden. Die Heroinplatten von 250 g habe er von einem Kollegen bezüglich der Qualität kontrollieren lassen. Diese Kontrolle habe einen Reinheitsgrad von 20 % ergeben (10.2.4/298).

In der Konfrontationseilvernahme vom 17. Dezember 2013 nannte K.\_\_\_\_ ■ in Übereinstimmung mit der Einvernahme vom 28. November 2013 ■ folgende Bezüge: 2x 250 g (CHF 10'000.00 pro Platte) und 1x 500 g zum Preis von CHF 30'000.00 (10.1.1/49, 52 und 53).

8.5.2 Der Beschuldigte anerkannte anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 17. Dezember 2013 in der 2. Phase K.\_\_\_\_ mit 2x 200 g und 1x 450 g beliefert zu haben (10.1.1/56). Am Ende dieser Einvernahme machte er die Ergänzung, die Heroinplatten (2x 200 g) hätten nicht je CHF 10'000.00 gekostet. Dies sei der Preis für beide Platten gewesen. Für ein «5i» [= 5 g] habe er je CHF 125.00 berechnet (10.1.1/58).

8.5.3 Die Vorinstanz stellte in Bezug auf die beiden Heroinplatten auf die Angaben des Beschuldigten ab und legte nicht die späteren Aussagen von K.\_\_\_\_, die in Bezug auf die konkrete Heroinmenge und den verlangten Preis höher ausfielen, dem Beweisergebnis zu Grunde. Dieser Entscheid zu Gunsten des Beschuldigten ist im Berufungsverfahren zu bestätigen.

Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschuldigte K.\_\_\_\_ in dieser zweiten Phase zwei Heroinplatten von je 200 g zum Preis von je CHF 5'000.00 (vgl. A.\_\_\_\_: CHF 125.00 pro «5i») veräusserte (Umsatz von CHF 10'000.00, Gewinn von CHF 2'000.00, bei einer angenommenen Gewinnmarge von CHF 25.00 pro 5 g). Der durchschnittliche Reinheitsgrad von Heroin Base (für Mengen von 200 g) betrug im Jahr 2012 18 %. Darauf ist ■ wiederum zu Gunsten des Beschuldigten ■ abzustellen. Die Annahme der Anklageschrift, es habe sich um Heroin mit einem Reinheitsgrad von 30 % gehandelt, findet keine ausreichende Stütze. Es resultiert demnach ein Verkauf von 72 g reinem Heroin.

8.5.4 In Bezug auf die letzte Lieferung ist auf die Aussagen von K.\_\_\_\_ vom 28. November 2013 und 17. Dezember 2013 abzustellen, wonach ihm der Beschuldigte 500 g Heroingemisch zu CHF 30'000.00 veräussert habe. Davon konnten im Rahmen einer Hausdurchsuchung in der Wohnung von K.\_\_\_\_ und in der Wohnung seiner Mutter diverse Teilmengen sichergestellt werden (insgesamt rund 262 g). Das IRM Bern ermittelte einen durchschnittlichen Reinheitsgrad von 40 % (vgl. Strafanzeige gegen K.\_\_\_\_: 5.1.3/3). Darauf ist abzustellen. Bringt man von den 500 g Heroingemisch die sichergestellten 262 g in Abzug, verbleiben 238 g. Bei dieser Menge resultiert ■ bei dem von K.\_\_\_\_ genannten Preis von CHF 300.00 pro 5 g (vgl. 10.1.1/49) ■ ein Gesamtumsatz von CHF 14'280.00. Wie aus der polizeilichen Konfrontationseinvernahme K.\_\_\_\_/A.\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2013 hervorgeht, bezahlte K.\_\_\_\_ dem Beschuldigten in der Regel nicht gleich beim Bezug des Heroins den Kaufpreis, sondern in Tranchen von je CHF 5'000.00 (10.1.1/53: Die Bezahlung sei erfolgt, wenn er CHF 5'000.00 zusammen gehabt habe). Aufgrund dieser Angabe ist in Bezug auf dieses Geschäft von einem tatsächlich erzielten Umsatz von CHF 10'000.00 (zwei Tranchen zu je CHF 5'000.00) auszugehen. Der Gewinn ist gestützt auf einen angenommenen Einkaufspreis des Beschuldigten von CHF 200.00 pro 5 g und einer Gewinnmarge von CHF 100.00 pro 5 g bei etwa einem Drittel von CHF 10'000.00 (= CHF 3'300.00) anzusetzen.

## 9. AnklS. Ziff. 1.4.8

9.1 Dem Beschuldigten wird in AnklS. Ziff. 1.4.8 (2. Lemma) ■ hinsichtlich Lemma 1 erfolgte ein impliziter Freispruch (vgl. Prozessgeschichte) ■ vorgehalten, er habe zwischen ca. November 2012 und Ende Juni 2013, in Trimbach und Schönenwerd, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_, total insgesamt ca. 2■120 g Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 16 %) zu einem Preis von CHF 120.00 pro 5 g an N.\_\_\_\_ N.\_\_\_\_ veräussert, welche dieser in der Folge teilweise in Schönenwerd in Kleinportionen an einzelne Endabnehmer weiterveräussert habe.

9.2 Vor erster Instanz wurde eine Gesamtmenge von rund 2 kg anerkannt (vgl. Ordner Vorinstanz Z. 431 f. AS 71 sowie AS 176).

Die vorgehaltenen ca. 2'120 g Heroingemisch setzen sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Veräusserungen (Ziff. 9.3- 9.7) zusammen:

9.3 Veräusserung von 3x 50 g, total 150 g, zwischen ca. Mitte November 2012 und ca. Mitte Dezember 2012

N.\_\_\_\_ erkannte nach seiner Festnahme vom 5. Juli 2013 anlässlich der Einvernahme vom 16. Juli 2013 im Rahmen einer Fotokonfrontation «M21» als E.\_\_\_\_ (10.2.1/16). Des Weiteren führte er aus, nach einer längeren Phase ohne Drogenkonsum habe er etwa vor einem halben Jahr wieder angefangen und bei E.\_\_\_\_ ein «5i» für CHF 150.00 bezogen. In der Folge habe ihm E.\_\_\_\_ vorgeschlagen, auf Kommission 50 g zu beziehen. Dieses Heroin sei ihm dann von a.\_\_\_\_ auf der Damentoilette im CC.\_\_\_\_-Lokal übergeben worden (10.2.1/16 f.). In der Folge schilderte N.\_\_\_\_, wie er ca. 2 Wochen später, wiederum in der Damentoilette im CC.\_\_\_\_-Lokal, dem a.\_\_\_\_ CHF 1'200.00 überreicht und diesem mitgeteilt habe, er wolle wiederum 50 g Heroingemisch auf Kommission haben. Nach ca. 5 Minuten sei a.\_\_\_\_ wieder zurückgekommen und habe ihm erneut 50 g Heroin übergeben.

Auch in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte er diese Angaben: Insgesamt habe er 2 oder 3 Mal vom Beschuldigten 50 g Heroingemisch im CC.\_\_\_\_-Lokal bezogen (Einvernahme vom 21.11.2013: 10.1.1/22).

Der Beschuldigte führte anlässlich dieser Konfrontationseinvernahme aus, dass es zu genau zwei Lieferungen gekommen sei von je 50 g. Wann das genau gewesen sei, wisse er nicht mehr (10.1.1/24).

In Anbetracht dieser übereinstimmenden Aussagen ist der Nachweis erbracht, dass der Beschuldigte N.\_\_\_\_ 2x 50 g Heroingemisch veräussert hat. Die vorgehaltene dritte Lieferung von 50 g ist demgegenüber nicht nachgewiesen.

9.4 Veräusserung von 250 g ca. Anfang Januar 2013 (Auslieferung durch E.\_\_\_\_)

N.\_\_\_\_ führte anlässlich seiner Einvernahme vom 22. Juli 2013 aus, E.\_\_\_\_ habe ihm zwischen den 2x 50 g und den 600 g, welche auf dem Audio-Gespräch thematisiert worden seien (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. III.A.9.5), noch ein weiteres Mal Heroin nachhause gebracht (10.2.1/33). Er habe bisher nicht die ganze Wahrheit erzählt. Wie viel es war, wisse er aber nicht mehr genau. Auch den Zeitpunkt wisse er nicht mehr genau, er glaube, das sei irgendeinmal im Februar [2013] gewesen. (Auf den Vorhalt, dass E.\_\_\_\_ von CHF 6'000.00 gesprochen habe, was bei CHF 120.00 pro 5 g folglich 250 g wären): Ja, das sei richtig. Auch in direkter Konfrontation mit E.\_\_\_\_ (vgl. 10.2.1/107) und in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten (10.1.1/22) gab er dieses Geschäft zu.

Auch der Beschuldigte gab dieses Geschäft anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit N.\_\_\_\_ vom 21. November 2013 im Grundsatz zu: Er habe zusammen mit E.\_\_\_\_ 200 g an N.\_\_\_\_ geliefert. Es seien genau 200 g gewesen, nicht 250 g und auch nicht 230 g (10.1.1/24).

Es ist gestützt auf diese Aussagen der Nachweis erbracht, dass der Beschuldigte mind. 200 g Heroingemisch an N.\_\_\_\_ veräusserte. Geschäftspartner von N.\_\_\_\_ war der Beschuldigte, während E.\_\_\_\_ die Auslieferung im Auftrag des Beschuldigten übernahm. Er händigte N.\_\_\_\_ an dessen Wohnsitz in Schönenwerd das Heroin aus.

#### 9.5 Veräusserung von 600 g ca. Anfang März 2013 (Auslieferung durch E.\_\_\_\_)

N.\_\_\_\_ erwähnte erstmals in der Einvernahme vom 16. Juli 2013 diese Lieferung. Geliefert habe das Heroin E.\_\_\_\_. Dieser habe ihm einen Plastiksack mit 600 g auf dem Parkplatz vor seiner Wohnung übergeben (10.2.1/17).

Auch in den weiteren Einvernahmen gestand N.\_\_\_\_ die Entgegennahme dieser Lieferung, so insbesondere auch in direkter Konfrontation mit E.\_\_\_\_ am 21. November 2013 (10.2.1/109) und in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten (10.1.1/23).

Auch der Beschuldigte gestand dieses Geschäft anlässlich der Konfrontation mit N.\_\_\_\_ (10.1.1/24).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch ein mittels Audio-Überwachung dokumentiertes Gespräch den Rückschluss auf dieses Geschäft zulässt. Das aufgezeichnete Gespräch wurde im BMW M 6 des Beschuldigten am 18. April 2013 geführt. Der gesamte Wortlaut dieses Gespräches wird in den Akten unter 3.5.9/81 ff. wiedergegeben.

Auf Vorhalt dieser Audio-Überwachung räumte der Beschuldigte bereits in der Befragung vom 30. Juli 2013 (10.1/38) ein, dass es hier um einen geschuldeten Betrag von gesamthaft CHF 15'600.00 gegangen sei und N.\_\_\_\_ für diesen Betrag von ihm 600 g Heroin erhalten habe.

Es ist folglich erstellt, dass der Beschuldigte 600 g Heroingemisch an N.\_\_\_\_ veräusserte, wobei E.\_\_\_\_ wiederum für die Auslieferung zuständig war und den Plastiksack mit dem Heroingemisch N.\_\_\_\_ aushändigte.

#### 9.6 Veräusserung von 1000 g am 18. April 2013 (Auslieferung durch E.\_\_\_\_)

Auch in Bezug auf dieses Geschäft liegen hinsichtlich der bezogenen Menge übereinstimmende Aussagen von N.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ vor.

N.\_\_\_\_ gab erstmals in der Einvernahme vom 20. August 2013 diesen Bezug zu (vgl. hierzu 10.2.1/76) und auch in Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte N.\_\_\_\_ diese Übergabe (10.1.1/20, ebenso in der Konfrontation mit E.\_\_\_\_: vgl. 10.2.1/105). Er habe dafür CHF 24'000.00 bezahlt. Das Geld dafür habe er ca. eine Woche vor seiner Verhaftung «a.\_\_\_\_» übergeben (10.1.1/23).

Auch der Beschuldigte selbst gab zu, N.\_\_\_\_ mit einem Kilo Heroin beliefert zu haben (10.1.1/24). Dass er ein solch gewichtiges Geschäft zugeben würde, ohne dass dieses auch tatsächlich vollzogen wurde, lässt sich ausschliessen.

Auch dieser Untervorhalt ist folglich erstellt.

#### 9.7 Veräusserung von 120 g am 29. Juni 2013 (Auslieferung durch W.\_\_\_\_),

N.\_\_\_\_ führte am 16. Juli 2013 als Beschuldigter hierzu aus, ein Mann, ungefähr 50 Jahre alt, sei in einem blauen Auto gekommen und habe ihm dann ein Plastiksäcklein übergeben. Darin seien knapp 120 g Heroin gewesen. In der Einvernahme vom 30. Juli 2013 wurde N.\_\_\_\_ mit einem aufgezeichneten Telefongespräch vom 29. Juni 2013 konfrontiert (vgl. TK-Protokoll vom 29.6.2013, abgelegt unter 10.2.1/59). Die (vom einvernehmenden Polizisten genannte) Nummer sage ihm gar nichts. Er wisse nicht, wer angerufen habe. Das sei jemand von «a.\_\_\_\_». «a.\_\_\_\_» habe ihm mitgeteilt, dass sich jemand bei ihm melden und diese Person dann auch vorbeikommen werde. (Auf Frage) Ja, dieser Anrufer sei 15 Minuten nach dem Anruf auch tatsächlich bei ihm gewesen (10.2.1/48). Auch diesen

Heroinbezug bestätigte N.\_\_\_\_ in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten am 21. November 2013 (10.1.1/23).

Der Beschuldigte räumte dieses Geschäft anlässlich der vorgenannten Konfrontationseinvernahme im Umfang von 100 g ein. Auch in der schriftlichen Stellungnahme zur detaillierten Eröffnungsverfügung wurde die Heroin-Auslieferung vom 26. Juni 2013 von W.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten ausdrücklich anerkannt (12.1.1/36).

Auch dieser Vorhalt ist gestützt auf die zitierten Aussagen und das abgehörte Telefongespräch vom 29. Juni 2013 nachgewiesen. In Bezug auf die veräusserte Menge ging die Vorinstanz von 100 g Heroingemisch aus, was zu bestätigen ist.

## 9.8 Zusammenfassung

9.8.1 Erstellt sind folglich Veräusserungen des Beschuldigten an N.\_\_\_\_ im Umfang von 2 kg Heroingemisch, was der Beschuldigte vor erster Instanz vollumfänglich (Ordner Vorinstanz AS 71 Z. 431 f.) und vor zweiter Instanz zumindest eventualiter eingestand (Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, Eventualantrag 1 Ziff. 6 S. 34), nämlich:

- 2x 50 g Heroingemisch, wobei der Beschuldigte den Stoff selber im CC.\_\_\_\_-Lokal überbrachte;
- drei weitere Lieferungen (nämlich 1x 200 g, 1x 600 g und 1x 1000 g) auf Kommissionsbasis, wobei die Auslieferung jeweils durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgte;
- eine letzte Veräusserung von 100 g Heroingemisch, wobei der Stoff von W.\_\_\_\_ ausgeliefert wurde.

9.8.2 Die bei N.\_\_\_\_ sichergestellte Menge Heroin wies gemäss der Untersuchung einen durchschnittlichen Reinheitsgrad von 16 % auf. N.\_\_\_\_ gab zu Protokoll, das Heroin sei immer von gleicher Qualität gewesen. Zudem wurde vom Beschuldigten von N.\_\_\_\_ stets CHF 120.00 für 5 g verlangt. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass es in Bezug auf die Qualität nicht zu massgeblichen Schwankungen kam. Es ist deshalb der gesamten Menge von 2 kg ein durchschnittlicher Reinheitsgrad von 16 % zu Grunde zu legen, womit 320 g reines Heroin resultieren.

Der mit diesen Veräusserungen erzielte Umsatz des Beschuldigten betrug CHF 48'000.00 (2'000 g : 5] x CHF 120.00). Ausgehend von der Annahme, der Beschuldigte habe 5 g zu CHF 100.00 einkaufen können, ist der Gewinn mit CHF 8'000.00 zu veranschlagen.

## 10. AnklS. Ziff. 1.4.9

10.1 Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, unter mindestens 11 Malen in Mengen von 100 g, 200 g und 500 g, total ca. 3 kg Heroingemisch an H.\_\_\_\_ zwischen März 2011 und Mai 2011 (so mindestens am 1., 8., 14., 18., 21., 23., 24. und 26. März 2011, 2. und 13. April 2011 und 6. Mai 2011) veräussert zu haben, wobei die Auslieferungen ins Tessin jeweils durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt seien.

10.2 Anlässlich der Einvernahme vom 9. Juli 2014 wurde dem Beschuldigten ein Foto von O.\_\_\_\_ vorgelegt. Der Beschuldigte wollte nichts zu ihm sagen. Diese Leute würden so viel lügen. Auch weitere Fragen zu O.\_\_\_\_ beantwortete der Beschuldigte nicht. Er wisse nicht, wer E.\_\_\_\_ ins Tessin geschickt habe (10.1/723) und auch einen H.\_\_\_\_ kenne er sicher nicht (10.1/728). Vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, er habe E.\_\_\_\_ in keinem Fall

beauftragt, an H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ Drogen zu liefern. Er kenne keine H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ (Ordner Vorinstanz AS 71 Z. 450 f.).

10.3 Die Verteidigung machte in Bezug auf diesen Vorhalt vor Obergericht geltend, E.\_\_\_\_ habe eigenmächtig und ohne jegliches Zutun des Beschuldigten mit Heroin gehandelt. E.\_\_\_\_ sei, wenn überhaupt, dann aus eigenem Antrieb und ohne dazu vom Beschuldigten beauftragt worden zu sein, ins Tessin gefahren, um Vater und Sohn H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ Heroin zu verkaufen. Zudem sei aufgrund der Aussagen von H.\_\_\_\_ belegt, dass sich E.\_\_\_\_ diesem gegenüber zur Vertuschung seiner eigentlichen Identität und wohl um die Schuld im Falle seiner Verhaftung auf den Beschuldigten schieben zu können, als «a.\_\_\_\_» ausgegeben habe. Gemäss TK-Randdaten habe lediglich der Aufenthalt von E.\_\_\_\_ im Tessin nachgewiesen werden können. Auch der Umstand, dass H.\_\_\_\_ einmal im CC.\_\_\_\_-Lokal gewesen sein soll, lasse keineswegs den Schluss zu, dass der Beschuldigte in irgendeiner Art in die Drogentransporte von E.\_\_\_\_ an Vater und Sohn H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ verwickelt gewesen sei. Die Aussagen von H.\_\_\_\_ bezüglich der jeweils bezogenen Heroinmengen seien inkonstant ausgefallen und seine Aussagen dürften ohnehin nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden, da eine Konfrontationseinvernahme ausgeblieben sei (vgl. Plädoyernotizen, Eventualantrag 1, Ziff. 5 S. 33 f.).

10.4 H.\_\_\_\_ wurde am 11. Januar 2012 in Lugano (Strafanstalt La Stampa) als Auskunftsperson von Solothurner Polizeibeamten befragt (10.2.18/1 ff.). Er gab bereits gegenüber der Tessiner Polizei anlässlich früherer Befragungen zu Protokoll, sein Heroinlieferant habe die Rufnummer [Nr. 4] verwendet. Die Person habe sich «a.\_\_\_\_» genannt, sein richtiger albanischer Name sei A.\_\_\_\_. Den Chef habe er nicht gekannt. a.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er sei der Untertan von seinem Boss. (Auf den Vorhalt, dass die von ihm bereits genannte Nummer [Nr. 4] unter dem Namen «e.\_\_\_\_» abgespeichert gewesen sei, was er dazu sage) Das könne sein. (Auf die Frage nach einer Beschreibung von «e.\_\_\_\_») Dieser sei gross, d.h. grösser als er selber, also grösser als 185 cm, kräftig, ca. 100 kg schwer und habe schwarze Haare und fast schwarze Augen. Sein richtiger Name sei A.\_\_\_\_. «e.\_\_\_\_» sei der Name gewesen, den er zum Arbeiten gebraucht habe. «e.\_\_\_\_» und «a.\_\_\_\_» seien die gleiche Person (10.2.18/3 f. und 8: Antwort auf Frage 60). Von Solothurn habe er nur mit dem «e.\_\_\_\_» Kontakt gehabt. (Auf Vorlage des Fotoblattes und auf die Frage, ob er darauf «e.\_\_\_\_» erkenne) Nr. 5 [= E.\_\_\_\_] und Nr. 6 seien ihm ähnlich. Einer der beiden könnte «e.\_\_\_\_» sein. Auf die Vorlage eines weiteren Fotoblattes der Aktion «Mailbox» erkannte H.\_\_\_\_ G.\_\_\_\_ (Foto Nr. 4 und 9), das sei ein Kollege von «e.\_\_\_\_» gewesen. Den Beschuldigten (= Foto Nr. 5) erkannte H.\_\_\_\_ jedoch nicht auf dem Fotoblatt (10.2.18/10 sowie 15).

«e.\_\_\_\_» habe er am Bahnhof in Olten getroffen, dann habe dieser ihn zu einer Bar gebracht, an deren Name er sich nicht erinnern könne. «e.\_\_\_\_» sei aber meistens zu ihm nach Lugano gekommen, die Heroinübergaben hätten dann in seinem Zuhause in Lugano stattgefunden (10.2.18/6). Er habe «e.\_\_\_\_» einmal pro Woche getroffen, d.h. vier, fünf Mal pro Monat. Sie seien immer in Kontakt gewesen. Im Jahre 2008 habe er etwa 20 g bei «e.\_\_\_\_» gekauft (10.2.18/5). Im November 2010 habe er dann 50 g gekauft und ab März bis zu seiner Verhaftung insgesamt 3 kg Heroin. Er habe 100 g, 200 g oder 50 g Heroin gekauft, wobei er CHF 150.00 für 5 g bezahlt habe. Der Preis sei immer gleich gewesen, auch für grosse Mengen (10.2.18/6). (Auf Frage nach der Qualität) 15 %. Es könne sein, dass er ebenfalls zur Rufnummer [Nr. 13] Kontakt gehabt habe. Er könne sich an diese Nummer jedoch nicht mehr erinnern (10.2.18/9). (Auf Frage) Ja, er habe in der letzten Zeit das Heroin auch auf

Kommission bekommen. Als ihm ein halbes Kilo gebracht worden sei, habe er dann dieses erst eine Woche später bezahlt, als ihm bereits wieder 500 g Heroin gebracht worden seien. Er habe keine Schulden mehr bei «e.\_\_\_\_» gehabt, als er verhaftet worden sei. Ins Tessin sei immer nur einer gekommen, nämlich der «e.\_\_\_\_» (10.2.18/8). (Auf den Vorhalt, es sei aufgrund der erhobenen Randdaten der Rufnummern [Nr. 4] und [Nr. 14] erkannt worden, dass zwischen den von ihm verwendeten Rufnummern und den Rufnummern des uM «e.\_\_\_\_» fast täglich Verbindungen zustanden gekommen seien) Das könne schon sein. Die meisten Verbindungen seien wegen des Heroins gewesen, manchmal habe er auch angerufen, um zu reklamieren, wenn etwas nicht gut gewesen sei. Der Grund für den Kontakt sei aber stets das Heroin gewesen. Sie seien nicht enger befreundet gewesen (10.2.18/9).

10.5 In Bezug auf den Konfrontationsanspruch des Beschuldigten wird vorab auf die Ausführungen unter vorstehende Ziff. II.2.3 und 2.4 verwiesen. Die von der Verteidigung gezogene Schlussfolgerung, wonach die belastenden Aussagen von H.\_\_\_\_ nicht verwertbar seien, ist aus den folgenden Gründen zu verwerfen: Zum einen bestehen diverse sachliche Beweismittel, die Aussagen der Belastungsperson H.\_\_\_\_ stellen folglich nicht das alleinige oder ausschlaggebend Beweismittel dar. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass vor erster Instanz eine direkte Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und H.\_\_\_\_ vorgesehen war, die Durchführung dann aber daran scheiterte, dass Letzterer sich aus der Schweiz bereits abgemeldet hatte und gemäss den vorinstanzlichen Abklärungen in Italien unbekanntem Aufenthalts war. Die Konfrontation blieb folglich aus einem Grund aus, den die Behörden nicht zu vertreten haben. Die Aussagen von H.\_\_\_\_ zu Lasten des Beschuldigten sind deshalb verwertbar.

10.6 O.\_\_\_\_, der Vater von H.\_\_\_\_, wurde am 2. Oktober 2012 von den Solothurner Polizeibehörden in der Strafanstalt La Stampa in Lugano ebenfalls als Auskunftsperson befragt (10.2.19/1 ff.). Auf den Vorhalt, dass der Polizei bekannt sei, dass er sich am 1. März 2011 in Olten mit der Person «M21» auf dem Fotoblatt «Mailbox» [= E.\_\_\_\_] getroffen haben, lautete seine Antwort Nein. (Auf den Einwand, dass dies nicht stimme) Er wolle sich korrigieren und darauf nicht antworten (10.2.19/6). Auch weitere Fragen (insbesondere zu E.\_\_\_\_ alias «e.\_\_\_\_» sowie zu den erhobenen rückwirkenden Randdaten, die ihm anlässlich der Befragung vorgelegt und erläutert wurden) wollte O.\_\_\_\_ nicht beantworten. Er führte aus, er sei bedroht worden (10.2.19/7 ff.).

10.7 E.\_\_\_\_ bestätigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Auskunftsperson, er habe im Auftrag des Beschuldigten im November 2010 1x 50 g im CC.\_\_\_\_-Lokal an H.\_\_\_\_ übergeben und ihm 3x Heroin ins Tessin geliefert, nämlich 1 x 50 g, 1x 100 g und 1x 250 g (Ordner Vorinstanz AS 85 Z. 64 ff.). Der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten griff diesen Aspekt nochmals auf und stellte die Ergänzungsfrage, ob es richtig sei, dass er im Auftrag des Beschuldigten H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ beliefert habe. E.\_\_\_\_ bestätigte dies ausdrücklich: 2 oder 3 Mal habe er dies im Auftrag des Beschuldigten gemacht (Ordner Vorinstanz AS 86 Z. 149).

10.8 In Bezug auf den Themenkomplex «H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_» wurden viele Daten aus den Überwachungsmaßnahmen ausgewertet und auch polizeiliche Observationen getätigt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

10.9 Gestützt auf die Angaben der Auskunftsperson H.\_\_\_\_ bestehen keine Zweifel, dass ihm das Heroin in Lugano jeweils von E.\_\_\_\_ überbracht wurde. Er konnte diesen zutreffend

beschreiben, er hob im Rahmen der Fotokonfrontation die Ähnlichkeiten seiner Kontaktperson mit der Person auf dem ihm vorgelegten Bild Nr. 5 (= E.\_\_\_\_) hervor und er wies auf den von E.\_\_\_\_ stets verwendeten Aliasnamen «e.\_\_\_\_» hin. Die Aussage, wonach «e.\_\_\_\_» auch a.\_\_\_\_ sei, muss entweder auf eine Verwechslung von H.\_\_\_\_ zurückgehen oder ■ so die Mutmassung der Verteidigung ■ eine bewusst falsche Bezeichnung von E.\_\_\_\_ darstellen.

10.10 Die Aussage von E.\_\_\_\_, wonach es in Lugano lediglich zu drei Heroinübergaben gekommen sei, ist als Schutzbehauptung zu werten. Dagegen spricht die Tatsache, dass E.\_\_\_\_ im Zeitraum vom 8. März bis 6. Mai 2011 10 Mal den Antennenstandort Lugano aufwies, was mit den Angaben von H.\_\_\_\_ übereinstimmt, der eine hohe Kadenz an Heroinlieferungen («4 - 5 Mal pro Monat») schilderte und zudem ausführte, es sei stets «e.\_\_\_\_» ins Tessin kommen und er habe mit diesem eine rein geschäftliche Beziehung (= Heroinbezüge) gehabt.

10.11 Es ist aufgrund der Aussagen von H.\_\_\_\_ sowie aufgrund der Erkenntnisse aus den geheimen Überwachungsmassnahmen der Nachweis erbracht, dass sich E.\_\_\_\_ am 8., 14., 18., 21., 23., 24. und 26. März 2011, am 2. und 13. April sowie am 6. Mai 2011 für kurze Zeit in Lugano aufhielt, um dort H.\_\_\_\_ Heroin auszuliefern. Ein anderer Grund, weshalb E.\_\_\_\_ innerhalb eines Zeitraums von nur zwei Monaten gleich 10 Mal ins Tessin hätte reisen sollen, ist nicht erkennbar.

Die erste Instanz ging willkürfrei und zu Gunsten des Beschuldigten ■ H.\_\_\_\_ räumte mengenmässig höhere Bezüge ein ■ von einer durchschnittlichen Mindestmenge von 100 g pro Lieferung aus. Darauf ist abzustellen.

10.12 Rechtsgenügend erstellt ist gestützt auf die Telefonnachweise und die polizeilichen Feststellungen (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.A.10.8, 3. Lemma) ebenfalls, dass E.\_\_\_\_ am 1. März 2011 in Trimbach eine weitere Heroinlieferung an O.\_\_\_\_ überbrachte. Dieser Sachverhalt bildet indes nicht Teil des Vorhaltes gemäss AnklS. Ziff. 1.4.9 (3. Lemma), zumal dort ausschliesslich H.\_\_\_\_ als Abnehmer der Lieferung vom 1. März 2011 genannt wird. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass an diesem Tag O.\_\_\_\_ beliefert wurde, während H.\_\_\_\_ in Trimbach gar nicht vor Ort war, sondern lediglich telefonisch zu E.\_\_\_\_ Kontakt aufnahm und als Vermittler und Schaltzentrale zwischen E.\_\_\_\_ und seinem Vater O.\_\_\_\_ in Erscheinung trat. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die tatsächliche Auslieferung des Stoffes in Trimbach durch E.\_\_\_\_ (im Auftrag des Beschuldigten) in der Anklageschrift ebenfalls keine Erwähnung findet. Gemäss Anklageschrift sollen nämlich nur die Auslieferungen ins Tessin durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sein.

Zwischen dem angeklagten Sachverhalt und dem tatsächlich nachgewiesenen Sachverhalt bestehen demnach beträchtliche und letztlich unüberbrückbare Divergenzen. Aufgrund des Anklagegrundsatzes darf dieses Drogengeschäft in Trimbach vom 1. März 2011 nicht zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Es ist deshalb von insgesamt 10 Lieferungen zu je 100 g Heroingemisch auszugehen.

10.13 Zu prüfen bleibt, ob der Nachweis erbracht werden kann, dass der Beschuldigte die Heroinmengen an H.\_\_\_\_ veräusserte und E.\_\_\_\_ bloss mit der Auslieferung betraut wurde. Ob mit anderen Worten mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass E.\_\_\_\_ diese Geschäfte in Eigenregie abgewickelt hat.

Hierzu liegen folgende Beweismittel und Indizien vor:

E.\_\_\_\_ wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor seiner Befragung als Auskunftsperson ausdrücklich auf die Strafbestimmungen der falschen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung hingewiesen (Ordner Vorinstanz AS 84). In der Folge sagte er ■ in Konfrontation mit dem Beschuldigten und auf die ausdrückliche Nachfrage des vormaligen Verteidigers hin ■ aus, er habe die Heroinlieferungen nach Lugano im Auftrag des Beschuldigten ausgeführt (Ordner Vorinstanz Z. 69 AS 85 und Z. 144 ff. AS 86).

Im Weiteren kamen die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Rahmen der Grossaktion «Mailbox» zu einem klaren Ergebnis in Bezug auf die Rollen- und Kompetenzverteilung: E.\_\_\_\_ war der engste und treueste Wegbegleiter des Beschuldigten. Er war täglich im CC.\_\_\_\_-Lokal anzutreffen und nahm vor Ort in der Abwesenheit des Beschuldigten dessen Stellvertretung wahr (vgl. hierzu auch die Angaben von P.\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 2.4.2014: 10.2.8/7). E.\_\_\_\_ hatte diverse Schlüsselaufgaben: Auslieferungen von Grossmengen an gute Kunden des Beschuldigten (vgl. das Beweisergebnis betreffend C.\_\_\_\_, AnklS. Ziff. 1.4.1), Verteilung von SIM-Karten und Mobiles im Auftrag des Beschuldigten, Einführung der neuen Heroinverkäufer in die geschäftliche Tätigkeit (vgl. die Aussagen von K.\_\_\_\_ und das Beweisergebnis in Sachen F.\_\_\_\_), Anwerben von neuen Kunden (so die Angaben von K.\_\_\_\_). Er war dem Beschuldigten aber in hierarchischer Hinsicht klar untergeordnet, was bereits seine diversen Einsätze an der «Front» als Läufer im Auftrag des Beschuldigten zeigen. Des Weiteren ist erstellt, dass gewisse Läufer des Beschuldigten auch als selbständige Unterhändler agierten (so insbesondere auch K.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und auch E.\_\_\_\_). Diese Verkaufshandlungen in Eigenregie beschränkten sich allerdings auf den Raum Olten und betrafen ausnahmslos nur den Kleinhandel (Verkaufseinheiten bis maximal 20 ■ 25 g Heroingemisch, mithin Klein- und Kleinstmengen), dies belegen diverse Aussagen der Endabnehmer (vgl. Einvernahme von P.\_\_\_\_ vom 26.3.2014: 10.2.8/39 f.; Einvernahme vom 26.7.2013 von Q.\_\_\_\_: 10.2.7/40 sowie die Einvernahme von N.\_\_\_\_ vom 16.7.2013: 10.2.1/16 f.). Grössere Geschäfte lagen hingegen in der Kompetenz des Beschuldigten, der die entsprechenden Geschäftskonditionen festlegte und für die Auslieferung Läufer (wie eben auch E.\_\_\_\_) beizog, die im Auftrag des Beschuldigten die Drogenmengen an die Käufer überbrachten und zum Teil auch das Geld für den Beschuldigten einzogen. Die vorliegend überbrachten Mengen von jeweils mindestens 100 g Heroingemisch waren klar nicht mehr dem Kleinhandel zuzurechnen und wurden nicht im Raum Olten, sondern in Lugano überbracht. Dieser Umstand spricht klar gegen die These der Verteidigung, wonach E.\_\_\_\_ in Bezug auf diese Geschäfte als eigenständiger Verkäufer in Erscheinung getreten sei.

Auch H.\_\_\_\_ machte Aussagen, die zum Schluss führen, dass E.\_\_\_\_ hier nicht in eigener Kompetenz Heroingeschäfte abwickelte, sondern in einer hierarchisch untergeordneten Stellung tätig war («e.\_\_\_\_» habe ihm gesagt, er sei der Untertan von seinem Boss).

Schliesslich ist festzuhalten, dass die erhobenen Verbindungsdaten zwar nicht für den Zeitraum März - Mai 2011, jedoch für die darauffolgende Zeit (Sommer 2011) belegen, dass der Beschuldigte mehrmals versuchte, mit H.\_\_\_\_ telefonisch in Kontakt zu treten (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.A.10.8, 4. Lemma).

In ihrer Summe lassen diese Beweismittel und Indizien keine Zweifel daran, dass es der Beschuldigte war, der insgesamt 1'000 g Heroingemisch (10 Lieferungen zu je 100 g) an

H.\_\_\_\_ veräusserte und E.\_\_\_\_ bei diesen Geschäften lediglich als Läufer fungierte, indem er die Heroinmengen in Lugano im Auftrag des Beschuldigten H.\_\_\_\_ überbrachte.

Den Reinheitsgrad bezeichnete H.\_\_\_\_ mit

## **E. 9**

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2016 wies die Haftrichterin das Gesuch des Beschuldigten um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug ab (12.3.1/355 ff.).

### **E. 9.1**

Dem Beschuldigten wird in AnklS. Ziff. 1.4.8 (2. Lemma) – hinsichtlich Lemma 1 erfolgte ein impliziter Freispruch (vgl. Prozessgeschichte) – vorgehalten, er habe zwischen ca. November 2012 und Ende Juni 2013, in Trimbach und Schönenwerd, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_, total insgesamt ca. 2'120 g Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 16 %) zu einem Preis von CHF 120.00 pro 5 g an N.\_\_\_\_ N.\_\_\_\_ veräussert, welche dieser in der Folge teilweise in Schönenwerd in Kleinportionen an einzelne Endabnehmer weiterveräussert habe.

### **E. 9.2**

Vor erster Instanz wurde eine Gesamtmenge von rund 2 kg anerkannt (vgl. Ordner Vorinstanz Z. 431 f. AS 71 sowie AS 176). Die vorgehaltenen ca. 2'120 g Heroingemisch setzen sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Veräusserungen (Ziff. 9.3- 9.7) zusammen:  
9.3 Veräusserung von 3x 50 g, total 150 g, zwischen ca. Mitte November 2012 und ca. Mitte Dezember 2012 N.\_\_\_\_ erkannte nach seiner Festnahme vom 5. Juli 2013 anlässlich der Einvernahme vom 16. Juli 2013 im Rahmen einer Fotokonfrontation «M21» als E.\_\_\_\_ (10.2.1/16). Des Weiteren führte er aus, nach einer längeren Phase ohne Drogenkonsum habe er etwa vor einem halben Jahr wieder angefangen und bei E.\_\_\_\_ ein «5i» für CHF 150.00 bezogen. In der Folge habe ihm E.\_\_\_\_ vorgeschlagen, auf Kommission 50 g zu beziehen. Dieses Heroin sei ihm dann von a.\_\_\_\_ auf der Damentoilette im CC.\_\_\_\_-Lokal übergeben worden (10.2.1/16 f.). In der Folge schilderte N.\_\_\_\_, wie er ca. 2 Wochen später, wiederum in der Damentoilette im CC.\_\_\_\_-Lokal, dem a.\_\_\_\_ CHF 1'200.00 überreicht und diesem mitgeteilt habe, er wolle wiederum 50 g Heroingemisch auf Kommission haben. Nach ca. 5 Minuten sei a.\_\_\_\_ wieder zurückgekommen und habe ihm erneut 50 g Heroin übergeben. Auch in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte er diese Angaben: Insgesamt habe er 2 oder 3 Mal vom Beschuldigten 50 g Heroingemisch im CC.\_\_\_\_-Lokal bezogen (Einvernahme vom 21.11.2013: 10.1.1/22). Der Beschuldigte führte anlässlich dieser Konfrontationseinvernahme aus, dass es zu genau zwei Lieferungen gekommen sei von je 50 g. Wann das genau gewesen sei, wisse er nicht mehr (10.1.1/24). In Anbetracht dieser übereinstimmenden Aussagen ist der Nachweis erbracht, dass der Beschuldigte N.\_\_\_\_ 2x 50 g Heroingemisch veräussert hat. Die vorgehaltene dritte Lieferung von 50 g ist demgegenüber nicht nachgewiesen.

### **E. 9.4**

Veräusserung von 250 g ca. Anfang Januar 2013 (Auslieferung durch E.\_\_\_\_) N.\_\_\_\_ führte anlässlich seiner Einvernahme vom 22. Juli 2013 aus, E.\_\_\_\_ habe ihm zwischen den 2x 50 g und den 600 g, welche auf dem Audio-Gespräch thematisiert worden seien (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. III.A.9.5), noch ein weiteres Mal Heroin nachhause gebracht (10.2.1/33). Er habe bisher nicht die ganze Wahrheit erzählt. Wie viel es war, wisse er aber nicht mehr genau. Auch den Zeitpunkt wisse er nicht mehr genau, er glaube, das sei

irgendeinmal im Februar [2013] gewesen. (Auf den Vorhalt, dass E.\_\_\_\_ von CHF 6'000.00 gesprochen habe, was bei CHF 120.00 pro 5 g folglich 250 g wären): Ja, das sei richtig. Auch in direkter Konfrontation mit E.\_\_\_\_ (vgl. 10.2.1/107) und in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten (10.1.1/22) gab er dieses Geschäft zu. Auch der Beschuldigte gab dieses Geschäft anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit N.\_\_\_\_ vom 21. November 2013 im Grundsatz zu: Er habe zusammen mit E.\_\_\_\_ 200 g an N.\_\_\_\_ geliefert. Es seien genau 200 g gewesen, nicht 250 g und auch nicht 230 g (10.1.1/24). Es ist gestützt auf diese Aussagen der Nachweis erbracht, dass der Beschuldigte mind. 200 g Heroingemisch an N.\_\_\_\_ veräusserte. Geschäftspartner von N.\_\_\_\_ war der Beschuldigte, während E.\_\_\_\_ die Auslieferung im Auftrag des Beschuldigten übernahm. Er händigte N.\_\_\_\_ an dessen Wohnsitz in Schönenwerd das Heroin aus.

### **E. 9.5**

Veräusserung von 600 g ca. Anfang März 2013 (Auslieferung durch E.\_\_\_\_) N.\_\_\_\_ erwähnte erstmals in der Einvernahme vom 16. Juli 2013 diese Lieferung. Geliefert habe das Heroin E.\_\_\_\_. Dieser habe ihm einen Plastiksack mit 600 g auf dem Parkplatz vor seiner Wohnung übergeben (10.2.1/17). Auch in den weiteren Einvernahmen gestand N.\_\_\_\_ die Entgegennahme dieser Lieferung, so insbesondere auch in direkter Konfrontation mit E.\_\_\_\_ am 21. November 2013 (10.2.1/109) und in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten (10.1.1/23). Auch der Beschuldigte gestand dieses Geschäft anlässlich der Konfrontation mit N.\_\_\_\_ (10.1.1/24). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch ein mittels Audio-Überwachung dokumentiertes Gespräch den Rückschluss auf dieses Geschäft zulässt. Das aufgezeichnete Gespräch wurde im BMW M 6 des Beschuldigten am 18. April 2013 geführt. Der gesamte Wortlaut dieses Gespräches wird in den Akten unter 3.5.9/81 ff. wiedergegeben. Auf Vorhalt dieser Audio-Überwachung räumte der Beschuldigte bereits in der Befragung vom 30. Juli 2013 (10.1/38) ein, dass es hier um einen geschuldeten Betrag von gesamthaft CHF 15'600.00 gegangen sei und N.\_\_\_\_ für diesen Betrag von ihm 600 g Heroin erhalten habe. Es ist folglich erstellt, dass der Beschuldigte 600 g Heroingemisch an N.\_\_\_\_ veräusserte, wobei E.\_\_\_\_ wiederum für die Auslieferung zuständig war und den Plastiksack mit dem Heroingemisch N.\_\_\_\_ aushändigte.

### **E. 9.6**

Veräusserung von 1'000 g am 18. April 2013 (Auslieferung durch E.\_\_\_\_) Auch in Bezug auf dieses Geschäft liegen hinsichtlich der bezogenen Menge übereinstimmende Aussagen von N.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ vor. N.\_\_\_\_ gab erstmals in der Einvernahme vom 20. August 2013 diesen Bezug zu (vgl. hierzu 10.2.1/76) und auch in Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte N.\_\_\_\_ diese Übergabe (10.1.1/20, ebenso in der Konfrontation mit E.\_\_\_\_: vgl. 10.2.1/105). Er habe dafür CHF 24'000.00 bezahlt. Das Geld dafür habe er ca. eine Woche vor seiner Verhaftung «a.\_\_\_\_» übergeben (10.1.1/23). Auch der Beschuldigte selbst gab zu, N.\_\_\_\_ mit einem Kilo Heroin beliefert zu haben (10.1.1/24). Dass er ein solch gewichtiges Geschäft zugeben würde, ohne dass dieses auch tatsächlich vollzogen wurde, lässt sich ausschliessen. Auch dieser Untervorhalt ist folglich erstellt.

### **E. 9.7**

Veräusserung von 120 g am 29. Juni 2013 (Auslieferung durch W.\_\_\_\_), N.\_\_\_\_ führte am 16. Juli 2013 als Beschuldigter hierzu aus, ein Mann, ungefähr 50 Jahre alt, sei in einem blauen Auto gekommen und habe ihm dann ein Plastiksäcklein übergeben. Darin seien knapp 120 g Heroin gewesen. In der Einvernahme vom 30. Juli 2013 wurde N.\_\_\_\_ mit

einem aufgezeichneten Telefongespräch vom 29. Juni 2013 konfrontiert (vgl. TK-Protokoll vom 29.6.2013, abgelegt unter 10.2.1/59). Die (vom einvernehmenden Polizisten genannte) Nummer sage ihm gar nichts. Er wisse nicht, wer angerufen habe. Das sei jemand von «a. \_\_\_». «a. \_\_\_» habe ihm mitgeteilt, dass sich jemand bei ihm melden und diese Person dann auch vorbeikommen werde. (Auf Frage) Ja, dieser Anrufer sei 15 Minuten nach dem Anruf auch tatsächlich bei ihm gewesen (10.2.1/48). Auch diesen Heroinbezug bestätigte N. \_\_\_ in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten am 21. November 2013 (10.1.1/23). Der Beschuldigte räumte dieses Geschäft anlässlich der vorgenannten Konfrontationseinvernahme im Umfang von 100 g ein. Auch in der schriftlichen Stellungnahme zur detaillierten Eröffnungsverfügung wurde die Heroin-Auslieferung vom 26. Juni 2013 von W. \_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten ausdrücklich anerkannt (12.1.1/36). Auch dieser Vorhalt ist gestützt auf die zitierten Aussagen und das abgehörte Telefongespräch vom 29. Juni 2013 nachgewiesen. In Bezug auf die veräusserte Menge ging die Vorinstanz von 100 g Heroingemisch aus, was zu bestätigen ist.

## **E. 9.8**

Zusammenfassung

### **E. 9.8.1**

Erstellt sind folglich Veräusserungen des Beschuldigten an N. \_\_\_ im Umfang von 2 kg Heroingemisch, was der Beschuldigte vor erster Instanz vollumfänglich (Ordner Vorinstanz AS 71 Z. 431 f.) und vor zweiter Instanz zumindest eventualiter eingestand (Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, Eventualantrag 1 Ziff. 6 S. 34), nämlich: - 2x 50 g Heroingemisch, wobei der Beschuldigte den Stoff selber im CC. \_\_\_-Lokal überbrachte; - drei weitere Lieferungen (nämlich 1x 200 g, 1x 600 g und 1x 1'000 g) auf Kommissionsbasis, wobei die Auslieferung jeweils durch E. \_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgte; - eine letzte Veräusserung von 100 g Heroingemisch, wobei der Stoff von W. \_\_\_ ausgeliefert wurde.

### **E. 9.8.2**

Die bei N. \_\_\_ sichergestellte Menge Heroin wies gemäss der Untersuchung einen durchschnittlichen Reinheitsgrad von 16 % auf. N. \_\_\_ gab zu Protokoll, das Heroin sei immer von gleicher Qualität gewesen. Zudem wurde vom Beschuldigten von N. \_\_\_ stets CHF 120.00 für 5 g verlangt. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass es in Bezug auf die Qualität nicht zu massgeblichen Schwankungen kam. Es ist deshalb der gesamten Menge von 2 kg ein durchschnittlicher Reinheitsgrad von 16 % zu Grunde zu legen, womit 320 g reines Heroin resultieren. Der mit diesen Veräusserungen erzielte Umsatz des Beschuldigten betrug CHF 48'000.00 ( $[2'000 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 120.00$ ). Ausgehend von der Annahme, der Beschuldigte habe 5 g zu CHF 100.00 einkaufen können, ist der Gewinn mit CHF 8'000.00 zu veranschlagen. 10. AnklS. Ziff. 1.4.9

## **E. 10**

Am 15. Dezember 2016 ging bei der Staatsanwaltschaft die polizeiliche Strafanzeige vom 13. Dezember 2016 ein (2.1.2/1 – 155). Am darauf folgenden Tag erliess die Staatsanwaltschaft eine detaillierte Eröffnungsverfügung (12.1.1/12 ff.), zu welcher der Beschuldigte durch seinen Verteidiger mit Eingabe vom 20. Januar 2017 ausführlich Stellung nahm (12.1.1/26 ff.).

### **E. 10.1**

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, unter mindestens 11 Malen in Mengen von 100 g, 200 g und 500 g, total ca. 3 kg Heroingemisch an H.\_\_\_\_ zwischen März 2011 und Mai 2011 (so mindestens am 1., 8., 14., 18., 21., 23., 24. und 26. März 2011, 2. und 13. April 2011 und 6. Mai 2011) veräussert zu haben, wobei die Auslieferungen ins Tessin jeweils durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt seien.

### **E. 10.2**

Anlässlich der Einvernahme vom 9. Juli 2014 wurde dem Beschuldigten ein Foto von O.\_\_\_\_ vorgelegt. Der Beschuldigte wollte nichts zu ihm sagen. Diese Leute würden so viel lügen. Auch weitere Fragen zu O.\_\_\_\_ beantwortete der Beschuldigte nicht. Er wisse nicht, wer E.\_\_\_\_ ins Tessin geschickt habe (10.1/723) und auch einen H.\_\_\_\_ kenne er sicher nicht (10.1/728). Vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, er habe E.\_\_\_\_ in keinem Fall beauftragt, an H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ Drogen zu liefern. Er kenne keine H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ (Ordner Vorinstanz AS 71 Z. 450 f.).

### **E. 10.3**

Die Verteidigung machte in Bezug auf diesen Vorhalt vor Obergericht geltend, E.\_\_\_\_ habe eigenmächtig und ohne jegliches Zutun des Beschuldigten mit Heroin gehandelt. E.\_\_\_\_ sei, wenn überhaupt, dann aus eigenem Antrieb und ohne dazu vom Beschuldigten beauftragt worden zu sein, ins Tessin gefahren, um Vater und Sohn H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ Heroin zu verkaufen. Zudem sei aufgrund der Aussagen von H.\_\_\_\_ belegt, dass sich E.\_\_\_\_ diesem gegenüber zur Vertuschung seiner eigentlichen Identität und wohl um die Schuld im Falle seiner Verhaftung auf den Beschuldigten schieben zu können, als «a.\_\_\_\_» ausgegeben habe. Gemäss TK-Randdaten habe lediglich der Aufenthalt von E.\_\_\_\_ im Tessin nachgewiesen werden können. Auch der Umstand, dass H.\_\_\_\_ einmal im CC.\_\_\_\_-Lokal gewesen sein soll, lasse keineswegs den Schluss zu, dass der Beschuldigte in irgendeiner Art in die Drogentransporte von E.\_\_\_\_ an Vater und Sohn H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ verwickelt gewesen sei. Die Aussagen von H.\_\_\_\_ bezüglich der jeweils bezogenen Heroinmengen seien inkonstant ausgefallen und seine Aussagen dürften ohnehin nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden, da eine Konfrontationseinvernahme ausgeblieben sei (vgl. Plädoyerprotokolle, Eventualantrag 1, Ziff. 5 S. 33 f.).

### **E. 10.4**

H.\_\_\_\_ wurde am 11. Januar 2012 in Lugano (Strafanstalt La Stampa) als Auskunftsperson von Solothurner Polizeibeamten befragt (10.2.18/1 ff.). Er gab bereits gegenüber der Tessiner Polizei anlässlich früherer Befragungen zu Protokoll, sein Heroinlieferant habe die Rufnummer [Nr. 4] verwendet. Die Person habe sich «a.\_\_\_\_» genannt, sein richtiger albanischer Name sei A.\_\_\_\_. Den Chef habe er nicht gekannt. a.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er sei der Untertan von seinem Boss. (Auf den Vorhalt, dass die von ihm bereits genannte Nummer [Nr. 4] unter dem Namen «e.\_\_\_\_» abgespeichert gewesen sei, was er dazu sage) Das könne sein. (Auf die Frage nach einer Beschreibung von «e.\_\_\_\_») Dieser sei gross, d.h. grösser als er selber, also grösser als 185 cm, kräftig, ca. 100 kg schwer und habe schwarze Haare und fast schwarze Augen. Sein richtiger Name sei A.\_\_\_\_. «e.\_\_\_\_» sei der Name gewesen, den er zum Arbeiten gebraucht habe. «e.\_\_\_\_» und «a.\_\_\_\_» seien die gleiche Person (10.2.18/3 f. und 8: Antwort auf Frage 60). Von Solothurn habe er nur mit dem «e.\_\_\_\_» Kontakt gehabt. (Auf Vorlage des Fotoblattes und auf die Frage, ob er darauf «e.\_\_\_\_» erkenne) Nr. 5 [= E.\_\_\_\_] und Nr. 6 seien ihm ähnlich. Einer der beiden könnte «e.\_\_\_\_» sein. Auf die Vorlage eines weiteren Fotoblattes der Aktion «Mailbox» erkannte

H.\_\_\_\_ G.\_\_\_\_ (Foto Nr. 4 und 9), das sei ein Kollege von «e.\_\_\_\_» gewesen. Den Beschuldigten (= Foto Nr. 5) erkannte H.\_\_\_\_ jedoch nicht auf dem Fotoblatt (10.2.18/10 sowie 15). «e.\_\_\_\_» habe er am Bahnhof in Olten getroffen, dann habe dieser ihn zu einer Bar gebracht, an deren Name er sich nicht erinnern könne. «e.\_\_\_\_» sei aber meistens zu ihm nach Lugano gekommen, die Heroinübergaben hätten dann in seinem Zuhause in Lugano stattgefunden (10.2.18/6). Er habe «e.\_\_\_\_» einmal pro Woche getroffen, d.h. vier, fünf Mal pro Monat. Sie seien immer in Kontakt gewesen. Im Jahre 2008 habe er etwa 20 g bei «e.\_\_\_\_» gekauft (10.2.18/5). Im November 2010 habe er dann 50 g gekauft und ab März bis zu seiner Verhaftung insgesamt 3 kg Heroin. Er habe 100 g, 200 g oder 50 g Heroin gekauft, wobei er CHF 150.00 für 5 g bezahlt habe. Der Preis sei immer gleich gewesen, auch für grosse Mengen (10.2.18/6). (Auf Frage nach der Qualität) 15 %. Es könne sein, dass er ebenfalls zur Rufnummer [Nr. 13] Kontakt gehabt habe. Er könne sich an diese Nummer jedoch nicht mehr erinnern (10.2.18/9). (Auf Frage) Ja, er habe in der letzten Zeit das Heroin auch auf Kommission bekommen. Als ihm ein halbes Kilo gebracht worden sei, habe er dann dieses erst eine Woche später bezahlt, als ihm bereits wieder 500 g Heroin gebracht worden seien. Er habe keine Schulden mehr bei «e.\_\_\_\_» gehabt, als er verhaftet worden sei. Ins Tessin sei immer nur einer gekommen, nämlich der «e.\_\_\_\_» (10.2.18/8). (Auf den Vorhalt, es sei aufgrund der erhobenen Randdaten der Rufnummern [Nr. 4] und [Nr. 14] erkannt worden, dass zwischen den von ihm verwendeten Rufnummern und den Rufnummern des uM «e.\_\_\_\_» fast täglich Verbindungen zustanden gekommen seien) Das könne schon sein. Die meisten Verbindungen seien wegen des Heroins gewesen, manchmal habe er auch angerufen, um zu reklamieren, wenn etwas nicht gut gewesen sei. Der Grund für den Kontakt sei aber stets das Heroin gewesen. Sie seien nicht enger befreundet gewesen (10.2.18/9).

### **E. 10.5**

In Bezug auf den Konfrontationsanspruch des Beschuldigten wird vorab auf die Ausführungen unter vorstehende Ziff. II.2.3 und 2.4 verwiesen. Die von der Verteidigung gezogene Schlussfolgerung, wonach die belastenden Aussagen von H.\_\_\_\_ nicht verwertbar seien, ist aus den folgenden Gründen zu verwerfen: Zum einen bestehen diverse sachliche Beweismittel, die Aussagen der Belastungsperson H.\_\_\_\_ stellen folglich nicht das alleinige oder ausschlaggebend Beweismittel dar. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass vor erster Instanz eine direkte Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und H.\_\_\_\_ vorgesehen war, die Durchführung dann aber daran scheiterte, dass Letzterer sich aus der Schweiz bereits abgemeldet hatte und gemäss den vorinstanzlichen Abklärungen in Italien unbekanntem Aufenthalts war. Die Konfrontation blieb folglich aus einem Grund aus, den die Behörden nicht zu vertreten haben. Die Aussagen von H.\_\_\_\_ zu Lasten des Beschuldigten sind deshalb verwertbar.

### **E. 10.6**

O.\_\_\_\_, der Vater von H.\_\_\_\_, wurde am 2. Oktober 2012 von den Solothurner Polizeibehörden in der Strafanstalt La Stampa in Lugano ebenfalls als Auskunftsperson befragt (10.2.19/1 ff.). Auf den Vorhalt, dass der Polizei bekannt sei, dass er sich am 1. März 2011 in Olten mit der Person «M21» auf dem Fotoblatt «Mailbox» [= E.\_\_\_\_] getroffen haben, lautete seine Antwort Nein. (Auf den Einwand, dass dies nicht stimme) Er wolle sich korrigieren und darauf nicht antworten (10.2.19/6). Auch weitere Fragen (insbesondere zu E.\_\_\_\_ alias «e.\_\_\_\_» sowie zu den erhobenen rückwirkenden Randdaten, die ihm anlässlich der Befragung vorgelegt und erläutert wurden) wollte O.\_\_\_\_ nicht

beantworten. Er führte aus, er sei bedroht worden (10.2.19/7 ff.).

### **E. 10.7**

E.\_\_\_\_ bestätigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Auskunftsperson, er habe im Auftrag des Beschuldigten im November 2010 1x 50 g im CC.\_\_\_\_-Lokal an H.\_\_\_\_ übergeben und ihm 3x Heroin ins Tessin geliefert, nämlich 1 x 50 g, 1x 100 g und 1x 250 g (Ordner Vorinstanz AS 85 Z. 64 ff.). Der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten griff diesen Aspekt nochmals auf und stellte die Ergänzungsfrage, ob es richtig sei, dass er im Auftrag des Beschuldigten H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ beliefert habe. E.\_\_\_\_ bestätigte dies ausdrücklich: 2 oder 3 Mal habe er dies im Auftrag des Beschuldigten gemacht (Ordner Vorinstanz AS 86 Z. 149).

### **E. 10.8**

In Bezug auf den Themenkomplex «H.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_» wurden viele Daten aus den Überwachungsmassnahmen ausgewertet und auch polizeiliche Observationen getätigt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: - Zwischen den von E.\_\_\_\_ verwendeten Rufnummern und den von H.\_\_\_\_ verwendeten Rufnummern kam es in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis 15. Mai 2011 nahezu täglich zu telefonischen Verbindungen (vgl. 5.1.19/49 und 2.1.2/106). - Aus den dokumentierten Antennenstandorten geht hervor, dass sich die von E.\_\_\_\_ verwendete Rufnummer [Nr. 4], im März 2011 7 Mal (= 8., 14., 18., 21., 23., 24. und 26.3.2011), im April 2011 2 Mal (= 2. und 13.4.2011) und ein letztes Mal am 6. Mai 2011 in Lugano einloggte (5.1.19/49 und 2.1.2/106). E.\_\_\_\_ gab an, das Natel mit dieser Rufnummer vom Beschuldigten erhalten zu haben. - Am 1. März 2011 konnten gestützt auf die RTID-Verbindungsdaten diverse telefonische Verbindungen zwischen E.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ sowie zwischen H.\_\_\_\_ und seinem Vater O.\_\_\_\_ dokumentiert werden. Die polizeilichen Observationen ergaben, dass in der Folge um 15:49 Uhr O.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ gemeinsam in einem Mercedes mit Tessiner Kennzeichen zum Restaurant YY.\_\_\_\_ in [...] fuhren und dort parkierten. Während sich O.\_\_\_\_ ins Restaurant YY.\_\_\_\_ begab, suchte E.\_\_\_\_ die vis-à-vis gelegene Liegenschaft an der [...]strasse auf, wo sich seine Wohnung, zugleich aber auch das mutmassliche Drogendepot des Beschuldigten befand. Anschliessend betrat auch E.\_\_\_\_ das Restaurant. Wenig später (15:53 Uhr) verliessen sie es gemeinsam wieder, wobei E.\_\_\_\_ drei Minuten später ausstieg und O.\_\_\_\_ die Fahrt alleine fortsetzte (5.1.19/52; 2.1.2/108). - Die Behauptung der Verteidigung, dass die TK-Randdaten keine Rückschlüsse auf den Beschuldigten zuliesse, ist unzutreffend, konnten doch aufgrund der durchgeführten TK am 15. und 19. November 2011 SMS-Verbindungen zwischen der vom Beschuldigten verwendeten Rufnummer [Nr. 5] und der von O.\_\_\_\_ benutzten Rufnummer [Nr. 6] registriert werden (2.1.2/106 und 108). Des Weiteren ist dokumentiert, dass der Beschuldigte mehrmals versuchte, über die von ihm ebenfalls verwendete Rufnummer [Nr. 7] O.\_\_\_\_ auf der Rufnummer [Nr. 8] zu erreichen, wobei diese Versuche stets fehlschlügen, weil O.\_\_\_\_ im Kanton Tessin bereits in Untersuchungshaft genommen wurde, ohne dass der Beschuldigte davon Kenntnis erhielt (2.1.2/107 f.). - Erstellt ist des Weiteren, dass der Beschuldigte am 13. August 2011 über seine weitere Rufnummer [Nr. 5] versuchte, H.\_\_\_\_ auf den Rufnummern [Nr. 9] und [Nr. 10] zu erreichen (2.1.2/108 f.)

### **E. 10.9**

Gestützt auf die Angaben der Auskunftsperson H.\_\_\_\_ bestehen keine Zweifel, dass ihm das Heroin in Lugano jeweils von E.\_\_\_\_ überbracht wurde. Er konnte diesen zutreffend

beschreiben, er hob im Rahmen der Fotokonfrontation die Ähnlichkeiten seiner Kontaktperson mit der Person auf dem ihm vorgelegten Bild Nr. 5 (= E.\_\_\_\_) hervor und er wies auf den von E.\_\_\_\_ stets verwendeten Aliasnamen «e.\_\_\_\_» hin. Die Aussage, wonach «e.\_\_\_\_» auch a.\_\_\_\_ sei, muss entweder auf eine Verwechslung von H.\_\_\_\_ zurückgehen oder – so die Mutmassung der Verteidigung – eine bewusst falsche Bezeichnung von E.\_\_\_\_ darstellen.

#### **E. 10.10**

Die Aussage von E.\_\_\_\_, wonach es in Lugano lediglich zu drei Heroinübergaben gekommen sei, ist als Schutzbehauptung zu werten. Dagegen spricht die Tatsache, dass E.\_\_\_\_ im Zeitraum vom 8. März bis 6. Mai 2011 10 Mal den Antennenstandort Lugano aufwies, was mit den Angaben von H.\_\_\_\_ übereinstimmt, der eine hohe Kadenz an Heroinlieferungen («4 - 5 Mal pro Monat») schilderte und zudem ausführte, es sei stets «e.\_\_\_\_» ins Tessin kommen und er habe mit diesem eine rein geschäftliche Beziehung (= Heroinbezüge) gehabt.

#### **E. 10.11**

Es ist aufgrund der Aussagen von H.\_\_\_\_ sowie aufgrund der Erkenntnisse aus den geheimen Überwachungsmaßnahmen der Nachweis erbracht, dass sich E.\_\_\_\_ am 8., 14., 18., 21., 23., 24. und 26. März 2011, am 2. und 13. April sowie am 6. Mai 2011 für kurze Zeit in Lugano aufhielt, um dort H.\_\_\_\_ Heroin auszuliefern. Ein anderer Grund, weshalb E.\_\_\_\_ innerhalb eines Zeitraums von nur zwei Monaten gleich 10 Mal ins Tessin hätte reisen sollen, ist nicht erkennbar. Die erste Instanz ging willkürfrei und zu Gunsten des Beschuldigten – H.\_\_\_\_ räumte mengenmässig höhere Bezüge ein – von einer durchschnittlichen Mindestmenge von 100 g pro Lieferung aus. Darauf ist abzustellen.

#### **E. 10.12**

Rechtsgenügend erstellt ist gestützt auf die Telefonnachweise und die polizeilichen Feststellungen (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.A.10.8, 3. Lemma) ebenfalls, dass E.\_\_\_\_ am 1. März 2011 in Trimbach eine weitere Heroinlieferung an O.\_\_\_\_ überbrachte. Dieser Sachverhalt bildet indes nicht Teil des Vorhaltes gemäss AnklS. Ziff. 1.4.9 (3. Lemma), zumal dort ausschliesslich H.\_\_\_\_ als Abnehmer der Lieferung vom 1. März 2011 genannt wird. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass an diesem Tag O.\_\_\_\_ beliefert wurde, während H.\_\_\_\_ in Trimbach gar nicht vor Ort war, sondern lediglich telefonisch zu E.\_\_\_\_ Kontakt aufnahm und als Vermittler und Schaltzentrale zwischen E.\_\_\_\_ und seinem Vater O.\_\_\_\_ in Erscheinung trat. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die tatsächliche Auslieferung des Stoffes in Trimbach durch E.\_\_\_\_ (im Auftrag des Beschuldigten) in der Anklageschrift ebenfalls keine Erwähnung findet. Gemäss Anklageschrift sollen nämlich nur die Auslieferungen ins Tessin durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sein. Zwischen dem angeklagten Sachverhalt und dem tatsächlich nachgewiesenen Sachverhalt bestehen demnach beträchtliche und letztlich unüberbrückbare Divergenzen. Aufgrund des Anklagegrundsatzes darf dieses Drogengeschäft in Trimbach vom 1. März 2011 nicht zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Es ist deshalb von insgesamt 10 Lieferungen zu je 100 g Heroingemisch auszugehen.

#### **E. 10.13**

Zu prüfen bleibt, ob der Nachweis erbracht werden kann, dass der Beschuldigte die Heroinmengen an H.\_\_\_\_ veräusserte und E.\_\_\_\_ bloss mit der Auslieferung betraut wurde. Ob mit anderen Worten mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass E.\_\_\_\_ diese Geschäfte in Eigenregie abgewickelt hat. Hierzu liegen folgende Beweismittel und Indizien vor: E.\_\_\_\_ wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor seiner Befragung als Auskunftsperson ausdrücklich auf die Strafbestimmungen der falschen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung hingewiesen (Ordner Vorinstanz AS 84). In der Folge sagte er – in Konfrontation mit dem Beschuldigten und auf die ausdrückliche Nachfrage des vormaligen Verteidigers hin – aus, er habe die Heroinlieferungen nach Lugano im Auftrag des Beschuldigten ausgeführt (Ordner Vorinstanz Z. 69 AS 85 und Z. 144 ff. AS 86). Im Weiteren kamen die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Rahmen der Grossaktion «Mailbox» zu einem klaren Ergebnis in Bezug auf die Rollen- und Kompetenzverteilung: E.\_\_\_\_ war der engste und treueste Wegbegleiter des Beschuldigten. Er war täglich im CC.\_\_\_\_-Lokal anzutreffen und nahm vor Ort in der Abwesenheit des Beschuldigten dessen Stellvertretung wahr (vgl. hierzu auch die Angaben von P.\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 2.4.2014: 10.2.8/7). E.\_\_\_\_ hatte diverse Schlüsselaufgaben: Auslieferungen von Grossmengen an gute Kunden des Beschuldigten (vgl. das Beweisergebnis betreffend C.\_\_\_\_, AnklS. Ziff. 1.4.1), Verteilung von SIM-Karten und Mobiles im Auftrag des Beschuldigten, Einführung der neuen Heroinverkäufer in die geschäftliche Tätigkeit (vgl. die Aussagen von K.\_\_\_\_ und das Beweisergebnis in Sachen F.\_\_\_\_), Anwerben von neuen Kunden (so die Angaben von K.\_\_\_\_). Er war dem Beschuldigten aber in hierarchischer Hinsicht klar untergeordnet, was bereits seine diversen Einsätze an der «Front» als Läufer im Auftrag des Beschuldigten zeigen. Des Weiteren ist erstellt, dass gewisse Läufer des Beschuldigten auch als selbständige Unterhändler agierten (so insbesondere auch K.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und auch E.\_\_\_\_). Diese Verkaufshandlungen in Eigenregie beschränkten sich allerdings auf den Raum Olten und betrafen ausnahmslos nur den Kleinhandel (Verkaufseinheiten bis maximal 20 – 25 g Heroingemisch, mithin Klein- und Kleinstmengen), dies belegen diverse Aussagen der Endabnehmer (vgl. Einvernahme von P.\_\_\_\_ vom 26.3.2014: 10.2.8/39 f.; Einvernahme vom 26.7.2013 von Q.\_\_\_\_: 10.2.7/40 sowie die Einvernahme von N.\_\_\_\_ vom 16.7.2013: 10.2.1/16 f.). Grössere Geschäfte lagen hingegen in der Kompetenz des Beschuldigten, der die entsprechenden Geschäftskonditionen festlegte und für die Auslieferung Läufer (wie eben auch E.\_\_\_\_) beizog, die im Auftrag des Beschuldigten die Drogenmengen an die Käufer überbrachten und zum Teil auch das Geld für den Beschuldigten einzogen. Die vorliegend überbrachten Mengen von jeweils mindestens 100 g Heroingemisch waren klar nicht mehr dem Kleinhandel zuzurechnen und wurden nicht im Raum Olten, sondern in Lugano überbracht. Dieser Umstand spricht klar gegen die These der Verteidigung, wonach E.\_\_\_\_ in Bezug auf diese Geschäfte als eigenständiger Verkäufer in Erscheinung getreten sei. Auch H.\_\_\_\_ machte Aussagen, die zum Schluss führen, dass E.\_\_\_\_ hier nicht in eigener Kompetenz Heroingeschäfte abwickelte, sondern in einer hierarchisch untergeordneten Stellung tätig war («e.\_\_\_\_» habe ihm gesagt, er sei der Untertan von seinem Boss). Schliesslich ist festzuhalten, dass die erhobenen Verbindungsdaten zwar nicht für den Zeitraum März - Mai 2011, jedoch für die darauffolgende Zeit (Sommer 2011) belegen, dass der Beschuldigte mehrmals versuchte, mit H.\_\_\_\_ telefonisch in Kontakt zu treten (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.A.10.8, 4. Lemma). In ihrer Summe lassen diese Beweismittel und Indizien keine Zweifel daran, dass es der Beschuldigte war, der insgesamt 1'000 g Heroingemisch (10 Lieferungen zu je 100 g) an H.\_\_\_\_ veräusserte und E.\_\_\_\_ bei diesen Geschäften lediglich als Läufer fungierte, indem er die Heroinmengen in Lugano im Auftrag des Beschuldigten H.\_\_\_\_ überbrachte. Den Reinheitsgrad bezeichnete H.\_\_\_\_ mit 15

%, ohne näher zu erörtern, worauf diese Einschätzung beruhte. Im Vorhalt selbst wird keine Angabe zum Reinheitsgrad gemacht. Es ist bei dieser Ausgangslage auf die Statistik SGRM abzustellen, gemäss welcher der mittlere Reinheitsgrad bei Heroin-Base im Jahre 2011 für Mengen von 100 g < 1000 g 17 % betrug. Demnach veräusserte der Beschuldigte rund 170 g reines Heroin. Gestützt auf die Angaben von H.\_\_\_\_, wonach er für 5 g stets CHF 150.00 habe bezahlen müssen und er vor seiner Verhaftung auch die auf Kommission bezogenen Mengen bezahlt habe, ist von einem erzielten Umsatz von CHF 30'000.00 ([1'000 g : 5] x CHF 150.00) und – wiederum auf der Basis von einem Einkaufspreis von CHF 100.00 – von einem Gewinn von CHF 10'000.00 auszugehen. 11. AnklS. Ziff. 1.4.10

#### **E. 11**

Mit Verfügung vom 1. Februar 2017 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Untersuchung gegen den Beschuldigten als vollständig erachtet werde. Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 16. Februar 2017 erklären, er verzichte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens darauf, Beweisergänzungsanträge zu stellen (12.1.1/45).

#### **E. 11.1**

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe zwischen März 2011 und März 2012, in Trimbach/Olten, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit K.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_, in Portionen von mindestens 50 g, total mindestens ca. 1 - 1,5 kg Heroingemisch unbefugt an X.\_\_\_\_ veräussert, welche diese in der Folge teilweise in Kleinportionen an Endabnehmer weiterveräussert habe, so konkret - ca. 10 – 20 g alle ein bis zwei Wochen zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g zwischen März 2011 und Juni 2011, total mindestens ca. 150 – 300 g, - ca. 50 g pro Woche zu einem Preis von CHF 150.00 für 5g zwischen Anfang Juni 2011 und Ende November 2011, total mindestens ca. 1 – 1,5 kg, darunter 3x mindestens 50 g zwischen dem 8. Juli 2011 und dem 30. Juli 2011 sowie einmal 50 g am 29. August 2011, wobei diese Auslieferungen durch K.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt seien, - eine unbekannte Menge, jedoch mindestens 50 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g im Zeitraum zwischen 7. Dezember 2011 und März 2012, wobei die Auslieferung durch K.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei, Die vorgehaltenen Mengenangaben beruhen auf Hochrechnungen der Strafbehörden (vgl. die polizeiliche Strafanzeige vom 13.12.2016: 2.1.2/140 ff.; zu den einzelnen Faktoren dieser Hochrechnung vgl.: 10.1/498 ff.).

#### **E. 11.2**

Mit Strafbefehl vom 18. April 2016 wurde X.\_\_\_\_ wegen mehrfachen Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 BetmG (Abgabe von mehreren Dutzend Gramm Heroingemisch an verschiedene unbekannte Abnehmer zwischen Juni 2011 und Februar 2014) sowie wegen Übertretung nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG (täglicher Konsum zwischen 0,4 g und 5 g Heroingemisch in der Zeit zwischen 18.4.2013 und 12.2.2014, weiter zurückliegende Taten verjährt) zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 10.00 und einer Busse von CHF 800.00 verurteilt (5.1.6/16).

#### **E. 11.3**

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit K.\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2013 gestand der Beschuldigte, 3x 50 g Heroingemisch für CHF 1'500.00 für X.\_\_\_\_ bereit gestellt zu haben. Die Auslieferungen seien dann durch K.\_\_\_\_ erfolgt (10.1.1/56, Antwort auf Frage 73).

#### **E. 11.4**

In der Einvernahme vom 28. März 2014 wurde der Beschuldigte schliesslich mit diversen weiteren Beweismitteln konfrontiert, so insbesondere mit den Aussagen von X.\_\_\_\_ zu ihrem Eigenkonsum und den Aussagen von K.\_\_\_\_. Ebenso wurden dem Beschuldigten die Erkenntnisse aus der rückwirkenden Randdatenerhebung und der Echtzeitüberwachung präsentiert, wonach er vom 2. Juni 2011 bis 22. November 2011 mehr oder weniger regelmässig telefonischen Kontakt mit X.\_\_\_\_ gehabt habe. Hierauf räumte der Beschuldigte ein, X.\_\_\_\_ insgesamt etwa 500 g Heroingemisch verkauft zu haben (10.1/499).

#### **E. 11.5**

In der Einvernahme vom 28. Mai 2014 nahm der Beschuldigte hierzu nochmals Stellung: Er habe 350 g bis 400 g an X.\_\_\_\_ verkauft und nicht wie von ihm ausgesagt 500 g (10.1/602). Auch vor der Vorinstanz gestand er eine Menge von total 350 g – 400 g Heroingemisch in Portionen von 10 - 50 g, wobei während seiner Ferien K.\_\_\_\_ 3 Mal das Heroin übergeben habe (Ordner Vorinstanz Z. 472 ff. AS 71). Letzteres wurde auch von K.\_\_\_\_ eingestanden (vgl. 10.1.1/50 f. und 10.2.4/254).

#### **E. 11.6**

Die Angaben von X.\_\_\_\_ (abgelegt unter 10.2.6) sind von geringer Aussagekraft. Sie bestritt vieles (so anfänglich auch mit Vehemenz ihren Aliasnamen «x.\_\_\_\_»). In Bezug auf die bezogenen Mengen berief sie sich oft auf ihr Aussageverweigerungsrecht oder darauf, sich überhaupt nicht mehr erinnern zu können.

#### **E. 11.7**

Die Vorinstanz (vgl. US 45) stellte auf die Aussage des Beschuldigten in der Einvernahme vom 28. März 2014 ab (= Veräusserung von insgesamt 500 g an X.\_\_\_\_). Diese Menge ist zu bestätigen, zumal gänzlich unklar blieb, was den Beschuldigten zu seiner späteren Korrektur nach unten (auf 300 - 450 g) bewog. Eine Erklärung hierfür gab er nicht ab. Zumindest eventualiter – im Hauptpunkt wurde vor Obergericht ein vollumfänglicher Freispruch beantragt – blieb zudem die Gesamtmenge von 500 g Heroingemisch auch von der Verteidigung unbestritten (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, S. 34). Demnach ist von einer Veräusserung von insgesamt 500 g Heroingemisch auszugehen, wovon 3 «Päckli» zu je 50 g von K.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten ausgeliefert wurden. Gemäss der SGRM-Statistik betrug der Reinheitsgrad für Heroin-Base im Jahre 2011 für die hier massgebliche Einheit (Portionen von 10 – 50 g) 12 %. Der Beschuldigte veräusserte demnach 60 g reines Heroin. Gemäss den Angaben des Beschuldigten musste X.\_\_\_\_ für 50 g Heroingemisch stets CHF 1'500.00 bezahlen. Demnach ist für die veräusserten 500 g Heroingemisch der Umsatz mit CHF 15'000.00 und der Gewinn mit CHF 5'000.00 zu veranschlagen. 12. AnklS. Ziff. 1.4.11

#### **E. 12**

März, 7. Mai, 24. Mai und 30. Juni 2010 (vgl. 5.1.2.2/67).

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, an C.\_\_\_\_ im Juli 2010 1 kg Heroingemisch zu einem Preis von CHF 150.00 pro 5g veräussert zu haben, wobei von dieser Menge am 21. Juli 2010 noch 750 g Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 20 %) bei C.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können.

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. Juli 2010 konnten am Wohnort von C.\_\_\_\_ rund 750 g Heroingemisch sichergestellt werden (vgl. Strafanzeige der Kantonspolizei Aargau vom 19.11.2010: 5.1.2.2/11). Zwei Minigrip des sichgestellten Heroins wurden in der

Folge dem IRM Bern zur Untersuchung zugestellt.

C.\_\_\_\_ sagte hierzu am 6. August 2010 aus, dass dieses Heroin ursprünglich 1 kg umfasst habe (5.1.2.2/61). Der Dealer habe für diese letzte grosse Lieferung CHF 30'000.00 verlangt (5.1.2.2/168). Er habe dieses Kilo aber nicht im Voraus bezahlen müssen, sondern auf Kommission erhalten (vgl. Konfrontationseinvernahmen C.\_\_\_\_/A.\_\_\_\_ vom 17.12.2013: 10.1.1/30, Antwort auf Frage 8).

Vom Beschuldigten ist anerkannt, dass er C.\_\_\_\_ im Jahre 2010 einmalig mit 1 kg Heroingemisch beliefert hat. C.\_\_\_\_ sei ja dann verhaftet worden, so dass deswegen CHF 30'000.00 gefehlt hätten. Er (A.\_\_\_\_) habe das Heroin auf Kommission gehabt und nach der Verhaftung von C.\_\_\_\_ den Leuten noch Geld geschuldet (10.1.1./45 und Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 198/199 sowie 10.1.1/45, Antwort auf Frage 135).

Der Vorhalt, wonach der Beschuldigte im Juli 2010 an C.\_\_\_\_ auf Kommission 1 kg Heroingemisch veräussert hat, ist damit erstellt. In Bezug auf den Reinheitsgrad ist auf die forensisch-chemische Untersuchung des IRM Bern vom 2. September 2010 abzustellen (5.1.2.2/27), die einen Durchschnittswert von ca. 20 % ergab (= 200 g reines Heroin).

5.6.5 AnklS. Ziff. 1.4.1, 6. Lemma (6. Untervorhalt)

5.6.5.1 Dem Beschuldigten wird vorgehalten, zwischen ca. Ende 2010 und 4. Juli 2013 1 - 2 Mal monatlich, in Portionen zwischen 200 g und 1 kg, durchschnittlich ca. 500 g Heroingemisch pro Monat zu einem Preis von CHF 160.00 pro 5 g, total ca. 15 ■ 18 kg, an C.\_\_\_\_ veräussert zu haben. Dabei soll gemäss AnklS. ca. die Hälfte dieser Menge durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten ausgeliefert worden sein.

5.6.5.2 C.\_\_\_\_ wurde in dem vom Kanton Aargau geführten Strafverfahren am 21. Juli 2010 vorläufig festgenommen und anschliessend in Untersuchungshaft genommen. Am 15. September 2010 erfolgte seine Haftentlassung (vgl. Strafanzeige der Kantonspolizei Aargau vom 19.11.2010: 5.1.2.2/159).

C.\_\_\_\_ sah sich im Zeitpunkt seiner Haftentlassung mit Schulden aus dem Drogenhandel konfrontiert. Es ist unbestritten, dass er die letzte Lieferung vor seiner Verhaftung (= 1 kg Heroingemisch, davon rund 750 g sichergestellt) vom Beschuldigten auf Kommissionsbasis erhielt. C.\_\_\_\_ gab denn auch anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nach vorläufiger Festnahme vom 22. Oktober 2013 zu Protokoll, er habe mit Blick auf das in seiner Wohnung sichergestellte Heroin von 750 g bei seinem Dealer noch Schulden von ca. CHF 32'000.000 gehabt. Um seine Schulden zu tilgen, habe er wieder Heroin verkauft (10.2.3/4). Das Heroin habe er stets für CHF 160.00 pro 5 g bezogen (10.2.3/5). In den darauffolgenden Einvernahmen erörterte C.\_\_\_\_ die von ihm bezogenen Mengen und die weiteren Einzelheiten: Es habe nach seiner Entlassung aus der Haft ca. 3 Monate gedauert, bis der Beschuldigte wieder auf ihn zugekommen sei. Der Beschuldigte sei meistens, aber nicht immer dabei gewesen, wenn er das Heroin erhalten habe. Der Stoff sei ihm aber immer vom Begleiter des Beschuldigten übergeben worden. Er habe das Heroin erhalten, ohne dass er es vorher habe bezahlen müssen. Der Preis, den er habe abrechnen müssen, sei immer CHF 160.00 für 5 g gewesen, das habe sich nie geändert. Der Beschuldigte habe ihm ein Natel gebracht und ihm mitgeteilt, er solle ihn (den Beschuldigten) nur noch über diese Nummer anrufen. Beim ersten Mal habe er 200 g Heroin erhalten (10.2.3/11 f.). (Befragt nach der Qualität des Heroins, das er vom Beschuldigten bekommen habe) Das sei ungefähr von der gleich guten Qualität gewesen wie dasjenige, welches die Polizei im Aargauer

Verfahren sichergestellt habe (10.2.03/AS 14 f.). Für die neuen Lieferungen habe er immer jeweils CHF 15'000.00 bereithalten müssen (10.2.3/14).

(Auf den Vorhalt, dass die von ihm genannten CHF 15'000.00 ■ ausgehend von CHF 160.00 pro 5 g Heroin ■ der Preis für ca. 470 g Heroin gewesen seien, er demnach jedes Mal ca. ein halbes Kilo bezogen habe) Ja, das sei ungefähr so gewesen, mehr auf jeden Fall nicht (vgl. Einvernahme vom 25.10.2013: 10.2.3/15).

In der Einvernahme vom 4. November 2013 wurde C. \_\_\_ mit diversen Notizen konfrontiert (abgelegt unter 10.2.3/42 -53), die in seiner Wohnung sichergestellt werden konnten und die den Verdacht auf wesentlich umfangreichere He-roinbezüge nährten. C. \_\_\_ räumte hierauf ein, dass es mehr als 200 g gewesen seien. Für die grösste erhaltene Menge habe er CHF 32'000.00 bezahlen müssen. Das sei auf der Grundlage des Preises von CHF 160.00 für 5 g dann 1 kg Heroingemisch gewesen (10.2.3/37). (Danach befragt, wie oft er im Durchschnitt in den letzten ca. 2 ½ Jahren vom Beschuldigten Heroin erhalten habe und in welchen Mengen) Meistens sei ein halbes Kilo gekommen, einige Mal sicherlich auch 1 kg. Die gesamte Menge könne er aber beim besten Willen nicht mehr sagen, sicherlich insgesamt 15 kg, evtl. aber auch gegen 18 kg (10.2.3/38, Antwort auf Frage 13).

In direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte C. \_\_\_ diese Schätzung am 17. Dezember 2013 (10.1.1/39, Antwort auf Frage 85).

C. \_\_\_ belastete sich mit diesen Angaben massiv selbst. Sie führten im Aargauer Verfahren zu einer Zusatzanklageschrift vom 18. November 2014 (vgl. 5.1.2.2/284 ff.) und in der Folge zu seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG (unbefugter Erwerb und Besitz von 15 ■ 18 kg Heroingemisch sowie Verkauf von 9.75 ■ 12.75 kg Heroingemisch, mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen) sowie wegen mehrfachem Konsum von Betäubungsmitteln nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG (vgl. 5.1.2.2/302 - 312). Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass die von C. \_\_\_ erfolgten Belastungen zu Unrecht erfolgten. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass C. \_\_\_ differenzierte Aussagen machte und nichts auf eine Falschbezeichnung hindeutet. Vielmehr fällt auf, dass er auch Angaben zu Protokoll gab, die den Beschuldigten entlasteten. So führte C. \_\_\_ in der Einvernahme vom 4. November 2013 aus, er habe das Geld aus dem Verkaufserlös jeweils in ein Couvert gepackt und bei der neuen Lieferung überbracht. Meistens sei der Beschuldigte mit dem abgelieferten Geld zufrieden gewesen. Ab und zu habe er gesagt, dass es zu wenig sei und er ihm noch Geld schulde. Es sei gelegentlich aber sogar vorgekommen, dass der Beschuldigte ihm sogar noch etwas Geld zurückgegeben habe. Es habe funktioniert und für ihn sei wichtig gewesen, dass er immer noch genügend Heroin für den Eigenkonsum gehabt habe. Offensichtlich sei er ein guter Kunde des Beschuldigten gewesen und dieser sei mit seinem Verkauf zufrieden gewesen (10.2.3/37).

Die vom Beschuldigten selbst vor erster Instanz eingestandenen, erheblich tieferen Mengen, nämlich ca. 200 g pro Monat ab 2011 und ab 2012 dann jeweils 100 g (vgl. Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 222 ■ 224, wiedergegeben unter vorstehender Ziff. III.A.5.3) finden ebenso wenig eine Stütze in den weiteren Akten wie der von ihm geltend gemachte Lieferunterbruch von ungefähr 5 Monaten (vgl. Konfrontationseinvernahme vom 17.12.2013: 10.1.1/AS 45, Ordner Vorinstanz AS 66 Z 223). Der Beschuldigte begründete den Lieferstopp von 5 Monaten Ende 2011 mit Schulden von C. \_\_\_, was wenig glaubhaft ist, denn der Beschuldigte fing ja nach seinen eigenen Angaben anfangs 2012 wieder mit

Lieferungen an, ohne dass davon ausgegangen werden kann, sein Hauptabnehmer habe zwischenzeitlich tatsächlich alle Schulden tilgen können.

Die in sich schlüssigen und glaubhaften Angaben von C.\_\_\_\_ vom 4. November 2013 und 17. Dezember 2013 sind zum Beweisergebnis zu erheben. Demnach ist erstellt, dass der Beschuldigte zwischen ca. Ende 2010 und 4. Juli 2013 total ca. mind. 15 kg Heroingemisch an C.\_\_\_\_ veräussert hat und der von C.\_\_\_\_ mehrfach genannte Verkaufspreis von CHF 160.00 pro 5 g zur Anwendung gelangte.

5.6.5.3 Zu prüfen bleibt, ob in Bezug auf die Hälfte der Lieferung die Auslieferung durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt ist.

C.\_\_\_\_ wurde in der Einvernahme vom 29. Oktober 2013 eine Fotodokumentation zur Aktion «Mailbox» vorgelegt (10.2.3/19 f.). In der Folge identifizierte C.\_\_\_\_ den «M21» (= E.\_\_\_\_), ohne dessen Namen zu nennen, als jene Person, die sehr oft Heroin gebracht habe. Wie oft, könne er aber wirklich nicht sagen. In der Einvernahme vom 4. November 2013 gab C.\_\_\_\_ zu Protokoll, er könne die Anzahl der Lieferungen, welche E.\_\_\_\_ überbracht habe, nicht beziffern. Er schätze aber, dass er die Hälfte der Lieferungen gebracht habe. Nach seiner Erinnerung sei er praktisch immer mit «a.\_\_\_\_» gekommen, das Heroin habe dann aber E.\_\_\_\_ übergeben, während das Geld der a.\_\_\_\_ einkassiert habe, sofern dieser dabei gewesen sei (10.2.3/36, Antwort auf Frage 8.).

Am 22. Januar 2014 fand eine Konfrontationseinvernahme zwischen C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ statt (10.2.3/70 ff.), in welcher C.\_\_\_\_ ausführte, E.\_\_\_\_ habe ihm auch Heroin gebracht, es habe sich dabei um das Heroin gehandelt, das er bei A.\_\_\_\_ bestellt habe. (Auf Frage) Nein, das Geld für die Drogen habe er nicht auch E.\_\_\_\_, sondern a.\_\_\_\_ gegeben (10.2.3/72). Es seien während der gesamten Bezugszeit (2006 bis Juli 2013) ca. 5 ■ 7 verschiedene Personen als Läufer oder Überbringer des Heroins für den Beschuldigten tätig gewesen. Von all diesen Personen habe E.\_\_\_\_ (auf ihn zeigend) am häufigsten Heroin übergeben. E.\_\_\_\_ habe die Hälfte des gelieferten Heroins überbracht (10.2.3/73). Er sei in Begleitung von a.\_\_\_\_ gekommen.

E.\_\_\_\_ bestritt in dieser Konfrontationseinvernahme, C.\_\_\_\_ zu kennen. Er habe diesem kein einziges Gramm übergeben (10.2.3/80).

Der Beschuldigte selbst räumte anlässlich seiner Einvernahme vom 16. Januar 2014 ein, dass E.\_\_\_\_ schon ein paar Mal mit ihm zu C.\_\_\_\_ gekommen sei (10.1/263). Vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, E.\_\_\_\_ sei nur einige Male einfach so dabei gewesen. E.\_\_\_\_ habe dabei keine Aufgabe gehabt. Es treffe nicht zu, dass die Auslieferungen durch E.\_\_\_\_ in seinem Auftrag erfolgt seien (Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 235 ff.).

Auch in Bezug auf diesen Aspekt ist auf die glaubhaften Aussagen von C.\_\_\_\_ abzustellen. Demnach lieferte E.\_\_\_\_ in der Hälfte der Fälle (= 7,5 kg Heroingemisch) den Stoff im Auftrag des Beschuldigten an C.\_\_\_\_ aus.

## 5.7 Zusammenfassung

Zusammengefasst ist hinsichtlich AnklS. Ziff. 1.4.1 von folgenden Mengen Heroingemisch auszugehen, die der Beschuldigte an C.\_\_\_\_ veräussert hat:

Eine Teilmenge des bei C.\_\_\_\_ sichergestellten Heroingemisches wurde vom IRM Bern untersucht. Der ermittelte Reinheitsgrad von ca. 20 % kann sämtlichen Teilmengen zu Grunde gelegt werden, da C.\_\_\_\_ zu Protokoll gab, das im Zeitraum Ende 2010 bis anfangs

Juli 2013 gelieferte Heroin sei von der gleich guten Qualität gewesen wie dasjenige, welches die Polizei im Aargauer Verfahren sichergestellt habe (10.2.03/AS 14 f.). Auch die Tatsache, dass gemäss den Aussagen von C.\_\_\_\_ der Kaufpreis über die gesamte Bezugszeit konstant blieb (der Beschuldigte habe CHF 160.00 oder CHF 150.00 pro 5 g Heroingemisch verlangt), spricht für eine gleichbleibende Qualität des Stoffes.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gemäss der Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGMR) der durchschnittliche Reinheitsgrad für Heroin-Base bei der hier massgeblichen Einheit (=zwischen 100 g und 1'000 g) im Tatzeitraum zwischen 17 % und 28 % (= Durchschnittswert von 22,5 %) lag. Der gestützt auf die Sicherstellung herangezogene Reinheitsgrad von durchschnittlich 20 % für sämtlich Jahre wirkt sich demnach im Ergebnis zu Gunsten des Beschuldigten aus.

Es resultieren somit folgende Nettomengen Heroin:

Der Beschuldigte generierte mit diesen Geschäften einen erheblichen Umsatz und Gewinn. Ausgehend von den Aussagen von C.\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte für 5 g Heroingemisch CHF 160.00 bzw. in Bezug auf die 5 Lieferungen zu je 500 g CHF 150.00 pro 5 g (vgl. hierzu 5.1.2.2/168) verlangt habe, ist von einem Umsatz in der Grössenordnung von CHF 619'000.00  $([2'000 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 160.00 + [2'500 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 150.00 + [15'000 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 160.00)$  auszugehen.

Ausgehend von der Aussage des Beschuldigten, wonach er selber für 5 g Heroin CHF 100.00 bezahlt habe (Ordner Vorinstanz AS 66 Z. 225), ist der erzielte Gewinn mit CHF 229'000.00 zu veranschlagen.

Unberücksichtigt bleiben muss bei dieser Berechnung das vom Beschuldigten auf Kommission übergebene Kilo Heroingemisch (AnkIS. Ziff. 1.4.1, 4. Lemma), da C.\_\_\_\_ verhaftet wurde, bevor dieser das Heroin an Dritte weiterverkaufen konnte. Es fehlte dementsprechend ein Verkaufserlös, den C.\_\_\_\_ an den Beschuldigten hätte abliefern können.

## 6. AnkIS. Ziff. 1.4.2

### 6.1 Vorhalt

Dem Beschuldigten wird in AnkIS. Ziff. 1.4.2 zur Last gelegt, zwischen ca. September 2011 und Mai 2012 in Trimbach, Schönenwerd und Biel unter mehreren Malen total mindestens ca. 6,3 kg Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 8%) an F.\_\_\_\_ veräussert zu haben. Vorgehalten werden dem Beschuldigten im Einzelnen folgende Geschäfte:

-Veräusserung von mindestens ca. 500 g zwischen September 2011 und November 2011, welche F.\_\_\_\_ in der Folge im Raum Olten unter ca. 50 Malen und in verschiedenen grossen Portionen zu mindestens 5 Gramm an EE.\_\_\_\_, FF.\_\_\_\_, GG.\_\_\_\_ sowie an zahlreiche weitere unbekannte Endabnehmer weiterveräussert habe;

-Veräusserung von mindestens ca. 5,8 kg zwischen Ende 2011 und Mai 2012, in Trimbach und Biel, von welchen F.\_\_\_\_ in der Folge im Raum Biel ca. 2 kg weiterveräussert habe und von welchen am 7. Juli 2012 bei F.\_\_\_\_ noch ca. 3,76 kg (Reinheitsgrad ca. 8%) hätten sichergestellt werden können.

Des Weiteren wird dem Beschuldigten vorgehalten, ca. im Februar/März 2012, in Freiburg in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit F.\_\_\_\_ 500 g Heroingemisch (Annahme Reinheitsgrad ca. 15 %) für CHF 15'000.00 an einen unbekanntes Albaner veräussert zu

haben, wobei F.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten die Betäubungsmittel nach Freiburg befördert und dort im Parking hinter der Disco [ ] an den Abnehmer übergeben habe.

6.2 Der Beschuldigte selbst stellte stets in Abrede, mit F.\_\_\_\_ Drogengeschäfte getätigt zu haben.

6.3 Die Ausführungen der Verteidigung vor Obergericht zielten darauf ab, die Glaubwürdigkeit von F.\_\_\_\_ als Person sowie die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen in Abrede zu stellen (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, S. 28 - 31): F.\_\_\_\_ sei als Person so wenig glaubwürdig wie C.\_\_\_\_. Er sei vorbestraft und konsumiere nach seinen eigenen Angaben täglich Heroin (mit Hinweis auf 10.2.5/237). Gegen seine Glaubwürdigkeit führte die Verteidigung einen angeblichen Schusswaffengebrauch sowie die von F.\_\_\_\_ selbst eingeräumte Fälschung eines Passes ins Feld. In seinen Aussagen sei die klare Tendenz erkennbar, seine Belastungen in Bezug auf die Heroinmenge und die Schulden gegenüber dem Beschuldigten Mal für Mal zu steigern. Es hätten sich bei ihm deutliche Übertreibungsmerkmale bzw. Dramatisierungstendenzen gezeigt. Es falle an seinen Aussagen auf, dass er stets anderen die Schuld zuschiebe, um selbst besser wegzukommen. So hätten Spielschulden gegenüber dem Beschuldigten gar nie bestanden, im CC.\_\_\_\_-Lokal seien im fraglichen Zeitraum gar keine Spielautomaten gestanden und die Drogenschulden stammten aus der Zeit, als F.\_\_\_\_ noch in Biel gewesen sei und damit nicht für den Beschuldigten mit Drogen gehandelt habe. Als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren sei auch seine Aussage, im Februar/März 2013 im Auftrag des Beschuldigten ein halbes Kilogramm Heroin nach Freiburg transportiert zu haben. Das gleiche gelte für seine Aussage, das bei ihm zuhause am 7. Juli 2012 sichergestellte Heroin habe dem Beschuldigten gehört, habe doch der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Streites mit F.\_\_\_\_ gar keinen Kontakt mehr gepflegt. In Tat und Wahrheit habe F.\_\_\_\_ völlig eigenständig Drogen verkauft, ohne jegliche Zulieferungen durch den Beschuldigten.

6.4 Die Vorinstanz gab die Aussagen von F.\_\_\_\_ unter Ziff. III.1.4.2.1 auf den US 26 ■ 29 zusammengefasst wieder. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen. Die Angaben von F.\_\_\_\_ gingen ■ entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, S. 31) ■ weit über das hinaus, was man als Besucher des CC.\_\_\_\_-Lokal wissen konnte. F.\_\_\_\_ machte detailreiche Ausführungen zum modus operandi des Beschuldigten und schilderte anschaulich Einzelheiten, so unter anderem auch diverse Komplikationen, die den Beschuldigten zu neuen Massnahmen veranlassten (vgl. hierzu näheres unter nachfolgender Ziff. III.A.6.10). Zutreffend qualifizierte die Vorinstanz seine Kenntnisse als Insiderwissen.

6.5 Der Hauptthese der Verteidigung, wonach F.\_\_\_\_ ohne jegliche Beteiligung des Beschuldigten eigenständig Drogen verkauft haben soll, stehen nicht nur die Aussagen von F.\_\_\_\_ entgegen. Sie lässt sich auch durch objektive Beweismittel widerlegen, was mit dem nachfolgenden Beispiel dargelegt werden soll:

6.6 Auch die von der Verteidigung ins Feld geführte Tatsache, dass F.\_\_\_\_ vorbestraft und selber Drogenkonsument sei, führen nicht zu einer abweichenden Einschätzung. Die Ausrichtung der Beweiswürdigung auf die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gilt in der Beweislehre als überwunden. Weitaus bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist für die Wahrheitsfindung die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 45). Die von der Vorinstanz zitierten Aussagen ergeben in einer Gesamtbetrachtung ein in sich schlüssiges

Bild. Dabei soll nicht ausgeblendet werden, dass F.\_\_\_\_, wie von der Verteidigung auch vorgebracht, im Verlauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben über die Höhe seiner Schulden gemacht hat. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass F.\_\_\_\_ plausibel und stringent darzulegen vermochte, dass er mit erheblichen Schulden gegenüber dem Beschuldigten konfrontiert war. Er begründete dies zum einen damit, dass er für den Eigenkonsum, aber auch für den Verkauf an Dritte vom Beschuldigten Heroin auf Kommissionsbasis bezog. Dass grössere Abnehmer und insbesondere die Unterhändler vom Beschuldigten auf Kommission mit Heroin beliefert wurden, zieht sich wie ein roter Faden durch die Polizeiaktion «Mailbox» und deckt sich mit dem obergerichtlichen Beweisergebnis in Bezug auf den Abnehmer C.\_\_\_\_, aber auch in Bezug auf die Abnehmer K.\_\_\_\_ (vgl. nachfolgende Ziff. III.A.8. zu AnklS. Ziff. 1.4.7) und N.\_\_\_\_ (vgl. nachfolgende Ziff. III.A.9. zu AnklS. Ziff. 1.4.8). Zum anderen führte F.\_\_\_\_ immer wieder in seinen Einvernahmen aus, dass er Geld, welches er im Auftrag des Beschuldigten bei Kunden eingezogen habe und deshalb auch seinem Auftraggeber hätte abliefern sollen, bei Wettspielen (insbesondere im Casino Bern) verspielt habe und er spielsüchtig sei.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der geheimen Audioüberwachung des BMW M3 des Beschuldigten am 5. März 2012 (21:25 Uhr bis 21:37 Uhr) ein Gespräch aufgezeichnet werden konnte, das ebenfalls für die Schulden von F.\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten spricht. Das abgehörte Gespräch wurde auf der Hin- und Rückfahrt zur Wohnung von F.\_\_\_\_ an der [ ] geführt. Der Beschuldigte unterhielt sich mit zwei unbekannt gebliebenen Personen in verschlüsselter Form über die Geldschulden und Heroinbezüge von F.\_\_\_\_ beim Beschuldigten ■ beides Aspekte, die der Beschuldigte immer kategorisch in Abrede stellte. Die einzelnen Gesprächspassagen sind in der Strafanzeige wiedergegeben (vgl. 2.1.2/95), das gesamte Gespräch findet sich in den Akten unter 10.1/357-362, Beilage zur Einvernahme vom 18.2.2014, 10.1/349 ff. In dieser Einvernahme wurde der Beschuldigte mit allen Einzelheiten dieses Gespräches und der polizeilichen Interpretation der codierten Begriffe konfrontiert, wobei er hierzu nichts sagen wollte.

6.7 Auch der von der Verteidigung vorgebrachte Einwand, F.\_\_\_\_ habe in Bezug auf den Beschuldigten einen deutlichen Belastungseifer gezeigt, hält einer näheren Prüfung nicht stand. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass er in seinen ersten polizeilichen Befragungen im Kanton Solothurn gestand, an diverse Abnehmer (EE.\_\_\_\_ und FF.\_\_\_\_, «x.\_\_\_\_») Heroin ausgeliefert zu haben. Fragen, die darauf abzielten, in Erfahrung zu bringen, von wem er das Heroin bezogen habe und wer sein Chef sei, beantwortete F.\_\_\_\_ hingegen nicht. Er machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und brachte wiederholt vor, er habe Angst um sein Leben. Weder nannte er den Namen seines Chefs noch machte er andere Angaben (z.B. Wohnort und äusseres Erscheinungsbild etc.), die Rückschlüsse auf die Identität seines Chefs zuliesse (vgl. 10.2.5/244; 258). Erst in der Einvernahme vom 16. Oktober 2013 konnte sich F.\_\_\_\_ dazu durchringen, den Beschuldigten als seinen Chef zu bezeichnen (10.2.5/326).

Auch die nach der Benennung von A.\_\_\_\_ erfolgten Aussagen von F.\_\_\_\_ erwecken nicht den Verdacht, er habe den Beschuldigte zu Unrecht belasten wollen. So machte F.\_\_\_\_ auch ausführlich Angaben zu Geschehnissen, die mit den Tatvorwürfen im engeren Sinne gar nichts zu tun hatten und die nicht zu erwarten gewesen wären, wenn es F.\_\_\_\_ darum gegangen wäre, den Beschuldigten zu diskreditieren. Beispielsweise schilderte er, wie er zusammen mit dem Beschuldigten im Conforama die gesamte Wohnungsausstattung für die Wohnung in [ ] ausgesucht habe und dass der Beschuldigte die gesamten Kosten

übernommen habe (einen Teilbetrag gleich vor Ort «cash» und den Restbetrag bei der Lieferung und Montage der Möbel, vgl. 10.2.5/371). Auffallend ist auch, dass F.\_\_\_\_ in Bezug auf das an seinem Bieler Domizil sichergestellte Material angab, das Heroin sei vom Beschuldigten gewesen, nicht aber das ebenfalls sichergestellte Streckmittel, das sei von HH.\_\_\_\_ gewesen (vgl. Einvernahme vom 29.10.2013: 10.2.5/377). Wäre es F.\_\_\_\_ tatsächlich darum gegangen, den Beschuldigten zu diffamieren, hätte er gewiss nicht diese Differenzierung vorgenommen.

6.8 Ein Befreiungsschlag in eigener Sache konnten die Angaben von F.\_\_\_\_ zum Beschuldigten nicht sein. Indem F.\_\_\_\_ die Entgegennahme einer Grossmenge Heroingemisch (5 kg, mithin mehr als überhaupt sichergestellt werden konnte), diverse Weiterverkäufe von Heroin an Endabnehmer sowie die Auslieferung von 500 g Heroingemisch im Auftrag des Beschuldigten einräumte, belastete er sich vielmehr massiv selber. Von seinen Ausführungen zu seinem «Chef» konnte er sich keine massgebliche Entlastung in eigener Sache erhoffen. F.\_\_\_\_ wurde denn auch mit Urteil des Amtsgerichts vom 19. Mai 2015 wegen Verbrechens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie wegen weiterer Delikte schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen verurteilt (5.1.15/15 ff.).

6.9 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Aussagen von F.\_\_\_\_ als glaubhaft zu qualifizieren sind und nachfolgend darauf abgestellt werden kann.

6.10 AnklS. Ziff. 1.4.2 (2. Lemma): Veräusserung von ca. 5,8 kg Heroingemisch

F.\_\_\_\_ gab in Bezug auf diesen Vorhalt mehrfach zu Protokoll, dass der Beschuldigte ihm 5 kg Heroingemisch übergeben habe (vgl. 10.2.5/348, 377). Von dieser Menge konnte der Löwenanteil (= 3,76 kg) anlässlich der Hausdurchsuchung in der Wohnung von F.\_\_\_\_ in Biel sichergestellt werden.

F.\_\_\_\_ konnte die Entgegennahme dieser Grossmenge Heroingemisch, mit welcher er sich als Empfänger erheblich selber belastete, in einen zeitlichen Kontext einbetten und auch die Hintergründe dieser Übergabe benennen. In der Einvernahme vom 29. Oktober 2013 schilderte er, weshalb er nach nur gerade 4 ½ Monaten (= anfangs November 2011 bis Mitte März 2012) [ ] verliess und wiederum in Biel eine Wohnung bezog (10.2.5/348). Der Beschuldigte habe bemerkt, dass die Polizei beim Auto von E.\_\_\_\_, einem Peugeot 206, ein GPS «dran» gemacht habe. Der Beschuldigte habe das Gerät abgenommen und irgendwo in den Fluss geworfen. Seit diesem Moment habe der Beschuldigte ihn angewiesen, sich von Olten zu entfernen und die Drogen bei sich zu Hause zu deponieren. Es seien 5 kg gewesen. Er habe die 5 kg auf Kommission erhalten. Er habe den Stoff zum Aufbewahren und zum Verkaufen bekommen. Der Beschuldigte habe ihm die 5 kg im Haus der Mutter in [ ] übergeben. Auch in der darauffolgenden Einvernahme schilderte F.\_\_\_\_ diesen Konnex: Zur Entgegennahme der 5 kg Heroingemisch sei es nur gekommen, weil der Beschuldigte am Auto von E.\_\_\_\_ dieses GPS entdeckt habe. Der Beschuldigte habe Angst gehabt, die Ware weiterhin bei seiner Mutter zu deponieren (10.2.5/377 f.).

Diese Angaben erweisen sich als plausibel: Der Beschuldigte ergriff ■ als Reaktion auf das festgestellte GPS am Auto von E.\_\_\_\_ eine ganze Reihe von Massnahmen. Dazu gehörte insbesondere, dass sich F.\_\_\_\_ aus dem Raum Olten zurückziehen musste und er eine Grossmenge Heroin von 5 kg vom Domizil seiner Eltern wegschaffen wollte, weil ihm die weitere Aufbewahrung dort zu riskant erschien. Die Übergabe des Stoffes an F.\_\_\_\_, der das

Heroin in seinem Bieler Domizil aufbewahrte, hatte folglich Sicherungscharakter und der mit dem Verkauf erzielte Erlös hatte F.\_\_\_\_ zwecks Schuldentilgung ■ die Abgabe erfolgte auf Kommissionsbasis ■ abzuliefern.

Die von F.\_\_\_\_ gemachten Aussagen können zum Beweisergebnis erhoben werden. Demnach ist erstellt, dass der Beschuldigte auf Kommission an F.\_\_\_\_ 5 kg Heroingemisch veräusserte, wovon in dessen Wohnung in Biel noch 3,76 kg sichergestellt werden konnten.

6.11 AnklS. Ziff. 1.4.2 (in fine): Veräusserung von 500 g Heroingemisch nach Freiburg (Auslieferung durch F.\_\_\_\_)

Auch in Bezug auf diesen Teilvorhalt liegen glaubhafte Aussagen von F.\_\_\_\_ vor. Bereits in der Einvernahme vom 15. August 2012 schilderte F.\_\_\_\_ von sich aus (ohne Zutun des Befragers), dass er einen Transport für seinen Auftraggeber ausgeführt habe. Es sei um ein Paket gegangen, das er für diesen nach Freiburg gebracht habe. Für das Paket habe er CHF 15'000.00 erhalten. Er schätze, im Paket seien 500 g Heroin gewesen. Die Leute hätten noch CHF 45'000.00 Schulden beim Auftraggeber gehabt, so dass er insgesamt CHF 60'000.00 in Empfang genommen habe. Dieses Geld hätte er dann dem Auftraggeber bringen sollen, jedoch im Casino verspielt. Das Paket habe er ungefähr 4 ½ Monate vor seiner Festnahme nach Freiburg geliefert (10.2.5/25).

Diese Angaben bestätigte F.\_\_\_\_ im weiteren Verlauf des Strafverfahrens mehrfach, so insbesondere anlässlich der Einvernahmen vom 16. und 29. Oktober 2013 (vgl. 10.2.5/327 und 10.2.5/378). Auch in direkter Konfrontation mit dem Beschuldigten bestätigte er diesen Transport im Auftrag des Beschuldigten (10.1.1/4). Ein Grund, weshalb F.\_\_\_\_ ■ zu seinen Lasten ■ diese Übergabe im Auftrag des Beschuldigten hätte erfinden sollen, ist nicht auszumachen. Auch diese Aussagen sind zum Beweisergebnis zu erheben.

6.12 Die Vorinstanz ging in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.2, der sich aus drei Teilvorhalten zusammensetzt, von einer veräusserten Gesamtmenge von 5,5 kg Heroingemisch aus (vgl. Ziff. III. 1.4.2.3 US 30). Diese Gesamtmenge ist in Anbetracht des Verschlechterungsverbotes auch für die Berufungsinstanz beachtlich und ist vorliegend gestützt auf das vorgenannte Beweisergebnis (Veräusserung von 5 kg Heroingemisch an F.\_\_\_\_ und Veräusserung von 500 g Heroingemisch an einen unbekanntem Albaner in Freiburg) bereits erreicht. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Beschuldigten auch der Teilvorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.2 (1. Lemma) nachgewiesen werden kann, braucht folglich vorliegend nicht vertieft zu werden.

6.13 Es ist als Beweisergebnis festzuhalten, dass der Beschuldigte in Bezug auf AnklS. Ziff. 1.4.2 insgesamt 5 kg Heroingemisch veräussert hat. Das in der Wohnung von F.\_\_\_\_ sichergestellte Heroin wies einen Reinheitsgrad von 8 % auf. Bezogen auf die massgebliche Menge von 5 kg sind dies netto 400 g Heroin.

In Bezug auf das letzte Geschäft (Veräusserung von 500 g im Jahre 2012 in Freiburg) geht die Anklageschrift von einem Reinheitsgrad von 15 % aus (netto somit 75 g). Gemäss Statistik SGRM betrug der durchschnittliche Reinheitsgrad für Heroin-Base für Mengen von 100 g < 1'000 g im Jahre 2012 18 %. Es kann mit Blick auf den Anklagegrundsatz jedoch nicht auf einen höheren Wert abgestellt werden, der nicht Eingang in die Anklageschrift fand. Ausgehend von einem Reinheitsgrad von 15 % veräusserte der Beschuldigte folglich auch noch 75 g reines Heroin.

Bei der Berechnung des erzielten Umsatzes gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Bezug auf das von F.\_\_\_\_ in Freiburg ausgelieferte Heroingemisch von 500 g kein Umsatz erzielen konnte, gab doch F.\_\_\_\_ zu Protokoll, den ihm überreichte Betrag vollständig im Casino verspielt zu haben.

Von den 5 kg Heroingemisch in der Bieler Wohnung von F.\_\_\_\_ konnte eine Teilmenge von 3,76 kg sichergestellt werden. Der Beschuldigte veräusserte das Heroin an F.\_\_\_\_ auf Kommission. Im Umfang von mindestens 3,76 kg konnte F.\_\_\_\_ folglich keinen Verkaufserlös einnehmen und demnach auch keinen Betrag an den Beschuldigten abliefern. Es ist demnach von einem maximalen Umsatz von CHF 37'200.00 ausgehen, der sich wie folgt berechnet: (5'000 g - 3'760 g) : 5 x CHF 150.00.

Vergegenwärtigt man sich, dass F.\_\_\_\_ immer wieder auf seine Schulden gegenüber dem Beschuldigten und den Umstand verwies, eingetriebene Geldbeträge verspielt statt abgeliefert zu haben, drängt sich zu Gunsten des Beschuldigten ein weiterer Abzug auf. Es ist ermessensweise in Bezug auf AnklS. Ziff. 1.4.2 von einem Umsatz von rund CHF 30'000.00 und einem Gewinn von rund CHF 10'000.00 auszugehen.

## 7. AnklS. Ziff. 1.4.6

### 7.1 Vorhalt

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, zwischen ca. Oktober 2010 und 4. Juli 2013, in Trimbach/Olten total mindestens ca. 770 ■ 1■210 g Heroingemisch an E.\_\_\_\_ veräussert zu haben, welche dieser im Rahmen von Kleinverkäufen im Raum Olten an K.\_\_\_\_, II.\_\_\_\_, S.\_\_\_\_, JJ.\_\_\_\_, KK.\_\_\_\_, LL.\_\_\_\_, MM.\_\_\_\_, NN.\_\_\_\_, OO.\_\_\_\_, PP.\_\_\_\_ sowie weitere unbekannte Endabnehmer weiterveräussert habe.

7.2 Der Beschuldigte nahm vor erster Instanz zum Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.6 wie folgt Stellung (Ordner Vorinstanz Z. 415 AS 70): Er habe E.\_\_\_\_ nie etwas verkauft. Das sei eine Lüge. Jeder habe gewusst, dass E.\_\_\_\_ praktisch nur «Scheiss» erzähle und Leute «linke». (Auf den Vorhalt, dass E.\_\_\_\_ mehrmals ausgesagt habe, das Material und die Kundenkontakte von ihm zu haben) Das stimme nicht. (Ordner Vorinstanz Z. 421 ff. AS 70).

7.3 Die Vorinstanz erachtet als erstellt, dass der Beschuldigte Heroingemisch im Umfang von rund 300 g an E.\_\_\_\_ veräussert habe. E.\_\_\_\_ habe das Heroin stets vom Beschuldigten bezogen, unabhängig davon, ob E.\_\_\_\_ es bloss im Auftrag des Beschuldigten an Zwischenhändler ausgeliefert oder ■ wie vorliegend ■ in Eigenregie an verschiedene Endabnehmer weiterveräussert habe. Es sei als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte zuvor mindestens dieselbe Menge Heroingemisch (= 300 g) an E.\_\_\_\_ verkauft habe (US 34). In Bezug auf die Heroinmengen stützte sich die Vorinstanz «tel-quel» auf das gegen E.\_\_\_\_ ergangene Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 17. Januar 2017 ab, ohne aber dieses sowie die ihm zu Grunde liegende Verfahrensakten beizuziehen.

7.4 Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren zu Recht vor, mit dem blossen Verweis auf das ergangene und nicht einmal in den Akten liegende Urteil vom 17. Januar 2017 im Verfahren betreffend E.\_\_\_\_ sei die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Die Begründung eines Entscheids müsse sich aus dem Entscheid selbst ergeben (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, S. 32).

7.5 Gestützt auf die wenigen in den Akten liegenden Beweismittel lässt sich jedoch der in AnklS. Ziff. 1.4.6 vorgehaltene Lebenssachverhalt nicht nachweisen.

Wie bereits dargelegt, bestritt der Beschuldigte diesen Vorhalt stets vehement.

E.\_\_\_\_ wurde in dem gegen ihn selbst geführten Strafverfahren mehrfach befragt, wobei diese Akten nur fragmentarisch Eingang in das vorliegende Verfahren gefunden haben (vgl. 10.2.2): Die Einvernahmeprotokoll Nr. 2 ■ 20, welche den Zeitraum nach dem 18. Juli 2013 bis unmittelbar vom dem 7. Februar 2014 erfassen, wurden nicht beigezogen und anhand der in den Akten liegenden Einvernahmeprotokolle lässt sich der Vorhalt nicht beweisen.

In dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren wurde E.\_\_\_\_ von der Vorinstanz als Auskunftsperson befragt, wobei in Bezug auf diesen Anklagepunkt ein weiterer Erkenntnisgewinn gänzlich ausblieb. Danach befragt, ob es zutreffe, dass er an Kleinabnehmer (wie beispielsweise S.\_\_\_\_, LL.\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_ et al.) direkt Heroin veräussert habe, welches er zuvor vom Beschuldigten bezogen habe, begnügte er sich mit dem Hinweis, er habe dies vergessen, er wisse es nicht. (Auf die weitere Frage, woher das Heroin gekommen sei, welches er weiterverkauft habe) Er habe andere Probleme, er habe es vergessen (Ordner Vorinstanz Z. 75 und 78 AS 85).

Auch die Durchsicht der weiteren Einvernahmeprotokolle ■ zu erwähnen sind jene von K.\_\_\_\_ (10.2.4), II.\_\_\_\_ (10.2.29), S.\_\_\_\_ (10.2.31), KK.\_\_\_\_ (10.2.32), LL.\_\_\_\_ (10.2.33) und OO.\_\_\_\_ (10.2.38), denn von den weiteren vier namentlich genannten Endabnehmern befinden sich keine Einvernahmeprotokolle in den Akten ■ führt ebenfalls nicht zu einem klaren Schluss. Der Beschuldigte ist deshalb in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil vom Vorwurf der unbefugten Veräussderung von Betäubungsmitteln gemäss AnklS. Ziff. 1.4.6 freizusprechen.

8. AnklS. Ziff. 1.4.7

### **E. 12.1**

Dem Beschuldigten wird in AnklS. Ziff. 1.4.11 zur Last gelegt, zwischen ca. Mitte 2004 und 4. Juli 2013, in Trimbach, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_, unter mehreren Malen und in unterschiedlich grossen Portionen total mindestens ca. 180 - 255 g Heroingemisch an P.\_\_\_\_ unbefugt veräussert zu haben, konkret

-eine unbekannte Menge in 5 g-Portionen für jeweils CHF 150.00 oder 160.00 ca. Mitte 2004,

-total ca. 100 ■ 150 g in 5g-Portionen für jeweils CHF 150.00 im Jahr 2009,

-total ca. 50 ■ 55 g in 5 g-Portionen für jeweils CHF 150.00 zwischen 25. Juli 2012 und 4. Juli 2013,

-1 - 2x wöchentlich ca. 5 g, total ca. 30 ■ 50 g, zum Preis von CHF 150.00 pro 5 g, welche P.\_\_\_\_ in der Folge an RR.\_\_\_\_ weiterveräusserte, zwischen dem 25. Juli 2012 und dem 12. September 2012, wobei die Kleinportionen zu je 5 g in der Regel durch E.\_\_\_\_ für den Beschuldigten veräussert worden seien und die grösseren Portionen durch den Beschuldigten selber.

### **E. 12.2**

Vor erster Instanz anerkannte der Beschuldigte ausdrücklich, P.\_\_\_\_ im Jahre 2009 ca. 100 g in 5 g - «Säckli» verkauft zu haben. Von Juli 2012 bis Juli 2013 seien nochmals ca. 30 g hinzugekommen. Den Vorhalt, bereits Mitte 2004 ein Drogengeschäft mit P.\_\_\_\_ getätigt zu haben, wies er von sich (Ordner Vorinstanz Z. 482 ff. AS 72).

### **E. 12.3**

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten ■ soweit die Veräusserung von einer unbekanntem Menge Heroingemisch Mitte 2004 betreffend ■ implizit frei (vgl. US 47: Es könne kein Schuldspruch ergehen, da der Vorhalt mit Blick auf den Anklagegrundsatz zu unbestimmt formuliert sei).

### **E. 12.4**

P.\_\_\_\_ führte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 26. März 2014 aus, dass Z.\_\_\_\_ nach der Verhaftung von AA.\_\_\_\_ mit der Frage an ihn gelangt sei, ob er (= P.\_\_\_\_) ihm Heroin besorgen könnte. Hierauf habe er den Kontakt mit dem Beschuldigten vermittelt. Es habe am 7. August 2012 ein Treffen am Domizil von Z.\_\_\_\_ in Lenzburg stattgefunden. An diesem Treffen hätten neben ihm (P.\_\_\_\_) und Z.\_\_\_\_ auch E.\_\_\_\_ und der Beschuldigte teilgenommen. Man sei mit zwei Autos dorthin gefahren, er mit «a.\_\_\_\_» in einem Auto, E.\_\_\_\_ im anderen Auto. Gesamthaft seien bei diesem Treffen 50 g Heroingemisch ausgehändigt worden, wovon er selber aber 25 g gleich wieder mit nachhause genommen habe, denn Z.\_\_\_\_ habe nur 25 g gewollt (10.2.8/39). Diese Angaben bestätigte P.\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 13. Mai 2014 mit E.\_\_\_\_ ausdrücklich (10.2.8/123 f). In dieser Konfrontationseinvernahme äusserte sich P.\_\_\_\_ auch zu den kleineren Bezügen (vgl. 10.2.8/123): Für die kleineren Heroinbezüge sei man an E.\_\_\_\_ verwiesen worden, denn der Beschuldigte selbst sei an kleineren Geschäften unter 25 g Heroin nicht interessiert gewesen.

### **E. 12.5**

Zwischen den vorgehaltenen und den vom Beschuldigten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens eingestandenen Mengen gibt es keine ins Gewicht fallende Differenzen.

#### **E. 12.5.1**

Abzustellen ist für das Jahr 2009 auf die Zugabe des Beschuldigten vor erster Instanz, wonach er 100 g Heroingemisch an P.\_\_\_\_ veräussert habe.

Gemäss der SGRM betrug der durchschnittliche Reinheitsgrad von Heroin-Base bei der vorliegend massgeblichen Einheit von 1 g < 10 g ■ erstellt ist der Verkauf von 5 g-Portionen ■ 20 %. Damit ist von der Veräusserung von netto 20 g im Jahre 2009 auszugehen.

#### **E. 12.5.2**

Der Beschuldigte führte vor erster Instanz aus, 2012/2013 nochmalsinsgesamt 30 g Heroingemisch an P.\_\_\_\_ veräussert zu haben, was gestützt auf den durchschnittlichen Reinheitsgrad von 12,5 % (= Mittelwert aus den Jahren 2012 [11 %] und 2013 [14 %]) netto 3,75 g Heroin ergibt.

#### **E. 12.5.3**

P.\_\_\_\_ beschrieb detailreich und in freier Rede, wie er als Kontaktvermittler zwischen dem Beschuldigten und Z.\_\_\_\_ in Erscheinung trat, wie er gemeinsam mit dem Beschuldigten zu Z.\_\_\_\_ fuhr und wie sich das Treffen vom 7. August 2012 abspielte (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.A.12.4). Es bestehen gestützt auf diese glaubhaften Angaben von P.\_\_\_\_, mit denen er sich selber belastet hat, keinerlei Zweifel, dass der Beschuldigte am 7. August 2012 weitere 50 g Heroingemisch ausgeliefert hat, wovon 25 g an P.\_\_\_\_ gingen. Diese 25 g

(netto 3,5 g, vgl. SGRM-Statistik) sind in den vom Beschuldigten erstinstanzlich bereits zugestanden 30 g, die sich auf eine Lieferzeit von einem Jahr (Juli 2012 bis Juli 2013) beziehen und mehrere Teillieferungen umfassen, noch nicht enthalten und deshalb hinzuzurechnen.

#### **E. 12.6**

Demnach hat der Beschuldigte insgesamt 155 g Heroingemisch (netto 27,75 g) an P.\_\_\_\_ veräußert und damit einen Umsatz von CHF 4'650.00 ( $[155 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 150.00$ ) und einen Gewinn von CHF 1'550.00 erzielt.

#### **E. 12.7**

Gestützt auf die glaubhaften und konstanten Aussagen von P.\_\_\_\_, die er auch in direkter Konfrontation mit E.\_\_\_\_ bestätigte, ist als weiteres Beweisergebnis festzuhalten, dass im Zeitraum vom 25. Juli 2012 bis 12. September 2012 die Kleinportionen von 5 g in aller Regel von E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten überbracht wurden.

### **13. AnklS. Ziff. 1.4.12**

13.1 Dem Beschuldigten wird gemäss AnklS. Ziff. 1.4.12 (1. Lemma) folgender Vorhalt gemacht:

- Veräußerung von monatlich ca. 50 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g, zwischen Anfang August 2012 und Ende Mai 2013, total ca. 550 g, wobei am 25. September 2012 50 g (Reinheitsgrad ca. 10 %) bei Q.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können.

13.2 In Bezug auf das 2. Lemma von AnklS. Ziff. 1.4.12 (Veräußerung von ca. 6x 10 - 15 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g, zwischen Anfang Juni 2013 und 4. Juli 2013, total ca. 65 - 75 g, in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_) erfolgte vor erster Instanz ein impliziter Freispruch: Dem Beschuldigten könne der Verkauf von Kleinmengen (d.h. Mengen von 10 ■ 15 g) nicht zugerechnet werden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass E.\_\_\_\_ diese Geschäfte in Eigenregie getätigt habe.

13.3 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2014 machte der Beschuldigte Angaben zu den Verkäufen an Q.\_\_\_\_: Dieser habe von ihm das Heroin nie auf Kommission bekommen. Q.\_\_\_\_, der ihm von P.\_\_\_\_ vorgestellt worden sei, habe CHF 150.00 für 5 g bezahlen müssen (10.1./602). Gesamthaft habe er ihm 300 - 350 g Heroingemisch zu Portionen von 10, 15, 25 und 50 g verkauft (10.1./601 f.).

Vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, er habe 350 - 400 g Heroingemisch an Q.\_\_\_\_ verkauft. (Auf Frage) Ja, er habe Q.\_\_\_\_ direkt beliefert.

13.4 Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle konnten bei Q.\_\_\_\_ am 12. September 2012 ein Minigrip mit 2,7 g Heroin und ein Plastiksack mit 48 g Heroin sichergestellt werden (10.2.7/9). In der anschliessenden Befragung gab er zu Protokoll, er benötige das Heroin für den Eigenkonsum. Heute habe er um die 50 g gekauft und dafür CHF 1'500.00 bezahlt (10.2.7/10). Gleiche Angaben zum Kaufpreis machte er in der Einvernahme vom 25. März 2014 (10.2.7/39).

13.5 Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass nur der vom Beschuldigten ausdrücklich anerkannte Verkauf von insgesamt 350 g bewiesen sei (vgl. US 47 f.).

13.6 Das Urteil der Vorinstanz ist in diesem Punkt zu bestätigen. Die Annahme einer höheren Menge fällt bereits aufgrund des Verschlechterungsverbotes ausser Betracht.

Gemäss der Zugabe des Beschuldigten vor erster Instanz ist beweismässig als erstellt zu betrachten, dass dieser im Zeitraum von anfangs August 2012 bis Ende Mai 2013 Q.\_\_\_\_ insgesamt rund 350 g Heroingemisch verkauft hat (vgl. auch Eventualantrag 1 der Verteidigung vor Obergericht in den Plädoyernotizen RA Dr. Gibor S. 34).

13.7 Das bei Q.\_\_\_\_ sichergestellte Heroin wurde zwecks Auswertung dem IRM Bern weitergeleitet (vgl. entsprechende Bemerkung in der polizeilichen Strafanzeige vom 7.11.2012 gegen Q.\_\_\_\_, 5.1.9/2). Der festgestellte Reinheitsgrad von 10 % ist der Gesamtmenge (350 g Heroingemisch) zugrunde zu legen, so dass netto 35 g resultieren.

Gemäss den Angaben des Beschuldigten erhielt Q.\_\_\_\_ die vergleichsweise kleinen Mengen nie auf Kommission, sondern nur gegen Bezahlung, womit auch das polizeilich sichergestellte Heroin bereits bezahlt war. Demnach ist von einem Umsatz von insgesamt CHF 10'500.00 ( $[350 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 150.00$ ) und einem Gewinn von CHF 3'500.00 auszugehen.

#### 14. AnklS. Ziff. 1.4.13

14.1 Dem Beschuldigten wird vorgehalten, zwischen Mitte Mai 2012 und 25. Juli 2012 in Olten, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit V.\_\_\_\_, unter 5 Malen und in Portionen zwischen 25 und 100 g, total ca. 250 g Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 10%) an AA.\_\_\_\_ veräussert zu haben, welche dieser teilweise im Raum Olten in Kleinportionen an Endabnehmer weiterveräussert habe, so konkret

-1x 50 g, 2x 25 g, 1x 50 g und 1x 100 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g, wobei von den letzten 100 g am 25. Juli 2012 noch 67,7g (Reinheitsgrad 10%) bei AA.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können.

14.2 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. August 2013 bestritt der Beschuldigte, AA.\_\_\_\_ mit Heroin beliefert zu haben. Das habe V.\_\_\_\_ gemacht (10.1/57). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2014 vollzog der Beschuldigte eine Kehrtwende. Er gab zu Protokoll, er wolle nun sagen, wie es gewesen sei. P.\_\_\_\_ habe ihm AA.\_\_\_\_ vermittelt. Er sei dann zu AA.\_\_\_\_ gegangen und habe ihm 50 g Heroingemisch geliefert. Das habe dieser gleich bezahlt (CHF 1'500.00). Darauf habe er nochmals 2 Mal 25 g vorbeigebracht und gesagt, er würde in die Ferien gehen. Darauf habe sich AA.\_\_\_\_ erkundigt, wie es aufgrund der Ferienabwesenheit weitergehen werde, ob er (A.\_\_\_\_) ihm auch etwas mehr Material vorbeibringen könnte. Er habe ihm deshalb 100 g gebracht. Das Heroin habe immer er selber AA.\_\_\_\_ übergeben. Als er von den Ferien nachhause gekommen sei, habe ihm P.\_\_\_\_ mitgeteilt, AA.\_\_\_\_ sei verhaftet worden, was er anfänglich gar nicht geglaubt habe (10.1/599). Danach befragt, welche Mengen er AA.\_\_\_\_ auf Kommission gegeben habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, die Lieferungen von 25 g und 100 g habe AA.\_\_\_\_ noch nicht bezahlt gehabt (10.1/599).

Vor erster Instanz gestand der Beschuldigte im Rahmen der Befragung zur Sache, 200 g Heroingemisch an AA.\_\_\_\_ veräussert zu haben (Ordner Vorinstanz Z. 488 f. AS 72). Vor Obergericht wurde dieser Vorhalt ■ zumindest eventualiter ■ anerkannt (vgl. Eventualantrag 1, Plädoyernotizen RA Dr. Gibor).

14.3 Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. Juli 2012 wurden am Domizil von AA.\_\_\_\_ neben anderen Drogen auch 67,6 g Heroin sichergestellt (vgl. 5.1.4/2 ff. und 22).

AA.\_\_\_\_ wurde in dem gegen ihn geführten Verfahren mehrfach befragt (10.2.10/1 - 79). In Bezug auf seine Heroinlieferanten gab er am 30. Juli 2009 zu Protokoll, er habe nach der

Verhaftung von M. \_\_\_ ca. Mitte ■ Ende Mai 2012 «v. \_\_\_» kenngelernt und über diesen mehrmals Heroin bezogen. Er anerkannte, insgesamt 225 g bzw. 250 g Heroingemisch bezogen zu haben (vgl. 10.2.10/17, 24,29,51, 68 f., 73). Von der letzten Lieferung von 100 g habe die Polizei nun noch den Rest [= 67.6 g] sichergestellt (10.2.10/17).

Als seinen Lieferanten nannte AA. \_\_\_ stets «v. \_\_\_» und vermied jegliche Bezugnahme zum Beschuldigten. Dem ist entgegenzuhalten, dass es der Beschuldigte selbst war, der einräumte, AA. \_\_\_ direkt beliefert zu haben und die Präsenz des Beschuldigten am Domizil von AA. \_\_\_ wurde im Rahmen einer geheimen Überwachung fotografisch dokumentiert (vgl. 10.2.10/30). Auch die Aussagen von P. \_\_\_, der dem Treffen vom 27. Juni 2012 bei AA. \_\_\_ zuhause beiwohnte, lassen keinen Zweifel in Bezug auf die Rollenverteilung: Nicht «v. \_\_\_», sondern der Beschuldigte habe am 27. Juni 2012 AA. \_\_\_ das Heroin und das Natel überreicht. Nach der Verhaftung von M. \_\_\_ sei AA. \_\_\_ von «a. \_\_\_» beliefert worden (vgl. 10.2.10/70 f.). Dieser habe als «Chef» die Geschäfte mit AA. \_\_\_ geregelt und nicht V. \_\_\_ alias «v. \_\_\_».

14.4 Es ist gestützt auf die Zugabe des Beschuldigten vor erster Instanz als erstellt zu betrachten, dass dieser an AA. \_\_\_ in der Zeit von Mitte Mai 2012 bis 25. Juli 2012 insgesamt 200 g Heroingemisch veräussert hat.

14.5 Das bei AA. \_\_\_ sichergestellte Heroingemisch (= 67,7 g) wurde vom IRM Bern ausgewertet (vgl. polizeiliche Strafanzeige gegen AA. \_\_\_ vom 20.11.2012: 5.1.4/5). Gemäss der Anklageschrift vom 13. Januar 2016 in Sachen AA. \_\_\_ wies es einen Reinheitsgrad von 10 % auf (5.1.4/21). Dieser Reinheitsgrad ist ■ in Übereinstimmung mit dem Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.13 ■ der gesamten Menge von 200 g zu Grunde zu legen, so dass netto 20 g resultieren.

Auch bei diesen Geschäften verlangte der Beschuldigte stets CHF 150.00 pro 5 g (vgl. 10.1/600).

Gemäss den Aussagen des Beschuldigten erfolgten zwei Heroinlieferungen an AA. \_\_\_ auf Kommission, die unbezahlt blieben (1x 25 g und die letzte Lieferung von 100 g, wovon 67,6 g bei AA. \_\_\_ zuhause sichergestellt werden konnten). Der Umsatz berechnet sich demnach auf der Grundlage von 75 g (= 200 g ■ 125 g) und betrug CHF 2■250.00 ([75 g : 5] x CHF 150.00), der Gewinn ist mit CHF 750.00 zu veranschlagen.

## **E. 13**

Die öffentliche Hauptverhandlung vor erster Instanz fand am 27. und 28. November 2017 statt. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde der Beschuldigte sowie als Auskunftspersonen C. \_\_\_, E. \_\_\_ und F. \_\_\_ befragt. Die von der Amtsgerichtspräsidentin ebenfalls vorgeladenen Auskunftspersonen G. \_\_\_ und H. \_\_\_ (vgl. Ansetzungsverfügung vom 3.5.2017, Ordner Vorinstanz AS 25) wurden am 24. August 2017 wieder wegverfügt (Ordner Vorinstanz AS 43 f.), da Ersterer seit seiner Wegweisung aus der Schweiz per 13. April 2016 und Letzterer seit seiner Ausreise nach Italien per 14. Oktober 2015 unbekanntes Aufenthalts waren. Am 30. November 2017 erging folgendes Urteil der Vorinstanz: « 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_ hat sich der Geldwäscherei, angeblich begangen zwischen mind. ca. 2008 bis 04.07.2013, nicht schuldig gemacht und wird freigesprochen (AnklS. Ziff. 2). 2. Der Beschuldigte A. \_\_\_ hat sich schuldig gemacht: - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert und gewerbsmässig begangen in der Zeit zwischen 2006 und 04.07.2013 (AnklS. Ziff. 1) - der Urkundenfälschung, begangen am 02.11.2012 (AnklS. Ziff. 3) - der mehrfachen Vergehen

gegen das Waffengesetz, begangen zwischen Juli/Sept. 2012 bis 04.07.2013 (AnklS. Ziff. 4). 3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren. Die Untersuchungshaft vom 04.07.2013 bis 25.01.2015 sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 26.01.2015 sind dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird zur Sicherung des Strafvollzugs in Sicherheitshaft behalten. 5. Das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von Fr. 52'248.82 (Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse) wird als unrechtmässig erworbener Vermögensvorteil eingezogen und verfällt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Staat Solothurn. 6. Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: - 1 '599g Heroingemisch (HD-Nr. 3/2) (Aufbewahrungsort: IRM Bern) - 103g Kokaingemisch (HD-Nr. 3/6) (Aufbewahrungsort: IRM Bern) - 472g Kokaingemisch (HD-Nr. 3/7) (Aufbewahrungsort: IRM Bern) - 1 Brotmesser (HD-Nr. 3/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Suppenlöffel (HD-Nr. 3/4) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Digitalwaage (HD-Nr. 3/5) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Henkel der Küchenbatterie (HD-Nr. 3/8) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Rucksack (Inhalt HD-Nr.3/2) (HD-Nr. 3/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Coop-Plastiksack mit div. Verpackungsmaterial (HD-Nr. 3/1) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Mobiltelefon Samsung GT-E1050 mit SIM Ortel (HD-Nr. 1/6) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Karte Yallo (HD-Nr. 5/1) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 SIM-Trägerkarte Yallo (HD-Nr. 1/1) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Vertrag Mobilnummer [Nr. 2] (HD-Nr.1/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Quittung SIM-Karte (HD-Nr. 1/3) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Vertrag SIM-Karte (HD-Nr. 1/4) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Minigrip und Heroinmischer (HD-Nr. 1/8) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - Div. Rechnungen und Notizen (HD-Nr. 2/1) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 SIM-Trägerkarte Sunrise (HD-Nr. 5/2) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - 1 Vertrag Mobilnummer [Nr. 3] (HD-Nr.5/5) (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) - Div. Rechnungen und Notizen (HD-Nr. 5/6) (Aufbewahrungsort: Akten) - 1 Schlosszylinder Haustüre (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) -

### **E. 13.1**

Dem Beschuldigten wird gemäss AnklS. Ziff. 1.4.12 (1. Lemma) folgender Vorhalt gemacht: - Veräusserung von monatlich ca. 50 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g, zwischen Anfang August 2012 und Ende Mai 2013, total ca. 550 g, wobei am 25. September 2012 50 g (Reinheitsgrad ca. 10 %) bei Q.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können.

### **E. 13.2**

In Bezug auf das 2. Lemma von AnklS. Ziff. 1.4.12 (Veräusserung von ca. 6x 10 - 15 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g, zwischen Anfang Juni 2013 und 4. Juli 2013, total ca. 65 - 75 g, in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_) erfolgte vor erster Instanz ein impliziter Freispruch: Dem Beschuldigten könne der Verkauf von Kleinmengen (d.h. Mengen von 10 – 15 g) nicht zugerechnet werden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass E.\_\_\_\_ diese Geschäfte in Eigenregie getätigt habe.

### **E. 13.3**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2014 machte der Beschuldigte Angaben zu den Verkäufen an Q.\_\_\_\_: Dieser habe von ihm das Heroin nie auf Kommission bekommen. Q.\_\_\_\_, der ihm von P.\_\_\_\_ vorgestellt worden sei, habe CHF 150.00 für 5 g bezahlen müssen (10.1./602). Gesamthaft habe er ihm 300 - 350 g Heroingemisch zu Portionen von 10, 15, 25 und 50 g verkauft (10.1/601 f.). Vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, er habe 350 - 400 g Heroingemisch an Q.\_\_\_\_ verkauft. (Auf Frage) Ja, er habe Q.\_\_\_\_ direkt beliefert.

#### **E. 13.4**

Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle konnten bei Q.\_\_\_\_ am 12. September 2012 ein Minigrip mit 2,7 g Heroin und ein Plastiksack mit 48 g Heroin sichergestellt werden (10.2.7/9). In der anschliessenden Befragung gab er zu Protokoll, er benötige das Heroin für den Eigenkonsum. Heute habe er um die 50 g gekauft und dafür CHF 1'500.00 bezahlt (10.2.7/10). Gleiche Angaben zum Kaufpreis machte er in der Einvernahme vom 25. März 2014 (10.2.7/39).

#### **E. 13.5**

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass nur der vom Beschuldigten ausdrücklich anerkannte Verkauf von insgesamt 350 g bewiesen sei (vgl. US 47 f.).

#### **E. 13.6**

Das Urteil der Vorinstanz ist in diesem Punkt zu bestätigen. Die Annahme einer höheren Menge fällt bereits aufgrund des Verschlechterungsverbot ausser Betracht. Gemäss der Zugabe des Beschuldigten vor erster Instanz ist beweismässig als erstellt zu betrachten, dass dieser im Zeitraum von anfangs August 2012 bis Ende Mai 2013 Q.\_\_\_\_ insgesamt rund 350 g Heroingemisch verkauft hat (vgl. auch Eventualantrag 1 der Verteidigung vor Obergericht in den Plädoyernotizen RA Dr. Gibor S. 34).

#### **E. 13.7**

Das bei Q.\_\_\_\_ sichergestellte Heroin wurde zwecks Auswertung dem IRM Bern weitergeleitet (vgl. entsprechende Bemerkung in der polizeilichen Strafanzeige vom 7.11.2012 gegen Q.\_\_\_\_, 5.1.9/2). Der festgestellte Reinheitsgrad von 10 % ist der Gesamtmenge (350 g Heroingemisch) zugrunde zu legen, so dass netto 35 g resultieren. Gemäss den Angaben des Beschuldigten erhielt Q.\_\_\_\_ die vergleichsweise kleinen Mengen nie auf Kommission, sondern nur gegen Bezahlung, womit auch das polizeilich sichergestellte Heroin bereits bezahlt war. Demnach ist von einem Umsatz von insgesamt CHF 10'500.00 ( $[350 \text{ g} : 5] \times \text{CHF } 150.00$ ) und einem Gewinn von CHF 3'500.00 auszugehen. 14. AnklS. Ziff. 1.4.13

#### **E. 14**

Gegen das vorinstanzliche Urteil liess der Beschuldigte fristgerecht die Berufung anmelden.

#### **E. 14.1**

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, zwischen Mitte Mai 2012 und 25. Juli 2012 in Olten, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit V.\_\_\_\_, unter 5 Malen und in Portionen zwischen 25 und 100 g, total ca. 250 g Heroingemisch (Reinheitsgrad ca. 10%) an AA.\_\_\_\_ veräussert zu haben, welche dieser teilweise im Raum Olten in Kleinportionen an Endabnehmer weiterveräussert habe, so konkret - 1x 50 g, 2x 25 g, 1x 50 g und 1x 100 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g, wobei von den letzten 100 g am 25. Juli 2012 noch

67,7g (Reinheitsgrad 10%) bei AA.\_\_\_\_ hätten sichergestellt werden können.

#### **E. 14.2**

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. August 2013 bestritt der Beschuldigte, AA.\_\_\_\_ mit Heroin beliefert zu haben. Das habe V.\_\_\_\_ gemacht (10.1/57). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2014 vollzog der Beschuldigte eine Kehrtwende. Er gab zu Protokoll, er wolle nun sagen, wie es gewesen sei. P.\_\_\_\_ habe ihm AA.\_\_\_\_ vermittelt. Er sei dann zu AA.\_\_\_\_ gegangen und habe ihm 50 g Heroingemisch geliefert. Das habe dieser gleich bezahlt (CHF 1'500.00). Darauf habe er nochmals 2 Mal 25 g vorbeigebracht und gesagt, er würde in die Ferien gehen. Darauf habe sich AA.\_\_\_\_ erkundigt, wie es aufgrund der Ferienabwesenheit weitergehen werde, ob er (A.\_\_\_\_) ihm auch etwas mehr Material vorbeibringen könnte. Er habe ihm deshalb 100 g gebracht. Das Heroin habe immer er selber AA.\_\_\_\_ übergeben. Als er von den Ferien nachhause gekommen sei, habe ihm P.\_\_\_\_ mitgeteilt, AA.\_\_\_\_ sei verhaftet worden, was er anfänglich gar nicht geglaubt habe (10.1/599). Danach befragt, welche Mengen er AA.\_\_\_\_ auf Kommission gegeben habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, die Lieferungen von 25 g und 100 g habe AA.\_\_\_\_ noch nicht bezahlt gehabt (10.1/599). Vor erster Instanz gestand der Beschuldigte im Rahmen der Befragung zur Sache, 200 g Heroingemisch an AA.\_\_\_\_ veräussert zu haben (Ordner Vorinstanz Z. 488 f. AS 72). Vor Obergericht wurde dieser Vorhalt – zumindest eventualiter – anerkannt (vgl. Eventualantrag 1, Plädoyernotizen RA Dr. Gibor).

#### **E. 14.3**

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. Juli 2012 wurden am Domizil von AA.\_\_\_\_ neben anderen Drogen auch 67,6 g Heroin sichergestellt (vgl. 5.1.4/2 ff. und 22). AA.\_\_\_\_ wurde in dem gegen ihn geführten Verfahren mehrfach befragt (10.2.10/1 - 79). In Bezug auf seine Heroinlieferanten gab er am 30. Juli 2009 zu Protokoll, er habe nach der Verhaftung von M.\_\_\_\_ ca. Mitte – Ende Mai 2012 «v.\_\_\_\_» kenngelernt und über diesen mehrmals Heroin bezogen. Er anerkannte, insgesamt 225 g bzw. 250 g Heroingemisch bezogen zu haben (vgl. 10.2.10/17, 24,29,51, 68 f., 73). Von der letzten Lieferung von 100 g habe die Polizei nun noch den Rest [= 67.6 g] sichergestellt (10.2.10/17). Als seinen Lieferanten nannte AA.\_\_\_\_ stets «v.\_\_\_\_» und vermied jegliche Bezugnahme zum Beschuldigten. Dem ist entgegenzuhalten, dass es der Beschuldigte selbst war, der einräumte, AA.\_\_\_\_ direkt beliefert zu haben und die Präsenz des Beschuldigten am Domizil von AA.\_\_\_\_ wurde im Rahmen einer geheimen Überwachung fotografisch dokumentiert (vgl. 10.2.10/30). Auch die Aussagen von P.\_\_\_\_, der dem Treffen vom 27. Juni 2012 bei AA.\_\_\_\_ zuhause beiwohnte, lassen keinen Zweifel in Bezug auf die Rollenverteilung: Nicht «v.\_\_\_\_», sondern der Beschuldigte habe am 27. Juni 2012 AA.\_\_\_\_ das Heroin und das Natel überreicht. Nach der Verhaftung von M.\_\_\_\_ sei AA.\_\_\_\_ von «a.\_\_\_\_» beliefert worden (vgl. 10.2.10/70 f.). Dieser habe als «Chef» die Geschäfte mit AA.\_\_\_\_ geregelt und nicht V.\_\_\_\_ alias «v.\_\_\_\_».

#### **E. 14.4**

Es ist gestützt auf die Zugabe des Beschuldigten vor erster Instanz als erstellt zu betrachten, dass dieser an AA.\_\_\_\_ in der Zeit von Mitte Mai 2012 bis 25. Juli 2012 insgesamt 200 g Heroingemisch veräussert hat.

#### **E. 14.5**

Das bei AA.\_\_\_\_ sichergestellte Heroingemisch (= 67,7 g) wurde vom IRM Bern ausgewertet (vgl. polizeiliche Strafanzeige gegen AA.\_\_\_\_ vom 20.11.2012: 5.1.4/5). Gemäss der Anklageschrift vom 13. Januar 2016 in Sachen AA.\_\_\_\_ wies es einen Reinheitsgrad von 10 % auf (5.1.4/21). Dieser Reinheitsgrad ist – in Übereinstimmung mit dem Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.4.13 – der gesamten Menge von 200 g zu Grunde zu legen, so dass netto 20 g resultieren. Auch bei diesen Geschäften verlangte der Beschuldigte stets CHF 150.00 pro 5 g (vgl. 10.1/600). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten erfolgten zwei Heroinlieferungen an AA.\_\_\_\_ auf Kommission, die unbezahlt blieben (1x 25 g und die letzte Lieferung von 100 g, wovon 67,6 g bei AA.\_\_\_\_ zuhause sichergestellt werden konnten). Der Umsatz berechnet sich demnach auf der Grundlage von 75 g (= 200 g – 125 g) und betrug CHF 2'250.00 ([75 g : 5] x CHF 150.00), der Gewinn ist mit CHF 750.00 zu veranschlagen. 15. AnklS. Ziff. 1.4.14

## **E. 15**

AnklS. Ziff. 1.4.14

### **E. 15.1**

Der Beschuldigte soll gemäss Vorhalt zwischen dem 7. August 2012 und Ende November 2012, in Lenzburg, teilweise in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_ und einem unbekanntem SS.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_ unter 5 Malen und in Portionen zwischen 25 g und 50 g, total ca. 150 g Heroingemisch veräussert haben, nämlich im Einzelnen:

-25 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g am 7. August 2012,

-25 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g Ende August 2012, wobei die Auslieferung durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei;

-25 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g Ende September 2012, wobei die Auslieferung durch E.\_\_\_\_ und einen unbekanntem SS.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei;

-25 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g Ende Oktober 2012, wobei die Auslieferung durch einen unbekanntem SS.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei;

-50 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g Ende November 2012, wobei die Auslieferung durch einen unbekanntem SS.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei.

### **E. 15.2**

Anfänglich bestritt der Beschuldigte kategorisch, einen Z.\_\_\_\_ jemals gesehen zu haben und einen Heroinkunden in Lenzburg zu haben (vgl. 10.1/539). In der Einvernahme vom 28. Mai 2014 gestand der Beschuldigte dann, Z.\_\_\_\_ gesamthaft 100 g verkauft zu haben und bei der ersten Auslieferung vor Ort gewesen zu sein (10.1/601). Diese Menge anerkannte er auch vor erster Instanz. Bei SS.\_\_\_\_ handle es sich aber um den Lieferanten von E.\_\_\_\_ (Ordner Vorinstanz Z. 498 AS 72).

Vor erster Instanz anerkannte der Beschuldigte, an Z.\_\_\_\_ insgesamt 100 g Heroingemisch verkauft zu haben. Bei SS.\_\_\_\_ handle es sich aber um den Lieferanten von E.\_\_\_\_ (Ordner Vorinstanz AS 72 Z. 498). Sein Verteidiger führte im Parteivortrag aus, sein Mandant habe in geringem Masse Heroin an Z.\_\_\_\_ verkauft. Es hätten drei Übergaben von je 25 g, total somit 75 g, stattgefunden (Ordner Vorinstanz AS 181).

### **E. 15.3**

Z.\_\_\_\_ sagte in dem gegen ihn geführten Verfahren anlässlich der Einvernahme vom 14. April 2014 aus, er habe ca. 1 - 2 Jahre von AA.\_\_\_\_ Heroin bezogen, nach dessen Verhaftung habe er das Heroin bei «p.\_\_\_\_» bezogen. «p.\_\_\_\_» habe ihm mitgeteilt, er könne schon etwas auftreiben. Er (Z.\_\_\_\_) habe darauf gesagt, er solle schauen, dass es auf Kommission sei, denn er habe nur Ende Monat Geld gehabt. Die Menge sei zu diesem Zeitpunkt noch offen gewesen. Ihm sei aber klar gewesen, dass er mehr als 25 g gar nicht habe finanzieren können. «p.\_\_\_\_» habe ihm gesagt, er mache das nur einmal, er wolle damit eigentlich nichts zu tun haben. (Auf Frage) P.\_\_\_\_ habe ihm einmal Heroin gebracht, danach seien die anderen noch etwa 3 - 4 Mal gekommen. Inkl. der Lieferung von «p.\_\_\_\_» hätten sie ihm 4 oder 5 Mal etwas gebracht (10.2.9/3). Die erste Lieferung habe sich wie folgt abgespielt: «p.\_\_\_\_» sei zu seiner Wohnung gekommen und habe ihm diese Leute vorgestellt, an die Namen könne er sich nicht mehr erinnern. Der eine sei so ein Godzilla, ein «Fätzen» gewesen. Es sei nicht viel geredet worden. Scheinbar seien die Konditionen bereits klar gewesen, CHF 150.00 für 5 g. Es sei bereits zuvor zwischen ihm und «p.\_\_\_\_» abgemacht gewesen, dass diese 50 g Heroin halbiert würden und man habe separat abgerechnet. Auf einmal sei dann mit dem «Godzilla» ein anderer gekommen und es sei ihm mitgeteilt worden, dass von nun an der Neue, der kleine «Cheib», kommen werde.

Auf Vorlage einer 10-seitigen Fotodokumentation «Fotoblatt Mailbox Männer» bezeichnete Z.\_\_\_\_ M38 und M21 [= E.\_\_\_\_] als den grossen «Kasten», den «Godzilla», der ihm das Heroin gebracht habe und der dann auch den Kleinen vorgestellt habe.

Abschliessend gab er zu Protokoll, bei der ersten Lieferung von 25 g seien «p.\_\_\_\_», der Boss und E.\_\_\_\_ dabei gewesen, wobei er nicht mehr sagen könne, von wem er das Heroin erhalten habe. Bei der zweiten Lieferung Ende August sei E.\_\_\_\_ alleine gekommen, darauf E.\_\_\_\_ und «SS.\_\_\_\_» und die weiteren Lieferungen habe dann «SS.\_\_\_\_» alleine gebracht (10.2.9/5).

#### **E. 15.4**

Die anschaulichen und in freier Rede zu Protokoll gegebenen Schilderungen von Z.\_\_\_\_ zur ersten Lieferung decken sich exakt mit den Ausführungen von P.\_\_\_\_ (vgl. vorne), der die Angaben zudem in direkter Konfrontation mit E.\_\_\_\_ bestätigte. Auch die weiteren Angaben von Z.\_\_\_\_ zu den involvierten Personen und den Heroinlieferungen sind detailreich und als glaubhaft zu qualifizieren. Er konnte zudem E.\_\_\_\_ beschreiben und ihn im Rahmen der Fotowahlkonfrontation eindeutig identifizieren. Gestützt darauf bestehen keine Zweifel, dass für diese Geschäfte der Beschuldigte, der von Z.\_\_\_\_ ausdrücklich als «Chef» bezeichnet wurde, zuständig war. Der Beschuldigte ging lediglich dazu über, nach der ersten Auslieferung die weiteren Auslieferungen durch Personen seines Vertrauens (E.\_\_\_\_ und «SS.\_\_\_\_») erledigen zu lassen.

#### **E. 15.5**

Die Behauptung des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach es sich bei «SS.\_\_\_\_» um einen Lieferanten von E.\_\_\_\_ gehandelt haben soll, entzieht sich einer plausiblen Erklärung: E.\_\_\_\_ war gemäss den polizeilichen Erkenntnissen aus den Observationen und geheimen Überwachungsmaßnahmen der treueste und engste Wegbegleiter des Beschuldigten (vgl. 2.1.2/135 f.). Seine Bezugsquelle für den Stoff war der Beschuldigte, so auch ausdrücklich K.\_\_\_\_ (vgl. 10.2.4./297): Alles Heroin, welches E.\_\_\_\_ verkauft habe, sei vom Beschuldigten gekommen. Dass nun plötzlich E.\_\_\_\_ auf dem Markt-Terrain des Beschuldigten über einen anderen Lieferanten (angeblich «SS.\_\_\_\_»)

verfügt haben soll, der dann auch gleich noch selber die Auslieferung an einen Endabnehmer übernommen haben soll, kann ausgeschlossen werden.

Es ist gestützt auf die Aussagen von AA.\_\_\_\_ als erstellt zu betrachten, dass die zweite Auslieferung durch E.\_\_\_\_, die dritte Auslieferung durch E.\_\_\_\_ und «SS.\_\_\_\_» und die beiden letzten Auslieferungen (4. und 5. Auslieferung) durch «SS.\_\_\_\_» alleine erfolgten, all dies im Auftrag des Beschuldigten, der der Veräusserer war.

### **E. 15.6**

Hinsichtlich der veräusserten Menge ist auf die Zugabe des Beschuldigten vor erster Instanz abzustellen (100 g abzüglich der 25 g, die in der Lieferung an P.\_\_\_\_ bereits mitenthalten sind). Gestützt auf die Angaben der SGRM betrug der durchschnittliche Heroinbase-Reinheitsgrad bei Portionen von 10 g < 100 g im Jahre 2012 14 %, so dass 10,5 g reines Heroin verkauft wurden. Damit erzielte der Beschuldigte einen Umsatz von CHF 2'250.00 (= [75 :5] x CHF 150.00) und einen Gewinn von CHF 750.00.

### **E. 16**

AnklS. Ziff. 1.4.17

#### **E. 16.1**

Dem Beschuldigten wird vorgehalten im August 2011 einmalig 5 g Heroingemisch unentgeltlich an T.\_\_\_\_ veräussert zu haben.

#### **E. 16.2**

Der Beschuldigte gestand diesen Vorhalt zumindest vor erster Instanz (vgl. Ordner Vorinstanz AS 73 Z. 540 ff.): Er habe T.\_\_\_\_ einmal unentgeltlich Heroin gegeben, da sie gesagt habe, sie würde ihm Leute bringen. Sie habe aber gelogen und habe niemanden gebracht, weshalb es bei diesen 5 Gramm geblieben sei.

#### **E. 16.3**

Auch T.\_\_\_\_ gab zu Protokoll, der Beschuldigte habe ihr im CC.\_\_\_\_-Lokal einfach so einen Sack Heroin übergeben. Er habe sie bei dieser Gelegenheit aufgefordert, den Stoff zu probieren und ihm Leute zu bringen (10.2.22/7).

#### **E. 16.4**

Aufgrund dieser im Kern deckungsgleichen Aussagen ist der angeklagte Lebenssachverhalt erstellt. In Bezug auf den Reinheitsgrad ist wiederum auf die SGRM-Statistik abzustellen: Für das Jahr 2011 betrug der durchschnittliche Reinheitsgrad für Heroin Base (bei Mengen zwischen 1 g < 10 g) 10 %. Folglich gab der Beschuldigte 0,5 g reines Heroin unentgeltlich an T.\_\_\_\_ ab.

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **1. Anwendbares Recht**

Per 1. Juli 2011 trat die Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes vom 20. März 2008 in Kraft, mit welcher auch die Strafbestimmungen von Art. 19 ff. BetmG abgeändert wurden. Da der Beschuldigte die Handlungen, die nachfolgend einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen sind, teilweise vor und teilweise nach dem 1. Juli 2011 begangen hat, stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht.

Grundsätzlich ist der Täter nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht zu beurteilen. Das neue Recht gelangt aber nach Art. 2 Abs. 2 StGB dann zur Anwendung, wenn es für den Täter das mildere ist. Dies gilt gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB auch für Vorschriften des Nebenstrafrechts.

Die Bestimmungen von aArt. 19 BetmG wurden teilweise wortwörtlich übernommen und nur neu gegliedert (vgl. insbesondere den Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit gemäss aArt. 19 Ziff. 2 lit. c bzw. Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG). Andere Bestimmung erfuhren leichte sprachliche Anpassungen (vgl. die Formulierung von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, mit welcher die in aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG enthaltenen Tathandlungen des Verteilens, Verkaufens oder des Abgebens durch die Tathandlung des Veräusserns ersetzt wurden). In Bezug auf den Qualifikationsgrund der Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) lehnt sich die neue Formulierung grösstenteils an die altrechtliche Bestimmung (aArt. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG) an. Der Mengenbezug wird nun nicht mehr explizit genannt, weil nicht allein die Betäubungsmittelmenge für die stoffinhärente Gesundheitsgefährdung herangezogen werden soll, sondern auch andere Risiken (z.B.: problematische Applikationsform oder Mischkonsum) ebenfalls in Erwägung gezogen werden müssen (vgl. Botschaft BBl 2206 8612). Damit hat der Gesetzgeber in Bezug auf die mengenmässige Qualifikation keine Änderung vorgenommen. Es wurden lediglich ■ zusätzlich zur Menge ■ noch weitere Umstände hinzugefügt, aus denen sich der schwere Fall ■ auch unterhalb der qualifizierten Menge ■ ergeben könnte. Das Qualifikationsmerkmal der Menge, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann und das Wissen oder Annehmen müssen um diese Gefahr, gilt unverändert weiter. Die vom Bundesgericht dazu entwickelten Kriterien sind ebenfalls weiterhin anwendbar.

Die ab 1. Juli 2011 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 19 BetmG erweist sich nicht als milder, womit das jeweils zur Tatzeit geltende Recht anwendbar ist. Vor dem Hintergrund, dass in Bezug auf die vorliegend zu prüfenden alt- und neurechtlichen Normen keine inhaltlich massgeblichen Änderungen erkennbar sind, sowie im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden jedoch nachfolgend einzig die neurechtlichen Bestimmungen zitiert.

2. Unbefugter Besitz von Heroin- und Kokaingemisch (AnklS. Ziff. 1.1 und AnklS. Ziff. 1.2)

2.1 Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt.

Besitz im Sinne des BetmG ist nicht mit dem Besitz im Sinne von Art. 919 ff. ZGB gleichzusetzen, sondern entspricht dem strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff beim Diebstahl und setzt Herrschaftsmöglichkeit und Herrschaftswillen voraus (Thomas Fingerhuth/Stephan Schlegel/Oliver Jucker [Hrsg.] in: Kommentar BetmG, 3. Aufl., Zürich 2016, nachfolgend zit. «OFK-BetmG, Art. 19 N 68 mit Hinweis auf BGE 119 IV 269, Urteil des Bundesgerichts 6B\_539/2009 vom 8.9.2009 E. 1.3).

Auch der Besitzdiener hat in diesem Sinne Gewahrsam. Wer folglich Betäubungsmittel auf Anweisung eines anderen für diesen aufbewahrt, besitzt zwar kein Betäubungsmittel im Sinne des ZGB, wohl aber im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (OFK-BetmG, Art. 19 N 71).

Keine Rolle spielt, ob der Täter die Betäubungsmittel selbst mit sich führt, es genügt vielmehr, dass er etwa den Schlüssel zu einem Versteck oder den Gepäckschein bei sich trägt (Peter Albrecht, Stämpfli Handkommentar, Art. 19 ■ 28 BetmG, 2. Aufl., Bern 2007, nachfolgend zit. «Albrecht, Komm. BetmG», Art. 19 BetmG N 79). Bloss untergeordnete Hilfstätigkeiten für eine andere Person begründen keinen Besitz, auch wenn der Betreffende in unmittelbarem Kontakt mit Betäubungsmitteln kommt. Als Beispiele solcher nicht tatbestandsmässigen Handlungen werden der Transport von Betäubungsmitteln über eine Strecke von wenigen Metern oder eine Aufbewahrung für eine kurze Zeitdauer genannt (vgl. OFK-BetmG, Art. 19 BetmG N 72).

2.2 Gemäss dem Beweisergebnis zu AnklS. Ziff. 1.1 hatte der Beschuldigte jederzeit die Möglichkeit auf die in der Wohnung der Eltern gelagerten Drogen zuzugreifen und er hatte auch den Willen, den dort gelagerten Stoff zu beherrschen.

Ob er diesen Besitz für einen Dritten ausübte, wie dies der Beschuldigte vor erster Instanz ausgeführt hat (er will den Stoff für J. \_\_\_ gebunkert haben), ist rechtlich ohne Belang, denn wie sich aus den allgemeinen Ausführungen ergibt, wird von der Strafnorm gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG auch der Besitzdiener erfasst.

Demnach hat sich der Beschuldigte wegen unbefugten Besitzes von rund 1,6 kg Heroingemisch (exakt 1'620,8 g, netto 259,07 g) und 575 g Kokaingemisch (netto 220 g) im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gemacht.

2.3 Auch in Bezug auf AnklS. Ziff. 1.2 sind sowohl die Herrschaftsmöglichkeit als auch der Herrschaftswille in Bezug auf das in der Wohnung von K. \_\_\_ gelagerte Heroingemisch zu bejahen. Dem Beschuldigten wurde der Schlüssel zur Wohnung von K. \_\_\_ übergeben, so dass er jederzeit auf die Drogen Zugriff hatte. Auch diesbezüglich braucht nicht näher vertieft zu werden, ob der Stoff J. \_\_\_ gehörte, da auch der Besitz für einen Dritten unter Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG fällt. Die Zeitdauer der Aufbewahrung war nicht mehr kurz, sondern erstreckte sich über 4 bis 6 Wochen.

Der Beschuldigte ist folglich auch in Bezug auf AnklS. Ziff. 1.2 wegen des unbefugten Besitzes von 250 g Heroingemisch (netto 45 g Heroin) im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig zu sprechen.

3. Anstaltentreffen zur unbefugten Veräusserung von Heroingemisch (AnklS. Ziff. 1.2)

Es ist auf die Ausführungen zum Anklagegrundsatz unter vorstehender Ziff. II.4.3.2 zu verweisen. Der Beschuldigte ist von diesem Vorhalt freizusprechen.

4. Anstaltentreffen zur unbefugten Veräusserung von Heroingemisch (AnklS. Ziff. 1.3)

4.1 Die Beweiswürdigung zu AnklS. Ziff. 1.3 führte zum Ergebnis, dass der Beschuldigte insgesamt 500 g Heroin mit 500 g Streckmitteln vermischte.

4.2 Der Tatbestand des Anstaltentreffens erfasst sowohl den Versuch im Sinne von Art. 22 StGB als auch darüber hinaus gewisse qualifizierte Vorbereitungshandlungen schon vor der Stufe des Versuches (BGE 130 IV 135, 138 IV 102) zu den in Art. 19 Abs. 1 lit. a- f BetmG genannten Taten und wertet sie zu selbständigen Delikten mit derselben Strafdrohung wie die übrigen nach Art. 19 BetmG verbotenen Verhaltensweisen auf (OFK-BetmG, Art. 19 BetmG N 97).

Die strafbaren Vorbereitungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG werden durch die Tathandlungen der lit. a ■ f von Art. 19 Abs. 1 BetmG konsumiert (OFK-BetmG, Art. 19

BetmG N 162 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, ebenso Albrecht, Komm. BetmG, Art. 19 BetmG N 188).

4.3 Genau eine solche Konstellation ist im vorliegenden Fall gegeben. Das deliktische Vorhaben des Beschuldigten blieb nicht im Stadium der Vorbereitungen stecken, sondern das von ihm gestreckte Material wurde schliesslich auf dem Schwarzmarkt vom Beschuldigten erfolgreich veräussert (vgl. hierzu im Einzelnen AnklS. 1.4). Davon geht auch die Staatsanwaltschaft aus (vgl. Plädoyernotizen der Staatsanwaltschaft: Ordner Vorinstanz AS 103; detaillierte Eröffnungsverfügung vom 16.12.2016: 12.1.1/14, Fussnote 3): Die in AnklS. Ziff. 1.3 vorgehaltenen Mengen seien schlussendlich in den Verkäufen wieder enthalten und dürften deshalb nicht doppelt gerechnet werden.

Zufolge Konsumtion hat folglich in Bezug auf den Vorhalt gemäss AnklS. Ziff. 1.3 ein Schuldspruch zu unterbleiben. Ebenso wenig hat bei einer solchen Konstellation ein expliziter Freispruch zu erfolgen.

5. Unbefugtes Veräussern von Heroingemisch (AnklS. Ziff. 1.4)

5.1 Die Veräusserung im Sinne von Art.

#### **E. 17**

Mit Verfügung vom 5. Juli 2018 wurde neu Rechtsanwalt Dr. David Gibor als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt und Rechtsanwalt Max Birkenmaier aus dem amtlichen Mandat entlassen. Seine Honorarnote für das Berufungsverfahren ging am 25. Juli 2018 beim Berufungsgericht ein.

#### **E. 18**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 9. Juli 2018 auf eine Anschlussberufung, so dass im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 391 Abs. 2 StPO das Verschlechterungsverbot zur Anwendung gelangt.

#### **E. 19**

Abs. 1 lit. c BetmG bedeutet die vorsätzliche Übertragung der Verfügungsmacht über Betäubungsmittel an eine andere Person. Unter diese Tatbestandsvariante fallen die entgeltlichen Abgaben, die Abgaben auf Kommissionsbasis, aber auch die unentgeltlichen Abgaben. Mit der Übergabe des Stoffes an den Erwerber ist die Tat vollendet (OFK-BetmG, Art. 19 BetmG N 51).

5.2 Sämtliche der unter Ziff. III.A.5. ■ 16. abgehandelten und nachgewiesenen Geschäfte sind unter die Tatbestandsvariante des Veräusserns zu subsumieren. Diese Geschäfte basierten auf einem einheitlichen Willensakt. Der Beschuldigte ging einer dauerhaften Handelstätigkeit nach, die von einem generellen Vorsatz getragen war. Es sind folglich die Mengen, die der Beschuldigte im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG vorsätzlich unbefugt veräussert hat, zu addieren. Gesamthaft hat der Beschuldigte rund 32 kg Heroingemisch bzw. über 5 kg reines Heroin veräussert (vgl. nachfolgende Tabelle).

AnklS. Ziff.

Heroingemisch

reines Heroin

1.4.1

20'500 g

4'100 g

1.4.2

5'500 g

475 g

1.4.7

2'435 g

352,95 g

1.4.8

2■000 g

320 g

1.4.9

1■000 g

170 g

1.4.10

500 g

60 g

1.4.11

155 g

27,25 g

1.4.12

350 g

35 g

1.4.13

200 g

**E. 20**

g

1.4.14

75 g

10,5 g

1.4.17

5 g

0,5 g

Total

rund 32 kg

(32'720 g)

über 5 kg

(5'571,2g)

### 5.3 Mittäterschaftliche Tatbegehung

5.3.1 Gemäss dem Beweisergebnis wickelte der Beschuldigte nicht alle Drogenschäfte selber ab, sondern er zog zum Teil auch Dritte bei. Deren Tatbeitrag bestand jeweils darin, als Läufer im Auftrag des Beschuldigten das Heroingemisch an die Abnehmer auszuliefern. Im Einzelnen waren dies:

5.3.2 In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob aufgrund dieser Tatbeiträge eine mittäterschaftliche Tatbegehung vorliegt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Mittäter, wer Tatherrschaft ausübt, d.h. wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass diese mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (vgl. u.a. BGE 133 IV 76 E. 2.7, 130 IV 58 E. 9.2.1). Für Mittäterschaft wird ein koordinierter Vorsatz vorausgesetzt, Eventualvorsatz genügt. Nicht erforderlich ist, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkte, es genügt, wenn er sich später den Vorsatz seines Mittäters zu eigen macht. Der Tatentschluss muss nicht ausdrücklich bekundet werden, er kann auch nur konkludent zum Ausdruck kommen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Tat im Voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wird. Eine blosses Billigung genügt aber nicht (vgl. Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard in: Stefan Trechsel/Marc Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, nachfolgend zit. «PK StGB», Vor Art. 24 StGB N 13; vgl. u.a. BGE 130 IV 58 E. 9.2.1, 120 IV 265 E. 2c, 118 IV 227 E. 5d/aa).

Jedem Mittäter werden ■ in den Grenzen seines Eventualvorsatzes bzw. Vorsatzes ■ die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet (vgl. Marc Forster in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zitiert: «BSK StGB I», Vor Art. 24 StGB N 8). Ein Indiz für Mittäterschaft ist das Interesse an der Tat, insbesondere die anteilmässige Beteiligung an der Beute, ebenso die Rollen-Austausch-Bereitschaft (vgl. Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard in: StGB PK, Vor Art. 24 StGB N 15; Marc Forster in: BSK StGB I, Vor Art. 24 StGB N 11).

5.3.3 Vorliegend handelte es sich um ein aufeinander abgestimmtes, arbeitsteiliges, d.h. koordiniertes Vorgehen zwischen dem Beschuldigten einerseits und seinen Läufern andererseits. Der Beschuldigte entschied die strategischen Fragen und war auf operativer Ebene der Chef. Er war der Verkäufer, der den Heroinstoff bei seinem unbekannt gebliebenen Lieferanten besorgte, den Lieferumfang festlegte und die Preispolitik

bestimmte, während seine Läufer im Stadium der Tatausführung in Erscheinung traten, indem sie die Drogen an die Abnehmer auslieferten. Die Verwirklichung der Straftat hing von diesem Tatbeitrag der Läufer ab. Erst mit dem Übergabeakt, der Übertragung der Verfügungsmacht, ist die Straftat des Veräusserns im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG vollendet. Ihrem Tatbeitrag kam folglich nicht bloss eine untergeordnete, sondern eine massgebliche Bedeutung zu. Es ist in den unter vorstehender Ziff. III.B.5.3.1 genannten Konstellationen eine mittäterschaftliche Tatbegehung zwischen dem Beschuldigten und dem jeweiligen Auslieferer/Läufer zu bejahen.

## 6. Qualifikationsgründe

### 6.1 Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG)

Der Täter wird gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.

Das Bundesgericht hat für Heroin den Grenzwert, bei welchem die Gesundheit vieler Menschen, d.h. von mindestens 20 Personen, gefährdet ist, auf 12 g festgesetzt (BGE 109 IV 145). Bei Kokain beträgt der Grenzwert 18 g (ebenfalls BGE 109 IV 145). Diese Grenzwerte basieren auf dem reinen Drogenwirkstoff.

Im vorliegenden Fall ist dieser Grenzwert beim Heroin um ein Vielfaches überschritten worden. Der Beschuldigte veräusserte über 5 kg reines Heroin (vgl. Tabelle unter Ziff. III.B.5.2) und besass rund 300 g reines Heroin (vgl. Ziff. III.B.2.2, 2.3 [Besitz von Heroin]). Auch beim Kokain wurde der massgebliche Grenzwert von 18 g vom Beschuldigten klar überschritten (Besitz von 220 g reinem Kokain, vgl. Ziff. B.2.2).

Auch in subjektiver Hinsicht ist der qualifizierte Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erfüllt. Der Beschuldigte wusste zweifellos, dass die von ihm insgesamt veräusserte und besessene Drogenmenge geeignet war, die Gesundheit vieler Menschen unmittelbar und mittelbar zu gefährden.

### 6.2 Gewerbsmässigkeit (Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG)

6.2.1 Der Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit ist erfüllt, wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Nach der vom Bundesgericht bis 1990 vertretenen Formel handelte gewerbsmässig, wer in der Absicht delinquierte, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen, und mit der Bereitschaft, gegen unbestimmt viele Geschädigte oder in unbestimmt vielen Fällen die Tat wiederholt zu verüben (BGE 116 IV 325 f.). Inzwischen ist diese Definition durch den Gesichtspunkt des berufsmässigen Handelns erweitert worden. Berufsmässig handelt ein Täter, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit verwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Eine nebenberufliche deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich für die Gewerbsmässigkeit ist, dass sich der Täter darauf eingerichtet hat, durch die deliktischen Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen (Grundlegend BGE 116 IV 329 ff., ferner BGE 116 IV 337; BGE 117 IV 160 f. und BGE 119 IV 132 f.).

Im Gegensatz zu vergleichbaren qualifizierten Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts wie beim Diebstahl oder Betrug ist der Tatbestand beim Betäubungsmittelhandel durch zwei zusätzliche alternative Erfordernisse enger gefasst (sog. qualifizierte Gewerbsmässigkeit). Mit der berufsmässigen Tätigkeit muss nämlich ein grosser Umsatz oder ein erheblicher Gewinn erzielt worden sein. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des schweren Falles bewusst einschränken und «kleine Fische» ausscheiden (BGE 106 IV 234; BGE 116 IV 327 und BGE 117 IV 65).

Das Bundesgericht hat einen «grossen Umsatz» bei einem Betrag ab CHF 100'000.00 anerkannt (BGE 129 IV 192; 129 IV 255 f.; 117 IV 66). «Erheblich» im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetrMG ist ein Gewinn, der CHF 10'000.00 erreicht (BGE 129 IV 253).

6.2.2 Auch dieser Qualifikationsgrund ist klar zu bejahen: Der Beschuldigte hat über Jahre einen professionellen Heroinhandel betrieben. Die Zeit und die Mittel, die er für die deliktische Tätigkeit verwendet hat, sowie die Häufigkeit der Einzelakte lassen nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte den Heroinhandel berufsmässig betrieben hat.

Das Erfordernis des grossen Umsatzes oder des erheblichen Gewinns sind klar erfüllt. Gemäss der nachfolgenden Tabelle erzielte der Beschuldigte mit dem Heroinhandel einen Umsatz von über CHF 800'000.00 und einen Gewinn von annähernd CHF 280'000.00.

Vorhalt

Umsatz

Gewinn

AnklS. Ziff. 1.4.1

CHF 619'000.00

CHF 229'000.00

AnklS. Ziff. 1.4.2

ca. CHF 30'000.00

ca. CHF 10'000.00

AnklS. Ziff. 1.4.7

1. und 2. Lemma

3. Lemma

4. Lemma

5. Lemma

CHF 750.00

CHF 30'000.00

CHF 10'000.00

CHF 10'000.00

CHF 170.00

CHF 5'000.00

CHF 2'000.00

CHF 3'300.00

AnklS. Ziff. 1.4.8

CHF 48'000.00

CHF 8'000.00

AnklS. Ziff. 1.4.9

CHF 30'000.00

CHF 10'000.00

AnklS. Ziff. 1.4.10

CHF 15'000.00

CHF 5'000.00

AnklS. Ziff. 1.4.11

CHF 4'650.00

CHF 1'550.00

AnklS. Ziff. 1.4.12

CHF 10'500.00

CHF 3'500.00

AnklS. Ziff. 1.4.13

CHF 2'250.00

CHF 750.00

AnklS. Ziff. 1.4.14

CHF 2'250.00

CHF 750.00

Total

über CHF 800'000.00

(CHF 812'400.00)

rund CHF 280'000.00

(CHF 279'000.00)

7. Fazit

Der Beschuldigte hat sich des Verbrechens gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Abs. 2 lit. a und c BetmG, begangen in der Zeit von 2006 bis 4. Juli 2013, schuldig gemacht.

IV. Urkundenfälschung

1. Vorhalt (AnklS. Ziff. 3)

« Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB),

begangen am 2. November 2012 in [ ] bzw. [ ], indem der Beschuldigte durch seinen Buchhalter Y.\_\_\_\_ betreffend das Geschäftsjahr 2011 der BB.\_\_\_\_ GmbH eine inhaltlich unwahre Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen liess, wobei

-in der Erfolgsrechnung der effektive Betriebsertrag (Umsatz / Einnahmen) der BB.\_\_\_\_ GmbH ohne realen Geschäftsvorfall um CHF 45■000.00 auf CHF 265■823.10 erhöht und zudem einen fiktiven Leasingaufwand von CHF 19■596.00 ausgewiesen wurde, und diese Manipulationen dazu führten, dass die BB.\_\_\_\_ GmbH für das Geschäftsjahr 2011 anstatt eines Verlustes von CHF 3■721.02 einen Erfolg von CHF 21■682.98 auswies,

-in der Bilanz der BB.\_\_\_\_ GmbH per 31.12.2011 der Kassensaldo in den Aktiven per 31.12.2011 von CHF 7■078.90 auf CHF 32■482.90 und das Eigenkapital von CHF 7■526.33 auf CHF 32■930.33 erhöht wurde, ohne dass jeweils ein realer Geschäftsvorfall vorhanden war,

weil er beabsichtigte, bei der TT.\_\_\_\_ AG einen BMW M6 zu leasen und die BB.\_\_\_\_ GmbH als Leasingnehmerin in Erscheinung treten zu lassen, und die manipulierte Bilanz und Erfolgsrechnung noch am 2. November 2012 vom Faxgerät der Fahrzeuglieferantin UU.\_\_\_\_ AG in an die TT.\_\_\_\_ AG faxte, um die Leasinggeberin über die Bonität der BB.\_\_\_\_ GmbH als Voraussetzung für ein Fahrzeugleasing zu täuschen und sich auf diese Weise durch das Zustandekommen des Leasingvertrages einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.»

## 2. Beweiswürdigung

2.1 Es liegen zu diesem Vorhalt die nachfolgenden objektiven Beweismittel vor. Es ist damit der Einwand der Verteidigung, wonach dieser Vorhalt einzig auf den belastenden Aussagen von Y.\_\_\_\_ beruhe (vgl. Plädoyernotizen RA Fr. Gibor, Ziff. 2.6 S. 14 f.) widerlegt.

2.2 Y.\_\_\_\_ anerkannte in seiner polizeilichen Befragung vom 9. September 2014 in der Verfahrensrolle des Beschuldigten den ihm zur Last gelegten Vorhalt (Herstellung inhaltlich unwahrer Urkunden) und belastete den Beschuldigten wie folgt (10.2.27/1 ff.): Er habe die zweite Version der Jahresbilanz und Erfolgsrechnung 2011 erstellt, dies auf Wunsch des Beschuldigten. Mit den Originaldokumenten wäre das vom Beschuldigten beabsichtigte Leasing für das Auto nicht möglich gewesen. Der Beschuldigte habe ihn eindringlich um die Erstellung der Dokumente gebeten. Für die von ihm veränderten Positionen gebe es keine Belege.

Y.\_\_\_\_ wurde mit Strafbefehl vom 6. Mai 2015 wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB rechtskräftig verurteilt (5.1.24/7).

2.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte der Beschuldigte Folgendes ein: Ja, er habe das machen lassen. Wenn er Geld gehabt hätte, dann hätte er das Auto bar bezahlt und nicht solche Sachen gemacht. Der BMW M6 sei sein Traumauto gewesen und ja, er habe diesen BMW M6 schliesslich auch bekommen (Ordner Vorinstanz Z. 591 ff. AS 74).

2.4 Es ist somit das Beweisergebnis festzuhalten, dass Y.\_\_\_\_ auf die entsprechende Aufforderung des Beschuldigten hin zwei inhaltlich falsche Dokumente (Bilanz und Erfolgsrechnung 2011 für die BB.\_\_\_\_ GmbH) ausstellte: Die Erfolgsrechnung wies für das Geschäftsjahr 2011 anstatt eines Verlustes von CHF 3■721.02 einen Erfolg von CHF

21■682.98 aus und in der Bilanz wurden der Kassensaldo in den Aktiven und das Eigenkapital um rund je CHF 25'000.00 erhöht, ohne dass jeweils ein realer Geschäftsvorfall vorhanden war. Diese Dokumente wurden im Rechtsverkehr verwendet, indem sie vom Beschuldigten an die UU. \_\_\_ AG (Fahrzeuglieferantin) gelangten und von dort per Fax der TT. \_\_\_ AG zugestellt wurden, die gestützt auf diese Dokumente die Bonitätsprüfung vornahm. Schliesslich kam der Leasingvertrag zustande (vgl. Kopie in den Akten: 10.2.27/).

### 3. Rechtliche Würdigung

3.1 Eine Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt bzw. eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

Bei der Urkundenfälschung handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Geschütztes Rechtsgut von Art. 251 StGB ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 129 IV 53 E. 3.2).

Fälschen ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Für die Tatbestandsvariante der Falschbeurkundung, d.h. der Errichtung einer zwar echten, aber inhaltlich unwahren Urkunde, findet in der Praxis zur Abgrenzung von der bloss schriftlichen Lüge, die straflos bleiben soll, ein engerer Urkundenbegriff Anwendung (Stefan Trechsel/Lorenz Erni in: StGB PK, Vor Art. 251 StGB N 9). Das Vertrauen darin, dass eine Urkunde nicht verfälscht wird, ist und darf grösser sein als das Vertrauen darauf, dass jemand in schriftlicher Form nicht lügt (BGE 118 IV 363 E. 2a S. 364). Es wird bei der Falschbeurkundung eine qualifizierte Beweiseignung im Sinne einer erhöhten Überzeugungskraft verlangt, die gegeben ist, wenn «objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten», wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen Vorschriften gefunden werden können (Stefan Trechsel/Lorenz Erni in: StGB PK, Art. 251 StGB N 9 mit diversen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

In subjektiver Hinsicht wird nebst Vorsatz bzw. Eventualvorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandselemente eine Täuschungsabsicht und zudem alternativ eine Schädigungs- (bzw. Benachteiligungs-) oder Vorteilsabsicht (für sich selbst oder einen anderen) vorausgesetzt. Die Täuschungsabsicht ist darin zu sehen, dass der Täter die erstrebte Schädigung oder den erstrebten Vorteil gerade aus dem Gebrauch der gefälschten Urkunde erreichen bzw. die Urkunde im Rechtsverkehr als echt oder wahr verwenden (lassen) will. Dabei muss der Täter die Urkunde nicht selbst zu gebrauchen beabsichtigen. Es genügt, wenn sich seine Absicht darauf richtet, dass ein Dritter von der Urkunde täuschenden Gebrauch macht. Die Täuschungsabsicht ist nur relevant, wenn der Täter einen Irrtum über die Echtheit oder Wahrheit der Urkunde erregen will, um den Adressaten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen. Bei der Schädigungsabsicht muss sich die angestrebte Benachteiligung gegen fremdes Vermögen oder fremde Rechte richten. Für die

Vorteilsabsicht genügt jede Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder anderer Natur. Der Vorteil ist unrechtmässig, wenn er rechtswidrig ist oder darauf kein Anspruch besteht. Eventualabsicht genügt jeweils. Eine Verwirklichung der Absichten ist nicht erforderlich (vgl. Stefan Trechsel/Lorenz Erni in: PK StGB, Art. 251 StGB N 12 f. und 15 f.; Markus Boog in: BSK StGB II, Art. 251 StGB N 181 bis 183, 185 f., 193 und 209).

3.2 Sowohl die Erfolgsrechnung als auch die Bilanz 2011 der BB.\_\_\_\_ GmbH, welche der TT.\_\_\_\_ AG zur Bonitätsprüfung vorgelegt wurden und die von Y.\_\_\_\_ als Buchhalter ausgestellt wurden, waren inhaltlich falsch: In der Erfolgsrechnung 2011 wurde statt eines zutreffenden Verlustes von CHF 3■721.02 ein Erfolg von CHF 21■682.98 ausgewiesen und in der Bilanz 2011 wurde ohne realen Geschäftsvorfall der Kassensaldo in den Aktiven per 31. Dezember 2011 von CHF 7■078.90 auf CHF 32■482.90 und das Eigenkapital von CHF 7■526.33 auf CHF 32■930.33 erhöht.

3.3 Die kaufmännische Buchführung und ihre Bestandteile (insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sind im Rahmen der Falschbeurkundung als Absichtsurkunden kraft Gesetzes (Art. 662a ff. und Art. 957 ff. OR) bestimmt und geeignet, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung bzw. die in ihr enthaltenen Tatsachen zu beweisen, wobei für ihren Urkundencharakter der mit der Buchführung verfolgte Zweck keine Rolle spielt (vgl. BGE 132 IV 12 E. 8.1 und 129 IV 130 E. 2.1, je mit Hinweisen).

Es handelt sich demnach bei der Bilanz und der Erfolgsrechnung um zwei unwahre Dokumente mit Urkundenqualität, die vom Buchhalter Y.\_\_\_\_ vorsätzlich hergestellt wurden und die zu seiner Bestrafung wegen mehrfacher Urkundenfälschung führten.

3.4 Die Tathandlung des «Falschbeurkunden-Lassens» erfasst die Fälle der mittelbaren Täterschaft (mittelbare Falschbeurkundung). In diesen Konstellationen benützt der mittelbare Täter einen anderen als willenslosen oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen. Typisch ist das Fehlen des Vorsatzes beim Tatmittler durch das Versetzen in einen Sachverhaltsirrtum. Wenn aber ■ wie vorliegend ■ die beurkundende Person um die Unwahrheit der beurkundeten Tatsachen weiss, kann die veranlassende Person nicht als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht werden.

3.5 Die massgebliche Tathandlung ist vorliegend nicht Art. 251 Ziff. 1 Alinea 2 StGB (falschbeurkunden lassen), sondern der Gebrauch der Urkunde zur Täuschung nach Art. 251 Ziff. 1 Alinea 3 StGB, der in AnklS. Ziff. 3 wie folgt umschrieben wird: Der Beschuldigte habe die manipulierte Bilanz und Erfolgsrechnung noch am 2. November 2012 vom Faxgerät der Fahrzeuglieferantin (UU.\_\_\_\_ AG in [ ]) an die TT.\_\_\_\_ AG gefaxt, um die Leasingnehmerin über die Bonität der BB.\_\_\_\_ GmbH als Voraussetzung für ein Fahrzeugleasing zu täuschen und sich auf diese Weise durch das Zustandekommen des Leasingvertrages einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Im Wissen um die unwahren Angaben in den beiden Urkunden verwendete er diese im Rechtsverkehr. Auch die erforderliche Täuschungsabsicht ist zu bejahen: Der Beschuldigte zielte mit der Einreichung von Bilanz und Erfolgsrechnung darauf ab, bei der Adressatin (Leasinggesellschaft) mit den falschen Angaben (Erfolg statt Verlust, vermeintlich höheres Eigenkapital und höheres Kassensaldo) eine Fehlvorstellung über die tatsächliche

wirtschaftliche Lage und damit über die Kreditwürdigkeit der BB.\_\_\_\_ GmbH, die Voraussetzung für den Abschluss des Leasingvertrages war, zu erzeugen. Ebenso ist die Vorteilsabsicht gegeben. Mit den falschen Angaben wollte sich der Beschuldigte das Leasing für das luxuriöse Auto (BMW M6) ermöglichen. Hätte er die tatsächlichen Geschäftszahlen der BB.\_\_\_\_ GmbH gegenüber der Leasinggesellschaft offengelegt, wäre es ihm nicht möglich gewesen, den Leasingvertrag über ein Leasingobjekt mit einem Nettopreis von CHF 158'000.00 und monatlichen Leasingraten von CHF 2'074.00 abzuschliessen, sondern der Vertragsabschluss wäre an der fehlenden Bonität der BB.\_\_\_\_ GmbH gescheitert. Damit sind auch alle subjektiven Tatbestandselemente erfüllt.

Der Beschuldigte ist wegen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Alinea 3 StGB schuldig zu sprechen.

V.Mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 WG)

#### 1. Vorhalt

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, er habe im Zeitraum zwischen Juli und September 2012 bzw. im nachfolgenden Zeitraum bis zum 4. Juli 2013 als kosovarischer Staatsangehöriger ohne Ausnahmegewilligung von einem unbekanntem Serben namens «VV.\_\_\_\_» zwei Pistolen SIG Sauer P220, Kaliber 9mm (W.-Nrn. [ ] und [ ]) inkl. eingesetzten Magazinen, wovon ein Magazin mit 8 Patronen bestückt, sowie ein Sturmgewehr Kalaschnikow AK47 (W.-Nr. [ ]) inkl. Magazin mit 27 Schuss Munition für total CHF 2'500.00 erworben und in der Folge besessen.

#### 2. Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung

2.1 Die vom Beschuldigten anlässlich der Einvernahme vom 17. Juli 2013 zu diesem Vorhalt gemachten Aussagen sowie die «Anerkennung des Tatbestandes» im Rahmen der Einvernahme vom 19. Juli 2013 sind nicht verwertbar (vgl. hierzu die Ausführungen unter vorstehender Ziff. II. 4.3.2).

2.2 Der dem Beschuldigten vorgeworfene Erwerb und Besitz von Waffen gründet aber nicht im Sinne einer «conditio sine qua non» auf den unverwertbaren Aussagen vom 17. und 19. Juli 2013.

Die in tatsächlicher Hinsicht massgeblichen Schlüsse sind bereits aus der Hausdurchsuchung, welche am 4. Juli 2013 in der Wohnung der Eltern des Beschuldigten an der [ ]strasse durchgeführt wurde, zu ziehen: Im Rahmen dieser Hausdurchsuchung konnten zwei Pistolen (SIG Sauer P220, Kaliber 9mm) mit Magazin, ein Sturmgewehr (Kalaschnikow AK47) sowie div. Munition sichergestellt werden (vgl. 12.2.1/4 ff., 15 ff.). Die Eltern des Beschuldigten waren im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung nicht vor Ort, sondern weilten unbestrittenermassen bereits mehrere Wochen in ihrem Heimatstaat Kosovo in den Ferien. Sie waren gemäss den Erkenntnissen der Strafbehörden und dem vorgenannten Beweisergebnis zur BetmG-Delinquenz in keiner Weise in den Drogenhandel des Beschuldigten involviert. Der Beschuldigte nutzte aber deren Abwesenheit aus, um die elterliche Wohnung an der [ ] als Drogendepot zu gebrauchen: Der im Rahmen der Hausdurchsuchung auf dem Küchenboden vorgefundene Rucksack (vgl. fotografische Aufnahme: 7.2/10) enthielt im Hauptfach sechs mit Heroin gefüllte Säcklein (vgl. fotografische Aufnahmen: 7.2/14 sowie Untersuchungsbericht: 7.2/2 f.). Diese Drogensäcklein konnten (wie im Übrigen auch das in der elterlichen Wohnung sichergestellte Kokain) einwandfrei dem Beschuldigten zugeordnet werden (vgl. die

Beweiswürdigung zur BetmG-Delinquenz). Die beiden Pistolen sowie die dazu gehörenden Magazine befanden sich ebenfalls in genau diesem Rucksack: Sie kamen in dessen Vorfach zum Vorschein (vgl. fotografische Aufnahme: 7.2/12). Ebenfalls in der elterlichen Wohnung (im Schlafzimmerschrank) stiess die Polizei auf die dritte Waffe (Kalaschnikow AK47, 12.2/4). Diese konkreten Umstände lassen keine Zweifel, dass dem Beschuldigten die Wohnung seiner Eltern nicht nur als Drogen- sondern auch als Waffendepot diente und es sich um seine Waffen handelte.

2.3 Hinzu kommt, dass der Beschuldigte selbst diesen Vorhalt nicht bloss im Juli 2013 anerkannte, sondern auch im weiteren Verlauf des Verfahrens und dies, ohne selber an die als unverwertbar bezeichneten Aussagen vom 16. und 19. Juli 2016 anzuknüpfen: Im Vorverfahren erging am 16. Dezember 2016 die detaillierte Eröffnungsverfügung (vgl. 12.1.1/12 ff.). Anstelle einer mündlichen Schlusseinvernahme, auf welche auf den entsprechenden Antrag des Beschuldigten hin (12.1.2/140 f.) verzichtet worden war (vgl. auch 10.1./1150), liess der Beschuldigte durch seinen Verteidiger eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Vorhalten einreichen. (12.1.1/26 ff.). Der in der Eröffnungsverfügung vorgehaltene Erwerb und Besitz der vorgenannten drei Waffen wird darin ausdrücklich eingeräumt (12.1.1/42). Schliesslich wurde auch der Beschuldigte selber anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu diesem Vorhalt (AnkIS. Ziff. 4) befragt. Er gab dabei zu Protokoll, der Vorhalt stimme. Er habe ■das■ gekauft, weil er die Schweizer Waffen gerne habe und die Kalaschnikow, eine ungarische Waffe, habe er weiterverkaufen wollen (womit er seinen Erwerb und Besitz implizit einräumt), doch niemand habe diese Waffe gewollt (Ordner Vorinstanz Z. 597 ff. AS 74, ebenso Plädoyernotizen RA Birkenmaier, Ordner Vorinstanz AS 184).

2.4 Der Beschuldigte ist kosovarischer Staatsbürger. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV, SR 514.541) ist u.a. der Erwerb und der Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen kosovarischen Staatsbürgern verboten. Dies war auch dem Beschuldigten bekannt. Er machte denn auch nie geltend, er habe nicht um das entsprechende Verbot gewusst.

Indem der Beschuldigte die genannten drei Waffen ohne Berechtigung vorsätzlich besass, hat er sich der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig gemacht.

## VI. Strafzumessung

### 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 In Bezug auf die Wahl der Sanktionsart gilt es, die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach der Konzeption des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (mit Hinweis auf BGE 134 IV 82 E. 4.1 S. 84 und die Materialien).

1.2 Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

1.3 Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts als auch um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Unter der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3a aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände berühren die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

1.4 Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen ins Gewicht fallen, zu berücksichtigen. Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1). Andererseits sind die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im

Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

1.5 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf dabei jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat die Strafe zudem zu erhöhen, d.h. die Mindeststrafe darf nicht ausgefällt werden.

1.6 Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

1.7 Auch im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz ist für die Strafzumessung das Verschulden massgebend. Dabei ist die Betäubungsmittelmenge ein wichtiger, wenn auch nicht allein entscheidender Strafzumessungsfaktor (Abkehr von der reinen «Gramm»-Justiz). Das Verschulden hängt wesentlich davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte (BGE 121 IV 202 E. 2 d cc). Im Entscheid 6B\_699/2010 vom 13. Dezember 2010 (E. 4) wies das Bundesgericht ebenfalls darauf hin, dass die hierarchische Stellung in der Drogenorganisation (im konkreten Fall war der Beschuldigte Dreh- und Angelpunkt zwischen ausländischen Organisatoren und den Verkäufern des Stoffes in der Schweiz) strafe erhöhend zu gewichten sei. Es hielt zudem auch in diesem Entscheid fest, dass der Drogenmenge nicht vorrangige Bedeutung zukomme, jedoch dem Ausmass eines qualifizierenden Umstandes Rechnung zu tragen sei. Qualifizierter Drogenhandel im Mehrkilobereich indiziere regelmässig einen intensiveren verbrecherischen Willen und damit ein entsprechend schwereres Verschulden.

Im Entscheid 6B\_966/2010 vom 4. April 2010 (E. 2.2) streicht das Bundesgericht erneut die Relevanz der Funktion des Beschuldigten im Betäubungsmittelhandel hervor. Im beurteilten Fall war der Beschuldigte als Generalimporteur an oberster Stelle der Hierarchiestufe gestanden und hatte während einer langen Deliktsdauer eine hohe Menge von hochwertigem Kokaingemisch (ca. 19 kg Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 80 %, somit ca. 15,2 kg reines Kokain) an eine grosse Anzahl Abnehmer verkauft. Zur Minimierung seines Risikos hatte er bei den Lieferungen an die Kunden bzw. Weiterverkäufer sowie bei den Geldzahlungen an die Lieferanten Drittpersonen eingesetzt. Das Bundesgericht erachtete die ausgefallte Freiheitsstrafe von 12 ½ Jahren als bundesrechtskonform.

Strafzumessungsmodelle, welche sich an der Hierarchie bzw. Aufgabe des Täters orientieren, wurden von den Autoren Frei/Ranzoni entwickelt und schliesslich von den Autoren Eugster/Frischknecht weiterentwickelt (vgl. hierzu detailliert OFK-BetmG, Art. 47 StGB N 32 f.). Die letztgenannten Autoren unterscheiden fünf Hierarchiestufen (Stufe 1: Oberste Stufe, mehrere Unterstellte, strategischer Entscheideträger, Wirken im Hintergrund, hoher Gewinnanteil; Stufe 2: Wirken im Hintergrund, Zuständigkeit für bestimmte Region, Führungsaufgaben, Kenntnis der Struktur, grosse Selbständigkeit; Stufe 3: Tätigkeiten mittlerer Hierarchiestufen, Transporte über grosse Strecken, kein Kontakt zu Endkunden, keine Mitsprache in strategischen Angelegenheiten, Zuständigkeit für bestimmtes Gebiet, weisungsbefugt nach unten, Stufe 4: Integriertes Organisationsmitglied, regelmässige Tätigkeiten, Verkauf an Endverbraucher, Hilfsdienste, nicht selbständig, keine Untergebene, normalerweise kein Zugriff auf grössere Mengen; Stufe 5: (süchtige) Täter in der Endverbraucherszene, v.a. Gassendealer, Hilfsdienste, keine Vertrauensstellung, Zugriff auf keine grossen Mengen, geringer Verdienst, auswechselbar) und schlagen ein abgestuftes System von Einsatzstrafen vor, nämlich für die Hierarchiestufe 1 12 - 20 Jahre, für die Hierarchiestufe 2 8 - 12 Jahre, für die Hierarchiestufe 3 5 ■ 8 Jahre, für die Hierarchiestufe 4 3 - 5 Jahre und schliesslich für die Hierarchiestufe 5 eine Einsatzstrafe bis 3 Jahre. Diese Typisierung dient als Orientierungshilfe, entbindet den Richter aber keineswegs davon, sämtliche in Betracht fallenden Umstände des Einzelfalls zu würdigen (OKF-BetmG, Art. 47 StGB N 31). Die grundsätzliche Problematik dieses Modells liegt darin, dass die Tatbestände von Art. 19 BetmG keine Organisationsdelikte, sondern stoffbezogene, abstrakte Gefährdungsdelikte darstellen. Wird die Strafe allein aufgrund der Hierarchiestufe, d.h. losgelöst von der konkreten Drogenmenge und der damit einhergehenden Gefährdung, bemessen, führt dies zwangsläufig zu Fehlwertungen (OKF-BetmG, Art. 47 StGB N 34).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### 2.1 Anwendbares Recht

1. Per 1. Januar 2018 trat eine Teilrevision des Sanktionenrechts des StGB in Kraft. Seit diesem Datum beträgt die Geldstrafe maximal 180 Tagessätze, während das StGB in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Version noch eine Maximalstrafe von 360 Tagessätzen Geldstrafe vorsah.

Grundsätzlich ist der Täter nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht zu beurteilen, es sei denn, das neue Recht erweist sich für den Täter als milder (Art. 2 Abs. 2 StGB). Letzteres ist vorliegend ■ gerade auch mit Blick auf die auszufällende Geldstrafe (vgl. hierzu Ziff. VI.2.2) nicht der Fall. Anzuwenden sind folglich die im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen des Sanktionenrechts.

### 2.2 Wahl der Sanktionsart

Verbrechen nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG sind zwingend mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren.

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen wegen Urkundenfälschung auf und ist nun auch erstmals mit dem Waffengesetz in Konflikt geraten. Weder aus general- noch spezialpräventiven Gründen erscheint für diese Delinquenz die gegenüber der Geldstrafe eingriffsintensivere Freiheitsstrafe geboten. Es ist demnach (im Sinne einer Gesamtstrafe) eine Geldstrafe auszufällen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. VI.4).

### 3. Bestimmung der Freiheitsstrafe für die BetmG-Delinquenz

#### 3.1 Tatkomponente

Unter der Tatkomponente sind folgende Kriterien zu prüfen und gewichten:

Die grosse Drogenmenge, mit welcher der Beschuldigte gehandelt hat, hat bereits zur Bejahung des qualifizierten Tatbestandes von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG geführt, d.h. zu einer drastischen Erhöhung des Strafrahmens sowohl in Bezug auf das Strafminimum als auch das Strafmaximum. Dieser Umstand darf nicht noch einmal als Straferhöhungsgrund berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Andernfalls würde dem Täter der gleiche Umstand gleich zweimal zur Last gelegt. Das Gericht darf aber das Ausmass eines qualifizierenden Tatumstandes (also das «Wie» der Erfüllung) berücksichtigen. Die relevante Vergleichsgrösse bilden folglich nicht andere BetmG-Fälle, sondern nur die ebenfalls mengenmässig qualifizierten Fälle. Der Beschuldigte handelte mit mindestens 30 kg Heroingemisch bzw. mit über 5 kg reinem Heroin. Der von der Rechtsprechung entwickelte Grenzwert von 12 g reinem Heroin für den schweren Fall wurde folglich um ein Vielfaches überschritten und erscheint geradezu verschwindend klein. Die mit dieser Menge einhergehende Gesundheitsgefährdung muss als besonders hoch eingestuft werden und ist deshalb innerhalb des qualifizierten Strafrahmens strafferhöhend zu gewichten.

Auch in Bezug auf den unbefugten Besitz von 220 g reinem Kokain wurde der massgebliche Grenzwert von 18 g reinem Kokain deutlich überschritten. In der Gesamtschau tritt dieser Drogenbesitz jedoch im Vergleich mit dem vom Beschuldigten betriebenen Heroinhandel in den Hintergrund.

Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es sich sowohl bei Heroin als auch bei Kokain um harte Drogen mit einem erheblichen Sucht- und Gefährdungspotenzial handelt.

Die Funktion, welche dem Beschuldigten im Heroinhandel zukam, lässt sich am ehesten mit derjenigen eines Regionalvertreters vergleichen. Der Beschuldigte betrieb über mehrere Jahre erfolgreich einen regionalen Heroinhandel, wobei das von ihm geführte CC.\_\_\_\_-Lokal als Dreh- und Angelpunkt diente. Die Verkaufsgeschäfte tätigte der Beschuldigte in der Region Olten: Seine Heroinabnehmer wohnten hauptsächlich im Raum Olten sowie in Aargauer Gemeinden (z.B. Oftringen) im Einzugsgebiet von Olten. Der Heroinabnehmer H.\_\_\_\_, der in Lugano lebte und auch dort den Stoff in Empfang nahm, blieb die Ausnahme. In hierarchischer Hinsicht verfügte der Beschuldigte nach «unten» über ein ausgesprochen gutes Beziehungsnetz zu Läufern und Abnehmern, wobei die personelle Zusammensetzung immer wieder wechselte und kein bandenmässiges Konstrukt vorlag. Er belieferte ■ oft über seine Läufer ■ eine Vielzahl von Personen. Der von ihm betriebene Handel war eher auf Endkunden ausgerichtet. Sein Kundenstamm bestand aus heroinabhängigen Personen, aber auch selbständigen Unterhändlern. In diesem regionalen Tätigkeitsfeld kam ihm eine Führungsfunktion zu und die Bezeichnung als «Chef» weist darauf hin, dass er im Raum Olten von Läufern und Abnehmern als Autorität wahrgenommen wurde. Der von ihm veräusserte Heroingemisch war je nach Abnehmer von unterschiedlicher Qualität: Während die Endabnehmer vom Beschuldigten mit durchschnittlicher Ware beliefert wurden, konnten auch grössere Einheiten sichergestellt werden, die für die Unterhändler bestimmt waren und einen deutlich überdurchschnittlichen Reinheitsgrad aufwiesen.

Abzugrenzen ist der Beschuldigte von einem klassischen Zwischenhändler, der ausschliesslich Grosseinheiten im Bereich von 500 g an professionelle Dealer bzw. Dealerorganisationen weiterverkauft. Ein solcher war der Beschuldigte nicht, was auch der Anklage vertretende Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren hervorhob (vgl. auch Plädoyernotizen, Ordner Vorinstanz AS 120). Der Beschuldigte hatte zwar zweifellos auch Zugriff auf grössere Mengen und auch Grossmengen, belieferte aber auch standardmässig Endverbraucher. Mit der Auslieferung des Stoffes betraute er oft Läufer. Er trat aber auch regelmässig selber direkt mit Endabnehmern in Kontakt. Gerade dieser Aspekt spricht klar gegen die oberste Hierarchiestufe, zumal deren Vertreter typischerweise ausschliesslich im Hintergrund agieren und alle risikobehafteten Tätigkeiten an der Front durch Drittpersonen ausführen lassen.

Ebenso wenig kann der Beschuldigte im Sinne der Verteidigung (vgl. Plädoyernotizen Dr. Gibor, S. 36) bloss als Unterhändler auf unterer Hierarchiestufe qualifiziert werden. Er setzte Dritte (z.B. K. \_\_\_\_, F. \_\_\_\_) als seine Unterhändler ein, belieferte diese mit Stoff (darunter auch grössere Mengen), stattete sie mit Natels und Kundendaten aus und instruierte sie auch. Er hob sich damit hierarchisch klar von diesen ab.

Vergegenwärtigt man sich die im Strafzumessungsmodell von Eugster/Frischknecht definierten Hierarchiestufen (vgl. hierzu vorstehende Ziff. VI.1.7), so lässt sich der Beschuldigte mit Blick auf seine Funktion und seine Tätigkeiten nicht leicht einordnen. Vielmehr fällt auf, dass in seinem Fall unterschiedliche Elemente zusammentreffen, die nach dem vorgenannten Modell ganz unterschiedlichen Hierarchiestufen zugerechnet werden (z.B. Zuständigkeit für bestimmte Region als Kennzeichen der 2. Hierarchiestufe; Kontakt zu und Verkauf an Endkunden als charakteristisches Element der 4. Hierarchiestufe). Der Fall lässt sich dementsprechend nicht in das vorgenannte Schema zwängen. In einer Gesamtschau sind die deliktischen Handlungen des Beschuldigten im Spektrum der mittleren Hierarchiestufe anzusiedeln.

Hinsichtlich der Beziehungen des Beschuldigten nach «oben» ist wenig bekannt. Von wem der Beschuldigte selbst das Heroin und Kokain bezog, blieb trotz mehrjähriger Untersuchung und einer Vielzahl von geheimen Überwachungsmassnahmen im Dunkeln. Er selber wollte hierzu nie Angaben machen. Fest steht lediglich, dass der Beschuldigte das Vertrauen seines Lieferanten bzw. seiner Lieferanten genoss und gut organisiert war, war er doch nach seinen eigenen Angaben und auch nach den Angaben seiner Kunden in der Lage, diese jeweils kurz nach Eingang der Bestellungen verlässlich zu beliefern, von Lieferengpässen war nie die Rede.

Der vom Beschuldigten mit der BetmG-Delinquenz erzielte Umsatz beläuft sich auf rund CHF 800'000.00 und der Gewinn liegt über CHF 250'000.00. Die von der Rechtsprechung definierten Grenzwerte (Bruttoumsatz ab CHF 100'000.00, Gewinn von mindestens CHF 10'000.00) für die Annahme des Qualifikationsgrundes der Gewerbmässigkeit sind folglich deutlich überschritten.

Das Tatverhalten des Beschuldigten erfüllte somit auch einen zweiten Qualifikationsgrund, was aber nicht dazu führt, dass die obere Strafrahmengrenze ein weiteres Mal erhöht wird (BGE 120 IV 332 f.; 122 IV 267 f.). Der zweite Qualifikationsgrund wirkt sich jedoch innerhalb des bereits nach oben erweiterten Strafrahmens verschuldens erhöhend aus.

-Intensität des verbrecherischen Willens/kriminelle Energie

Die Intensität des verbrecherischen Willens war besonders gross und wirkt sich stark zu Lasten des Beschuldigten aus. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die besonders lange Deliktsdauer, die im Jahre 2006 begann und bis anfangs Juli 2013 fort dauerte, wobei die Beendigung seiner deliktischen Tätigkeit durch die Verhaftung erzwungen wurde, demnach nicht auf einem freien Entscheid des Beschuldigten beruhte. Die lange Deliktsdauer und die enorme Anzahl an Drogengeschäften zeugen von einer beachtlichen Hartnäckigkeit. Verhaftungen in seinem geschäftlichen Umfeld (beispielsweise von Unterhändlern) sowie die Tatsache, dass der Beschuldigte von gewissen Überwachungsmaßnahmen Kenntnis erlangte (beispielsweise die polizeiliche Observation eines Treffens mit der Kundin X. \_\_\_ am 22.11.2011) bewirkten beim Beschuldigten keine Zäsur. Vielmehr ergriff er sofort Massnahmen (z.B. Einführung von neuen Unterhändlern, Anschaffung eines neuen Autos, Abgabe des Autonummernschildes) und setzte mit unverändert hoher Intensität seine deliktische Tätigkeit fort.

Der Beschuldigte ging professionell vor, was sich insbesondere an seinen planerischen Vorkehrungen zeigt: Er kaufte eine Vielzahl von gleichen Natels (Standardtyp Natel Samsung GT E1050) und stellte diese mit den SIM-Karten seinen Vertrauenspersonen zur Verfügung. Er erteilte die Instruktion, dass die Kommunikation mit ihm nur über diese «Arbeitstelefone» laufen dürfe. Im Hinblick auf eine mögliche geheime Telefonüberwachung kommunizierte der Beschuldigte, wie in der Drogenszene üblich, vielfach in codierter Sprache. Die SIM-Karten wurden auf fiktive Personen registriert. Darüber hinaus verwaltete er Kundenlisten mit den Kontaktdaten der Abnehmer und auf den von ihm zur Verfügung gestellten Natels waren die Rufnummer der Abnehmer teilweise bereits abgespeichert. Auf diese Weise konnten die Nachfolger im Falle einer Verhaftung mühelos einspringen und von sich aus die Abnehmer kontaktieren und die weitere Belieferung der Drogenkonsumenten gewährleisten. Die Selbstverständlichkeit und hohe Kadenz, mit welcher der Beschuldigte seine Kunden mit Heroingemisch beliefern liess, erinnert an einen gut organisierten Pizzakurier.

Für eine geschickte und professionelle Vorgehensweise des Beschuldigten spricht auch der Umstand, dass trotz der vielen geheimen Überwachungsmaßnahmen bis zuletzt im Dunkeln blieb, von wem der Beschuldigte das Heroin bezog.

Der BetmG-Delinquenz lagen monetäre und damit rein egoistische Motive zu Grunde. Der Beschuldigte war selber nicht süchtig. Es ging folglich nicht darum, mit dem Erlös aus der Delinquenz, die eigene Sucht zu finanzieren. Eine wirtschaftliche Notsituation ist nicht erkennbar. Vielmehr war es der Wunsch nach einem hohen materiellen Lebensstandard, der den Beschuldigten dazu bewog, einen Heroinhandel aufzuziehen. Sein Lebensstil, insbesondere die Anschaffung von mehreren Autos der Luxusklasse, war nur möglich, weil er gewerbsmässig einen lukrativen Heroinhandel betrieb und die damit einhergehende schwere Gefährdung suchtkranker Drogenkonsumenten skrupellos hinnahm. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, das Gesetz zu respektieren, d.h. deliktisfrei zu leben.

Der Beschuldigte beging die BetmG-Delinquenz mit direktem Vorsatz.

Insgesamt ist gestützt auf die Tatkomponenten von einem mittelschweren bis schweren Tatverschulden auszugehen.

Ausgehend von einem Strafrahmen von einem bis 20 Jahren Freiheitsstrafe erscheint vorliegend eine Einsatzstrafe von 11 Jahren Freiheitsstrafe dem Tatverschulden angemessen.

Diese Einsatzstrafe erweist sich auch im Quervergleich mit anderen obergerichtlichen Urteilen als gerechtfertigt. Am ehesten lässt sich der vorliegende Fall mit STBER.2014.65 vergleichen: Zu sanktionieren war der Verkauf von 6■100 g reinem Heroin und 117 g reinem Kokain sowie der Besitz von 4■000 g reinem Heroin. Der Beschuldigte belieferte in einem deutlich überregionalen Gebiet als Rayonchefausschliesslich Zwischenhändler mit grösseren Mengen Heroingemisch, das einen hohen Reinheitsgrad von 30 - 40 % aufwies. Während jener Beschuldigte in der Hierarchie eine deutlich höhere Position (nämlich mittleres bis oberes Kader) als A.\_\_\_\_ einnahm, fallen vorliegend die ausgesprochen lange Deliktsdauer, die enorm hohe Anzahl an Geschäften sowie die hohe kriminelle Energie deutlich stärker ins Gewicht.

### 3.2 Täterkomponente

Folgende täterbezogene Umstände gilt es zu berücksichtigen:

Der Beschuldigte kam am [ ] in [ ] (Kosovo) zur Welt. Er ist kosovarischer Staatsbürger mit einer Niederlassungsbewilligung C für die Schweiz. Gemäss der polizeilichen Befragung zur Person vom 29. September 2013 (1.5/7 ff.) ist seine Zwillingsschwester kurz nach der Geburt gestorben. Sein Vater kam bereits ca. 1983 in die Schweiz als Saisonier. Der Familiennachzug erfolgte dann im Jahre 1990, als der Beschuldigte 9-jährig war. Die Familie wohnte zuerst in [ ] und in der Folge in [ ]. In [ ] besuchte er zwei Jahre die Grundschule, dann in der Schweiz die Primar- und schliesslich die Sekundarschule. Nach der obligatorischen Schulzeit begann er eine Anlehre als [ ], die er nach zwei Jahren erfolgreich abschloss. Es folgten mehrere Anstellungen in verschiedenen Branchen (Lagermitarbeiter/Lagerist). Bei der [ ] wurde er Lagerchef, erlitt aber einen Arbeitsunfall mit einem beladenen Stapler (Verschiebung der Wirbelsäule). Danach folgten nur noch temporäre Arbeitseinsätze und der Beschuldigte geriet in die Arbeitslosigkeit. In der Zeit von ca. 2006 ■ 2009 betrieb er zusammen mit seinem Bruder ein Clublokal (Dart- und Kartenspiele). 2008 gründete er die BB.\_\_\_\_ GmbH, über welche das CC.\_\_\_\_-Lokal geführt wird (nach der Verhaftung übernahm seine Lebenspartnerin die Führung des CC.\_\_\_\_-Lokal). Ab Frühling 2012 bis Januar 2013 kam als weiterer Gesellschaftszweck zusätzlich der Betrieb der Diskothek «WW.-\_\_» in [ ] hinzu. Den Autohandel betrieb der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben als Hobby.

Die familiäre Situation des Beschuldigten präsentiert sich wie folgt (vgl.

Einvernahmeprotokoll vom 27.3.2019 und Audioaufzeichnung): Der Beschuldigte hat mit seiner Lebenspartnerin XX.\_\_\_\_ drei Kinder: [ ] (Jahrgang [ ]), [ ] (Jahrgang [ ]) und [ ] (Jahrgang [ ]). Gemäss seinen Angaben vor Obergericht lernte der Beschuldigte XX.\_\_\_\_ anfangs 1999 kennen, zog im Jahre 2007 erstmals mit ihr zusammen und lebte, abgesehen von einem kurzen zeitlichen Unterbruch, bis zu seiner Verhaftung mit ihr zusammen.

Aus dem eingeholten Strafregisterauszug vom 11. Oktober 2017 gehen die folgenden (nicht einschlägigen) Vorstrafen hervor (vgl. Ordner Vorinstanz AS 19):

Aus dem Vorleben des Beschuldigten gehen keine Auffälligkeiten hervor.

#### -Verhalten im Strafverfahren

Der Beschuldigte verhielt sich im Strafverfahren korrekt. Im strafgerichtlichen Verfahren (zur Aufarbeitung der Delinquenz im Strafvollzug vgl. nachfolgendes Lemma) brachte er keine Reue und tiefgreifende Einsicht zum Ausdruck, was sein gutes Recht ist. Strafminderungsgründe ergeben sich daraus aber keine. Sein Nachtatverhalten ist neutral zu

gewichten.

-Führungsberichte

Der Führungsbericht Thorberg vom 3. August 2018 (abgelegt im obergerichtlichen Dossier) attestierte dem Beschuldigten ein freundliches und kommunikatives Verhalten: Er teile sich mit und befolge grundsätzlich die ihm erteilten Anweisungen. Er erbrachte gute Arbeitsleistungen in der Sattlerei (Verpackungs- und Konfektionierungsarbeiten). Während seines Aufenthaltes im Thorberg (insgesamt 3 Jahre) musste er aber auch insgesamt 5 Mal diszipliniert werden (u.a. wurde er mit einem Arrest von 5 Tagen wegen des Besitzes und Gebrauchs eines Handys sanktioniert). Den im Bericht der JVA Thorberg geäusserten Verdacht, wonach ihm ein massgeblicher Einfluss im anstaltsinternen (Drogen)Händlergeschäft zugekommen sei, wies der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung entschieden von sich. Es handelt sich hierbei um einen nicht näher untersuchten und schon gar nicht erstellten Vorwurf, der nicht zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden darf.

Nachdem der Beschuldigte von der Justizvollzugsanstalt Thorberg per 7. August 2018 zur Verfügung gestellt worden war, konnte er nach rund drei Monaten im Untersuchungsgefängnis Olten am 19. November 2018 in die Strafanstalt Zug versetzt werden. Der Führungsbericht dieser Institution vom 5. März 2019 lautet durchwegs positiv: Der Beschuldigte werde als unauffälliger, ruhiger und angenehmer Insasse erlebt, der ein regelkonformes und konfliktfreies Verhalten zeige und nicht gegen die Anstaltsregeln verstosse. Es seien keine regelwidrige und/oder sicherheitsrelevante Funde im Rahmen der Zellenkontrollen gemacht worden. Dem Beschuldigten wird ein gewissenhaftes, sorgfältiges, zuverlässiges und selbständiges Arbeitsverhalten attestiert. Er zeige in den Gesprächen im Rahmen der Tatbearbeitung Einsicht in das Unrecht seiner Taten und er habe im Sinne einer symbolischen Wiedergutmachung einen ersten Betrag von CHF 30.00 zugunsten der Gassenarbeit überwiesen. Wie vom Beschuldigten vor Obergericht ausgeführt, habe er diese Zahlungen fortgesetzt, da auch sein Fall mit Drogen zu tun gehabt habe und er den Beitrag als sinnvoll erachte. Dies ist zwar nicht als Schuldgeständnis, zumindest aber als Schritt in die richtige Richtung zu werten.

Der Beschuldigte verhielt sich im Strafvollzug weitgehend korrekt, dies wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch vorausgesetzt und wirkt sich nicht strafmindernd aus (Urteil des Bundesgerichts 6B\_974/2009 vom 18.2.2010).

Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jeden arbeitstätigen und in ein familiäres Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion darf sich diese Konsequenz daher nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd auswirken (Urteil 6B\_294/2010 vom 15.7.2010 E. 3.3.1 sowie 6B\_360/2011 vom 15.12.2011 E. 3.4.5).

Der Beschuldigte ist Vater von drei Kleinkindern mit Jahrgang [ ], [ ] und [ ]. Seine jüngste Tochter kam am Tag seiner Verhaftung zur Welt.

Der Beschuldigte schilderte vor Obergericht sichtlich bewegt, dass ihm die Trennung von seiner Familie und im Besonderen von seinen drei noch kleinen Kindern in den vergangenen Jahren zugesetzt hat (vgl. auch separates Einvernahmeprotokoll vom 27.3.2019 S. 3 und Audioaufzeichnung). Gleichwohl wäre es verfehlt, vorliegend ausnahmsweise von einer erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen. Die Geburt seiner

Kinder hat den Beschuldigten nicht davon abgehalten, über einen ausgesprochen langen Zeitraum und gewerbsmässig mit Heroin zu handeln. Wer sich so verhält, weiss, dass ihm im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und damit einhergehend die belastende Trennung von der eigenen Familie droht.

Zusammenfassend wirkt sich die Täterkomponente neutral aus, so dass es ■ vor Berücksichtigung des staatlichen Verhaltens (vgl. hierzu die nachfolgende Ziffer) ■ bei einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren bleibt.

### 3.3 Verhalten des Staates

Wie bereits unter vorstehender Ziff. II.5 ausführlich erörtert, wurde im vorliegenden Fall das Beschleunigungsgebot verletzt. Dieser Verletzung ist mit einer Strafreduktion von einem Jahr, was ca. 10 % entspricht, Rechnung zu tragen.

Die Verteidigung machte vor Obergericht zudem geltend, die Strafbehörden hätten trotz entsprechender Erkenntnisse aus den laufenden Überwachungsmaßnahmen dem Drogenhandel des Beschuldigten zugesehen, statt mittels Verhaftung einzuschreiten. Die überlange Dauer der Überwachungsmaßnahmen sei ebenfalls strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. Plädoyernotizen RA Dr. Gibor, Eventualantrag 2, Ziff. 3 und 6 S. 36 f.). Dem ist Folgendes entgegen zu halten: Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die Erforderlichkeit und Wahl der ergriffenen Überwachungsmaßnahmen, sondern auch deren Verlängerungen ausführlich begründet (eine zusammenfassende Darstellung findet sich unter 12.4.2/37 ff. insbesondere 48 ff.). Die zeitlichen Verlängerungen der angeordneten Überwachungsmaßnahmen wurden vom Haftgericht jeweils geprüft und genehmigt. Die entsprechenden Entscheide des Haftgerichts erwachsen alle in Rechtskraft. Ein Vorrang der polizeilichen Festnahme (Art. 217 StPO) gegenüber anderen gesetzlichen Zwangs- und Untersuchungsmaßnahmen besteht nicht. Die Wahl der sachlich gebotenen Untersuchungsführung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft. Gesetzesmässige Untersuchungsmaßnahmen dürfen (unter den Bedingungen von Art. 275 Abs. 1 StPO) so lange dauern, wie es für die sorgfältige Sachverhaltsabklärung sachlich notwendig erscheint (BGE 140 IV 40, Regeste). Ein Anspruch des Beschuldigten, durch die staatlichen Behörden von Straftaten abgehalten zu werden, die er mit Wissen und Willen begeht, besteht grundsätzlich nicht (vgl. auch BGE 140 IV 40 E. 4.4 f.; Urteil des Bundesgerichts 6P.117/2003 vom 3.3.2004 E. 5.3 ff.; 6B\_484/2013 vom 3.3.2014 E. 4.3 ff.). Es ist nicht erkennbar und wurde denn auch von der Verteidigung nicht substantiiert geltend gemacht, dass die Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Dauer der einzelnen Überwachungsmaßnahmen ihr pflichtgemässes Ermessen überschritten hätten. Eine Strafminderung unter diesem Titel ist demzufolge zu verneinen.

### 4. Anrechnung Haft

Dem Beschuldigten ist die erstandene Haft (= Untersuchungshaft, vorzeitiger Strafantritt und Sicherheitshaft) vom 4. Juli 2013 bis 28. März 2019 an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

Der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Genugtuung wegen zu Unrecht erlittener Haft ist mit Blick auf den Verfahrensausgang abzuweisen.

Das Berufungsgericht entschied, den Beschuldigten zur Sicherung des Strafvollzuges in Sicherheitshaft zu behalten. Es wird in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf den separaten schriftlichen Beschluss vom 28. März 2019 verwiesen.

## 6. Geldstrafe

6.1 Die Urkundenfälschung und mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz sind mit einer Geldstrafe (im Sinne einer Gesamtstrafe) zu sanktionieren.

Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die schwerste Tat. Diese ist nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmen (BGE 116 IV 304). Vorliegend ist dies die Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) mit der höheren Höchststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe.

6.2 Bei der Urkundenfälschung sind in Bezug auf die Tatkomponente folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bei der Bilanz und Erfolgsrechnung handelt es sich um zentrale Dokumente im geschäftlichen Verkehr. Die Herstellung der beiden inhaltlich unzutreffenden Urkunden ist jedoch nicht dem Beschuldigten, sondern dem Buchhalter Y. \_\_\_ anzulasten, dem als Garant für die ordnungsgemässe Buchführung ein gegenüber dem Beschuldigten schwererer Vorwurf zu machen ist. Das zu sanktionierende Fehlverhalten des Beschuldigten bestand darin, dass er die inhaltlich falschen Urkundendokumente im Rechtsverkehr aus rein egoistischen Motiven zur Täuschung gebraucht hat. Der Beschuldigte räumte unverblümt ein, dass er ohne die manipulierten Buchhaltungsunterlagen bei der Leasinggesellschaft abgeblitzt und nicht zu seinem Traumauto gekommen wäre. Er handelte mit direktem Vorsatz. Deutlich entlastend fällt in Bezug auf die Tatschwere ins Gewicht, dass der Geschäftsabschluss ausschliesslich gegenüber der Leasinggesellschaft zur Täuschung gebraucht wurde. Zu berücksichtigen gilt es aber auch, dass sich die der Leasinggesellschaft vorgespiegelte finanzielle Situation der BB. \_\_\_ GmbH deutlich von der tatsächlichen Lage des Unternehmens unterschied (vgl. hierzu vorstehende Ziff. IV: statt eines Verlustes von rund CHF 3'700.00 wurde ein Erfolg von über CHF 21'000.00 ausgewiesen). Die vorliegende Konstellation wurde denn auch in rechtlicher Hinsicht nicht unter den besonders leichten Fall gemäss Art. 251 Ziff. 2 StGB subsumiert, der nur in Frage kommt, wenn das Fehlverhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht Bagatelldarakter aufweist. Im Spektrum all jener Fälle, die unter Art. 251 Ziff. 1 Alinea 3 StGB fallen, ist vorliegend aber von einem noch sehr leichten Verschulden auszugehen. Mit diesem Verschulden korrespondiert bei einem Strafraumen von mindestens einem Tagessatz Geldstrafe (aArt. 34 StGB) bis max. 5 Jahren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen.

6.3 Diese Strafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB wegen der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz angemessen zu erhöhen.

Der Beschuldigte erwarb und besass vorsätzlich drei gefährliche Waffen, darunter auch ein Sturmgewehr (Kalaschnikow). Bei einer Pistole war das eingesetzte Magazin bereits mit mehreren Patronen bestückt, mithin einsatzbereit. Vor diesem Hintergrund kann das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr als sehr leicht eingestuft werden, sondern es ist ■ wiederum im Quervergleich mit anderen Konstellationen, die unter Art. 33 Abs. 1 WG fallen ■ von einem leichten Verschulden auszugehen.

Angemessen erweist sich hierfür eine Strafeinheit von 180 Tagessätzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips, das eine Kumulation der verwirkten Einzelstrafen verbietet (vgl. BGE 144 V 217 E. 3.5.2), ist die Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen um 120 Tagessätze auf insgesamt 220 Tagessätze zu erhöhen.

6.4 In Bezug auf die Täterkomponente sind weder strafferhöhende noch strafmindernde Faktoren auszumachen (vgl. hierzu die Erwägungen unter vorstehender Ziff. VI.3.2).

6.5 Aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist die Geldstrafe um 20 Tagessätze zu reduzieren, so dass eine schuldangemessene Geldstrafe von 200 Tagessätzen resultiert.

6.6 Der Tagessatz bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). In Anbetracht der aktuellen Situation ■ der Beschuldigte verfügt derzeit über kein Einkommen und Vermögen ■ ist der Tagessatz auf CHF 30.00 festzulegen.

## VII. Einziehung

1. Die in Art. 70 StGB geregelte sog. Ausgleichseinziehung beruht auf dem grundlegenden sozialemoralischen Gedanken, dass sich strafbares Handeln nicht lohnen darf (BGE 137 IV 307; 141 IV 162). Die Ausgleichseinziehung setzt voraus, dass die Straftat die wesentliche, respektive adäquate Ursache für die Erlangung des Vermögenswertes ist. Es muss ein Kausalzusammenhang in dem Sinne bestehen, dass die Erlangung des Vermögenswertes als direkte und unmittelbare Folge der Straftat erscheint (OFK-BetmG, Art. 70 StGB N 2 mit Hinweis auf BGE 137 IV 80 = Pra 2011 Nr. 120; BGE 141 IV 162 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_425/2011 vom 10.4.2012 E. 5.3).

Einziehen sind nach Art. 70 StGB nicht nur die Vermögenswerte, die durch die strafbare Handlung unmittelbar erlangt worden sind, sondern auch die mit diesen Vermögenswerten erzielten Erträge. Ebenso unterliegen die Vermögenswerte, die an die Stelle der durch die Straftat erlangten Vermögenswerte getreten sind (sog. Surrogate), der Einziehung. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass die von den Original- zu den Ersatzwerten führenden Transaktionen identifiziert und dokumentiert werden können. Es ist anhand einer «Papierspur» («paper trail») nachzuweisen, dass die einzuziehenden Werte an die Stelle der deliktisch erlangten Originalwerte getreten sind (OFK-BetmG, Art. 70 StGB N 6 und 8).

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB).

2.1 Anlässlich seiner Festnahme trug der Beschuldigte in einem Plastiksack in vielen kleineren Noten Bargeld von CHF 49'728.40 auf sich. Weiteres Bargeld (Schweizer Franken und Euros) hatte der Beschuldigte in seinen Hosentaschen verstaut (vgl. Effekten-Verzeichnis: 12.3.1/2 ff.). Das beschlagnahmte Bargeld macht insgesamt CHF 52'248.82 aus. Die Vorinstanz traf die Annahme, dass es sich beim beschlagnahmten Bargeld um Vermögenswerte handle, die durch die Widerhandlungen gegen das BetmG generiert worden seien, und verwies auf den mit dem Heroinhandel erwirtschafteten Gewinn, den die Vorinstanz auf CHF 330'000.00 festsetzte (vgl. US 69).

2.2 Der Beschuldigte machte geltend, es handle sich beim beschlagnahmten Geld um Ersparnisse des CC.\_\_\_\_-Lokal und im Umfang von maximal CHF 5'000.00 auch um Geld von Freunden und Familien zur Geburt seiner Tochter (vgl. 10.1/7 sowie 12.3.1/9 und 30). Auch vor erster Instanz blieb er dabei: Es handle sich um erspartes Geld, das er zurückhaben wolle (Ordner Vorinstanz AS 75 Z. 623 f.). Mit diesen Ausführungen des Beschuldigten setzte sich die Vorinstanz nicht auseinander.

2.3 Der stringente Nachweis, dass das beschlagnahmte Bargeld unmittelbar durch die vom Beschuldigten getätigten Drogengeschäfte erlangt wurde, kann nicht erbracht werden. Es

lässt sich jedenfalls nicht mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausschliessen, dass dieses Bargeld aus anderen, nicht deliktischen Quellen stammt (z.B. legale Einnahmen der BB.\_\_\_\_ GmbH oder aus dem Autohandel, Ersparnisse). Eine Einziehung des beschlagnahmten Bargeldes nach Art. 70 StGB fällt folglich ausser Betracht.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 1 StGB festzusetzen wäre, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden. Da die Vorinstanz auf die Festsetzung einer Ersatzforderung verzichtet hat, fällt diese Möglichkeit aufgrund des im Rechtsmittelverfahren geltenden Verschlechterungsverbot von vornherein ausser Betracht.

2.4 Abzuweisen ist auch der Antrag des Beschuldigten auf Herausgabe der Vermögenswerte, denn das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 52'248.82 (Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse) ist gestützt auf Art. 267 Abs. 3 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

2.5 In Bezug auf die vier beschlagnahmten Armbanduhren geht die Vorinstanz von Surrogaten aus (vgl. US 71). Dass diese Uhren an die Stelle der durch die Straftat erlangten Vermögenswerte getreten sind, ist jedoch nicht bewiesen und die erforderliche Papierspur von den Original- zu den Ersatzwerten fehlt. Die Voraussetzungen für eine Einziehung der Surrogate nach Art. 70 StGB sind demnach nicht erfüllt.

Für diese Gegenstände kommt ebenfalls Art. 267 Abs. 3 StPO zur Anwendung. Die nachfolgend aufgelisteten Armbanduhren sind nach Rechtskraft dieses Urteils zu verwerten und der Verwertungserlös ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden:

## VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### 1. Erstinstanzliches Verfahren

#### 1.1 Verfahrenskosten

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 24'000.00 machen insgesamt CHF 80'850.00 aus. Von diesen Kosten sind dem Beschuldigten in Anbetracht des Verfahrensausganges  $\frac{4}{5}$  (= CHF 64'680.00) aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die restlichen Verfahrenskosten von CHF 16'170.00 (=  $\frac{1}{5}$ ) sind aufgrund der erfolgten expliziten und impliziten Freisprüche vom Staat Solothurn zu tragen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

#### 1.2 Kosten der amtlichen Verteidigung

Die Honorarnoten der vormaligen amtlichen Verteidiger sind gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 10 und 11 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 3'878.30 (Rechtsanwalt Beat Muralt) und CHF 49'465.55 (Rechtsanwalt Max Birkenmaier) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, ausbezahlt worden.

In Anbetracht der dargelegten Kostenverlegung (vgl. vorstehende Ziff. VIII.1.1) ist der Rückforderungsanspruch des Staates auf  $\frac{4}{5}$  zu begrenzen. Demzufolge hat der Beschuldigte dem Staat Solothurn die vorgenannten Entschädigungen im Umfang von CHF 3'102.65 und CHF 39'572.45 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Dieser Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO).

In Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO ist des Weiteren der Nachzahlungsanspruch des vormaligen amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, vorzubehalten. Dieser berechnet sich wie folgt: 216.8 Stunden x Differenzbetrag (CHF 20.00, vgl. erstinstanzliches Urteil, US 73), somit CHF 4'336.00, zuzüglich 8 % MWST (= CHF 346.90), was CHF 4'682.90 ausmacht. Da der Beschuldigte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 4/5 zu tragen hat, ist auch der Nachzahlungsanspruch auf 4/5 (= CHF 3'746.30) zu begrenzen.

Von Rechtsanwalt Beat Murali, ist kein Nachzahlungsanspruch geltend gemacht worden.

## 2. Berufungsverfahren

### 2.1 Verfahrenskosten

Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 20'000.00 festzusetzen. Mit den weiteren Auslagen belaufen sich die Verfahrenskosten auf insgesamt CHF 20'260.00. Sie werden von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens getragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte und Berufungskläger unterlag im Schuldpunkt mit seinen Anträgen weitgehend, konnte aber in Bezug auf den Strafpunkt einen beachtlichen Teilerfolg verbuchen, indem die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 13 Jahren auf 10 Jahre reduziert wurde. In Anbetracht dieses Verfahrensausgangs hat der Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 4/5 (= CHF 16'208.00) zu bezahlen. CHF 4'052.00 (= 1/5) gehen zu Lasten des Staates.

### 2.2 Kosten der amtlichen Verteidigung

#### 2.2.1 Vormaliger amtlicher Verteidiger

Mit Verfügung vom 5. Juli 2018 ist Rechtsanwalt Max Birkenmaier aus dem amtlichen Mandat entlassen und neu Rechtsanwalt Dr. David Gibor, als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt worden.

Die von Rechtsanwalt Max Birkenmaier eingereichte Honorarnote für das Berufungsverfahren, welche den Zeitraum vom 7. Dezember 2017 bis anfangs Juli 2018 erfasst, setzt sich aus einem geltend gemachten Aufwand von 5,33 Stunden zu je CHF 220.00, Barauslagen von total CHF 1'144.30 und MWST von CHF 178.45, total somit CHF 2'496.10, zusammen.

Die geltend gemachten Barauslagen sind in diesem Umfang weder ausgewiesen noch nachvollziehbar. Abzustellen ist diesbezüglich auf das eingereichte Erfassungsjournal, aus welchem sich die folgenden Auslagen ergeben: Porto und Fotokopien von total CHF 98.50 (vgl. Position vom 7.12.2017, 13.12.2017, 4.3.2018, 13.3.2018, 19.4.2018, 5.6.2018, 25.6.2018), Berufungsentlohnung/-auslagen von CHF 84.30 (Position vom 7.12.2017), Telefongebühren von total CHF 1.40 (Positionen vom 19.4.2018, 29.5.2018, 9.7.2018), womit Auslagen von insgesamt CHF 184.20 zu entschädigen sind.

Zusammen mit dem zu entschädigenden Arbeitsaufwand von CHF 960.00, was 5,33 Stunden zum Stundenansatz von je CHF 180.00 (vgl. § 158 Abs. 3 des kantonalen Gebührentarifs [GT BGS 615.11]) entspricht, resultieren CHF 1'144.20.

Von diesem Betrag entfallen Auslagen von CHF 96.30 und ein Aufwand von 45 min (= CHF 135.00) auf das Jahr 2017 mit einem Mehrwertsteuersatz von 8 % (= CHF 18.50).

Während für den Aufwand und die Auslagen im Jahr 2018 (total CHF 912.90) ein Mehrwertsteuersatz von 7,7 % (= CHF 70.30) zur Anwendung gelangt.

Die Honorarnote des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, ist folglich für das Berufungsverfahren auf total CHF 1'233.00 (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang von 4/5 (= CHF 986.40).

Ebenso ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Max Birkenmaier, vorzubehalten. Dieser berechnet sich folgendermassen: Das Stundentotal von 5,33 Stunden ist mit dem Differenzbetrag von CHF 40.00 (geltend gemachter Stundenansatz von CHF 220.00 ■ CHF 180.00) zu multiplizieren, was CHF 213.35 ergibt, zuzüglich 8 % MWST auf CHF 30.00 (= CHF 2.40) und 7,7 % MWST auf CHF 183.35 (= CHF 14.10), resultieren CHF 229.85. Da der Beschuldigte gesamthaft 4/5 der Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hat, ist auch der Nachzahlungsanspruch des vormaligen Verteidigers auf 4/5 zu beschränken (= CHF 183.90).

## 2.2.2 Amtlicher Verteidiger

Die von Rechtsanwalt Dr. David Gibor ins Recht gelegte Honorarnote setzt sich aus einem zeitlichen Aufwand von 12'400 Minuten bzw. 206.66 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 37'200.00) und Auslagen (Kopien, Porti, Reisespesen, Barauslagen) von insgesamt CHF 414.50 sowie 7,7 % MWST zusammen.

Die Hauptverhandlung vom 27. März 2019 nahm 4 Stunden und 20 Minuten, die Urteilsverkündung vom 28. März 2019 eine Stunde und die Reise (2 x Zürich ■ Solothurn, retour) 6 Stunden (2x 3 Stunden) in Anspruch, so dass hierfür 680 Minuten resultieren. Im Sinne einer Schätzung wurde dieser Aufwand in der Honorarnote mit total 480 Minuten (27.3.2019: 300 Minuten; 28.3.2019: 180 Minuten) veranschlagt. Hinzu zu zählen sind folglich weitere 200 Minuten, so dass 12'600 Minuten resultieren.

Auch wenn es zu berücksichtigen gilt, dass Rechtsanwalt Dr. David Gibor erst im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger eingesetzt wurde, er sich demnach neu in den Fall einarbeiten und die umfangreichen Verfahrensakten eingehend studieren musste und nicht auf bereits selbst erarbeitete Unterlagen und Notizen zurückgreifen konnte, so erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 210 Stunden (= 12'600 Minuten), was einem vollen Arbeitspensum von 5 Wochen entspricht, als überhöht. Zu berücksichtigen ist, dass ein bedeutender Sachverhaltskomplex (Geldwäscherei) im Berufungsverfahren gänzlich wegfiel. Auch diverse BetmG-Vorhalte waren im Berufungsverfahren aufgrund der implizit erfolgten Freisprüche nicht mehr Prüfungsgegenstand. Der amtliche Verteidiger reichte eine Berufungserklärung sowie ein Plädoyer (Umfang von 41 Seiten) ein. Weitere schriftliche Eingaben (z.B. Beweisanträge, Stellungnahme zur Frage der Haftverlängerung) blieben aus. Rechtsanwalt Max Birkenmaier wurde für sein amtliches Mandat vor erster Instanz, welches einen erheblich längeren Zeitraum von rund drei Jahren umfasste (= 8.1.2015 bis und mit Berufungsanmeldung vom 7.12.2017) und einen wesentlichen Teil des Vorverfahrens sowie das gerichtliche Verfahren vor erster Instanz umfasste, ein Gesamtaufwand von total 216,8 Stunden entschädigt (vgl. hierzu US 73). Auch im Vergleich mit dieser Honorarnote erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 210

Stunden als deutlich zu hoch. Dieser ist ermessensweise um 1/5 auf 168 Stunden zu reduzieren, womit mit dem massgeblichen Stundenansatz von CHF 180.00 (vgl. § 158 Abs. 3 GT) CHF 30'240.00 resultieren. Zusammen mit den geltend gemachten Auslagen von CHF 414.50 und 7,7 % MWST auf CHF 30'654.50 (= CHF 2'360.40) ist die Honorarnote des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. David Gibor, auf CHF 33'014.90 festzulegen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 4/5 (= CHF 26'411.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von Rechtsanwalt Dr. David Gibor nicht geltend gemacht worden.

Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Abs. 2 lit. a und c, Art. 26 BetmG; Art. 33 Abs. 1 WG; aArt. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69, Art. 251 Ziff. 1 Alinea 3 und 4 StGB; Art. 135, Art. 232, Art. 267 Abs. 3, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO beschlossen und erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A. \_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziff. 1 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 30. November 2017 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) vom Vorwurf der Geldwäscherei (AnklS. Ziff. 2) freigesprochen worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte ■ soweit AnklS. Ziff. 1.4.1 (5. Lemma), Ziff. 1.4.3, Ziff. 1.4.4, Ziff. 1.4.5, Ziff. 1.4.7 (6. Lemma), Ziff. 1.4.8 (1. Lemma), Ziff. 1.4.9 (1., 2. und 4. Lemma), Ziff. 1.4.11 (1. Lemma), Ziff. 1.4.12 (2. Lemma), Ziff. 1.4.15, Ziff. 1.4.16, Ziff. 1.4.17 (in Bezug auf den Verkauf) sowie Ziff. 1.4.18 betreffend ■ gemäss dem erstinstanzlichen Urteil vom Vorwurf der unbefugten Veräusserung von Betäubungsmitteln, z.T. Anstaltentreffen dazu, rechtskräftig freigesprochen worden ist.

3. Der Beschuldigte wird zudem freigesprochen:

4. Der Beschuldigte hat sich schuldig gemacht:

5. Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

- einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren;
- einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Vollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren.

6. Dem Beschuldigten wird die erstandene Haft (= Untersuchungshaft, vorzeitiger Strafantritt und Sicherheitshaft) vom 4. Juli 2013 bis 28. März 2019 an die Freiheitsstrafe angerechnet.

7. Zur Sicherung des Strafvollzuges wird der Beschuldigte in Sicherheitshaft behalten.

8. Der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen.

9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils folgend Gegenstände einzogen worden und nach Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten sind:

10. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 8 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils den jeweiligen Berechtigten herauszugeben sind:

11. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 9 des erstinstanzlichen Urteils der beschlagnahmte albanische Ausweis, lautend auf J.\_\_\_\_, geb. [ ] (HD-Nr. 1/2; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn), nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Migrationsamt Solothurn zuzustellen ist.

12. Das beschlagnahmte Bargeld in der Höhe von CHF 52'248.82 (Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

13. Folgende beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu verwerten, wobei der Verwertungserlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet wird:

14. Es wird festgestellt, dass die Kostennote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Beat Muralt, gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 10 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 3'878.30 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt und durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von  $\frac{4}{5}$  (= CHF 3'102.65), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von Rechtsanwalt Beat Muralt, Solothurn, nicht geltend gemacht worden.

15. Es wird festgestellt, dass die Kostennote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils auf CHF 49'465.55 festgesetzt und durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von  $\frac{4}{5}$  (= CHF 39'572.45) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 3'746.30 (=  $\frac{4}{5}$  der Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

16. Die Honorarnote für den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 1'233.00 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von  $\frac{4}{5}$  (= CHF 986.40) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 183.90 (=  $\frac{4}{5}$  der Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

17. Die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. David Gibor, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 33'014.90 (inkl. MWST und Auslagen) festgesetzt, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von  $\frac{4}{5}$  (= CHF 26'411.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachzahlungsanspruch ist von Rechtsanwalt Dr. David Gibor nicht geltend

gemacht worden.

18. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 24'000.00, total CHF 80'850.00, hat der Beschuldigte zu  $\frac{4}{5}$  (= CHF 64'680.00) zu bezahlen. Die restlichen Kosten (= CHF 16'170.00) gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

19. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit Urteilsgebühr von CHF 20'000.00, total CHF 20'260.00, hat der Beschuldigte zu  $\frac{4}{5}$  (= CHF 16'208.00) zu bezahlen.  $\frac{1}{5}$  (= CHF 4'052.00) gehen zu Lasten des Staates.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der a.o. Ersatzrichter  
von Felten

Die Gerichtsschreiberin  
Lupi De Bruycker

## **E. 21**

Rechtskräftig und damit nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die folgenden Dispositivziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 1: Freispruch vom Vorhalt der Geldwäscherei gemäss AnklS. Ziff. 2; - Ziff. 6: Vernichtung diverser beschlagnahmter Gegenstände; - Ziff. 8: Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände an die Berechtigten; - Ziff. 9: Herausgabe des beschlagnahmten albanischen Ausweises, lautend auf J.\_\_\_\_, an das Migrationsamt des Kantons Solothurn; - Ziff. 10 (teilweise): soweit die Höhe der Entschädigung an den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Beat Muralt, betreffend; - Ziff. 11 (teilweise): soweit die Höhe der Entschädigung an den vormaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Max Birkenmaier, betreffend.

## **E. 22**

Die erste Instanz sprach den Beschuldigten zudem implizit von den folgenden Vorhalten frei: - AnklS. Ziff. 1.4.1, 5. Lemma: Veräusserung von 2 -3 Mal 5 g und 1 Mal 50 g, total ca. 60 - 65 g Heroingemisch an C.\_\_\_\_, Auslieferung durch K.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten (vgl. US 22); - AnklS. Ziff. 1.4.3: Veräusserung einer unbekanntem Menge Heroingemisch an L.\_\_\_\_ (vgl. US 31); - AnklS. Ziff. 1.4.4: Veräusserung einer unbekanntem Menge Heroingemisch an G.\_\_\_\_ sowie Anstaltentreffen zur unbefugten Veräusserung von 1 kg Heroingemisch zum Preis von CHF 50'000.00 bzw. CHF 45'000.00 an G.\_\_\_\_ (vgl. US 32); - AnklS. Ziff. 1.4.5: Veräusserung einer unbekanntem Menge Heroingemisch an M.\_\_\_\_ (vgl. US 33); - AnklS. Ziff. 1.4.7, 6. Lemma: Anstaltentreffen zur

Veräusserung von 500 g Heroingemisch durch Entgegennahme einer Vorauszahlung von CHF 30'000.00 von K.\_\_\_\_ (US 38 f.); - AnklS. Ziff. 1.4.8, 1. Lemma: Veräusserung einer unbekanntem Menge He-roingemisch im Umfang von mindestens mehreren hundert Gramm an N.\_\_\_\_, Auslieferung der Kleinmengen von 10 - 15 g durch E.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten (vgl. US 40); - AnklS. Ziff. 1.4.9, 1., 2. und 4. Lemma: Veräusserung von 20 g Heroingemisch im Jahre 2008 und 50 g Heroingemisch im November 2010 an H.\_\_\_\_ sowie Veräusserung einer unbekanntem Menge an O.\_\_\_\_ zwischen November 2011 und 15. Juni 2012 (US 44); - AnklS. Ziff. 1.4.11, 1. Lemma: Veräusserung einer unbekanntem Menge in 5 g - Portionen Mitte 2004 an P.\_\_\_\_ (vgl. US 46); - AnklS. Ziff. 1.4.12, 2. Lemma: Veräusserung von ca. 6 Mal 10 - 15 g Heroingemisch zwischen Anfang Juni 2013 und 4. Juli 2013 an Q.\_\_\_\_ in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit E.\_\_\_\_ (US 47 f.); - AnklS. Ziff. 1.4.15: Veräusserung von total ca. 220 – 250 g Heroingemisch an R.\_\_\_\_ (vgl. US 51 f.); - AnklS. Ziff. 1.4.16: Veräusserung (unter 10 Malen und Portionen von mindestens 5 g) von ca. 50 g Heroingemisch an S.\_\_\_\_ (vgl. US 52); - AnklS. Ziff. 1.4.17 (teilweise): soweit die Veräusserung einer unbekanntem Menge Heroingemisch an T.\_\_\_\_ betreffend (US 53); - AnklS. Ziff. 1.4.18: Anstaltentreffen zur unbefugten Veräusserungen von 200 g Heroingemisch an U.\_\_\_\_ sowie Veräusserung von 20 g Heroingemisch an U.\_\_\_\_ (US 53 f.). Diese Freisprüche hätten sich formell korrekt nicht nur in den Urteilerwägungen, sondern auch explizit im Urteilsdispositiv niederschlagen müssen. Auch diese Freisprüche sind in Rechtskraft erwachsen und folglich nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. II. Prozessuales 1. Grundsatz der Verfahrenseinheit

#### **E. 25**

g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g Ende Oktober 2012, wobei die Auslieferung durch einen unbekanntem SS.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei; - 50 g zu einem Preis von CHF 150.00 für 5 g Ende November 2012, wobei die Auslieferung durch einen unbekanntem SS.\_\_\_\_ im Auftrag des Beschuldigten erfolgt sei.

#### **E. 30**

Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der a.o. Ersatzrichter  
Gerichtsschreiberin von Felten  
Bruycker  
Die  
Lupi De